

# Richtlinie

**Überfall- und Einbruchmeldeanlagen  
mit und ohne Anschluss  
an die Polizei in Hessen  
(ÜMA/EMA-Rili-Hessen)**

**Stand: Februar 2010**

## Inhaltsverzeichnis

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 1     | Grundsätze  | 3  |
| 1.1   | Allgemeines   | 3  |
| 1.2   | Arbeitsgruppe „ÜMA/EMA“   | 4  |
| 1.3   | Sachbearbeiter für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen                 | 4  |
| 2     | Zuständigkeiten   | 5  |
| 2.1   | Landespolizeipräsidium  | 5  |
| 2.2   | Arbeitsgruppe „ÜMA/EMA“   | 5  |
| 2.3   | Polizeipräsidien  | 5  |
| 2.3.1 | ÜMA/EMA-Sachbearbeiter  | 6  |
| 2.4   | Kriminalpolizeiliche Beratung   | 7  |
| 2.5   | Polizeiakademie Hessen  | 7  |
| 2.6   | Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung                        | 8  |
| 3     | Ergänzende Regelungen zu ÜMA/EMA mit Anschluss an die Polizei         | 8  |
| 4     | Ergänzende Regelungen zu ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei        | 8  |
| 4.1   | Allgemeines   | 8  |
| 4.2   | Alarmweiterleitung zur Polizei  | 9  |
| 4.3   | Rechtliche und taktische Hinweise                                     | 10 |
| 4.3.1 | Überfallmeldungen   | 10 |
| 4.3.2 | Einbruchmeldungen   | 10 |
| 4.4   | Zusammenwirken mit gewerblichen Wach- und/oder Sicherheitsunternehmen | 11 |
| 4.5   | Tätigkeiten nach Abarbeitung eines Alarmes                            | 12 |
| 4.6   | Empfehlungen der Polizei zu ÜMA/EMA                                   | 12 |
| 5     | Bildübertragung an die Polizei  | 13 |
| 5.1   | Allgemeine Hinweise   | 13 |
| 5.2   | Bildübertragungen aus ÜEA-Objekten                                    | 13 |
| 5.3   | Bildübertragungen aus Notruf und Serviceleitstellen (NSL)             | 13 |
| 6     | Hinweise zur Berechnung von Polizeieinsätzen                          | 14 |
| 6.1   | Allgemeine Hinweise   | 14 |
| 6.2   | Berechnungsverfahren  | 14 |
| 6.3   | Behandlung von Widersprüchen  | 15 |
| 7     | Sonstiges   | 15 |

## Annexe

- A Richtlinie für **Überfall-** und **Einbruchmeldeanlagen** mit **Anschluss** an die Polizei (**ÜEA-Rili**)
- B **Pflichten**katalog für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA (**Pfk-ÜMA/EMA**)
- C Anschlussbedingungen für die **Bildübertragung** aus **Notruf-** und **Serviceleitstellen** (NSL) an die Polizei (**BÜNSL**-Anschlussbedingungen)
- D Verfahrensverzeichnis nach § 28 HSOG (Muster)
- E Alarmdienst- und Interventionsattest (VdS 2529) incl. Muster / Erläuterungen / Information
- F Info-Blatt für Betreiber von ÜMA/EMA

## Abkürzungen

|                     |   |
|---------------------|---|
| AS-POL              | Alarmempfangsstelle bei der Polizei   |
| BEZ                 | Bildempfangszentrale  |
| BÜNSL-Anschlussbed. | Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen an die Polizei    |
| LPP                 | Landespolizeipräsidium des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport                        |
| DIN                 | Deutsche Industrienorm  |
| EMA                 | Einbruchmeldeanlage   |
| EN                  | Europäische Norm  |
| HLKA                | Hessisches Landeskriminalamt  |
| HMdIS               | Hessisches Ministerium des Innern und für Sport   |
| HPA                 | Polizeiakademie Hessen  |
| HSOG                | Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung                                     |
| IS                  | Interventionsstelle   |
| LärmVO              | Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm   |
| NSL                 | Notruf- und Serviceleitstelle   |
| Pfk-ÜMA/EMA         | Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA   |
| PP                  | Polizeipräsidium  |
| PTLV                | Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung  |
| ÜE                  | Übertragungseinrichtung (dient zur Alarmübermittlung)   |
| ÜMA                 | Überfallmeldeanlage   |
| ÜMA/EMA-Sb.         | ÜMA/EMA-Sachbearbeiter  |
| ÜEA-Richtlinie      | Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei                    |
| UTC                 | Unicode Technical Committee bzw. Coordinated Universal Time                                       |
| VdS                 | VdS Schadenverhütung GmbH (Unternehmen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft) |
| VwKostO-Mdl         | Verwaltungskostenverzeichnis des HMdIS  |
| WuS                 | Wach- und/oder Sicherheitsunternehmen   |

## 1 Grundsätze

### 1.1 Allgemeines

Diese Richtlinie wird vom HLKA im Auftrag und in Abstimmung mit der Abteilung LPP (Landespolizeipräsidium) des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) herausgegeben. Sie regelt die Behandlung des kompletten Bereiches der Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) mit und ohne Anschluss an die Polizei in Hessen. Dies beinhaltet auch eventuell vorhandene Bildübertragungen zur Polizei im Zusammenhang mit ÜMA/EMA. Für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist die „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen im

öffentlichen Raum“ des Hessischen Landeskriminalamtes (HLKA) zu beachten.

Als Grundlage für diese Richtlinie gelten zusätzlich:

- für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei die „Richtlinie für **Ü**berfall- und **E**inbruchmeldeanlagen mit **A**nschluss an die Polizei (**ÜEA**-Richtlinie)“ in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung (Annex A)
- für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen ohne Anschluss an die Polizei der „**P**flichtenkatalog für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA (**Pfk-ÜMA/EMA**)“ in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung (Annex B)
- für Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei die „Anschlussbedingungen für die **B**ildübertragung aus **N**otruf- und **S**erviceleitstellen (NSL) an die Polizei (**BÜNSL**-Anschlussbedingungen)“ in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung (Annex C)

## 1.2 Arbeitsgruppe „ÜMA/EMA“

Von der Abteilung LPP wurde eine ständige Arbeitsgruppe „Überfall- und Einbruchmeldeanlagen“ (AG „ÜMA/EMA“) eingerichtet. Ihr gehören Vertreter des LPP, der Polizeiakademie Hessen (HPA), der Zentralstelle für Kriminalpolizeiliche Beratung des HLKA sowie vom LPP benannte ÜMA/EMA-Sachbearbeiter der Polizeipräsidien an.

Die Arbeitsgruppe tagt bedarfsorientiert und befasst sich mit Neuerungen oder Änderungen in den einschlägigen Regelwerken. Sie gewährleistet eine einheitliche Beachtung und Anwendung der geltenden Vorgaben.

Vorschläge der Arbeitsgruppe werden dem LPP zur Entscheidung vorgelegt.

## 1.3 Sachbearbeiter für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

Zur Umsetzung aller sich aus dieser Richtlinie ergebenden Aufgaben sind die Polizeipräsidien in Hessen verpflichtet, geeignete Fachkräfte namentlich zu benennen und als „ÜMA/EMA-Sachbearbeiter“ einzusetzen. Je nach Aufgabenschwerpunkt ist der ÜMA/EMA-Sachbearbeiter an das Hauptsachgebiet Z2 der Abteilung Zentrale Dienste (Tätigkeit überwiegend technischer Art) bzw. der Abteilung Einsatz im Stabsbereich E3 (Tätigkeit überwiegend taktischer Art) in einem eigenständigen Sachgebiet anzubinden.

Diese sind entsprechend auszubilden. Zur Ausbildung gehört zumindest der Besuch der von der HPA in diesem Bereich angebotenen Seminare (siehe Nr. 2.5). Aufgrund der Innovation in diesem Bereich sind zusätzlich regelmäßig zur weiteren fachlichen Fortbildung geeignete Fachmessen und Fachtagungen sowie Fortbildungsseminare der HPA zu besuchen.

Die Teilnahme der ÜMA/EMA-Sachbearbeiter an der/den jährlichen Arbeitstagung/en ist erforderlich.

Insbesondere die unter Nr. 4 dargestellten Maßnahmen und deren konsequente Anwendung in Verbindung mit Überprüfungen von ÜMA/EMA nach Falschalarmen sollen bisherige Interventionseinsätze minimieren. Aufgrund dieser umfangreichen Aufgaben-

bereiche sowie des zukünftig mit zu bearbeitenden Bereiches der Videobildübertragung zur Polizei sind die ÜMA/EMA-Sachbearbeiter von anderen Aufgabenbereichen, wie sonstige IuK-Technik, zu entlasten und lediglich für den Bereich ÜMA/EMA einzusetzen.

## 2 Zuständigkeiten

### 2.1 Landespolizeipräsidentium

Zur Abstimmung im Bereich ÜMA/EMA und Bildübertragung lädt das LPP in Abstimmung mit dem HLKA einmal jährlich bzw. bei Bedarf zu einer Arbeitstagung der ÜMA/EMA-Sachbearbeiter ein.

Dem LPP obliegt die Leitung der Arbeitsgruppe „ÜMA/EMA“ (siehe Nr. 2.2).

### 2.2 Arbeitsgruppe „ÜMA/EMA“

Die AG „ÜMA/EMA“ tritt bei Bedarf zusammen und hat u.a. folgende Aufgaben:

- Fachliche Aufbereitung von Sachthemen für die ÜMA/EMA-Sachbearbeiter
- Umsetzung von Neuerungen oder Änderungen in den einschlägigen Regelwerken
- Erarbeitung von Lösungen und Empfehlungen zur landesweiten Umsetzung der betroffenen Richtlinien und Bestimmungen
- Erarbeitung/Anpassung des Muster-Konzessionsvertrages
- Abstimmung mit den Konzessionären
- Besuch von Fachmessen/-tagungen, insbesondere Besuch der alle zwei Jahre stattfindenden Fachmesse „Security“
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit den betroffenen Behörden
- Zusammenarbeit mit einschlägigen Verbänden/Arbeitsgruppen/Arbeitskreisen
- Bewertung von entsprechenden Einrichtungen und ggf. Kontaktaufnahme mit Herstellern
- Bei Bedarf Erstellung von Gesamt-Statistiken in Bezug auf Überfall- und Einbruchmeldeanlagen **mit und ohne** Anschluss an die Polizei anhand der von den ÜMA/EMA-Sachbearbeitern an das LPP gemeldeten Daten

### 2.3 Polizeipräsidentien

Die Polizeipräsidentien haben u.a. auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich begrenzt folgende Aufgaben:

- Abschluss des erforderlichen Konzessionsvertrages mit den Fachunternehmen gemäß Mustervertrag (siehe Nr. 2.2) in Abstimmung mit dem LPP
- Erstellung und Fortschreibung eines Verfahrensverzeichnis nach § 28 HSOG für

den Empfang von Videobildern gemäß ÜEA-Richtlinie bzw. BÜNSL-Anschlussbedingungen (siehe als Muster Annex D)

- Umsetzung der vom ÜMA/EMA-Sachbearbeiter erstellten Vorlagen mit Außenwirkung
- Weiterleitung von Falschalarmmeldungen an den ÜMA/EMA-Sachbearbeiter

### 2.3.1 ÜMA/EMA-Sachbearbeiter

Die ÜMA/EMA-Sachbearbeiter haben u.a. auf den jeweiligen Dienstbereich begrenzt folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Dienststelle bei Abschluss des Konzessionsvertrages sowie Erstellung und Fortschreibung des Verfahrensverzeichnis nach § 28 HSOG für den Empfang von Videobildern
- Bearbeitung von Anträgen gemäß ÜEA-Richtlinie (Anlage 3 und 4 ÜEA-Richtlinie)
- Beratung der Anschlussbewerber/Betreiber und Einflussnahme auf die Konzeption von ÜEA im Sinne der ÜEA-Richtlinie bei Neuanschlüssen, Änderungen, Erweiterungen sowie auch nach Falschalarmen
- Prüfung der ÜMA/EMA/ÜE gemäß den Vorgaben der ÜEA-Richtlinie, wobei weitere Sachverständige gemäß Nr. 1 Anlage 9 ÜEA-Richtlinie, z.B. des Konzessionärs, nur in Einzelfällen hinzugezogen werden sollen
- Bearbeitung des Bereiches Videobildübertragung zur Polizei im Rahmen der Anlage 6 der ÜEA-Richtlinie bzw. der BÜNSL-Anschlussbedingungen
- Erteilen bzw. Widerrufen von Genehmigungen zur Errichtung, Erweiterung, Änderung und Betrieb von ÜEA gemäß der ÜEA-Richtlinie
- Festsetzung von Übergangsfristen gemäß Nr. 1 Anlage 7 zur ÜEA-Richtlinie in Absprache mit dem HLKA
- In begründeten Anlässen Überprüfung der Voraussetzungen des Fachunternehmens gemäß Anlage 7 ÜEA-Richtlinie jedoch nur in Absprache mit dem HLKA
- Aushändigung des Merkblattes an den Betreiber gemäß Anlage 8 ÜEA-Richtlinie bei Anschluss der ÜMA/EMA/ÜE
- Begleitende Erstellung und Aktualisierung der Einsatzunterlagen und taktischen Handlungsanweisungen in Zusammenhang mit Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit und ohne Anschluss an die Polizei
- Stichprobenartige Durchsicht und Aktualisierungsüberprüfung der Einsatzunterlagen
- Überwachung auf Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien im Bereich ÜMA/EMA
- Beratung und ggf. Durchführung von polizeiinternen Vorträgen über ÜMA/EMA
- Einweisung des taktischen Personals über die Bedienung der ÜEA-Komponenten und der Behandlung von Alarmen
- Auswertung von Alarmmeldungen, insbesondere Feststellung der Alarmursachen und

Feststellung der Kostenpflicht bei Falschalarmen aus ÜMA/EMA mit und ohne Anschluss an die Polizei und Weiterleitung an das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung

- Beurteilung von Widersprüchen gegen ergangene Kostenbescheide
- Bei Häufungen von Falschalarmen Durchführung von Überprüfungen der alarmlösenden Anlagen und Beratung der Betreiber gemäß Nr. 4.5, damit weiteren Falschalarmen entgegengewirkt und unnötige Einsätze von Polizeikräften reduziert werden
- Erfassung und Registrierung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen sowie Pflege/Aktualisierung, damit diese den Dienststellen als ergänzende Informationen zur Verfügung stehen
- Erstellung von Statistiken und Übersichten in Bezug auf Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit und ohne Anschluss an die Polizei und Weiterleitung an das LPP
- Zusammenarbeit mit den Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen und deren Unterstützung in Bezug auf ÜMA/EMA
- Teilnahme an den anberaumten Arbeitstagen der ÜMA/EMA-Sachbearbeiter
- Ständige Weiterbildung und Besuch von Fachmessen, Fachtagungen und Fortbildungsseminaren, insbesondere Besuch der alle zwei Jahre stattfindenden Fachmesse „Security“ (siehe auch Nr. 2.5)

Bei ÜEA zur Sicherung von eingestuften Verschlussachen ist das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen zu beteiligen. Für Auflagen dieser Behörden ist der ÜMA/EMA-Sachbearbeiter nicht verantwortlich.

Liegen Erkenntnisse auf die Nichteinhaltung von ÜEA-Richtlinie und/oder Pflichtenkatalog vor, ist das HLKA zu informieren, soweit es sich um ein auf dem Adressennachweis aufgeführtes Errichterunternehmen handelt.

## 2.4 Kriminalpolizeiliche Beratung

Das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) ist zuständig für den Bereich der im Rahmen der Pflichtenkataloge geregelten polizeilichen Aufgaben incl. der zugehörigen Richtlinien.

Bezüglich der Beratung von ratsuchenden Bürgern sind die Sachbearbeiter des HLKA bzw. der Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen der Polizeipräsidien zuständig. Wird im Rahmen der Nr. 1.5 ÜEA-Richtlinie eine ÜEA empfohlen, ist der zuständige ÜMA/EMA-Sachbearbeiter hierüber in Kenntnis zu setzen bzw. zu beteiligen unter Beifügung eventuell erstellter Beratungsberichte. Für Beratungen bei ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei steht der zuständige ÜMA/EMA-Sachbearbeiter ebenfalls zur Verfügung.

## 2.5 Polizeiakademie Hessen

Die Polizeiakademie Hessen (HPA) bietet zur Aus- und Fortbildung der ÜMA/EMA-Sachbearbeiter sowie der Kriminalpolizeilichen Berater Grund-, Aufbau-, Fortbildungs- und sonstige Seminare im Bereich Sicherheitstechnik sowie Überfall- und Einbruchmelde-

anlagen an. Zur Unterstützung können das HLKA sowie die AG „ÜMA/EMA“ und externe Fachleute hinzugezogen werden. Weiterhin übernimmt Sie die Koordination für den Besuch von Fachmessen, Fach- und Informationstagungen.

Die HPA hat in Folge der Erfahrungen aufgrund von Rückmeldungen bei den Schulungen vom LPP den Auftrag einen Vertreter für das Bundesland Hessen in die zuständige Expertengruppe zur Bearbeitung der ÜEA-Richtlinie und - soweit erforderlich - auch in weitere Arbeits-/Projektgruppen o.ä. zu entsenden. Zusätzlich soll die HPA als Ansprechpartner („Servicestelle“) sowie Problemsammel- und Auskunftsstelle im Bereich ÜEA zur Verfügung stehen.

Für die Erfüllung vorstehender Aufgaben ist es erforderlich, dass die bei der HPA zuständigen Mitarbeiter regelmäßig die entsprechenden Fachmessen und -tagungen besuchen. Auch soll eine Zusammenarbeit und Abstimmung mit den einschlägigen Behörden/Verbänden/Herstellern/Fachleuten/Arbeitsgruppen/Arbeitskreisen angestrebt werden.

## **2.6 Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung**

Das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV) ist verantwortlich für die Durchführung von Überprüfungen der Fachkräfte gemäß Nr. 4.2 ÜEA-Richtlinie.

Weiterhin ist das PTLV zuständig für die Erstellung der Kostenbescheide aufgrund der durch die ÜMA/EMA-Sachbearbeiter festgestellten Kostenpflicht (siehe Nr. 6.2 und 6.3) sowie für die Bearbeitung der finanziellen Abwicklung aller sich aus dem Konzessionsvertrag ergebenden Verbindlichkeiten.

## **3 Ergänzende Regelungen zu ÜMA/EMA mit Anschluss an die Polizei**

Die in der Anlage 11 der ÜEA-Richtlinie aufgeführten hessenspezifischen Regelungen ergänzen/ersetzen die entsprechenden Regelungen in der bundesweiten ÜEA-Richtlinie und sind daher zusätzlich für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei in Hessen bindend. Ansonsten gelten die in der bundesweiten ÜEA-Richtlinie sowie die im Konzessionsvertrag enthaltenen Regelungen.

## **4 Ergänzende Regelungen zu ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei**

**Hinweis:** Die unter dieser Nr. 4 aufgeführten Regelungen gelten nicht für ÜEA.

### **4.1 Allgemeines**

Die Anzahl der Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) ist in den letzten Jahren permanent gestiegen und wird auch zukünftig weiter wachsen.

Daher haben insbesondere die Falschalarme ständig zugenommen.

Schätzungen auf der Grundlage von Untersuchungen ergaben, dass in Deutschland pro

Jahr ca. 500.000 Einsätze aufgrund von Falschalarmen stattfinden.

Für Hessen bedeutet dies ca. 30.000 Einsätze p.a. Bei mind. zwei Beamtinnen/Beamten und durchschnittlich einer Stunde Aufwand, könnten somit allein in Hessen - bei nur 50%iger Reduzierung - etwa 30.000 „Personalstunden“ pro Jahr eingespart werden.

Falschalarme sind meist die Folge von unzureichender Technik, falscher Projektierung oder menschlichen Fehlverhalten.

Der technische Standard der Anlagen reicht von billigen Warenhausgeräten bis hin zu perfekten, regelmäßig gewarteten Systemen. Ebenso spielt die Qualifikation des Installateurs (Errichters) eine wesentliche Rolle.

Auch die Art der Alarmübermittlung ist entscheidend. So sind in der Regel gewerbliche Sicherheitsunternehmen in Alarmierungen eingebunden. Diese leiten die Alarme oftmals ohne Vorprüfung an die Polizei weiter und versuchen die Alarmverfolgung durch die Polizei für ihre Zwecke in Anspruch zu nehmen. Die nachfolgend aufgeführten Regelungen sollen zu einer Reduzierung von Falschalarmeinsätzen führen.

Es sollen:

- Entscheidungshilfen für Einsätze bei Alarmauslösungen gegeben werden, um unnötige Einsätze zu reduzieren (siehe insbesondere Nr. 4.3),
- die Objektinformationen bei der Polizei sowie das Zusammenwirken mit gewerblichen Sicherheitsunternehmen verbessert werden (siehe insbesondere Nr. 4.4),
- durch Intensivierung von Beratungsgesprächen zwischen ÜMA/EMA-Sachbearbeiter und Betreiber die polizeilichen Maßnahmen, die polizeilichen Qualitätsforderungen an die Technik und an den Errichter sowie die Gebührenregelungen transparent gemacht werden (siehe Nr. 2.3.1).

## **4.2 Alarmweiterleitung zur Polizei**

Automatische Alarmweiterleitungen zur Polizei sind nur im Rahmen der ÜEA-Richtlinie zulässig. Dementsprechend dürfen Alarme außerhalb von ÜEA an keine polizeilichen Telekommunikationseinrichtungen übertragen werden. Hierzu zählt auch die Anwahl der Notrufnummer 110 sowie sonstiger Rufnummern der Polizei.

Meist wird durch die Übertragungseinrichtung ein vorher aufgesprochener Text wiedergegeben, wobei es bei nicht genauem Hinhören oft zu Interpretationsschwierigkeiten kommt. Dringend erforderliche Rückfragen, die meist zur Klärung der Lage wichtig wären, sind so nicht möglich. Auch die nach Nr. 4.3.2 erforderlichen weiteren Erkenntnisse fehlen naturgemäß.

Des Weiteren kann es durch eine Falschfunktion der Übertragungseinrichtung dazu kommen, dass der Alarm nicht richtig übermittelt oder gar die Telekommunikationseinrichtung der Polizei über Gebühr belastet wird und so für andere dringende Angelegenheiten nicht zur Verfügung steht.

Von gewerblichen Wach- und/oder Sicherheitsunternehmen (WuS), deren Notruf- und Serviceleitstellen (NSL), Interventionsstellen (IS), Servicezentralen oder vergleichbaren

Stellen wird erwartet, dass insbesondere Notrufe aus mobilen Einrichtungen/Anlagen oder Einbruchalarme vor Weitergabe an die Polizei zur Intervention vorgeprüft werden (siehe hierzu auch Nrn. 4.3 und 4.4). Damit dies möglich ist, sind Alarme aus den angeschlossenen Objekten zumindest nach Einbruch und Überfall differenziert an die NSL zu übertragen.

Die Berechnung erfolgt nach Nr. 6.

### 4.3 Rechtliche und taktische Hinweise

Ein polizeiliches Einschreiten kann sowohl zur Gefahrenabwehr (§ 1 HSOG) als auch zur Strafverfolgung (§ 163 StPO) stattfinden. Voraussetzung für die Strafverfolgung ist ein konkreter Anfangsverdacht. Dessen Vorliegen verpflichtet die Polizei zum Tätigwerden und zur anschließenden Vorlage der Akten an die Staatsanwaltschaft. In Fällen der vorliegenden Art wird jedoch regelmäßig die Gefahrenabwehr im Vordergrund stehen, wobei hier die Polizei Entschließungs- und ggf. Auswahlermessen auszuüben hat. Eine konkrete Gefahr setzt dabei die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts voraus. Bei der Ermessensausübung ist die Wertigkeit des gefährdeten Rechtsgutes zu berücksichtigen, die ggf. zu einer Ermessenreduzierung auf null führen kann.

Daraus ergeben sich folgende Verfahrensweisen:

#### 4.3.1 Überfallmeldungen

Bei Alarmmeldungen aus Überfallmeldeanlagen, die unmittelbar, bewusst und gewollt von Personen ausgelöst werden, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es sich um einen echten Alarm handelt.

Zudem ist aufgrund der Wertigkeit der möglicherweise bedrohten Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Freiheit) selbst bei geringer Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts eine Gefahrenlage gegeben, welche die Polizei grundsätzlich zur Intervention verpflichtet.

Gewerblichen Wach- und/oder Sicherheitsunternehmen (WuS), Notruf- und Serviceleitstellen (NSL), Interventionsstellen (IS), Servicezentralen oder vergleichbaren Stellen ist i.d.R. eine Unterscheidung zwischen einem Überfall- und Einbruchalarm möglich. Ansonsten ist darauf zu dringen, dass die Anlage entsprechend umgerüstet wird.

#### 4.3.2 Einbruchmeldungen

Im Gegensatz zur gezielten, willentlichen Auslösung eines Überfallalarmes werden Einbruchalarme aufgrund technischer Überwachung durch automatische Melder ausgelöst. Infolge dieser selbsttätigen Auslösung kommt es erfahrungsgemäß häufig zu Falschalarmen.

Auch kann aufgrund der technischen Überwachung in der Regel zunächst lediglich von einer möglichen Gefährdung von Sachwerten (Rechtsgut "Eigentum") ausgegangen werden.

Die Entscheidung, ob und ggf. welche Maßnahmen zu ergreifen sind, ist jeweils

abhängig von der Beurteilung der Lage. Hierbei sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

- Die Anlage hat zuvor schon mehrere Falschalarme in Folge ausgelöst.
- Im Bereich der Anlage findet gerade ein Unwetter statt.
- Die Meldung kommt von einem gewerblichen Wach- und/oder Sicherheitsunternehmen, das ein positives Ergebnis einer Vorprüfung übermittelt.
- Das gesicherte Objekt gilt als gefährdet.
- Erkenntnisse aus Lagebildern (z.B. über aktuelle Einbruchserien oder Blitzeinbrüche) lassen auf eine Gefährdung derartiger Objekte in diesem Raum schließen.
- Eingehende Anrufe von Nachbarn oder anderen Zeugen, insbesondere, wenn sie Angaben über Personen machen können, die sich möglicherweise berechtigt oder unberechtigt im Objekt aufhalten.

Ergebnis der Beurteilung der Lage kann im Einzelfall auch sein, dass die vorliegenden Erkenntnisse der Polizei – aufgrund einer solchen technisch ausgelösten Alarmmeldung – nicht zur Intervention vor Ort verpflichtet.

#### **4.4 Zusammenwirken mit gewerblichen Wach- und/oder Sicherheitsunternehmen**

Eine Zusammenarbeit der Polizei mit gewerblichen Wach- und/oder Sicherheitsunternehmen (WuS) ist grundsätzlich erwünscht. Allerdings muss zumindest eine hochwertige Ausbildung des Personals, entsprechende technische Ausstattung und Qualität der angebotenen Dienstleistungen vorhanden sein. Voraussetzung ist auch, dass die den Alarm empfangende Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) für die angeschlossenen ÜMA/EMA auf unweit der überwachten Objekte stationierte Interventionsstellen (IS) (eigene Stellen oder Vertragsunternehmen) für die Überprüfung und Intervention vor Ort, zurückgreifen kann. Für die NSL und die IS gelten folgende Mindestanforderungen:

- Die NSL muss von einer nach DIN EN 45 000 ff. für den Bereich "Anerkennung von NSL" akkreditierten Zertifizierungsstelle (z.B. VdS Schadenverhütung GmbH, Köln) geprüft und zertifiziert sein. Die Anforderungen der DIN 77 200 Stufe 2 oder 3 und der VdS-Richtlinie 2153 sind Grundlage dieser Zertifizierung.
- Die IS muss von einer nach DIN EN 45 000 ff. für den Bereich "Anerkennung von IS" akkreditierten Zertifizierungsstelle (z.B. VdS) geprüft und zertifiziert sein. Die Anforderungen der DIN 77 200 Stufe 2 oder 3 und der VdS-Richtlinie 2172 sind Grundlage dieser Zertifizierung.

Bei polizeilichen Einsatzmaßnahmen ist zur Vermeidung von Missverständnissen und gegenseitiger Gefährdungen abzuklären, ob Kräfte gewerblicher WuS, NSL, IS, Servicezentralen oder vergleichbarer Stellen zeitgleich im Einsatz sind.

Wie in Nr. 4.2 bereits beschrieben, wird u.a. von den Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) erwartet, dass zumindest Einbruchalarme vor Weitergabe an die Polizei vorgeprüft werden. Das Ergebnis der Vorprüfung mit der Alarmmeldung ist an die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu übermitteln, um in Verbindung mit weiteren Objektinformationen die

polizeilichen Lagebeurteilungen zu unterstützen. Grundlage einer Meldung an die Polizei soll sein, dass für das betroffene Objekt ein Interventionsattest nach VdS 2529 (Annex E) ausgestellt wurde.

Damit die WuS die Polizei auch im Hinblick auf die Bestimmungen in den BÜNSL-Anschlussbedingungen informieren können, ist es sinnvoll, spezielle Ruf- und Faxanschlüsse einzurichten.

#### **4.5 Tätigkeiten nach Abarbeitung eines Alarmes**

Alle eingehenden Alarme (Falschalarme/Echtalarme), welche von einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage ausgelöst wurden, sind mittels Vordruck PV 53 an die jeweiligen ÜMA/EMA Sachbearbeiter zu melden. Hierdurch können die Alarme beurteilt und Kosten für den jeweiligen Polizeieinsatz eingefordert werden.

So kann insbesondere bei Häufungen von Falschalarmen durch Überprüfung der alarmanlösenden Anlage und Beratung des Betreibers weiteren Falschalarmen entgegengewirkt und der unnötige Einsatz von Polizeikräften reduziert werden. Die unter Nr. 4.6 aufgeführten Empfehlungen sind hierbei zu beachten. Zur weiteren Information kann dem Betreiber ein Infoblatt (Annex F) übersandt werden.

#### **4.6 Empfehlungen der Polizei zu ÜMA/EMA**

Die hessische Polizei empfiehlt grundsätzlich nur ÜMA/EMA, bei denen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Planung, Projektierung und Installation der ÜMA/EMA nach den in Deutschland anerkannten Regeln der Technik. Hierzu gehört zumindest die Einhaltung der einschlägigen Normen/Bestimmungen/Regelwerke/Richtlinien, insbesondere der Normenreihen DIN EN 50130, 50131, 50132, 50136 und der DIN VDE 0833, Teile 1 und 3, in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung (wenn in Überarbeitung: der Entwurfsfassung). Hierin sind ÜMA/EMA je nach Qualität in verschiedene Grade eingeteilt. Der Grad 1 liegt allerdings unterhalb der polizeilichen Anforderungen und entspricht daher nicht dem polizeilichen Mindeststandard. Anlagen ab Grad 2 sind für die Überwachung von Wohnobjekten geeignet. Für Gewerbeobjekte sind die Grade 3 bzw. 4 zugrunde zu legen. Damit eine optimale Intervention möglich ist, sind Alarme an die hilfeleistende Stelle differenziert (mind. nach Einbruch und Überfall) zu übertragen;
- ausschließlicher Einsatz von Geräten/Bauteilen, die von einer nach DIN EN 45011 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Prüf-/Zertifizierungsstelle (z.B. des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI, Bonn, oder der VdS-Schadenverhütung GmbH, Köln) geprüft/zertifiziert sind und eine entsprechende Prüfnummer besitzen, so dass deren Tauglichkeit nachgewiesen ist;
- objektspezifische, schutzzielangepasste Anlagenkonfiguration sowie fachgerechte Projektierung und Installation der ÜMA/EMA durch einen in der Handwerksrolle eingetragenen Fachbetrieb mit entsprechenden Schulungsnachweisen;

- Einhaltung der sog. "Zwangsläufigkeit" (gemäß DIN VDE 0833) und
- Durchführung von regelmäßigen Inspektionen/Wartungen nach den o.g. Normen.

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen sollte sich der Betreiber mittels des polizeilichen Vordrucks "Anlagenbeschreibung" (Anlage zum Abnahmeprotokoll der Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie bzw. Anhang 2 des Pflichtenkataloges) oder einer "Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest" nach VdS nachweisen lassen.

Es ist darauf zu achten, dass nur Abweichungen von den Regelwerken aufgeführt sind, die nicht zu einer Erhöhung von Falschalarmen führen (u.a. muss die sog. Zwangsläufigkeit eingehalten sein).

## **5 Bildübertragung an die Polizei**

### **5.1 Allgemeine Hinweise**

Aufgrund der Bewertung des AK-Bild (Arbeitskreis Bildübertragung) wird in Hessen das „Einheitliche Bild-Übertragungs-System (EBÜS)“ eingesetzt. Bildübertragungen an die Polizei in Hessen müssen daher von EBÜS empfangen werden können. Um Zeitdifferenzen zu vermeiden, müssen die bildsendenden Systeme auf die koordinierte Weltzeit UTC (Unicode Technical Committee bzw. Coordinated Universal Time) synchronisiert werden.

Für Bildübertragungen zur Polizei ist vom empfangenden Polizeipräsidium ein Verfahrensverzeichnis (Muster siehe Annex D) zu erstellen, das mit den jeweiligen Eintragungen zu versehen ist. Die Angaben müssen der tatsächlichen Konstellation entsprechen.

Eine direkte Steuerung von schwenk-/neigbaren Kameras durch die Polizei ohne eine entsprechende Ergänzung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) ist derzeit nur in den beiden folgenden Ausnahmefällen zulässig:

- Im aktuellen Sichtbereich der Kameras sind keine Personen feststellbar und es soll überprüft werden, ob es sich um einen Falschalarm handelt (keine Erhebung personenbezogener Daten).
- Im konkreten Einzelfall liegen die Voraussetzungen einer Wohnraumüberwachung nach § 15 Abs. 4 HSOG vor, weil die verdeckte Datenerhebung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist (z.B.: Geiselnahme, Bankraub).

### **5.2 Bildübertragungen aus ÜEA-Objekten**

Für Bildübertragungen aus ÜEA-Objekten gelten die Festlegungen der „Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)“ (Annex A).

### **5.3 Bildübertragungen aus Notruf und Serviceleitstellen (NSL)**

Auch Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) können unter den in den BÜNSL-

Anschlussbedingungen (Annex C) aufgeführten Bedingungen Bilder zur Polizei übertragen. Für die NSL und die IS gelten die unter Nr. 4.4 beschriebenen Mindestanforderungen. Im Alarmierungsfall müssen weitere erforderliche, aktuelle und einsatzrelevante Informationen (Objektdaten, Alarmauslöseort, Lageplan, Grundrisspläne, Kamerastandorte etc.) an die Polizei übermittelt werden bzw. dort vorhanden sein. Soweit möglich, sind diese Daten bei der Bildübertragung mitzuliefern. Die Zuordnung der Bilder zum Objekt muss eindeutig sein.

Weiterhin ist Voraussetzung, dass für das betroffene Objekt ein Interventionsattest nach VdS 2529 (Annex E) ausgestellt wurde.

Je nach Vorgabe des HMdIS erfolgt die Bildübertragung in Hessen aus NSL an die Bildempfangszentrale (BEZ) der Alarmempfangsstelle bei der Polizei (AS-POL) oder unmittelbar an eine von der Polizei betriebene äquivalente BEZ.

Wird von der Polizei eine äquivalente BEZ betrieben, tritt bezüglich der Regelungen zur Zuständigkeit in den BÜNSL-Anschlussbedingungen an die Stelle des Konzessionärs dann die Polizei (siehe insbesondere die Nrn. 1.3 bzw. 1.6 bzw. 2.6 der BÜNSL-Anschlussbedingungen sowie die Anlagen 2 und 3 der BÜNSL-Anschlussbedingungen). Die Polizei ist aufgrund der ihr entstehenden Kosten berechtigt, für die Einrichtung und den Betrieb der BEZ Anschlussgebühren zu verlangen. Mit jeder übertragenden NSL ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen. Jedes Objekt, für das im Alarmfall eine Bildübertragung vorgesehen ist, ist einzeln zu melden und die Möglichkeit der Bildübertragung von der Polizei zu genehmigen.

## **6 Hinweise zur Berechnung von Polizeieinsätzen**

### **6.1 Allgemeine Hinweise**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Testmeldung (Probealarm) zu einem Anruf bei der Polizei mit einem Hinweis auf einen Alarm führen kann. Dieser stellt aus Sicht der Polizei i.d.R. einen Falschalarm mit unnötiger Bindung von Einsatzkräften dar, der berechnet werden kann. Zudem kann der Einsatz eine event. Gefährdung Unbeteiligter zur Folge haben. Daher soll bei Auslösungen von Testmeldungen folgendes eingehalten werden:

- Vorherige Information der Nachbarn durch den Betreiber
- Betreiber stellt sich während der Probeauslösung vor das Objekt, damit ersichtlich ist, dass er anwesend ist
- Reduzierung der Alarmzeit bei Probeauslösungen auf nur wenige Sekunden
- Reduzierung der Alarmlautstärke (soweit bei der Anlage möglich)

### **6.2 Berechnungsverfahren**

Bei ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei werden für Polizeieinsätze bei Falschalarmen Kosten nach Nr. 53 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur VwKostO-Mdl erhoben.

Bei ÜEA werden die Falschalarme dem Konzessionär in Rechnung gestellt, der diese gemäß seiner Vertragsregelungen ggf. dem Verursacher in Rechnung stellen kann. Nach den Regelungen des Konzessionsvertrages wird als Entgelt die Hälfte der in Nr. 53 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur VwKostO-Mdl vorgesehenen Gebühren berechnet, sofern diese nicht nach dem Zeitaufwand festzusetzen sind. Die Berechnung erfolgt gesammelt an den Konzessionär.

Der zuständige ÜMA/EMA-Sachbearbeiter hat die Voraussetzungen einer Kostenpflicht zu prüfen und – soweit erforderlich – den Sach- und Zeitaufwand festzustellen sowie die zur Kostenerhebung erforderlichen Angaben dem PTLV mitzuteilen. Er ist hierbei an die Vorgaben der Verwaltungskostenordnung gebunden. Der Kostenbescheid wird durch das PTLV erlassen. Eine Nichtberechnung der Kosten durch das PTLV ist gegenüber dem zuständigen ÜMA/EMA-Sachbearbeiter zu begründen. Außer in rechtlichen Angelegenheiten entscheidet der ÜMA/EMA-Sachbearbeiter über die Berechnung oder Nichtberechnung eines Falschalarmes. Berechnungen von Falschalarmen, die nachweislich aufgrund höherer Gewalt (z.B. bei Gewitter) ausgelöst wurden, sind nicht zwingend. Die Berechnung von Alarmverfolgungen aufgrund von Testmeldungen ist ebenfalls nicht zwingend, es sei denn, sie treten vermehrt auf bzw. die Sorgfaltspflicht wurde verletzt.

### 6.3 Behandlung von Widersprüchen

Der zuständige ÜMA/EMA-Sachbearbeiter ist im Fall von Widersprüchen zu informieren und zu beteiligen.

## 7 Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (LärmVO) zum 01.01.2005 aufgehoben wurde (siehe GVBl. 2004 I S. 326). Eine akustische Alarmgabe von ÜMA/EMA an die anonyme Öffentlichkeit ist weitestgehend auszuschließen, weshalb zur gewünschten Abschreckung von Tätern akustische Signalgeber grundsätzlich nur im Sicherheitsbereich einzusetzen sind. Die akustische Alarmgabe soll in Hessen nicht über 180 Sekunden andauern. Weiterhin dürfen akustische Signal- und Alarmgeräte von ÜMA/EMA in Hessen nur mit einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb des Geländes, auf dem sie sich befinden, nicht unnötig störend wahrgenommen werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann den Betrieb von Alarmgeräten auch untersagen oder einschränken, insbesondere wenn die Zahl der Falschalarme zu unverhältnismäßigen Lärmstörungen geführt hat.

Die in dieser Richtlinie sowie in den Anhängen zitierten Bezüge auf nationale Regelwerke (Normen, Vorschriften, Bestimmungen, Richtlinien) schließen die Anerkennung von vergleichbaren Regelungen anderer EU-Staaten ein, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen wurde. Auch Produkte (Anlagenteile, Geräte), die in anderen Mitgliedsstaaten der EU zugelassen oder zertifiziert sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Produkte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Prüfstellen gleichwertig sind. Um derartige Prüf-/Zertifizierungsstellen handelt es sich, wenn

diese gemäß DIN EN 45011 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditiert sind. Im Bedarfsfall erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit anhand einer Übersetzung in die deutsche Sprache, deren Kosten der Antragsteller zu tragen hat.

# Annex A

„Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall-  
und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss  
an die Polizei“ (ÜEA-Rili)

zur

Richtlinie

Überfall- und Einbruchmeldeanlagen  
mit und ohne Anschluss  
an die Polizei in Hessen  
(ÜMA/EMA-Rili-Hessen)

Stand: Februar 2010



**Bundeseinheitliche Richtlinie  
für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen  
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)  
(ÜEA-Richtlinie)**

**Stand: 1. August 2007**

***Mit folgenden Ergänzungen/Änderungen vom November 2008:***

***Erweiterung der Anlage 4 um die  
„Anlagenbeschreibung zu einer Videoüberwachungsanlage (VÜA)“***

***Austausch der Anlage 10***



## Inhaltsverzeichnis

|   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | Allgemeines.....   | 3 |
| 2 | Einsatz.....   | 5 |
| 3 | Grundsätzliche Forderungen .....                           | 6 |
| 4 | Errichtung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung ..... | 6 |
| 5 | Haftung/Kosten.....  | 7 |

### Anlagenübersicht

|           |  |
|-----------|--|
| Anlage 1  | Begriffe und Definitionen  |
| Anlage 2  | Aufbau einer ÜEA mit optionaler Bildübertragung (Abbildung)                      |
| Anlage 3  | Antrag zur Errichtung, Erweiterung, Änderung einer ÜEA                           |
| Anlage 4  | Antrag für die Abnahme einer ÜEA mit Abnahmeprotokoll und Anlagenbeschreibung    |
| Anlage 5  | Projektierungs- und Installationshinweise für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen |
| Anlage 6  | Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung                           |
| Anlage 7  | Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten                     |
| Anlage 8  | Merkblatt für Betreiber von ÜEA  |
| Anlage 9  | Überprüfungen von ÜEA  |
| Anlage 10 | Anforderungen an Alarmempfangsstellen bei der Polizei (AS-POL)                   |
| Anlage 11 | Länderspezifische Zusatzbestimmungen   |



## 1 Allgemeines

1.1 Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (**ÜEA**) dienen im Rahmen eines umfassenden Sicherungskonzeptes dazu, bei entsprechenden Gefahrenlagen die Polizei direkt zu alarmieren, um polizeiliche Maßnahmen einleiten zu können. Hierbei soll auch die präventive Wirkung durch nachhaltige Verringerung des Tatanreizes berücksichtigt werden.

1.2 Diese Richtlinie regelt Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von ÜEA und legt die dafür notwendigen Mindestanforderungen fest mit dem Ziel, eine zuverlässige Meldungsgabe zu erreichen.

Sie nennt die Voraussetzungen, unter denen ein Anschluss genehmigt oder abgeschaltet werden kann und regelt das Genehmigungsverfahren.

Die zuständige Polizeibehörde/-dienststelle soll bereits in der Planungsphase bzw. bei der Erarbeitung des Sicherungskonzeptes zur Beratung herangezogen werden.

1.3 ÜEA bestehen aus:

- Anlagenteile im überwachten Objekt (ÜMA/EMA/ÜE)
- Alarmübertragungsanlage (AÜA)
- Alarmempfangsstelle bei der Polizei (AS-POL).

Manuell oder automatisch ausgelöste Gefahrenmeldungen werden an die AÜA weitergeleitet. Die AÜA nimmt die Gefahrenmeldungen auf und überträgt sie zur AS-POL (siehe Anlage 2), wobei die Übertragungsprotokolle der DIN EN 50136, Teil 3, oder der VdS-Richtlinie 2465 entsprechen müssen. Die Konformität der im Anwendungsfall verwendeten Schnittstellen müssen von einer nach DIN EN 45011 akkreditierten Zertifizierungsstelle anerkannt sein.

1.4 Diese Richtlinie enthält Verweise auf folgende zz. erhältliche mitgeltende europäische und nationale Normen bzw. Richtlinien (Regelwerke), insbesondere der Reihen:

- DIN EN 50130
- DIN EN 50131
- DIN EN 50136
- DIN VDE 0833
- VdS 2311, 2364, 2366, 2465
- Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“

Sie gelten in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung. Darüber hinaus ist der sog. „Stand der Technik“ einzuhalten.

Die in dieser Richtlinie zitierten Bezüge auf nationale Regelwerke (Normen, Vorschriften, Bestimmungen, Richtlinien) schließt die Anerkennung von vergleichbaren Regelungen anderer EU-Staaten ein, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen wurde. Im Bedarfsfall erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit anhand einer Übersetzung in die deutsche Sprache, deren Kosten der Antragsteller zu tragen hat.



- 1.5 Die Errichtung und der Betrieb von ÜEA können von der Polizei genehmigt werden, wenn im Einzelfall aufgrund polizeilicher Lagebeurteilungen zu erwarten ist, dass
- Personen wegen ihrer gesellschaftlichen Stellung (z.B. nach PDV 129 eingestufte gefährdete Personen),
  - Personen, die aufgrund ihrer Funktion bzw. Tätigkeit (z.B. in raubgefährdeten Bereichen),
  - Sachen wegen ihres bedeutenden Wertes oder wegen ihrer Eigenart,
  - Einrichtungen/Sachen wegen ihrer wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung gefährdet sind und ein öffentliches Interesse an ihrer Sicherheit besteht.
- 1.6 Die Polizei kann die Genehmigung widerrufen und die Abschaltung der Alarmübertragung zur Polizei durch den Konzessionär veranlassen, wenn
- die Voraussetzungen nach Nr. 1.5 entfallen,
  - der Betreiber wechselt,
  - die Anlage ohne vorherige Genehmigung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde,
  - die Anlage entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinie betrieben wird,
  - sich Mängel an der Anlage herausgestellt haben und diese trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden,
  - wiederholt Alarmer durch Bedienungsfehler oder
  - wiederholt Falschalarme, die nicht eindeutig auf Bedienungsfehler oder Mängel zurückzuführen sind, ausgelöst wurden.
- Ein entsprechender Widerrufsvorbehalt ist in der Genehmigung enthalten. Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.
- 1.7 Zur Errichtung von AS-POL ist berechtigt, wer aufgrund eines besonderen Vertrags mit der Polizei hierzu ermächtigt wurde (Konzessionär).
- Dieser Vertrag schließt die Errichtung von Anlagenteilen im überwachten Objekt nicht ein (siehe Anlage 2). Bestehende Anlagen bleiben hiervon unberührt.
- 1.8 Die Errichtung einer ÜEA sowie spätere Erweiterungen oder Änderungen der ÜMA/EMA/ÜE sind im Auftrag des Anschlussbewerbers/Betreibers und Errichters/Instandhalters vom Konzessionär bei der Polizei zu beantragen (siehe Anlage 3).
- ÜMA/EMA/ÜE dürfen erst dann an die AS-POL angeschlossen werden, wenn sie durch Fachkräfte der Polizei abgenommen worden sind. Die Abnahme ist schriftlich vom Konzessionär zu beantragen (siehe Anlage 4). Bei Erweiterung und Änderung entscheidet die Polizei, ob eine erneute Abnahme der ÜEA erforderlich ist.
- 1.9 ÜEA die zum Schutz von Verschlusssachen (VS) im Sinne der Verschlusssachenanweisung (VSA) oder aufgrund einer Beratung durch eine Verfassungsschutzbehörde zum Zweck des materiellen Sabotageschutzes errichtet werden, unter-



liegen zusätzlich besonderen Ausführungsbestimmungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bzw. der Verfassungsschutzbehörden. Diese Anlagen werden in Verbindung mit der Abnahme durch die Polizei einer Abnahmeprüfung durch das BSI, die zuständige Verfassungsschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unterzogen. Im militärischen Bereich tritt an die Stelle der oben genannten Behörden der Militärische Abschirmdienst, im Bereich der geheimschutzbetreuten Wirtschaft der Bundesminister für Wirtschaft beziehungsweise die zuständige Landesbehörde.

## 2 Einsatz

2.1 Bei der AS-POL und/oder der zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle sind Einsatzunterlagen (Karteien/Dateien) zu führen.

Diese sollten enthalten:

- Kennnummer der ÜEA
- Art der Anlage
- Name, Anschrift, Telefonnummer, individuelles Kennwort des Betreibers
- einheitlich getarnte Kennzeichnung der VS-Dienststellen
- Pläne (Lagepläne, Grundrisspläne, Objektskizzen) Anfahrtsweg
- Regelungen der Schlüsselaufbewahrung/-zuführung
- zuständige Polizeibehörde/-dienststelle
- besondere objekt-/personenbezogene Einsatzhinweise (z.B. Videoüberwachung)
- Alarmplan, Weitergabe von Meldungen
- vom Konzessionär zu benennende, ständig erreichbare verantwortliche Personen des Betreibers und Erreichbarkeit des Instandhalters der ÜMA/EMA/ÜE
- Ausstellungsdatum (gegebenenfalls Datum der letzten Berichtigung)

2.2 Grundsätzlich werden keine Objektschlüssel bei der Polizei hinterlegt.

2.3 Im Alarmfall sind von der Polizei der Betreiber bzw. die von ihm benannten Verantwortlichen und der Instandhaltungsdienst der ÜMA/EMA/ÜE unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher hat

- nach einem Alarm unverzüglich am Objekt zu erscheinen,
- die Polizei entsprechend zu unterstützen und
- nach dem Einsatz der Polizei die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes selbständig durchzuführen.

Die Anlage darf erst dann wieder scharfgeschaltet werden, wenn die Ursache des Alarms vom Betreiber/Instandhalter der ÜMA/EMA/ÜE festgestellt und beseitigt wurde. Die Alarmursache ist dem Konzessionär durch den Betreiber schriftlich



bekannt zu geben. Eine Auflistung der Alarmursachen ist der Polizei vom Konzessionär auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

### 3 Grundsätzliche Forderungen

3.1 ÜEA müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen europäischen und nationalen Bestimmungen entsprechend

- projiziert,
- errichtet,
- betrieben und
- instand gehalten

werden.

3.2 ÜEA müssen den polizeilichen Einsatzvorschriften, insbesondere den sich aus der Polizeidienstvorschrift 100 (PDV 100) ergebenden Forderungen sowie den Projektierungs- und Installationshinweisen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (siehe Anlage 5), entsprechen.

Alarmer aus ÜMA/EMA müssen differenziert nach Überfall (ggf. auch Bedrohung) und Einbruch zur AS-POL übertragen und dort angezeigt werden. Weitergehende Alarmdifferenzierungen sind je nach den polizeieinsatztaktischen Erfordernissen bis zur einzelnen Meldergruppe oder bis zu festzulegenden einzelnen Meldern zu realisieren. Die Festlegung erfolgt durch die Polizei. Meldungen aus AÜA sind gemäß Anlage 10 anzuzeigen.

3.3 ÜEA sind so zu projektieren, zu installieren und zu betreiben, dass technisch bedingte Falschalarme ausgeschlossen werden können.

Nach einer technisch bedingten Falschalarmauslösung sind bestehende ÜMA/EMA/ÜE mit Fristsetzung durch die Polizei vom Betreiber derart nachrüsten zu lassen, dass solche Auslösungen weitestgehend ausgeschlossen sind.

Bei Überfallmeldungen ist ein Externalarm nicht zulässig.

Bei Einbruchmeldungen kann unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und unter Beachtung polizeilicher Einsatzvorschriften (siehe Nr. 3.2) neben der Fernalarmierung mit Genehmigung der Polizei auch ein Externalarm erfolgen.

3.4 Mit der Alarmmeldung an die AS-POL kann die Übertragung weiterer Informationen erfolgen (z.B. Bildübertragung gemäß Anlage 6).

3.5 Für die Anlagenteile im überwachten Objekt übernimmt der Konzessionär alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag mit der Polizei (siehe Nr. 1.7) ergeben.

### 4 Errichtung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung

4.1 ÜEA dürfen nur von leistungsfähigen, qualifizierten Fachunternehmen errichtet, geändert, erweitert und instandgehalten werden (gemäß Anlage 7).



Für die Instandhaltung von ÜMA/EMA/ÜE ist ein Instandhaltungsvertrag abzuschließen und bei der Abnahme sowie bei Anforderung durch die Polizei vorzulegen. Dies gilt nicht für Behörden und Institutionen, die über eigene geeignete Fachkräfte verfügen, die diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst durchführen können.

- 4.2 In der AS-POL dürfen nur Fachkräfte des Konzessionärs eingesetzt werden,
- gegen deren Zuverlässigkeit aus polizeilicher Sicht keine Bedenken erhoben werden und
  - die sich durch eine persönliche Zugangsberechtigung (z.B.: einen von der Polizei anerkannten Firmenausweis) legitimieren.

Diese Regelungen gelten auch für nicht bei der Polizei installierte ABEZ (siehe Anlage 10).

- 4.3 Für die Errichtung und Instandhaltung von Anlagen, die dem Schutz von VS im Sinne der VSA dienen (vgl. Nr. 1.9), kommen nur Fachunternehmen in Betracht, die in der Geheimschutzbetreuung des Bundesministers für Wirtschaft bzw. der zuständigen Landesbehörde stehen und für die dieser beziehungsweise diese einen entsprechenden Sicherheitsbescheid erteilt hat. Die eingesetzten Kräfte müssen entsprechend den Geheimschutzvorschriften überprüft und ermächtigt sein.
- 4.4 Der Betreiber hat unmittelbar vor Arbeiten an der ÜMA/EMA/ÜE der AS-POL (Polizei oder Konzessionär) diese mit dem vereinbarten Kennwort anzuzeigen.

Testmeldungen (Probealarme) dürfen nur vom Fachunternehmen ausgelöst werden und sind auf ein Minimum zu reduzieren.

## 5 Haftung/Kosten

- 5.1 Die Polizei haftet gegenüber dem Betreiber der ÜMA/EMA/ÜE, dem Errichter/Instandhalter und dem Konzessionär nur für Schäden, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 5.2 Die jeweiligen Kosten richten sich nach dem Verwaltungskostenrecht des jeweiligen Bundeslandes.



# **Anlage 1**

## **Begriffe und Definitionen**

**der**

**Richtlinie**

**für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen**

**mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)**

**(ÜEA-Richtlinie)**

**Stand: 1. August 2007**



## **Begriffe und Definitionen**

(Teilweise aus einschlägigen Regelwerken, z.B.: EN, DIN, VdS, übernommen oder abgeleitet)

### **Abnahme** (im Sinne dieser Richtlinie)

Stichprobenartige Sicht- und Funktionsprüfung der ÜEA-Anlagenteile und deren Zusammenwirken unter Berücksichtigung des Sicherheitskonzeptes durch die zuständige Fachkraft der Polizei. Hierzu gehört auch die Prüfung der Einhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen (siehe insbesondere Anlage 9).

### **Alarm** (im Sinne dieser Richtlinie)

Signalisieren eines in einer ÜMA/EMA/ÜE eingetretenen Zustandes, der die Einleitung von Interventionsmaßnahmen erforderlich macht.

### **Alarmbilder**

Bilder, die zum Zeitpunkt einer Alarmauslösung für mindestens 5 Sekunden bei 1 Bild/Sekunde gespeichert werden. Somit wird die Situation bei Alarmauslösung festgehalten und die Alarmursache kann ggf. erkannt werden.

### **Alarm-/Bildempfangszentrale (ABEZ)**

Die ABEZ besteht aus Empfangszentrale (EZ) und Bildempfangszentrale (BEZ) und verfügt über Schnittstellen zum Übertragungsnetz ( $S_3$  und  $S_{3B}$ ), zur Bedien- und Anzeigeeinrichtung ( $S_{4/B}$ ) sowie zum Einsatzleitreechner der Polizei ( $S_{5/B}$ ).

### **Alarmempfangsstelle bei der Polizei (AS-POL)**

Ständig besetzte Stelle bei der Polizei, die Gefahrenmeldungen von ÜMA/EMA/ÜE und ggf. weitere Informationen (z.B. Video-/Bildübertragung) entgegennimmt und Interventionsmaßnahmen einleitet. Technisch besteht sie aus Alarm-/Bild-Empfangszentrale (ABEZ) mit Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) und einer Schnittstelle ( $S_{5/B}$ ) zu einem Einsatzleitreechner (ELR) der Polizei.

Anmerkung: Gemäß Anlage 10 kann die ABEZ auch ausgelagert sein.

### **Alarmplan**

Objektspezifische Regelungen und Hinweise für die Intervention.

### **Alarmübertragungsanlage (AÜA)**

Die AÜA besteht aus Übertragungseinrichtung (ÜE), Übertragungsnetz und Empfangszentrale (EZ).



## **Allgemein anerkannte Regeln der Technik**

(Quelle: Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2., neubearb. Aufl. 1999)

Sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen, und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte sind im Rahmen der gesetzlichen Zielvorgabe als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen zu berücksichtigen.

Anmerkung: Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind für ÜEA das, was sich in den einschlägigen Fachkreisen aufgrund praktischer Erfahrung als technisch geeignet durchgesetzt hat (als Grundlage gelten für ÜEA zumindest die Festlegungen der Normenreihen DIN EN 50131 und 50136, DIN VDE 0833 Teile 1 und 3, VdS 2311, VdS 2364, VdS 2366, VdS 2465 sowie ggf. die Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“).

## **Auflösung/Auflösungsklassen**

Die Auflösung von Bildern ist in Abhängigkeit von dem Überwachungsziel in drei Auflösungsklassen (Wahrnehmen, Erkennen und Identifizieren) eingeteilt. Ob die definierten Anforderungen an die Auflösung erfüllt sind, kann mit Hilfe des Testbildes im gesamten Überwachungsbereich (auch in den Randzonen) kontrolliert werden.

## **Automatisches Wähl- und Übertragungsgerät (AWUG)**

Übertragungseinrichtung (ÜE) zum Anschluss an Telefonwählnetze (Telefonwählgerät). Die Informationen werden durch codierte Signale übertragen. Das Teilnehmergerät wird als AWUG-T, das Zentralgerät bei der Alarmempfangsstelle als AWUG-Z bezeichnet.

## **Bedarfsgesteuerte Verbindung**

Physikalische oder logische (Wähl-)Verbindung, die vor einer Übertragung von Meldungen oder zur Überwachung der Verbindung erst aufgebaut werden muss und nach der Übertragung bzw. Überwachung abgebaut wird.

## **Betreiber**

Juristische oder natürliche Person, die von der Polizei die Genehmigung zur Errichtung/zum Betrieb einer ÜEA erhalten hat. Sie ist für den Betrieb der ÜEA verantwortlich. Im Einzelfall kann die Verantwortlichkeit übertragen werden (siehe Verantwortlicher).

## **Bildpunkt**

Kleinster darstellbarer Teil eines Bildes.

**Bildempfangszentrale (BEZ)**

Einrichtung in Alarm-/Bildübertragungsanlagen, die Bilddaten aus Videoüberwachungsanlagen (VÜA) empfängt, auswertet, speichert und Steuersignale an die Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) sowie an die Bildübertragungseinrichtung (BÜE) weiterleitet. Sie ist eine technische Einrichtung der AS-POL.

**Bildübertragung-/Bildsteuerung (im Sinne dieser Richtlinie)**

Bildübertragung ist der Vorgang, Video- und Bilddaten zu der Alarmempfangsstelle bei der Polizei (AS-POL) zu übertragen oder von dort aus die Videoüberwachungsanlage zu steuern.

**Bildübertragungsanlage (BÜA)**

Die BÜA besteht aus Bildübertragungseinrichtung (BÜE), Übertragungsnetz und Bildempfangszentrale (BEZ).

**Bildübertragungseinrichtung (BÜE)**

Einrichtung im überwachten Objekt einschließlich der Schnittstellen zur Videoüberwachungsanlage ( $S_{1B}$ ) und zum Übertragungsnetz ( $S_{2B}$ ). Die BÜE nimmt Bilddaten aus der Videoüberwachungsanlage auf und bereitet sie für die Übertragung vor. Weiterhin bereitet sie die von der Bildempfangszentrale abgegebenen Steuerbefehle auf und leitet sie an die angeschlossene Videoüberwachungsanlage weiter.

**Bildzentrale (BZ)**

Einrichtung im überwachten Objekt, die dem Anschluss der Videokameras, der Überwachung und der Steuerung der Systemkomponenten dient.

**Einbruchmeldeanlage (EMA)**

Anlage, die dem automatischen Überwachen von Gegenständen auf unbefugte Wegnahme sowie von Flächen und Räumen auf unbefugtes Eindringen dient (gemäß DIN VDE 0833).

**Empfangszentrale (EZ) (im Sinne dieser Richtlinie)**

Einrichtung in Alarmübertragungsanlagen, die Gefahrenmeldungen aus ÜMA/EMA/ÜE empfängt, auswertet, ggf. speichert und Steuersignale an die Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) sowie an die Übertragungseinrichtung (ÜE) weiterleitet. Sie ist eine technische Einrichtung der AS-POL. Andere Meldungen, z.B. Störmeldungen, können an die zuständige Stelle, z.B. Instandhaltungsdienst, weitergeleitet werden.



## Erkennen

Erkennen von eindeutig zuordenbaren spezifischen Merkmalen, deren Details die Identität einer **bekannten** Sache oder Person feststellen lassen.



### Anmerkungen:

Das Erkennen von Personen, die dem Betrachter bekannt sind, ist möglich.

Ein Bildpunkt bildet max. 5 mm in natura ab.

## Ersatzweg

Übertragungsweg (redundanter Verbindungsweg), der für die Übertragung von Meldungen genutzt wird, wenn der primäre Übertragungsweg, z.B. wegen Störung oder aufgrund eines Sabotageangriffes, nicht zur Verfügung steht.

## Externalarm

Alarm vor Ort zur Gefahrenabwehr, z.B. mittels optischer und akustischer Signalgeber.

## Fachkraft (im Sinne dieser Richtlinie)

Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik besitzt, die einschlägigen Regelwerke (Normen, Richtlinien usw.) kennt sowie die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und sachgerecht ausführen kann.

## Fachunternehmen (im Sinne dieser Richtlinie)

Konzessionär/Errichter/Instandhalter, welche insbesondere die in der Anlage 7 der ÜEA-Richtlinie geforderten Voraussetzungen erfüllen.

## Falschalarm

Alarm, dem keine Gefahr zugrunde liegt.

## Fernalarm (im Sinne dieser Richtlinie)

Übertragung eines Alarmes (alter Begriff: stiller Alarm) an die Alarmempfangsstelle bei der Polizei (AS-POL).



## Fernauslösen der ÜMA

Funktion zur Initiierung einer Bildübertragung, sofern ein Verdacht einer Straftat, aber kein Alarm aus der ÜMA/EMA vorliegt.

Nach Objektauswahl mit entsprechender Sicherheitsabfrage wird durch die Fernauslösung einer Überfallmeldergruppe eine **sofortige** Bildübertragung eingeleitet.

## Gefahrenmeldeanlage (GMA)

Fernmeldeanlage zum zuverlässigen Melden von Gefahren für Personen und Sachen. Diese bildet aus selbsttätig erfassten oder von Personen veranlassten Informationen Gefahrenmeldungen, gibt diese aus und erfasst Störungen. Die Übertragungswege, die der Übertragung von Informationen und Gefahrenmeldungen dienen, sind überwacht.

Das Versagen der GMA ist durch besondere Maßnahmen weitgehend verhindert. Es können neben elektrischen auch andere Betriebsmittel Anwendung finden.

Zu einer GMA gehören Einrichtungen für Eingabe, Übertragung (leitungsgeführt und nicht leitungsgeführt), Verarbeitung und Ausgabe von Meldungen, einschließlich zugehöriger Energieversorgung.

## Historienbilder

Bilder, die in einem definierten Zeitabschnitt z.B. gemäß UVV „Kassen“ vor einer Alarmauslösung in einem Speicher aufgezeichnet werden. Sie sollen gewährleisten, dass z.B. tatvorbereitende Maßnahmen erkennbar werden und ggf. eine Täteridentifikation ermöglicht wird.

## Identifikationsmerkmal (IM)

In geistiger, körperlicher oder biologischer Form bestehende Informationen, die eine eindeutige Feststellung einer Berechtigung erlauben (z.B.: im Gedächtnis einer Person vorhandene Ziffern- oder Buchstabenfolgen, in einer Magnet- oder Chipkarte enthaltene Informationen, die Codierung eines Schlüssels, die Bewertung eines Fingerabdruckes oder Augenbildes).

## Identifizieren

Erkennen von eindeutig zuordenbaren spezifischen Merkmalen, deren Details die Identität einer **unbekannten** Sache oder Person feststellen lassen.



### Anmerkungen:

Die Person muss gerichtsverwertbar identifizierbar sein.

Ein Bildpunkt bildet max. 1 mm in natura ab.



## **Instandhaltung**

Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Gefahrenmeldeanlage zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustands oder der Rückführung in diesen, so dass diese die geforderte Funktion erfüllen kann (in Anlehnung an DIN 31051:2003-06, 4.1.1 bzw. DIN EN 13306:2001-09, 2.1).

## **Kennwort**

Ein zwischen Betreiber und Polizei und/oder Konzessionär vereinbartes Identifikationsmerkmal (Code-Wort) zur Autorisierung/Identifizierung bei besonderen Maßnahmen.

## **Konzessionär**

Fachunternehmen, das aufgrund eines besonderen Vertrags mit der Polizei berechtigt ist, die technischen Einrichtungen der AS-POL zu errichten und zu betreiben.

## **Livebilder**

Bilder, die zum Zeitpunkt der Betrachtung von einer Kamera aufgenommen und übertragen werden.

## **Meldebereich**

Abschnitte von überwachten Objekten, z.B. Räume, die der eindeutigen Kennzeichnung der Herkunft von Meldungen dienen.

## **Meldung**

Die durch ein Anlagenteil abgegebene Information. Es wird unterschieden zwischen Gefahren-, Störungs- und Zustandsmeldung.

## **Pläne (Lagepläne, Grundrisspläne, Objektskizzen)**

Schematisierte Darstellungen/Bilder des überwachten Objekts aus denen u.a.

- Art, Lage, Größe, Stockwerkanzahl
- Zu-/Abfahrten, Ein-/Ausgänge
- Räume und deren Lage
- Überwachungsbereiche, Melder, Kamerastandorte

entnommen werden können, so dass eine Führung der Interventionskräfte sowie ggf. die Steuerung von Anlagenteilen - auch ohne Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten - von der Ferne her durchführbar ist.

Anmerkung: Es sind die einschlägigen EMA-/ÜMA-/Videosymbole zu verwenden (z.B. nach BHE = Bundesverband der Hersteller- und Errichterfirmen von Sicherheitssystemen e.V. bzw. VdS Schadenverhütung GmbH).



## **Polizeilich relevante Sachverhalte**

Polizeilich relevante Sachverhalte im Sinne dieser Richtlinie sind alle Vorkommnisse und Zustände, die die Integrität von Personen oder eines Objektes beeinträchtigen oder gefährden.

## **Polling (Dynamische Sicherheitsabfrage)**

Zyklische Prüfung der Verfügbarkeit eines Übertragungsweges.

## **Primärleitung**

Neuer Begriff: Überwachter Übertragungsweg.

## **Qualifiziertes Bild**

Bild, das

- aufgrund des zugrunde gelegten Sicherungskonzepts,
- der festgelegten Auflösungsklasse,
- seiner technischen Qualität gemäß UVV „Kassen“ inklusive BG- bzw. GUV-Informationen sowie VdS Richtlinien 2364 und 2366,
- dem angewandten Übertragungsverfahren und
- dem geforderten Dateiformat (Bild und Steuerung)

dazu geeignet ist, die Maßnahmen der Polizei zu ermöglichen/unterstützen.

Anmerkung: Das qualifizierte Bild ist die Voraussetzung, eine konkrete Situation auswertbar abzubilden. Dies geht weit über das Wahrnehmen hinaus. Je nach Relevanz ist zumindest ein Erkennen oder Identifizieren erforderlich.

## **Quittierung**

Handlung eines Bedieners an der Bedien- und Anzeigeeinrichtung, um anzuzeigen, dass eine Nachricht angenommen wurde.

## **Schnittstelle**

Gedachter oder tatsächlicher Übergang an der Grenze zwischen zwei Funktionseinheiten mit den vereinbarten Regeln für die Übergabe von Daten und Signalen.

### **Schnittstelle S<sub>1</sub>**

Schnittstelle zwischen ÜMA/EMA und der Übertragungseinrichtung (ÜE).

### **Schnittstelle S<sub>1B</sub>**

Schnittstelle zwischen Videoüberwachungsanlage (VÜA) und Bildübertragungseinrichtung (BÜE) u.a. zur Initiierung der Bildübertragung.

**Schnittstelle S<sub>2</sub>**

Schnittstelle zwischen der Übertragungseinrichtung (ÜE) und dem Übertragungsnetz.

**Schnittstelle S<sub>2B</sub>**

Schnittstelle zwischen Bildübertragungseinrichtung (BÜE) und dem Übertragungsnetz.

**Schnittstelle S<sub>3</sub>**

Schnittstelle zwischen dem Übertragungsnetz und der Empfangszentrale (EZ).

**Schnittstelle S<sub>3B</sub>**

Schnittstelle zwischen dem Übertragungsnetz und der Bildempfangszentrale (BEZ).

**Schnittstelle S<sub>4/B</sub>**

Schnittstelle zwischen der Alarm-/Bildempfangszentrale (ABEZ) und der Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE).

**Schnittstelle S<sub>5/B</sub>**

Eine definierte und standardisierte Schnittstelle zwischen Alarm-/Bildempfangszentrale (ABEZ) und Einsatzleitreechner (ELR) der Polizei. Sie stellt die Alarm-/Video-/Bildaten und entsprechende Funktionalitäten zur Verfügung.

**Schnittstelle S<sub>(Z/BZ)</sub>**

Schnittstelle zwischen ÜMA/EMA und VÜA u.a. zur Initiierung der Bildübertragung.

**Sekundärleitung**

Veralteter Begriff. Es handelt sich hierbei um einen nicht überwachten Übertragungsweg.

**Sicherungsbereich**

Ein Sicherungsbereich umfasst die Überwachung in sich geschlossener Objekte, abgeschlossener Teilbereiche von Objekten und abgegrenzten Räumen auf eine Gefahrenart, um bei Meldungen geeignete Maßnahmen treffen zu können. Eine ÜMA/EMA kann einen oder mehrere Sicherungsbereiche enthalten. Ein Sicherungsbereich darf nur einer ÜMA/EMA angehören. Ein Sicherungsbereich darf mehrere Meldebereiche umfassen.

**Sicherungskonzept**

Erforderliche organisatorische, personelle, technische und bauliche Maßnahmen zur Sicherung eines Objektes und/oder Abwehr von Gefahren, die durch den Betreiber (z.B. Bauherr, ausschreibende Stelle o.ä.) in Abstimmung mit der Polizei festgelegt werden.



### Stand der Technik (Quelle: Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2., Neubearb. Aufl. 1999)

Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Im Rahmen der gesetzlichen Zielvorgabe sind, als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen, wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, in Teilbereichen, je nach gesetzlicher Zielvorgabe, allerdings nur nachrangig. Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen oder vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten – wenn dies noch nicht der Fall ist – möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein.

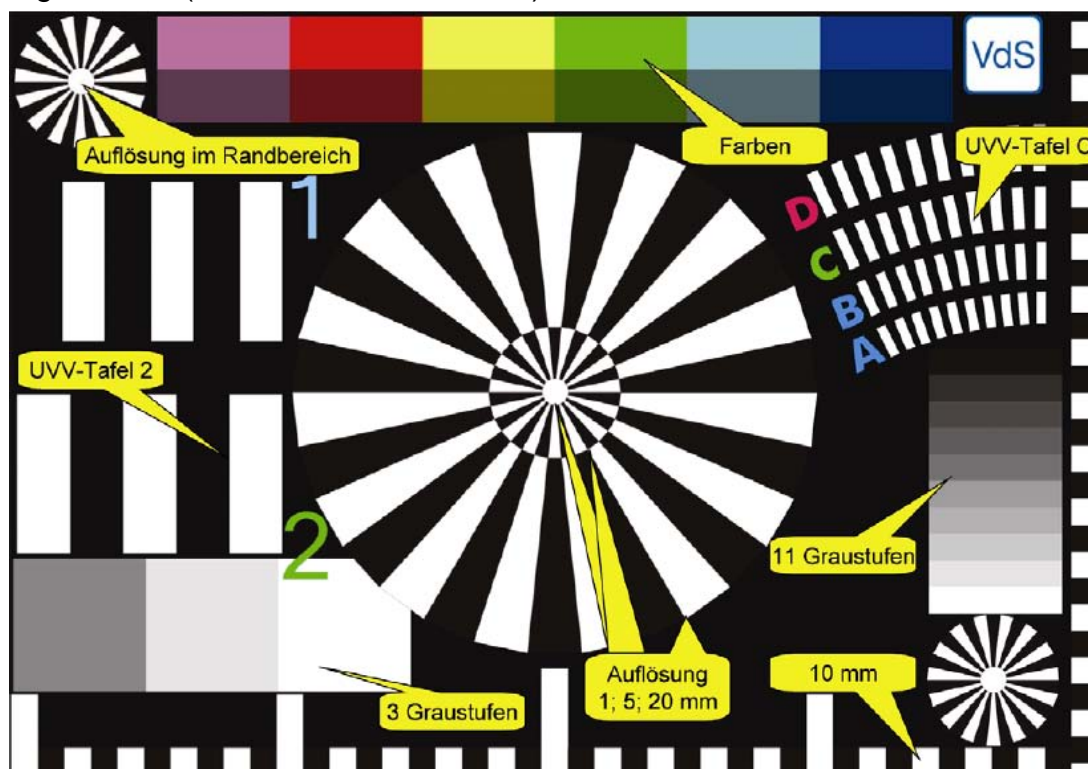
Anmerkung: Stand der Technik ist für ÜEA das, was technisch möglich, in der Praxis erfolgreich angewandt, aktuell am Markt verfügbar und von einer nach DIN EN 45011 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle geprüft und zertifiziert ist.

### Stehende Verbindung

Physikalische oder logische (Fest-)Verbindung, die nach dem Einrichten oder Aufbau für die Übertragung von Meldungen oder zur Überwachung der Verbindung ständig zur Verfügung steht.

### Testbild

Testbild nach VdS 2366 zur Überprüfung der Bildqualität. Das Original des Testbildes ist im DIN A3 Format. Hiermit kann die Auflösung der Bilder in Abhängigkeit von dem Überwachungsziel und der vorgegebenen Auflösungsklasse im gesamten Überwachungsbereich (auch in den Randzonen) kontrolliert werden.



Anmerkung: Das hier dargestellte verkleinerte Format dient nur der Information und darf aufgrund der Verkleinerung nicht für die Prüfungen eingesetzt werden.



## Testmeldung

Meldung, die ausschließlich zur Überprüfung der Verfügbarkeit des Übertragungsweges dient und der keine Gefahr zugrunde liegt.

## Überfallmeldeanlage (ÜMA)

Gefahrenmeldeanlage (GMA), die Personen zum Hilferuf bei Überfällen dient.

## Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Alarmanlage (ÜMA/EMA) im Sinne der DIN EN (siehe Richtlinienteil Nr. 1.4), deren Meldungen über eine AÜA zur AS-POL weitergeleitet werden.

## Übertragungseinrichtung (ÜE)

Einrichtung im überwachten Objekt einschließlich der Schnittstellen zur ÜMA/EMA (S<sub>1</sub>) und zum Übertragungsnetz (S<sub>2</sub>). Die ÜE nimmt Meldungen aus ÜMA/EMA auf und bereitet sie für die Übertragung vor. Weiterhin bereitet sie die von der Alarmempfangsstelle abgegebenen Steuerbefehle auf und leitet sie an angeschlossene ÜMA/EMA weiter.

## Überwachter Übertragungsweg

Übertragungsweg, der entsprechend seiner Verwendung, z.B. auf ausreichende Verfügbarkeit, überwacht wird.

## Überwachungsbereich

Bereich, der von einem automatischen Melder erfasst oder von einer Person überwacht wird.

## Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kassen“ (im Sinne dieser Richtlinie)

Besteht aus der BGV C 9 der Verwaltungsberufgenossenschaft (VBG) bzw. der GUV-V C 9 der Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen.

Hierzu gehören auch folgende BG- bzw. GUV-Informationen:

- BGI 819-1 bzw. GUV-I 819-1 "Hinweise für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zur Umsetzung der UVV Kassen i.V.m. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz"
- BGI 819-2 bzw. GUV-I 819-2 "Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen"
- BGI 819-3 bzw. GUV-I 819-3 "Betrieb"

Anmerkung: In den vorgenannten Informationen wurden u.a. folgende bisher relevanten BG- bzw. GUV-Informationen bzw. -Merkblätter zusammengefasst:

- BGI 819-1 bzw. GUV-I 819-1 (vorher SP 9.7/1 bzw. GUV 26.15.5). „Elektronische Meldeanlagen für den Einsatz bei Überfällen in Kreditinstituten“
- BGI 819-5 bzw. GUV-I 819-5 (vorher SP 9.7/5 bzw. GUV 26.15.3) „Installationshinweise für Optische Raumüberwachungsanlagen (ORÜA)“
- BGI 819-7 bzw. GUV-I 819-7 (vorher SP 9.7/7 bzw. GUV 26.15.4) "Anforderungen an die Prüfung von optischen Raumüberwachungsanlagen"



## Verantwortlicher

Natürliche Person, die vom Betreiber die Verantwortung für den Betrieb der ÜMA/EMA/ÜE übertragen bekommen hat und die der Polizei als solche benannt wurde.

## Videoüberwachungsanlage (VÜA)

Gesamtheit aller im überwachten Objekt installierten, ggf. steuerbaren Komponenten z.B. Kameras, Speicher, Bildzentrale.

## Voralarmbilder

Bilder, die mindestens 10 Sekunden vor Alarmauslösung bei 1 Bild/Sekunde in einem Speicher aufgezeichnet werden. Sie sollen gewährleisten, dass tatvorbereitende Maßnahmen erkennbar werden und ggf. eine Täteridentifikation ermöglicht wird.

## Wahrnehmen

Feststellen eines Ereignisses (Abweichung vom Normalzustand) mit dem Ziel, die Sicherheitsrelevanz zu bewerten.



### Anmerkungen:

Erlaubt den Ort, die Richtung und die Geschwindigkeit zu sehen, mit der sich eine Person bewegt.

Ein Bildpunkt bildet max. 20 mm in natura ab.

## Wesentliche Änderungen

Änderungen, bei dem der Aufbau bzw. Umfang der EMA/ÜMA/ÜE verändert wird sowie bei Austausch wesentlicher Anlagenteile mit zentralen Funktionen (z.B. Zentrale, ÜE) und Überfallmeldern gegen Anlagenteile anderen Typs.



## **Anlage 2**

# **Aufbau einer ÜEA mit optionaler Bildübertragung (Abbildung)**

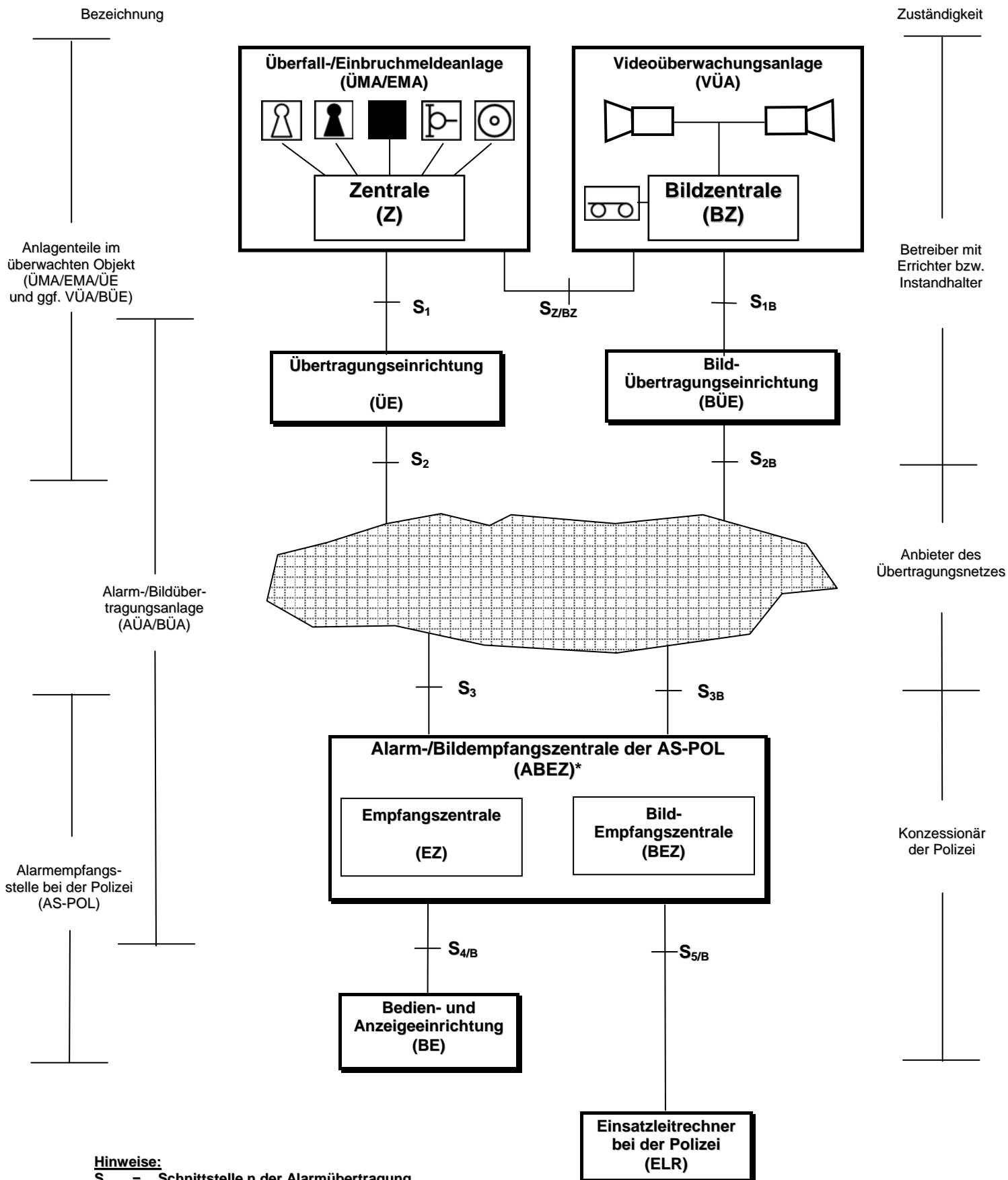
der

## **Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) (ÜEA-Richtlinie)**

**Stand: 1. August 2007**



## Aufbau einer ÜEA mit optionaler Bildübertragung



**Hinweise:**

**S<sub>n</sub>** = Schnittstelle n der Alarmübertragung

**S<sub>nB</sub>** = Schnittstelle n der Bildübertragung

**S<sub>Z/BZ</sub>** = Schnittstelle ÜMA/EMA-Zentrale zur Bild-Zentrale

**\*** = Nicht zwingend in Polizeidienstgebäuden, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland



# **Anlage 3**

## **Antrag zur Errichtung**

**der**

**Richtlinie**

**für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen**

**mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)**

**(ÜEA-Richtlinie)**

**Stand: 1. August 2007**



## Antragsformular (Muster)

Briefkopf des  
Konzessionärs

Ort, Datum

An

.....  
.....  
.....

(Anschrift Polizeibehörde)

### **Antrag zur Errichtung / Erweiterung / Änderung\* einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)**

Für folgendes Objekt beantragt der Konzessionär im Namen/Auftrag der Mitunterzeichner die Errichtung / Erweiterung / Änderung\* einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluss an die Alarmempfangsstelle der Polizei (ÜEA) bei(m) ..... :

| <b>Angaben zum Anschlussbewerber (Betreiber):</b> |  |
|---|--|
| Name:   |  |
| Straße:   |  |
| PLZ, Ort:   |  |
| Telefon:  |  |

| <b>Angaben zum überwachten Objekt:</b> |  |
|--|--|
| Name / Bezeichnung:                    |  |
| Ansprechpartner                        |  |
| Straße:                                |  |
| PLZ, Ort:                              |  |
| Telefon:                               |  |

| <b>Angaben zum Fachunternehmen (Errichter der ÜMA/EMA/ÜE):</b> |  |
|--|--|
| Firma:   |  |
| Straße:  |  |
| PLZ, Ort:  |  |
| Telefon:   |  |

| <b>Angaben zum Fachunternehmen (Instandhalter der ÜMA/EMA/ÜE):</b> |  |
|--|--|
| Firma:   |  |
| Straße:  |  |
| PLZ, Ort:  |  |
| Telefon:   |  |



| <b>Angaben zur ÜMA/EMA/ÜE (kurze technische Beschreibung - Planungsstand):</b> |   |
|--|---|
| Art der Anlage:  |   |
| Fabrikat/Typ der ÜMA/EMA-Zentrale:   |   |
| Art/Fabrikat/Typ der Übertragungseinrichtung:                                  |   |
| Genutzte Übertragungsnetze:  |   |
| Anzahl und Art der Melder  |   |
| Anzahl der Meldergruppen   |   |
| Video-Überwachungsanlage   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (wenn ja, Kurzbeschreibung auf gesondertem Blatt beigefügt) |
| Projektierungsskizze   | auf gesondertem Blatt beigefügt   |

Die Unterzeichner erkennen die „Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)“ an und verpflichten sich, diese in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Polizei kann die Genehmigung gem. Nr. 1.6 der ÜEA-Richtlinie widerrufen und die Abschaltung der Alarmübertragung zur Polizei durch den Konzessionär veranlassen. Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

Alle Unterzeichner erklären sich mit der Speicherung der objekt- und personenbezogenen Daten in Karteien/Dateien der Polizei gem. der Zweckbestimmung der o.a. Richtlinie einverstanden. Gleichlautende Erklärungen der ansonsten benannten Verantwortlichen liegen dem jeweiligen Unterzeichner vor.

Wir bitten um Genehmigung.

|                         |  |
|-------------------------|--|
| .....<br>(Errichter)    | .....<br>(Instandhalter)               |
| .....<br>(Konzessionär) | .....<br>(Anschlussbewerber/Betreiber) |

Briefkopf der  
Polizeidienststelle/Az.

....., den .....  
 Ort Datum

An

.....  
 .....  
 .....  
 (Konzessionär)

Die Errichtung / Erweiterung / Änderung\* der Anlage wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass sie der Richtlinie der Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) entspricht und störungsfrei arbeitet. Zur Aufschaltung ist ein Abnahmeantrag zu stellen. Die Genehmigung erfolgt nach der daraufhin vereinbarten Überprüfung/Abnahme der Anlage durch die Polizei. Diese Genehmigung kann gemäß Nr. 1.6 der ÜEA-Richtlinie widerrufen werden.

Im Auftrag

.....  
 (Unterschrift)

\* Nichtzutreffendes streichen



## **Anlage 4**

# **Antrag für die Abnahme einer ÜEA mit Abnahmeprotokoll und Anlagenbeschreibung**

**der**

**Richtlinie**

**für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen  
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)  
(ÜEA-Richtlinie)**

**Stand: 1. August 2007**



## Abnahmeantrag (Muster)

Briefkopf des  
Konzessionärs

Ort, Datum

An

.....  
.....  
.....  
.....

(Anschrift Polizeibehörde)

### **Abnahme einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)**

Die mit Schreiben vom ....., Az.: ..... zur Errichtung / Erweiterung / Änderung\* genehmigte Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluss an die Alarmempfangsstelle der Polizei bei(m) ..... wird hiermit zur Abnahme beantragt.

Als Anlage ist die zugehörige Anlagenbeschreibung vollständig ausgefüllt und unterschrieben beigelegt.

Alle **Fachunternehmen** bestätigen, dass sie die in der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Voraussetzungen und Pflichten erfüllen und die Regelungen beachten werden.

Das **Errichterunternehmen** bestätigt, dass die errichtete / erweiterte / geänderte Anlage der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) und der Anlagenbeschreibung entspricht.

Die Anlage entspricht/entspricht nicht\* der technischen Beschreibung des Antrages/der Genehmigung\* vom ..... Die zugehörige Anlagenbeschreibung ist beigelegt.

Vom **Konzessionär** wird bestätigt, dass die Anlage nach den in der zz. gültigen ÜEA-Richtlinie enthaltenen Regelungen anschlussbereit ist.

**Betreiber** und **Instandhalter** bestätigen, dass die Anlage nach den in der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Regelungen betrieben bzw. instandgehalten wird.

Es ist bekannt, dass die Polizei die Genehmigung gem. Nr. 1.6 der ÜEA-Richtlinie widerrufen und die Abschaltung der Alarmübertragung zur Polizei durch den Konzessionär veranlassen kann. Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

#### **Alle Unterzeichner**

- stellen sicher, dass der prüffähige Zustand der Anlage und der Zugang zu allen Sicherungsbereichen durch Anwesenheit der Schlüssel-/Kombinationsträger gewährleistet ist.
- erklären sich mit der Speicherung der objekt- und personenbezogenen Daten in Karteien/Dateien der Polizei gem. der Zweckbestimmung der o.a. Richtlinie einverstanden. Gleichlautende Erklärungen der ansonsten benannten Verantwortlichen liegen dem jeweiligen Unterzeichner vor. Sie verpflichten sich, bei der Erhebung, Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung von Daten und sonstigen Informationen die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Wir bitten um Abnahme der Anlage.

.....  
(Errichter)

.....  
(Instandhalter)

.....  
(Konzessionär)

.....  
(Anschlussbewerber/Betreiber)

\* Nichtzutreffendes streichen



### Abnahmeprotokoll (Muster)

der Polizeibehörde/-dienststelle \_\_\_\_\_

### Abnahmeprotokoll einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Objekt: .....

Kennnummer der ÜEA: ..... AS-POL: .....

- Neuanschluss                       Erweiterung                       Änderung

Bei der heute überprüften

- EMA                                       ÜMA                                       Video-Überwachungsanlage

wurden keine Abweichungen von der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) und der/den Anlagenbeschreibung/en festgestellt.

wurden folgende Abweichungen von

der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

der Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA      Nr. .... vom .....

der Anlagenbeschreibung Video      Nr. .... vom .....

festgestellt:

.....  
.....  
.....

Die Beanstandung/en ist/sind zu beheben bis .....

Eine erneute Überprüfung ist               nicht erforderlich               erforderlich.

Das Merkblatt wurde dem Betreiber       übergeben                       noch nicht übergeben.

Die Genehmigung zur Anschaltung wird       erteilt                               nicht erteilt

mit nachfolgenden Auflagen erteilt:

.....  
.....  
.....

.....  
(Unterschrift)

.....  
Ort, Datum

\* Nichtzutreffendes streichen



**A. Die Anlage entspricht folgenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen:**

|  |   |                |                          |
|--|---|----------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> DIN VDE 0830                | <input type="checkbox"/> Pflichtenkatalog der Polizei | Klasse (A,B,C) | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> DIN VDE 0833 Grad (1,2,3,4) | <input type="checkbox"/> ÜEA-Richtlinie (Polizei)     | Klasse (B,C)   | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> VdS 2311 Klasse (A,B,C)     | <input type="checkbox"/> UVV-Kassen BGV C9 (VBG 120)  |                |                          |

mit Anschluss an  Polizei  NSL  Sonstige  keine

|   |                                      |             |                      |
|---|--------------------------------------|-------------|----------------------|
| <input type="checkbox"/> Erstinbetriebnahme | <input type="checkbox"/> Erweiterung | Kontraktnr. | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Verlegung          | <input type="checkbox"/> Änderung    | Auftragsnr. | <input type="text"/> |

**B. Objekt**  Wohnobjekt  Gewerbeobjekt

**C. Errichter**

|                         |                      |                      |
|-------------------------|----------------------|----------------------|
| <b>Betreiber</b>        | Name/<br>Firma:      | <input type="text"/> |
|                         | <input type="text"/> |                      |
| <b>Installationsort</b> | Straße, Nr.:         | <input type="text"/> |
|                         | PLZ / Ort:           | <input type="text"/> |
|                         | Telefon-Nr.:         | <input type="text"/> |
|                         | Fax-Nr.:             | <input type="text"/> |
|                         | E-Mail-Adr.:         | <input type="text"/> |

|                  |                      |
|------------------|----------------------|
| Firma:           | <input type="text"/> |
| Straße, Nr.:     | <input type="text"/> |
| PLZ / Ort:       | <input type="text"/> |
| Tel./Fax-Nr.:    | <input type="text"/> |
| Weitere Angaben: | <input type="text"/> |

**D. Projektierungsangaben**

1. **ÜMA/EMA-Zentrale** Typ:

|                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| Meldergruppen für:     | Anzahl               |
| -Einbruchmeldungen     | <input type="text"/> |
| -Sabotagemeldungen     | <input type="text"/> |
| -Überfallmeldungen     | <input type="text"/> |
| -Verschlussüberwachung | <input type="text"/> |
| -Technische Meldungen  | <input type="text"/> |

2. **Energieversorgung** Std.   
Überbrückungszeit für Notstromversorgung

3. **Scharf-/Unscharfschaltung, Schalteinrichtung (SE)** Anzahl   
mit materiellem IM   
mit geistigem IM   
mit biometrischem IM   
mit Zeitsteuerung

|                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
|----------------------|----------------------|

**Die Einbruchmeldeanlage umfasst:**

|                          |   |                             |
|--------------------------|---|-----------------------------|
| <input type="checkbox"/> | einen Sicherungsbereich                           | Anzahl <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> | mehrere voneinander abhängigen Sicherungsbereiche | <input type="text"/>        |
| <input type="checkbox"/> | mehrere gleichberechtigte Sicherungsbereiche      | <input type="text"/>        |

4. **Überspannungsschutz nach VdS 2833 eingebaut** ja   
nein

5. **Überwachungsmaßnahmen / manuelle Auslösung**

|                                  |                      |
|----------------------------------|----------------------|
| (ggf. ist Objektskizze sinnvoll) | Ort                  |
| Raum-/Fallenüberwachung          | <input type="text"/> |
| Außenhautüberwachung             | <input type="text"/> |
| Einzelobjektüberwachung          | <input type="text"/> |
| Schwerpunkt- Überwachung         | <input type="text"/> |
| Überfallmelder                   | <input type="text"/> |

**6. Alarmierung**

6.1 **Fernalarm** EMA an:   
ÜMA an:

|                              |  |                              |
|------------------------------|--|------------------------------|
| EMA <input type="checkbox"/> | ÜE mit stehender Verbindung              | ÜMA <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/>     | ÜE mit ISDN -D-Kanal (X.31) - Verbindung | <input type="checkbox"/>     |
| <input type="checkbox"/>     | ÜE mit bedarfsgesteuerter Verbindung     | <input type="checkbox"/>     |
| <input type="checkbox"/>     | ÜE mit sonstiger Verbindung              | <input type="checkbox"/>     |

mit folgendem Ersatzweg über separate Trasse (z.B. Funk):

EMA an:   
ÜMA an:

|                              |                                      |                              |
|------------------------------|--------------------------------------|------------------------------|
| EMA <input type="checkbox"/> | ÜE mit bedarfsgesteuerter Verbindung | ÜMA <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/>     | ÜE mit sonstiger Verbindung          | <input type="checkbox"/>     |

6.2 **Externalarm**

|                             |   |                                |
|-----------------------------|---|--------------------------------|
| Anzahl <input type="text"/> | akustische Signalgeber im Sicherungsbereich | verzögert <input type="text"/> |
| <input type="text"/>        | akustische Signalgeber im Aussenbereich     | <input type="text"/>           |
| <input type="text"/>        | optische Signalgeber im Sicherungsbereich   | <input type="text"/>           |
| <input type="text"/>        | optische Signalgeber im Außenbereich        | <input type="text"/>           |

6.3 **Internalarm**

Akustische Internalarmierung

6.4 **Weitere Alarmierungsmaßnahmen**

Anschaltung von Beleuchtungsanlagen

6.5 **Störungen der EMA/ÜMA werden übertragen**

an:

6.6 **Der Zustand der EMA, Scharf/ Unscharf wird übertragen**

an:

6.7 **Bildübertragung**

an:

7. **Instandhaltung**

Vertrag angeboten  Vertrag abgeschlossen   
 Fernservice

**8. Liste der Anlageteile / Objektskizze**

Diese Liste kann aus dem Betreiberangebot/Rechnung oder einer beigelegten Unterlage entnommen werden. Bei einer Überprüfung durch die Polizei ist eine Objektskizze und eine Liste aller Anlageteile mit Anzahl, Hersteller, Bezeichnung, Zertifizierungsnummer und Prüfinstitut vorzulegen. Diese Unterlagen sind durch den Errichter bereitzustellen.



**E. Abweichungen und Bestätigung des Errichterunternehmens**

Es wird bestätigt, dass die ÜMA/EMA unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie der unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Bestimmungen/Regelwerken/Richtlinien bis auf die nachfolgend aufgeführten Abweichungen projektiert und installiert wurde. Alle Abweichungen davon sind nachfolgend im Detail und mit Begründung aufgeführt. Der Betreiber wurde über die Notwendigkeit, Sinn und Zweck sowie über die ggf. vorhandenen Nachteile im Detail aufgeklärt.

Begründung:

Die ÜMA/EMA wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch das Errichterunternehmen am  in allen Teilen funktionsfähig incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch an den Betreiber übergeben.

|            |  |
|------------|--|
|            |  |
| Ort, Datum | Unterschrift des Errichterunternehmens |

**F. Bestätigung des Betreibers**

Die ÜMA/EMA wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch das Errichterunternehmen am  in allen Teilen funktionsfähig incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch übernommen.

Die unter Abschnitt E aufgeführten Abweichungen von den Regelwerken waren mein ausdrücklicher Wunsch. Die ggf. entstehenden Folgen wurden mir im Detail erklärt.

Einen Instandhaltungsvertrag habe ich  abgeschlossen am   nicht abgeschlossen.

Ich bestätige, dass ich eine Durchschrift dieser Anlagenbeschreibung erhalten habe.

Ich bin  damit einverstanden  damit nicht einverstanden,

dass eine Kopie dieser Anlagenbeschreibung der Polizei auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird und dass die ÜMA/EMA ggf. durch Fachkräfte der Polizei stichpunktartig überprüft wird (bei ÜEA muss Einverständnis erklärt werden). Diese Überprüfung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse und kann keine Rechtsansprüche gegen die Polizei begründen.

|            |                             |
|------------|-----------------------------|
|            |                             |
| Ort, Datum | Unterschrift des Betreibers |

Es wurden folgende Schlüssel und Sicherungskarten (SIK) für Schalteinrichtungen an Herr/Frau  am  übergeben:

| Bereich | Anzahl    |     |
|---------|-----------|-----|
|         | Schlüssel | SIK |
|         |           |     |
|         |           |     |
|         |           |     |
|         |           |     |

| Bereich | Anzahl    |     |
|---------|-----------|-----|
|         | Schlüssel | SIK |
|         |           |     |
|         |           |     |
|         |           |     |
|         |           |     |

Internvermerke:







**E. Abweichungen**

Hier sind alle Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik sowie der unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Bestimmungen/Regelwerken/Richtlinien im Detail und mit Begründung aufzuführen. Der Betreiber ist über die Notwendigkeit, Sinn und Zweck sowie über die ggf. vorhandenen Nachteile im Detail aufzuklären.

Begründung:

Im Bedarfsfall zusätzliche Blätter als Anlage beifügen, Anzahl

**F. Gesamtblattanzahl**

Der Lageplan besteht aus

Blatt/Blättern

Referenzbilder der kompletten VÜA

Anzahl

ausgedruckt

auf Datenträger

Diese Anlagenbeschreibung besteht aus insgesamt

Blatt/Blättern

**G. Bestätigung des Errichterunternehmens**

Es wird bestätigt, dass die VÜA nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch das Errichterunternehmen am

ohne Abweichungen

mit den in Abschnitt E genannten Abweichungen

incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch an den Betreiber übergeben wurde.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Errichterunternehmens

**H. Bestätigung des Betreibers**

Die VÜA wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch das Errichterunternehmen am  in allen Teilen funktionsfähig incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch übernommen.

Die unter Abschnitt E aufgeführten Abweichungen von den Regelwerken sind mir bekannt. Die ggf. entstehenden Folgen wurden mir im Detail erklärt.

Ich wurde auf die monatlich durchzuführende Funktionsprüfung hingewiesen.

Einen Instandhaltungsvertrag habe ich abgeschlossen:

ja, mit:

nein

Inspektion

viermal

zweimal

einmal im Jahr

jährliche Wartung

Ich bestätige, dass ich eine Durchschrift dieser Anlagenbeschreibung erhalten habe.

Mir ist bekannt, dass der Polizei bei ÜEA- bzw. BÜNSL-Übertragung an die Polizei eine Kopie dieser Anlagenbeschreibung zur Verfügung gestellt wird und dass die VÜA ggf. durch Fachkräfte der Polizei stichpunktartig überprüft wird. Diese Überprüfung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse und kann keine Rechtsansprüche gegen die Polizei begründen.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Betreibers



## Beiblatt mit Erläuterungen zur Anlagenbeschreibung zu einer Videoüberwachungsanlage (VÜA)

| Abschnitt | Erläuterungen   |
|-----------|---|
| A         | Hier sind u.a. die entsprechenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen einzutragen bzw. anzukreuzen, welche bei der Projektierung und Installation beachtet wurden.  |
| B         | Eintrag der Objektdaten.  |
| C         | Eintrag der Errichterdaten.<br><br>Im Feld „Anerkennungs-/Zertifizierungsnummer“ können die entsprechenden Zertifikatsnummern der Verbände (z.B. VdS / BHE / ZVEI) eingetragen werden.  |
| D1        | <p>Eintrag des Anwendungsbereiches und des/der Rechtsrahmen/s. Mehrfachnennungen sind hier möglich.</p> <p>Eine Vielzahl von Gesetzen definiert, wer Videoüberwachung unter welchen Rahmenbedingungen einsetzen darf. Die Zulässigkeit der Videoüberwachung ist speziell davon abhängig, wer diese einsetzt. Generell wird zwischen privater und staatlicher Videoüberwachung unterschieden.</p> <p>Vor der Installation ist entsprechend zu prüfen, welche rechtlichen Bestimmungen zugrunde zu legen sind und ob diese eingehalten werden können. Hierzu gibt es Ausführungen auf der Website des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI):</p> <p><a href="http://www.bfdi.bund.de/">http://www.bfdi.bund.de/</a></p> <p><b>Staatliche Videoüberwachung:</b></p> <p>Spezielle Befugnisse der Polizei zur Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung sowie Vernichtungsfristen und Verarbeitungsverbote werden in den Landespolizeigesetzen geregelt. Die Bundespolizei darf nach dem Bundespolizeigesetz Videoüberwachung nutzen.</p> <p><b>Private Videoüberwachung:</b></p> <p>Die private (nicht staatliche) Videoüberwachung wird meist in folgende 3 Bereiche aufgeteilt: Öffentlich zugänglicher Bereich, Bereich Arbeitsleben sowie persönlichen und familiärer Bereich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Öffentlich zugänglicher Bereich:</b><br/>Die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume wird durch § 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist sie nur zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung des Hausrechts oder anderer berechtigter Interessen für zuvor konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Der Einsatz von Videokameras und die hierfür verantwortliche Stelle sind erkennbar zu machen, etwa durch Piktogramme.</li> <li>• <b>Bereich Arbeitsleben:</b><br/>Für den Einsatz der Videoüberwachung im Arbeitsleben gelten die allgemeinen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts stellt sie einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer dar und ist nur unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig, wobei die Gesamtumstände, insbesondere aber die Intensität des Eingriffs maßgeblich zu beachten sind. Eine Vollüberwachung von Arbeitnehmern ist deshalb unzulässig.</li> </ul> |



|                          |  |
|--------------------------|--|
|                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Persönlicher und familiärer Bereich:</b><br/>Der Einsatz von Videobeobachtung im persönlichen und familiären Bereich richtet sich nach dem Zivilrecht. Privatleute können diese Technik in der Regel im Rahmen ihres Hausrechts und zum Schutz ihres Eigentums nutzen, soweit sie sich auf ihren privaten Bereich und ihr privates Grundstück beschränken und unbeteiligte Dritte nicht erfasst werden.</li> </ul>                 |
| <b>D2</b>                | Schutzziele gemäß VdS 2366: 2004_05 Kapitel 6 eintragen.<br>Ggf. sonstige Ziele (z.B. biometrische Erkennungen) angeben.   |
| <b>D3</b>                | Hier eintragen, ob die VÜA permanent oder nur an/zu bestimmten Tagen/Zeiten aktiviert ist.   |
| <b>D4</b>                | Hier die überprüften Möglichkeiten der Kameras eintragen.<br>Definition Spalte Auflösung:<br>K = keine Anforderungen; W = Wahrnehmen; E = Erkennen; I = Identifizieren.<br>Die hier eingetragene Auflösung muss mittels Testbild nach VdS 2366 bei üblicher schlechtester Beleuchtung auch in den Randbereichen des definierten Überwachungsbe-<br>reiches nachgewiesen werden. Falls die Kamera eine Zoomfunktion hat, ist hierbei in den<br>Weitwinkelbereich zu zoomen.     |
| <b>D5a</b><br><b>D5b</b> | Angaben zur Bildspeicherung in der Kamera bzw. in einem Speichersystem getrennt nach<br>Permanent- und/oder Ereignisaufzeichnung sowie Speicherzeiten eintragen.   |
| <b>D6</b>                | Angaben zur Bildübertragung an externe Stelle eintragen.<br>Bei der Angabe zur Übertragungsrates (Mindestanzahl der Bilder / sec) ist in Abhängigkeit<br>des zur Verfügung stehenden Übertragungsweges die unter D4 angegebene höchste<br>Auflösung zugrunde zu legen.   |
| <b>D7</b>                | Angaben zur automatischen Übertragung von Störungsmeldungen eintragen.   |
| <b>D8</b>                | Es ist eine Liste aller Anlageteile mit Anzahl, Hersteller, Bezeichnung, Zertifizierungs-<br>nummer und Prüfinstitut beizufügen.   |
| <b>E</b>                 | Hier sind alle Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik sowie der unter<br>Abschnitt A angekreuzten Normen/Bestimmungen/Regelwerken/ Richtlinien im Detail und<br>mit Begründung aufzuführen. Der Betreiber ist über die Notwendigkeit, Sinn und Zweck<br>sowie über die ggf. vorhandenen Nachteile im Detail aufzuklären.  |
| <b>F</b>                 | Angaben zur Gesamtblattanzahl eintragen.<br>Für jede Kamera ist mind. 1 Referenzbild zu dokumentieren.   |
| <b>G</b>                 | Ordnungsgemäße Einweisung und Übergabe bestätigen.<br>Das Betriebsbuch muss mindestens folgende Eintragungen mit Datum, Uhrzeit und ein-<br>tragende Person beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einweisungen</li> <li>• Übergabe der Anlage</li> <li>• Alle Betriebsereignisse mit Ursache und ggf. Verursacher</li> <li>• Instandhaltungsmaßnahmen</li> <li>• Änderungsmaßnahmen</li> </ul> Siehe auch VdS 3425 - Betriebsbuch für Videoüberwachungsanlagen. |
| <b>H</b>                 | Ordnungsgemäße Übernahme und die unter E aufgeführte Abweichungen durch den Be-<br>treiber bestätigen lassen sowie Angaben zum Instandhaltungsvertrag eintragen.   |



# **Anlage 5**

## **Projektierungs- und Installationshinweise für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen**

**der**

**Richtlinie**

**für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen**

**mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)**

**(ÜEA-Richtlinie)**

**Stand: 1. August 2007**



# PROJEKTIERUNGS- UND INSTALLATIONSHINWEISE für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

## 1 Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise legen Mindestanforderungen an Projektierung, Installation, Betrieb und Instandhaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) fest. Sie gelten jeweils in Verbindung mit den gültigen Fassungen des/der

- „**Pflichten**katalog der Polizei für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA (**Pfk**)“ für die aufgeführten Klassen A, B und C (gilt für ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei)
- „Richtlinie für **Ü**berfall- und **E**inbruchmeldeanlagen mit **A**nschluss an die Polizei (**ÜEA**)“ für die aufgeführten Klassen B und C,

sowie mit den jeweils neuesten veröffentlichten Fassungen/Entwurfss Fassungen

- der einschlägigen europäischen Normen für die Grade 2, 3 und 4,
- der DIN VDE Bestimmungen, insbesondere der DIN VDE 0833, Teile 1 und 3 für die Grade 2, 3 und 4,
- der Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Voraussetzung für die Anerkennung einer ÜMA bzw. einer EMA der Klasse A, B oder C ist, dass

- die Anlage unter Verwendung von geprüften und zertifizierten Anlageteilen (durch eine nach DIN EN 45011 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle, z.B. BSI, VdS), die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind und
- unter Beachtung der im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik

errichtet worden ist.

Zusatzeinrichtungen mit nicht zertifizierten Teilen, z.B. zusätzliche Anzeigen, sind nur zulässig, wenn keine nachteiligen Rückwirkungen auf die ÜMA/EMA auftreten können.

### 1.2 Anmerkungen zur Anwendung

Die den Überschriften vorangestellten Großbuchstaben geben jeweils an, für welche Klasse/n **A** und/oder **B** und/oder **C** der jeweilige Abschnitt Gültigkeit besitzt.

Grundlage dieser Hinweise sind die Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH. Bei diesen Hinweisen handelt sich um ein sog. „Delta-Papier“ zur VdS 2311, das heißt, dass hierin lediglich die zur VdS 2311 unterschiedlichen Forderungen dargestellt sind. Ansonsten wird auf die VdS 2311 verwiesen. Soweit der Verweis auf die VdS 2311 pauschal erfolgt, sind die nachfolgenden in der Tabelle enthaltenen Formulierungen entsprechend zu ersetzen:

| <b>Formulierung in VdS 2311:</b> | <b>ersetzen durch:</b>   |
|----------------------------------|--|
| VdS anerkannt                    | von einem nach DIN EN 45011 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik anerkannten Prüfinstitut geprüft und zertifiziert  |
| VdS-anerkannte Errichterfirma    | Im Adressennachweis benanntes Errichterunternehmen (Wenn kein Adressennachweis herausgegeben wird: Fachunternehmen für ÜMA/EMA, das in der Handwerksrolle eingetragen sein muss) |



| <b>Formulierung in VdS 2311:</b>                | <b>ersetzen durch:</b>  |
|---|---|
| Attest bzw. VdS-Attest bzw. Installationsattest | Anlagenbeschreibung nach ÜEA-Rili bzw. Pfk oder Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest (siehe Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ im Anhang A.2) |
| Zustimmung des Versicherers                     | In Absprache mit Betreiber bzw. dem Versicherer   |
| Sicherungsklassen (SH/SG)                       | entfallen – die entsprechende Klasse (A, B oder C) ist zugrunde zu legen  |

## 2 Normative Verweisungen

Diese Hinweise enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekanntgegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung. Die nachfolgende Aufzählung enthält die zz. für die Anwendung des Pfk und der ÜEA-Rili wichtigsten Regelwerke:

|                        |  |
|------------------------|--|
| ÜEA-Richtlinie         | Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei   |
| Pflichtenkatalog (Pfk) | Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen   |
| DIN VDE 0833-1         | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen   |
| DIN VDE 0833-3         | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen                                   |
| DIN EN 45011           | Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben   |
| DIN EN 50130-X         | Alarmanlagen   |
| DIN EN 50131-X         | Alarmanlagen, Einbruchmeldeanlagen   |
| DIN EN 50136-X         | Alarmanlagen, Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen  |
| BGV C 3                | Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Spielhallen, Spielcasinos und Automaten- und Spielbanken“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen |
| BGV C 9                | Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kassen“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen   |
| VdS 2311               | Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau   |

Weitere siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH unter Nr. 2.

## 3 Begriffe und Abkürzungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.



## 4 Klassifizierung

### 4.1 ABC Allgemeines

Die Klassifizierung richtet sich nach den in den DIN EN und DIN VDE-Bestimmungen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen festgelegten Grade bzw. nach den Klassen A, B, C gemäß VdS 2311.

Keine Einbruchmeldeanlagen im Sinne dieser Hinweise sind Gefahrenmeldeanlagen des Grades 1 nach DIN VDE bzw. DIN EN. Der Grund hierfür ist die niedrige Überwindungssicherheit und insbesondere die Anfälligkeit solcher Anlagen für Falschalarne infolge von nicht geforderter Zwangsläufigkeit.

#### 4.1.1 ABC Leistungsmerkmale

##### Einbruchmeldeanlagen der Klasse A

Diese EMA entsprechen dem niedrigen bis mittleren Sicherheitsgrad 2 nach DIN EN bzw. DIN VDE.

EMA der Klasse A verfügen über einen einfachen Schutz gegenüber Überwindungsversuche im scharfen bzw. unscharfen Zustand. Die eingesetzten Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

EMA der Klasse A sind bei ÜEA nicht zulässig. Sie dürfen jedoch im Rahmen der im Pflichtenkatalog niedergelegten Anforderungen eingesetzt werden.

##### Einbruchmeldeanlagen der Klasse B

Diese EMA entsprechen dem mittleren bis hohen Sicherheitsgrad 3 nach DIN EN bzw. DIN VDE.

EMA der Klasse B verfügen über einen mittleren Schutz gegenüber Überwindungsversuchen im scharfen sowie im unscharfen Zustand. Die eingesetzten Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

##### Einbruchmeldeanlagen der Klasse C

Diese EMA entsprechen dem hohen Sicherheitsgrad 4 nach DIN EN bzw. DIN VDE.

EMA der Klasse C verfügen über einen erhöhten Schutz gegenüber Überwindungsversuchen im scharfen sowie im unscharfen Zustand. Die eingesetzten Melder verfügen über eine erhöhte Ansprechempfindlichkeit. Eine weitgehende Überwachung der sicherheitsrelevanten Funktionen ist vorhanden.

##### Überfallmeldeanlagen

ÜMA (ohne EMA-Teil) müssen mindestens analog zu EMA der Klasse B aufgebaut sein. Die in diesen Hinweisen enthaltenen Regelungen sind dabei sinngemäß anzuwenden. Die Regelungen für die Sabotagesicherheit, insbesondere für Zentrale, EV und ÜE, sind in jedem Fall zu beachten (z.B. Einschleifen der Sabotagekontakte in die Überfallmeldegruppe). Es entfallen lediglich die Anlagenteile der Einbruchmeldetechnik (z.B. Schalteinrichtung, Bewegungsmelder zur Überwachung der Zentrale, EV und ÜE), wobei folgende alternative Maßnahmen zur Sicherung von Zentrale, EV und ÜE getroffen werden müssen:

- Als Verschluss müssen Zuhaltungsschlösser oder Zylinderschlösser, die über mindestens 5<sup>4</sup> Variationsmöglichkeiten verfügen oder gleichwertige Schlösser oder Einrichtungen (z.B. Codeschloss) verwendet werden. Ein Öffnen muss durch Speicherung im Hintergrundspeicher nachvollziehbar sein.
- Das Öffnen der Geräte (Zentrale, EV und ÜE) muss erkannt und gemeldet werden, wenn dadurch sicherheitsrelevante Funktionen zugänglich sind.
- Das Innere der Geräte (Zentrale, EV und ÜE) und die Öffnungsüberwachung müssen solange zugriffsgeschützt sein, bis die Überwachung angesprochen hat.
- Das Ansprechen der Öffnungsüberwachung muss an die zuständige Alarmempfangsstelle als Sabotage- bzw. Überfallalarm übertragen werden.

Bei ÜEA sind daher die entsprechenden Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig vor der Installation mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Polizei abzustimmen.

#### 4.1.2 ABC Vergleich zu DIN EN 50 131-1, DIN VDE 0833 und VdS 2311

Die Anforderungen an EMA nach Pflichtenkatalog (Pfk) und ÜEA-Richtlinie müssen insbesondere den Festlegungen in den Normen DIN EN 50 131-1, DIN VDE 0833-1 und -3 entsprechen. Tabelle 4.01 enthält eine Gegenüberstellung der jeweiligen Klassen (bedeutet keine formale Gleichstellung).



| Polizei |          | Klasse (Grad) nach<br>DIN EN 50131-1 <sup>1</sup> | Klasse (Grad) nach<br>DIN VDE 0833-3 | VdS-Klasse |
|---------|----------|---|--------------------------------------|------------|
| Pfk     | ÜEA-Rili |   |                                      |            |
| --      | --       | 1   | 1                                    | --         |
| A       | --       | 2   | 2                                    | A          |
| B       | B        | 3   | 3                                    | B          |
| C       | C        | 4   | 4                                    | C          |

<sup>1)</sup> Wird zz. komplett überarbeitet

-- Keine Entsprechung. Solche Anlagen sind gemäß den Polizeirichtlinien nicht zulässig (Grad 1 gemäß Pfk bzw. Grad 1 und 2 gemäß ÜEA-Richtlinie).

**Tabelle 4.01:** Gegenüberstellung der Klassen

### 4.1.3 ABC Zuordnung

Die erforderliche Klasse der Überfall- und Einbruchmeldeanlage muss durch den Betreiber (z.B. Bauherr, ausschreibende Stelle o.ä.) nach einer vorzugsweise durch eine (Kriminal-)Polizeiliche Beratungsstelle durchgeführten, objektbezogenen Beratung und/oder in Absprache mit dem Sachversicherer bzw. den sonstigen Fachkräften im Rahmen eines Sicherungskonzeptes vorgegeben werden.

Die nachfolgende Übersicht soll eine Zuordnung erleichtern:

| Klasse | Zuordnung   |
|--------|---|
| A      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Personen</li> <li>• Wohnobjekte</li> </ul>  |
| B      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Personen mit erhöhter Gefährdung                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbeobjekte</li> <li>• Öffentliche Objekte</li> </ul> </li> <li>• Wohnobjekte mit erhöhter Gefährdung</li> </ul> |
| C      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Personen mit hoher Gefährdung</li> <li>• Gewerbeobjekte mit hoher Gefährdung</li> <li>• Öffentliche Objekte mit hoher Gefährdung</li> <li>• Wohnobjekte mit hoher Gefährdung</li> </ul>                                   |

**Tabelle 4.02:** Klassenzuordnung

## 4.2 ABC Umweltverhalten

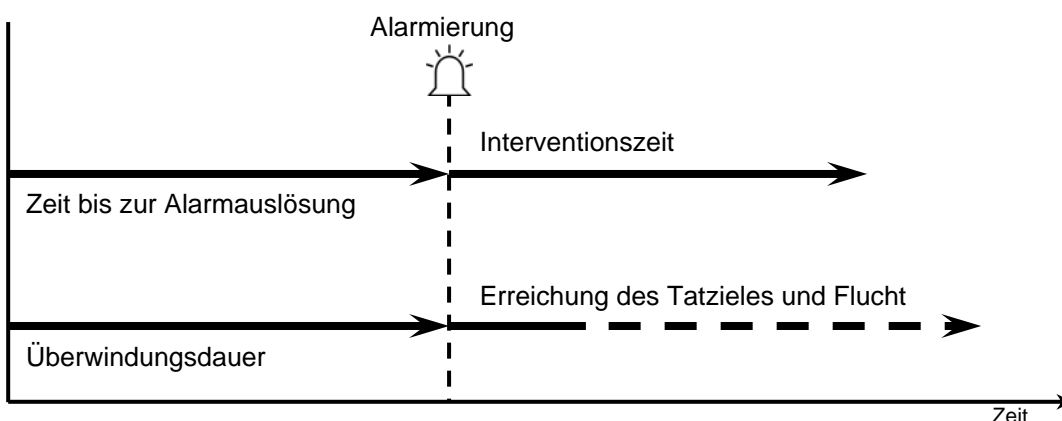
Da ÜMA/EMA je nach Standort unterschiedlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt werden, müssen die eingesetzten Anlagenteile für die jeweilige Umweltklasse zugelassen sein. Weitere Angaben zu den vier Klassen siehe DIN EN 50131-1.



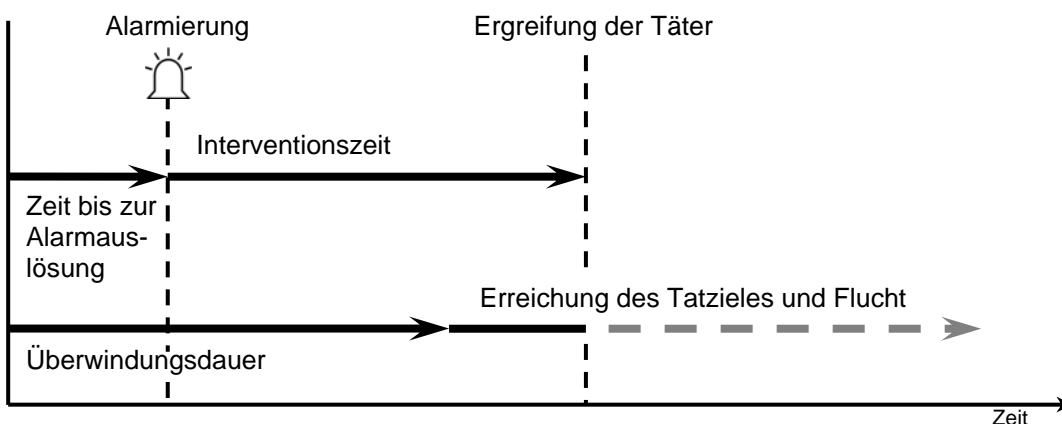
## 5 Überwachungsmaßnahmen, Scharf-/Unscharfschaltung und Alarmierung

### 5.1 ABC Allgemeines

Einbruchmeldeanlagen (EMA) sind so zu konzipieren, dass Einbrüche/Einbruchversuche möglichst frühzeitig erkannt und gemeldet werden. Dabei müssen mechanische Sicherungseinrichtungen und die Überwachung durch die EMA unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Interventionszeiten grundsätzlich so aufeinander abgestimmt werden, dass die Interventionskräfte nach einer Meldung den Einsatzort möglichst schon erreichen können, bevor der Täter sein Tatziel erreicht hat (siehe Bild 5.02). Aus diesem Grund ist ein Zusammenwirken von Elektronik und Mechanik sinnvoll aufeinander abzustimmen. Falschmeldungen müssen jedoch weitestgehend ausgeschlossen sein.



**Bild 5.01** Herkömmlicher Ablauf ohne aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken von mechanischen und elektronischen Sicherungseinrichtungen



**Bild 5.02** Verbesserter Ablauf mit aufeinander abgestimmtem Zusammenwirken von mechanischen und elektronischen Sicherungseinrichtungen

Bei der Festlegung der Überwachungsmaßnahmen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- der Gefährdungsgrad für Personen und Sachen
- bauliche Schwachstellen (z.B. Leichtbauwände)
- besonders gefährdete Einstiegsmöglichkeiten (z.B. nicht einsehbare Zugänge und Fenster, Dachluken)
- Bereiche, die Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit betreten
- Interventionszeiten



- Vermeidung von Falschalarmanen
- Flucht- und Rettungswege

EMA sind immer mit Überfallmeldern zu ergänzen,

- wenn sie auch dem Personenschutz dienen sollen
- in Sonderobjekten, z.B. Banken, Juweliere.

## 5.2 ABC Überwachungsmaßnahmen

### 5.2.1 A Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A

| Zu überwachen   | Ver-<br>schluss | Überwachung auf |            |            | Überwachung |                       |
|---|-----------------|-----------------|------------|------------|-------------|-----------------------|
|   |                 | Öffnen          | Durchstieg | Durchgriff | fallenmäßig | schwerpunkt-<br>mäßig |
| Zugänge mit Schalteinrichtungen   | 1)              | X               |            |            |             |                       |
| Sonstige Zugänge  | X               | O               |            |            |             |                       |
| Fenster einschließlich OL und LK feststehend  |                 |                 |            |            |             |                       |
| Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich   | 2) 3)           |                 |            |            |             |                       |
| Sonstige durchstiegsfähige Öffnungen, z.B. Lichtschächte  |                 |                 |            |            |             |                       |
| Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise  |                 |                 |            |            |             |                       |
| Außenwände, Decken und Böden in fester/besonders fester Bauweise  |                 |                 |            |            |             |                       |
| Räume   |                 |                 |            |            | O           | X                     |
| Einzelobjekte, z.B. Kunstgegenstände, Vitrinen  |                 | O               |            |            |             | O                     |
| Wertbehältnisse<br>- Türen<br>- Korpus  |                 | O               |            |            |             | O                     |
| X Erforderlich<br>O Empfohlen<br>OL Oberlichter<br>LK Lichtkuppeln<br>1) Die Zwangsläufigkeit der EMA wird über das Sperrelement der Schalteinrichtung realisiert<br>2) Werden bei EMA der Klasse A Fenster auf Öffnen überwacht, müssen diese ebenfalls auf Verschluss überwacht werden<br>3) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z.B. Aufdruckbolzen i.V.m. Öffnungsüberwachung) |                 |                 |            |            |             |                       |

**Tabelle 5.01:** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A



**5.2.2 B Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung**

| Zu überwachen  | Überwachung auf    |                 |                          |                                    | Überwachung |                   |
|--|--------------------|-----------------|--------------------------|------------------------------------|-------------|-------------------|
|  | Ver-schluss        | Öffnen          | Durchstieg <sup>6)</sup> | Durchgriff                         | fallenmäßig | schwerpunkt-mäßig |
| Zugänge mit Schalteinrichtungen  | X                  | X               | X <sup>5)</sup>          |                                    |             |                   |
| Sonstige Zugänge   | X                  | X               | X <sup>5)</sup>          |                                    |             |                   |
| Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL |                    |                 | X                        |                                    |             |                   |
| Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben be-weglich einschließlich OL  | X <sup>3)</sup>    | X               | X                        |                                    |             |                   |
| Fenster einschließlich OL und LK feststehend                             |                    |                 | X                        |                                    |             |                   |
| Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich                  | X <sup>3)</sup>    | X               | X                        |                                    |             |                   |
| Sonstige durchstiegsfä-hige Öffnungen, z.B. Licht-schächte               | X <sup>3) 4)</sup> | X <sup>4)</sup> | X                        |                                    |             |                   |
| Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise                           |                    |                 | X                        |                                    |             |                   |
| Außenwände, Decken und Böden in fester/be-sonders fester Bauweise        |                    |                 |                          |                                    |             |                   |
| Räume  |                    |                 |                          |                                    | X           | O                 |
| Einzelobjekte, z.B. Kunst-gegenstände, Vitrinen                          |                    | O               |                          |                                    |             | O                 |
| Wertbehältnisse<br>- Türen<br>- Korpus                                   | O                  | O               |                          | O <sup>6)</sup><br>O <sup>6)</sup> |             |                   |

**X** Erforderlich  
**O** Empfohlen  
 OL Oberlichter  
 LK Lichtkuppeln  
 3) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z.B. Aufdruckbolzen i.V.m. Öffnungsüberwachung)  
 4) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist  
 5) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder ein mechanisch schwaches Türblatt (z.B. Hohlkonstruktionen, einfache Rahmentüren mit ungesicherten Füllungen) verfügen  
 6) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbaren Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden

**Tabelle 5.02:** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung



**5.2.3 B Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung**

| Zu überwachen  | Überwachung auf       |                 |                          |                                    | Überwachung |                    |
|--|-----------------------|-----------------|--------------------------|------------------------------------|-------------|--------------------|
|  | Ver-schluss           | Öffnen          | Durchstieg <sup>6)</sup> | Durchgriff                         | fallenmäßig | schwerpunkt-mäßig  |
| Zugänge mit Schalteinrichtungen  | X                     | X               |                          |                                    |             | O <sup>5) 7)</sup> |
| Sonstige Zugänge   | X                     | X               |                          |                                    |             | O <sup>5) 7)</sup> |
| Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL |                       |                 | O <sup>7)</sup>          |                                    |             |                    |
| Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben be-weglich einschließlich OL  | X <sup>3) 8)</sup>    | O <sup>7)</sup> | O <sup>7)</sup>          |                                    |             |                    |
| Fenster einschließlich OL und LK feststehend                             |                       |                 |                          |                                    |             |                    |
| Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich                  | X <sup>3) 8)</sup>    | O               |                          |                                    |             |                    |
| Sonstige durchstiegsfä-hige Öffnungen, z.B. Licht-schächte               | X <sup>3) 4) 8)</sup> | O               |                          |                                    |             |                    |
| Außenwände, Decken und Böden in Leichtbau-weise                          |                       |                 |                          |                                    |             | X                  |
| Außenwände, Decken und Böden in fester/be-sonders fester Bauweise        |                       |                 |                          |                                    |             |                    |
| Räume  |                       |                 |                          |                                    | X           | X                  |
| Einzelobjekte, z.B. Kunst-gegenstände, Vitrinen                          |                       | O               |                          |                                    |             | O                  |
| Wertbehältnisse<br>- Türen<br>- Korpus                                   | O                     | O               |                          | O <sup>6)</sup><br>O <sup>6)</sup> |             |                    |

**X** Erforderlich  
**O** Empfohlen  
 OL Oberlichter  
 LK Lichtkuppeln  
 3) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z.B. Aufdruckbolzen i.V.m. Öffnungsüberwachung)  
 4) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist  
 5) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder ein mechanisch schwaches Türblatt (z.B. Hohlkonstruktionen, einfache Rahmentüren mit ungesicherten Füllungen) verfügen  
 6) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden  
 7) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich  
 8) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarme ausgelöst werden, z.B. wenn das Element selbst nicht mit einem Einbruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden

**Tabelle 5.03:** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung



**5.2.4 C Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit Außenhautüberwachung**

| Zu überwachen  | Überwachung auf    |                 |                          |                                    | Überwachung |                   |
|--|--------------------|-----------------|--------------------------|------------------------------------|-------------|-------------------|
|  | Ver-schluss        | Öffnen          | Durchstieg <sup>6)</sup> | Durchgriff                         | fallenmäßig | schwerpunkt-mäßig |
| Zugänge mit Schalteinrichtungen  | X                  | X               | X                        | O <sup>7)</sup>                    |             |                   |
| Sonstige Zugänge   | X                  | X               | X                        | O <sup>7)</sup>                    |             |                   |
| Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL |                    |                 |                          | X                                  |             |                   |
| Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben be-weglich einschließlich OL  | X <sup>3)</sup>    | X               |                          | X                                  |             |                   |
| Fenster einschließlich OL und LK feststehend                             |                    |                 | X                        | O <sup>7)</sup>                    |             |                   |
| Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich                  | X <sup>3)</sup>    | X               | X                        | O <sup>7)</sup>                    |             |                   |
| Sonstige durchstiegsfä-hige Öffnungen, z.B. Licht-schächte               | X <sup>3) 4)</sup> | X <sup>4)</sup> | X                        | O <sup>7)</sup>                    |             |                   |
| Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise                           |                    |                 | X <sup>6)</sup>          |                                    |             |                   |
| Außenwände, Decken und Böden in fester/be-sonders fester Bauweise        |                    |                 | O <sup>6) 7)</sup>       |                                    |             |                   |
| Räume  |                    |                 |                          |                                    | X           | O <sup>7)</sup>   |
| Einzelobjekte, z.B. Kunst-gegenstände, Vitrinen                          | O <sup>7)</sup>    | O <sup>7)</sup> |                          |                                    |             | O <sup>7)</sup>   |
| Wertbehältnisse<br>- Türen<br>- Korpus                                   | X <sup>9)</sup>    | X <sup>9)</sup> |                          | X <sup>6)</sup><br>X <sup>6)</sup> |             | O                 |

**X** Erforderlich  
**O** Empfohlen  
 OL Oberlichter  
 LK Lichtkuppeln  
 3) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z.B. Aufdruckbolzen i.V.m. Öffnungsüberwachung)  
 4) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist  
 6) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährungsgrades ermittelt werden  
 7) Je nach Gefährungsgrad erforderlich  
 9) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder

**Tabelle 5.04:** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit Außenhautüberwachung



**5.2.5 C Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung**

| Zu überwachen  | Überwachung auf       |                    |                          |                                    | Überwachung |                   |
|--|-----------------------|--------------------|--------------------------|------------------------------------|-------------|-------------------|
|  | Ver-schluss           | Öffnen             | Durchstieg <sup>6)</sup> | Durchgriff                         | fallenmäßig | schwerpunkt-mäßig |
| Zugänge mit Schalteinrichtungen  | X                     | X                  | O                        |                                    |             | X                 |
| Sonstige Zugänge   | X                     | X                  | O                        |                                    |             | X                 |
| Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL |                       |                    |                          | X <sup>6)</sup>                    |             |                   |
| Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben be-weglich einschließlich OL  | X <sup>3) 8)</sup>    | X <sup>6)</sup>    |                          | X <sup>6)</sup>                    |             |                   |
| Fenster einschließlich OL und LK feststehend                             |                       |                    |                          |                                    |             | O <sup>7)</sup>   |
| Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich                  | X <sup>3) 8)</sup>    | O <sup>7)</sup>    |                          |                                    |             | O <sup>7)</sup>   |
| Sonstige durchstiegsfä-hige Öffnungen, z.B. Licht-schächte               | X <sup>3) 4) 8)</sup> | O <sup>4) 7)</sup> |                          |                                    |             | O <sup>7)</sup>   |
| Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise                           |                       |                    |                          |                                    |             | X                 |
| Außenwände, Decken und Böden in fester/be-sonders fester Bauweise        |                       |                    |                          |                                    |             | O <sup>7)</sup>   |
| Räume  |                       |                    |                          |                                    | X           | X                 |
| Einzelobjekte, z.B. Kunst-gegenstände, Vitrinen                          | O <sup>7)</sup>       | O <sup>7)</sup>    |                          |                                    |             | O <sup>7)</sup>   |
| Wertbehältnisse<br>- Türen<br>- Korpus                                   | X <sup>9)</sup>       | X <sup>9)</sup>    |                          | X <sup>6)</sup><br>X <sup>6)</sup> |             | O                 |

**X** Erforderlich  
**O** Empfohlen  
 OL Oberlichter  
 LK Lichtkuppeln  
 3) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z.B. Aufdruckbolzen i.V.m. Öffnungsüberwachung)  
 4) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist  
 6) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden  
 7) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich  
 8) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarme ausgelöst werden, z.B. wenn das Element selbst nicht mit einem Einbruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden  
 9) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder

**Tabelle 5.05:** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung



## 5.2.6 C Überwachungsmaßnahmen bei Geldinstituten, Juwelieren etc.

### 5.2.6.1 C Schutz gegen Raubüberfälle

Falls keine eigenständige Überfallmeldeanlage (ÜMA) vorhanden ist, muss die vorhandene EMA der Klasse C durch Überfallmelder ergänzt werden. Die Überfallmelder sind an geeigneten bzw. sicherheitsrelevanten Stellen zu installieren.

Soweit eine optische Raumüberwachungsanlage (ORÜA) gemäß UVV „Kassen“ gefordert ist, muss diese bei Betätigung der Überfallmelder angesteuert werden. Diese ORÜA muss von einem für solche Anlagen akkreditierten Prüfinstitut (z.B. VBG) zertifiziert sein.

Die ohnehin meist vorhandene EMA der Klasse C kann gleichzeitig der Durchführung eines Raubüberfalles, der durch ein Eindringen in die Geschäftsräume außerhalb der Geschäftszeiten vorbereitet wird, entgegenwirken. Hierzu sollten die allgemeinen Geschäftsräume durch eine separate EMA der Klasse B oder durch einen Teil der EMA (z.B. eigener Sicherungsbereich) der Klasse C zusätzlich überwacht werden. Die Überwachungsmaßnahmen für diese Geschäftsräume müssen jedoch mindestens Klasse B entsprechen.

Zusätzlich sollte an jedem Personaleingang die Möglichkeit bestehen, einen Überfallalarm als Fernalarm abzusetzen (z.B. über eine Schalteinrichtung mit geistigen Identifizierungsmerkmal und Überfall-Zusatz oder eine Zutrittskontrollanlage mit Überfall-Zusatz).

*Hinweis: Überfallalarm darf keinesfalls als Externalarm (Signalgeber) erfolgen. Ein vorhandener Internalarm sowie sonstige gleichbedeutende Anzeigen dürfen für einen Täter nicht wahrnehmbar sein. Siehe auch UVV „Kassen“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen.*

### 5.2.6.2 C Sonderobjekte, wie Wertschutzschränke

| Zu überwachen  | Überwachung auf |                 |            |                  | Überwachung      |                       |
|--|-----------------|-----------------|------------|------------------|------------------|-----------------------|
|  | Verschluss      | Öffnen          | Durchgriff | Wegnahme         | fallenmäßig      | schwerpunkt-<br>mäßig |
| Wertschutzschränke<br>- Korpus<br>- Tür  | X <sup>9)</sup> | X <sup>9)</sup> | X<br>X     | X <sup>10)</sup> |                  |                       |
| Räume, in denen<br>Wertschutzschränke auf-<br>gestellt sind  |                 |                 |            |                  | X <sup>11)</sup> |                       |
| X Erforderlich<br>9) Entfällt bei der Überwachung durch Feldänderungsmelder<br>10) z.B. mit Abreißmeldern; nur bei Wertschutzschränken, die für eine Verankerung vorgerüstet sind<br>11) Wenn eine Gefahr durch "Einschließäter" besteht |                 |                 |            |                  |                  |                       |

**Tabelle 5.06:** Mindestüberwachungsmaßnahmen für Sonderobjekte, wie Wertschutzschränke

### 5.2.6.3 C Sonderobjekte, wie Wertschutzräume

| Zu überwachen   | Überwachung auf |        |            |            | Überwachung      |                       |
|---|-----------------|--------|------------|------------|------------------|-----------------------|
|   | Verschluss      | Öffnen | Durchstieg | Durchgriff | fallenmäßig      | schwerpunkt-<br>mäßig |
| Wände, Decken, Sohle<br>Türen   | X               | X      | X          | X          |                  |                       |
| Raum  |                 |        |            |            | X <sup>11)</sup> |                       |
| X Erforderlich<br>11) Wenn eine Gefahr durch "Einschließäter" besteht |                 |        |            |            |                  |                       |

**Tabelle 5.07:** Mindestüberwachungsmaßnahmen für Sonderobjekte, wie Wertschutzräume



### 5.2.6.4 **C** Weitere Überwachungsmaßnahmen

Zusätzlich wird die Überwachung der folgenden Räume und Bereiche nach Klasse C empfohlen:

- Geldschleuse
- Poststelle für Wertsendungen
- Wertsachenstelle
- Kreditarchiv
- Wertpapierstelle
- EDV/Haustechnik
- Raum für Sicherungstechnik (z.B. für die Geräte der optische Raumüberwachungsanlage - ORÜA)
- Automatenräume
- Telefonzentrale

### 5.2.7 **ABC** EMA mit mehreren Sicherungsbereichen

EMA können in mehrere Sicherungsbereiche unterteilt sein. Dabei können die Sicherungsbereiche auch unterschiedlichen Klassen zugeordnet werden (z.B. Lagerbereich gemäß Klasse C und Bürobereich gemäß Klasse B). Hierbei ist zu beachten, dass alle Anlagenteile eines Sicherungsbereiches mindestens der geforderten Klasse entsprechen müssen. Gemeinsam genutzte Anlagenteile (z.B. Einbruchmelderzentrale, Übertragungseinrichtung) müssen für die höchste vorkommende Klasse zertifiziert sein.

### 5.3 **ABC** Scharf-/Unscharfschaltung

Für die Scharf-/Unscharfschaltung können - je nach Klasse - die in nachfolgender Tabelle 5.08 gekennzeichneten Möglichkeiten gewählt werden.

| EMA-Klasse | Scharf-/Unscharfschaltung |                |   |                                     |   |
|------------|---------------------------|----------------|---|-------------------------------------|---|
|            | Ausschließlich mit        |                | Verknüpfung mind. von                   |                                     |   |
|            | geistigem IM              | materiellem IM | materiellem IM <u>und</u> Zeitsteuerung | materiellem <u>und</u> geistigem IM | materiellem IM <u>und</u> geistigem IM <u>und</u> Zeitsteuerung |
| <b>A</b>   | <b>X</b>                  | <b>X</b>       | <b>X</b>                                | <b>X</b>                            | <b>X</b>  |
| <b>B</b>   | --                        | <b>X</b>       | <b>X</b>                                | <b>X</b>                            | <b>X</b>  |
| <b>C</b>   | --                        | --             | --                                      | <b>X</b>                            | <b>X</b>  |

X Zulässig  
 -- Nicht zulässig

**Tabelle 5.08:** Scharf-/Unscharfschaltung bei EMA der Klassen A, B oder C

### 5.4 **ABC** Alarmierung und Intervention

#### 5.4.1 **ABC** Alarmierung

Abhängig von der EMA-Klasse kann eine der in Tabelle 5.09 gekennzeichneten Alarmierungsmöglichkeiten gewählt werden. Zulässige Übertragungswege für die Übertragung von Gefahrenmeldungen bei Fernalarm entsprechend den Richtlinien VdS 2471, sind im Verzeichnis "Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen", VdS 2532 gelistet.

Soll zusätzlich zum Fernalarm ein Externalarm erfolgen, sind zur gewünschten Abschreckung von Tätern insbesondere akustische Signalgeber im Sicherungsbereich einzusetzen.

Die nachfolgend aufgeführten Alternativen für die Alarmierung dürfen ergänzt werden, wenn hierdurch der bestimmungsgemäße Betrieb der EMA weiterhin sichergestellt ist.



Zusätzlich zum akustischen Externalarm dürfen optische Signalgeber innerhalb oder außerhalb des Sicherungsbereiches vorgesehen werden.

Bei Alarmübertragungsanlagen (Fernalarm) darf die Ansteuerung der Signalgeber verzögert werden. Die Ansteuerung darf unterdrückt werden, wenn die Empfangszentrale der Übertragungseinrichtung den Empfang der Alarmmeldung quittiert hat. Wird die Quittung nicht innerhalb 240 Sekunden empfangen, sind die Externsignalgeber anzusteuern. Wird bei der Alarmübertragung eine Störung im Alarmübertragungsweg und soweit vorhanden auch in den alternativen Übertragungswegen (Ersatzwege) erkannt, muss die Verzögerung automatisch aufgehoben werden.

Ein Überfallalarm muss aufgrund nicht vorhersehbarer Täterreaktionen als Fernalarm weitergemeldet werden.

|  | EMA-Klasse   |    |    |
|--|--|----|----|
|  | A <sup>2)</sup>  | B  | C  |
| Fernalarm mit Anschluss an die Polizei oder an eine geprüfte und zertifizierte Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) und ggf. Externalarm wie folgt:<br><i>(gemäß EN 50131-1:2006, Tabelle 10)</i> |  |    |    |
| <b>Externalarm</b> mit akustischen und optischen Signalgebern außerhalb des Sicherungsbereiches <i>(ohne Fernalarm)</i>  | --   | -- | -- |
| <b>Fernalarm</b> zu einer beauftragten Stelle über einen Übertragungsweg mit <b>bedarfsgesteuerter Verbindung</b>  | und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber <sup>1)</sup> <u>innerhalb</u> des Sicherungsbereiches  | X  | X  |
|  | und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber <sup>1)</sup> <u>außerhalb</u> <sup>3)</sup> des Sicherungsbereiches  | -- | X  |
|  | und Fernalarm über einen zweiten Übertragungsweg (Ersatzweg) <i>(ohne Externalarm)</i>   | X  | X  |
|  | und Fernalarm über einen zweiten Übertragungsweg (Ersatzweg) und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber <sup>1)</sup> <u>innerhalb</u> des Sicherungsbereiches               | X  | X  |
|  | und Fernalarm über einen zweiten Übertragungsweg (Ersatzweg) und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber <sup>1)</sup> <u>außerhalb</u> <sup>3)</sup> des Sicherungsbereiches | -- | X  |
| <b>Fernalarm</b> zu einer beauftragten Stelle über einen Übertragungsweg mit <b>stehender Verbindung</b>   | ohne Externalarm <sup>4)</sup>   | X  | X  |
|  | und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber <sup>1)</sup> <u>innerhalb</u> des Sicherungsbereiches  | X  | X  |
|  | und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber <sup>1)</sup> <u>außerhalb</u> <sup>3)</sup> des Sicherungsbereiches  | -- | X  |

X Zulässig

-- Nicht zulässig

- 1) Auf die Auslösung der Extern-Signalgeber kann verzichtet werden, wenn innerhalb von 240 Sekunden die Alarmmeldung von der Alarmempfangsstelle quittiert wird.  
Bei Fernalarm über stehende Verbindung ist als Externalarm ohne eigene EV (ferngesteuerter SG) anstatt zwei auch ein einzelner Extern-Signalgeber zulässig.  
Bei EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ist ein sofortiger Externalarm grundsätzlich nicht zulässig (Ausnahme: wenn von der Polizei gefordert bzw. zur Alarmgabe, wenn Quittung innerhalb von 240 Sekunden ausbleibt).
- 2) Bei Klasse A sind akustische Extern-Signalgeber außerhalb des Sicherungsbereiches nicht zulässig.
- 3) Akustische Extern-Signalgeber außerhalb des Sicherungsbereiches sollen nur in Ausnahmefällen, z.B. abgelegenes Objekt, Defizite in der Übertragungssicherheit, eingesetzt werden.
- 4) Die zusätzliche Anbringung eines akustischen Extern-Signalgebers, jedoch nur innerhalb des Sicherungsbereiches, zur Abschreckung von Tätern wird empfohlen.  
Bei EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ist ein sofortiger Externalarm grundsätzlich nicht zulässig (Ausnahme: wenn von der Polizei gefordert bzw. zur Alarmgabe, wenn Quittung innerhalb von 240 Sekunden ausbleibt).

*Hinweis 1: Können bezüglich der AÜA die Anforderungen an den Zugriffsschutz (siehe Abschnitt 9.4.3.7 + 9.4.7.2 VdS 2311) oder an den Betrieb der ÜE (siehe Abschnitt 9.4.3.4) nicht eingehalten werden, sind bei Bedarfsgesteuerten Verbindungen nur Kombinationen mit einem Ersatzweg zulässig.*

*Hinweis 2: Wenn alle Übertragungswege gestört sind, darf auch ein sofortiger akustischer Externalarm erfolgen.*

**Tabelle 5.09:** Anforderungen an die Alarmierung



### 5.4.2 **ABC** Interventionsmaßnahmen

Der Errichter muss darauf hinwirken, dass die Interventionsmaßnahmen bei ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei zwischen Betreiber der EMA und einer zertifizierten Interventionsstelle (IS) i.V.m. einer geprüften und zertifizierten Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) vereinbart werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Interventionsdienst nach einem Einbruchalarm eine qualifizierte technische oder personelle Vorprüfung durchzuführen hat. Die Polizei ist nur bei begründeten Verdachtsmomenten zu informieren. Bei Überfallalarmen ist eine Vorprüfung nicht erforderlich.

Die Festlegungen/Interventionsmaßnahmen sind von der Alarmempfangsstelle (z.B. zertifizierte NSL) zu dokumentieren.

Die Interventionsmaßnahmen bei ÜMA/EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ergeben sich aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

### 5.5 **BC** Störungsmeldungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Bei ÜEA sind die Störungsmeldungen an der BE der AS-Pol grundsätzlich nicht anzuzeigen, sondern an den Störungsdienst des Instandhalters weiterzuleiten.

### 5.6 **BC** Zustandsmeldung EMA-Scharf/Unscharf

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Bei ÜEA sind Zustandsmeldungen der GMA an der BE der AS-Pol grundsätzlich nicht anzuzeigen. Sie dürfen jedoch an einen entsprechenden Dienstleister weitergegeben werden.

### 5.7 **BC** Zustandsanzeigen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

## 6 **Aufbau der Einbruchmeldeanlage**

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Abweichend zu Nr. 6.1.1 gelten die in den zugehörigen polizeilichen Regelwerken niedergelegten allgemein anerkannten Regeln der Technik.

## 7 **EMA mit nicht-exklusiven Übertragungswegen**

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

## 8 **Scharf-/Unscharfschaltung**

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.



## 9 Alarmierung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

### Abweichend von den Regelungen unter der Nr. 9 in der VdS 2311 gilt:

Bezüglich des Fernalarms und der Art und Anzahl sowie der Anbringungsorte der Signalgeber gelten die in Nr. 5.4 aufgeführten Regelungen. Ist eine Fernalarmierung vorgesehen, sind, soweit zulässig, möglichst nur Externsignalgeber innerhalb von Sicherungsbereichen zu installieren.

Bei ÜEA ist der Einsatz von Externsignalgebern vorher mit der Polizei abzustimmen.

## 10 Melder für die Überwachung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

## 11 Überfallmelder

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

### Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 11 in der VdS 2311 gilt folgender zusätzlicher Unterpunkt:

#### 11.12 **ABC** Funk-Überfallmelder

Zurzeit stehen dem Markt noch keine geprüften und zertifizierten Funk-Überfallmelder zur Verfügung. Daher wurden die im Anhang J enthaltenen Regelungen festgelegt. Hierin sind sowohl allgemeine als auch besondere Anforderungen sowie Verhaltensregeln beim Umgang mit Funk-Überfallmeldern im Detail beschrieben. Diese sind zu beachten.

## 12 Besondere Geräte und Einrichtungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

### Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 12 in der VdS 2311 gilt für die Nr. 12.4:

#### 12.4 **BC** Nebelgeräte/Reizmittelsprühgeräte

Der Einsatz von Reizmittelsprühgeräten in Verbindung mit Überfall- und Einbruchmeldeanlagen ist nicht zulässig. Für Nebelgeräte (NG) gilt zusätzlich:

- Ansteuerung von NG nur über hochwertige EMA der Klasse B oder C mit Fernalarmierung an eine Notruf- und Serviceleitstelle (NSL).
- Grundsätzlich kein Einsatz von NG in Objekten, die von mehreren Mietern/Eigentümern genutzt werden oder gar in Objekten mit mehreren Stockwerken oder in Objekten, die vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (z.B. Geschäfte in größeren Wohnblocks. Es besteht u. a. die Gefahr der Annahme eines Brandes und Sprung aus einem Fenster).
- Es macht bei einer Reihe von Schutzobjekten Sinn, die Auslösung von NG, die von einer EMA angesteuert werden sollen, von einer zusätzlichen manuellen Freigabe nach der Übertragung von Video-Bildern aus dem Objekt in eine NSL über einen Schaltbefehl von dort abhängig zu machen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Auslösung der EMA erfolgt, bevor Täter die durch NG geschützten Bereiche er-



reichen können und das Bedienpersonal der NSL die Örtlichkeiten gut kennt, über Video ausreichend einsehen und das System ordnungsgemäß bedienen kann.

## 13 Betrieb

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

**Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 13 in der VdS 2311 gilt für die Nrn. 13.6 bzw. 13.8 und 13.10:**

### 13.6 ABC Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen

Bei ÜEA ist die Polizei zu informieren, wenn es sich um Änderungen im Aufbau bzw. Umfang der EMA/ÜMA/ÜE handelt sowie bei Austausch wesentlicher Anlagenteile mit zentralen Funktionen (z.B. Zentrale, ÜE) und Überfallmeldern gegen Anlagenteile anderen Typs.

### 13.8 ABC Betriebsbuch

Für jede EMA ist ein Betriebsbuch zu erstellen und dem Betreiber zu übereignen. In diesem Buch sind fortlaufend und mit Datum sämtliche Arbeiten (z.B. Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten, Änderungen, Erweiterungen), alle Extern- und Fernalarms sowie auch Einweisungen etc. einzutragen.

Es ist nachhaltig darauf hinzuwirken, dass

- das Betriebsbuch ständig in unmittelbarer Nähe der ÜMA/EMA-Zentrale verfügbar ist,
- für mindestens 5 Jahre vorgehalten wird (gilt auch für volle/ersetzte Betriebsbücher) und
- der Betreiber in diesem sämtliche vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Betriebsereignisse mit Datum und - soweit für eine eingewiesene Person offensichtlich - Ursache und Urheber einträgt.

### 13.10 ABC Anlagenbeschreibung

Siehe entsprechende Regelungen im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie.

Als Alternative kann bei einer VdS-attestierten ÜMA/EMA auch das VdS-Installationsattest mit dem entsprechenden Beiblatt (siehe Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ im Anhang A.2 der VdS 2311) verwendet werden.

## Anhänge

Soweit nachfolgend keine ergänzenden Angaben aufgeführt sind, gelten die in den Anhängen der aktuellen Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH aufgeführten Regelungen.

### Anhang A (Informativ) Installationsatteste

Anhang A.1: Nicht relevant

Anhang A.2 und A.3: Zulässig, wenn zusätzlich das Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ ausgefüllt wird.

### Anhang B (Informativ) Muster-Instandhaltungsunterlagen

### Anhang C (Normativ) Verzeichnis der Symbole

### Anhang D (Normativ) Verzeichnis der Sicherungsklassen

Nicht relevant – siehe Nr. 1.2 dieser Projektierungs- und Installationshinweise.

### Anhang E (Normativ) Überwachung von Wertbehältnissen



## **Anhang F (Informativ) Hinweise zur Vermeidung von Falschalarmen zur Realisierung der Zwangsläufigkeit bei Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen sowie Brandschutz-türen und Mitteilungen über Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen**

### **Anhang G (Informativ) Abweichung von den Richtlinien**

Nicht relevant – siehe entsprechende Regelungen im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie.

### **Anhang H (Normativ) Nebelgeräte**

Beachte zusätzlich Nr. 12.4 dieser Projektierungs- und Installationshinweise.

### **Anhang I (Informativ) Änderungen**

### **Anhang J (Normativ) Anforderungen an Funk-Überfallmelder**

(Zusätzlicher Anhang, der zurzeit noch nicht in den aktuellen Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH enthalten ist)

## **1 ABC Funk-Überfallmelder**

Bei Auslösung fest installierter Überfallmelder ist für Interventionskräfte eine Zuordnung des Auslöseortes der alarmauslösenden Person zumindest für den Zeitpunkt der Auslösung gegeben.

Beim Einsatz von nicht fest installierten Funk-Überfallmeldern ist diese konkrete Zuordnung nicht möglich.

Hierdurch können sich für die Interventionskräfte erhebliche einsatztaktische Probleme ergeben, weshalb für tragbare und nicht fest installierte Funk-Überfallmelder gesonderte Bestimmungen erforderlich sind.

Die Funk-Übertragungsstrecke der installierten Funk-Überfallmelder muss mindestens der jeweiligen VdS Klasse der EMA entsprechen.

### **1.1 ABC Ortsfest installierte Funk-Überfallmelder**

Der Einsatz ortsfest installierter Funk-Überfallmelder ist unter Beachtung der Regelungen für verdrahtete Überfallmelder auf jeweils zugeordneten einzelnen Meldergruppen erlaubt, da hierdurch eine Zuordnung des Auslöseortes für Interventionskräfte gegeben ist.

### **1.2 ABC Tragbare Funk-Überfallmelder**

Tragbare und nicht ortsfest installierte Funk-Überfallmelder ersetzen nicht die ansonsten geforderten ortsfest installierten Überfallmelder und stellen lediglich einen Zusatz dar. Sie dürfen nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen (z.B. bei Juwelieren, Schlüsselträger von Banken, besonders gefährdeten Personen) unter Abwägung aller Nachteile (siehe unten) und in Absprache mit allen Beteiligten eingesetzt werden. Um eine Zuordnung zu gewährleisten muss die Auslösung eines jeden Melders an der Zentrale oder an einem Tableau einzeln identifizierbar sein (siehe Nr. 11.6 der VdS 2311).

Der Betreiber ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass er den tragbaren Funk-Überfallmelder nur innerhalb der jeweils für den Melder festgelegten Meldebereiche benutzen darf und dass er in Folge der Technik „Funk“ nicht von einer 100%igen Erkennung einer ausgelösten Meldung ausgehen kann. Er ist auch auf die nachstehend aufgeführten Nachteile/Probleme, insbesondere die Problematik der Falschalarmauslösung beim Tragen des Funk-Überfallmelders aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass keine weiteren Gegenstände zusammen mit dem Funk-Überfallmelder in einer Tasche etc. mitgeführt werden dürfen.

#### **Insbesondere ergeben sich folgende Nachteile/Probleme:**

- Der Aufenthaltsort der auslösenden Person ist nicht festgelegt. Daher muss die auslösende Person von den Interventionskräften auch gefunden werden können und zwar so, dass durch die Tätigkeit der Interventionskräfte keine zusätzliche Gefährdung der Person entsteht. Dies ist nur möglich, wenn das Umfeld



des Auslöseortes bekannt ist. Daher muss der Einsatz eines tragbaren Funk-Überfallmelders auf dieses Umfeld beschränkt sein (z.B. Reichweitenbegrenzung, Zellenbildung).

- Unerwünschte Auslösung durch ungeeignete Trageweise (z.B. in einer Tasche mit Gegenständen, wobei ein auf den Auslöseknopf drückender Gegenstand den Melder auslösen könnte).
- Die Erwartungshaltung des Nutzers eines Funk-Überfallmelders „Bei Auslösung wird mir geholfen“ ist nicht sicher erfüllbar. Auch ist in Folge der Ausbreitungsbedingungen für Funkwellen nicht immer eine 100%ige Auslösung gegeben.

### **Daher sind beim Einsatz folgende Regelungen einzuhalten:**

Bereits bei der Projektierung sind die Meldebereiche (tatsächliche Auslöseerfassung) in Abstimmung mit den Interventionskräften und bei geplanter Weitergabe der Überfallalarme an die Polizei auch mit dieser festzulegen.

Die Empfangsreichweite ist so zu planen, dass ein willentlich innerhalb der Meldebereiche ausgelöster Funk-Überfallmelder in der Regel zur Alarmierung führt.

Die Reichweite muss auf den jeweiligen Meldebereich begrenzt sein. Überschreitungen sind auf das technisch unvermeidbare Maß zu begrenzen (z.B. durch Zellenbildung bzw. durch Reduzierung der Empfangsempfindlichkeit beim Funk-Überfallmelder und/oder Reduzierung der Sendeleistung beim Zubringersender/-empfänger).

Bei weitläufigeren Objekten sollten in Absprache mit der/den Interventionsstelle(n) mehrere Meldebereiche vorgesehen werden (z.B. durch Installation mehrerer Zubringersender/-empfänger mit begrenzter Reichweite), damit der Auslöseort auf einen möglichst kleinen Bereich eingegrenzt werden kann.

Die Meldebereiche sind nach der Installation sowie bei den Wartungen durch eine praktische Prüfung auf die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen hin zu prüfen und die Empfangszonen sind in den Projektierungs-/Instandhaltungsunterlagen festzuhalten. Diese Zonen müssen auch in den Einsatzunterlagen der Interventionsstelle(n) verzeichnet sein.

Wenn die Empfangsreichweite für den Funk-Überfallmelder um das überwachte Objekt zu groß ist und die Gefahr besteht, dass die auslösende Person nicht gefunden wird, sind Alarme von tragbaren Funk-Überfallmeldern bei extern scharfgeschalteter Einbruchmeldeanlage zu unterbinden. Als Ersatz kann unabhängig von der ÜMA/EMA der Umstieg auf andere Alarmierungseinrichtungen (z.B. Mobilfunktelefon mit Notrufauslöse- und Ortungsmöglichkeit, z.B. GPS) sinnvoll sein.

Das Fehlen des tragbaren Überfallmelders (z.B. durch Verlassen der Reichweite oder Batterieerschöpfung) darf nicht zu einem Sabotagealarm o.ä. führen, muss jedoch von der Zentrale erkannt und im internen Speicher abgelegt werden.

Der Einsatz von tragbaren und nicht ortsfest installierten Funk-Überfallmeldern ist in der Anlagenbeschreibung unter Nr. 8 oder unter dem Punkt Abweichungen gesondert aufzuführen.

Solange für die Klasse C keine tragbaren Funk-Überfallmelder zugelassen sind, können in Einzelfällen mit entsprechender Begründung der Notwendigkeit auch tragbare Funk-Überfallmelder der Klasse B eingesetzt werden. Dies ist in der Anlagenbeschreibung unter dem Punkt Abweichungen aufzuführen.

### **Folgende technischen Einrichtungen müssen bei Funk-Überfallmeldern vorhanden sein:**

- Maßnahmen gegen versehentliche Auslösung
- Meldungsquittierung von Zentrale (Erkennung der Auslösung, z.B. Vibrator, bei Ausbleiben der Meldungsquittierung soll die Meldung automatisch bis zum Empfang der Quittung wiederholt werden, jedoch begrenzt auf eine maximale Zeit von 3 Minuten)
- Reichweitenwarnung beim Verlassen des Sende-/Empfangsbereiches (z.B. optisch, Vibrator)
- Überwachung der Energieversorgung

### **Bei ÜEA gilt zusätzlich:**

Zum Betreiben eines tragbaren Funk-Überfallmelders muss von der Polizei eine Genehmigung eingeholt werden. Erforderlichenfalls ist ein von Funk-Überfallmeldern ausgelöster Überfallalarm differenziert zur Polizei zu übertragen und dort entsprechend als tragbarer Funk-Überfallmelder anzuzeigen.



## **Anlage 6**

# **Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung**

der

**Richtlinie**

**für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen**

**mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)**

**(ÜEA-Richtlinie)**

**Stand: 1. August 2007**



## Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung

### 1 Allgemeines

- 1.1 Der Antragsteller/Betreiber einer ÜEA ist nicht verpflichtet, eine Bildübertragung vorzusehen bzw. vorzunehmen. Es handelt sich um eine Erweiterung im Sinne der Nr. 3.4 der ÜEA-Richtlinie.
- 1.2 Videoüberwachungsanlagen (VÜA) mit Anschluss an die Bildempfängszentrale (BEZ) der AS-POL dienen dazu, bei Alarmmeldung aus einer ÜMA/EMA bzw. im Falle eines entsprechenden Straftatenverdachtes (z.B. Hinweise auf einen atypischen Überfall) die
- Verdachts- bzw. Gefahrenverifizierung,
  - Lagebeurteilung und
  - Durchführung geeigneter polizeilicher Einsatzmaßnahmen zu unterstützen.
- 1.3 In dieser Anlage werden
- die taktisch-betrieblichen und - soweit polizeilich relevant - die technischen Anforderungen an die Videoüberwachung/Bildübertragung als Erweiterung einer ÜEA und
  - die in diesem Zusammenhang erforderlichen administrativ-organisatorischen Maßnahmen
- benannt.
- 1.4 Art, Umfang, Zeitpunkt und Zeitdauer der Videoüberwachung und Bildübertragung müssen dem objektspezifischen Sicherungskonzept entsprechen und sind mit der Polizei abzustimmen (ÜEA-Richtlinie Nrn. 1.1 und 1.2).
- Grundsätzlich sollte die Polizei folgende Bilder anfordern können:
- Voralarmbilder
  - Alarmbilder
  - Livebilder
  - Historienbilder
- 1.5 Die zur BEZ übertragenen Bilder müssen, abhängig vom Sicherungskonzept, den festgelegten Auflösungsklassen und den einsatztaktischen Erfordernissen
- das Wahrnehmen und Bewerten von Situationen,
  - die Feststellung von polizeilich relevanten Sachverhalten und
  - das Erkennen bzw. das Identifizieren von Personen ermöglichen (qualifizierte Bilder).



- 1.6 Die Polizei kann bei Alarmmeldungen auf die Anforderung und Annahme von Bildern verzichten, wenn einsatztaktische Gründe vorliegen.
- 1.7 Die Errichtung sowie spätere Erweiterung oder Änderung von Komponenten der Videoüberwachungsanlage, die zur Bildübertragung genutzt werden, sind gemäß Nr. 1.8 der ÜEA-Richtlinie anzuzeigen und durchzuführen.
- 1.8 Es sind nur digitale Speichersysteme zulässig.
- 1.9 Es ist ein standardisierter digitaler Übertragungsweg zu nutzen. Die Datenrate muss mindestens 64 kBit/s (z.B. ISDN-Standard) betragen.

## **2 Grundsätzliche Forderungen**

- 2.1 Die Verarbeitung von Bild-/Steuerdaten muss über die Bildempfangszentrale (BEZ) der AS-Pol erfolgen.
- 2.2 Die BEZ muss mehrplatzfähig sein.
- 2.3 Die BEZ muss alle marktüblichen, mit der Polizei abgestimmten Bildkompressions-/Bildübertragungsverfahren browserbasiert verarbeiten und darstellen können. Die BÜE hat die hierzu erforderlichen Daten mit zu übertragen.
- 2.4 In der BEZ müssen alle vom überwachten Objekt übertragenen Voralarm-, Alarm-, Live- und Historienbilder gespeichert werden.
- 2.5 In der BEZ gespeicherte Bilder müssen in unmittelbarer Nähe der BE auf einem wechselbaren Medium gespeichert werden können (Einsatzdokumentation).
- 2.6 Das bestimmungsgemäße Zusammenwirken von ÜMA/EMA-Zentrale, Bildzentrale, Bildübertragungseinrichtung und Bildempfangszentrale verschiedener Hersteller muss gewährleistet sein.
- 2.7 Die Bildübertragung muss grundsätzlich zu der sachlich und örtlich zuständigen Polizeidienststelle erfolgen (Dienststelle, bei der die Alarmmeldung aus der ÜMA/EMA entgegengenommen wird).
- 2.8 Die Funktion der ÜEA sowie die weiteren Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Polizei und überwachtem Objekt dürfen von den technischen Einrichtungen zur Bildübertragung sowie durch die Bildübertragung selbst nicht beeinträchtigt werden. So muss z.B. die Möglichkeit eines telefonischen Rückrufes weiterhin möglich sein.
- 2.9 Erfolgt die Alarmmeldung aus der
  - ÜMA, ist nach Annahme der Meldung (manuelle Quittierung) das Livebild bei der AS-POL automatisch anzuzeigen. Es ist zunächst das Bild der diesem Bereich zugeordneten Übersichtskamera darzustellen.
  - EMA, ist die Möglichkeit der Bildübertragung anzuzeigen. Die Bildübertragung wird an der BE der AS-POL manuell angefordert. Es ist zunächst das Bild dar-



zustellen, welches dem Überwachungsbereich des auslösenden Melders zugeordnet ist.

2.10 Erlangt die Polizei über einen anderen Weg - z.B. telefonisch - Hinweise auf einen Überfall oder Einbruch in einem videoüberwachten Objekt, soll an der BE die Bildübertragung über die Funktion „Fernauslösen der ÜMA“ im überwachten Objekt initiiert werden können. Dieses Verfahren ist nur mit Zustimmung des Betreibers statthaft.

2.11 Findet eine Bildübertragung aus dem überwachten Objekt statt, sollte eine zum Bild passende Audio-Übertragung optional möglich sein.

2.12 Es muss eine einheitliche, einfach zu bedienende und zu überblickende Bedienoberfläche mit beispielsweise folgenden Anzeigen/Bedienfunktionen und selbsterklärenden Symbolen zur Verfügung stehen:

- Bildanforderung:
  - Livebilder
  - Alarm- und Voralarmbilder
  - Historienbilder
  - aller in der Bildempfangszentrale vorhandenen Bilder
- Initiierung der Bildübertragung gemäß 2.9 und 2.10
- Übergabe an einen anderen Bedienplatz oder Weiterleitung an andere berechtigte Nutzer (gleichzeitige Anzeige)
- Kameraauswahl
- Kamerabedienung von steuerbaren Kameras, z.B. für die Funktionen Zoom, Schwenken/Neigen und Schärfe
- Audioanforderung
- Sicherungs- und Druckfunktion
- Multibilddarstellung, so dass mehrere Kamerabilder auf einem Monitor betrachtet werden können
- Die Optimierung der Bildauflösung von Livebildern ist in Abhängigkeit zur Bildfolgefrequenz um schaltbar (siehe Zielsetzung gemäß Nr. 1.5) und auf der Bedienoberfläche entsprechend darzustellen (Bewegungs-/Schärfeoptimierung).

Es sind nur solche Bedienfunktionen auf der Bedienoberfläche als funktionell verfügbar anzuzeigen, die auch durchgeführt werden können.

2.13 Die BEZ muss

- die Kamerabedienung von steuerbaren Kameras, z.B. für die Funktionen Zoom, Schwenken/Neigen und Schärfe,
- die Anforderung der Historienbilder und
- die Audioübertragung ermöglichen.



### **3 Sicherheit**

- 3.1 Durch technisch-administrative Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass nur Berechtigte die Bildübertragung auslösen, empfangen und steuern können.
- 3.2 Bei Überfall dürfen alle Maßnahmen, wie z.B. Bewegung/Geräusche der Kameras, vor Ort nicht erkennbar sein. Ist dieses nicht möglich, sind die entsprechenden Bedienfunktionen zu sperren.
- 3.3 Störungen einer technischen Einrichtung zur Bildverarbeitung/-übertragung dürfen zu keiner Beeinträchtigung der übrigen technischen Einrichtungen führen.



# **Anlage 7**

## **Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten**

**der**

### **Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) (ÜEA-Richtlinie)**

**Stand: 1. August 2007**



## **Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten**

### **1 Allgemeines**

Sofern die Polizei ein Aufnahmeverfahren nach dem bundeseinheitlichen „Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA)“ durchführt, muss der Konzessionär/Errichter/Instandhalter für ÜMA/EMA mit Anschluss an die Polizei, ÜEA, (nachfolgend kurz „Fachunternehmen“ genannt) in dem entsprechenden Adressennachweis ohne Einschränkung aufgenommen sein. Ist noch keine Aufnahme erfolgt bzw. ist die Aufnahme lediglich „vorläufig“ oder erfolgte eine Streichung, kann nach einer entsprechenden Bewertung von der Polizei eine Übergangsfrist bis zur uneingeschränkten Aufnahme eingeräumt werden.

Insbesondere, wenn am Sitz des Fachunternehmens von der Polizei ein solches Aufnahmeverfahren nicht durchgeführt wird, kann die Polizei den Nachweis bezüglich der Erfüllung/Einhaltung der nachfolgenden formellen, personellen und technischen Voraussetzungen sowie der sonstigen Pflichten verlangen.

Das Fachunternehmen muss in jedem Fall die nachfolgenden Voraussetzungen/Pflichten erfüllen/einhalten.

### **2 Formelle Voraussetzungen**

#### **2.1 Anerkennung der ÜEA-Richtlinie**

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, bei der Errichtung von ÜEA die Form und den Inhalt, der dieser Anlage zugrundeliegenden ÜEA-Richtlinie nebst alle Anlagen anzuerkennen und einzuhalten.

#### **2.2 Eintragung in die Handwerksrolle**

Das Fachunternehmen muss in der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer als entsprechender Fachbetrieb in einem der nachfolgenden Handwerke eingetragen sein, welches im Berufsbild die Gefahrenmeldeanlagentechnik beinhaltet:

- Elektrotechniker-Handwerk
- Informationstechniker-Handwerk

Bei Fachunternehmen, die gleichzeitig Hersteller sind, ist zumindest eine Eintragung als handwerklicher Nebenbetrieb im Sinne der Handwerksordnung (HWO) erforderlich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

### **3 Personelle Voraussetzungen**

#### **3.1 Vorlage von Führungszeugnissen**

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei und in Abstimmung mit den betroffenen Personen, je ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz für den/die gesetzliche Verantwortliche/n (z.B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäfts-



führer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter) zu beantragen. Diese Führungszeugnisse werden vom Bundeszentralregister unmittelbar der Polizei übersandt. Um Irrläufer beim Versand zu vermeiden, ist der Meldebehörde die vollständige Adresse sowie das Akten-/Geschäftszeichen der Polizei zu übermitteln.

### 3.2 Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der/die gesetzlich Verantwortliche/n (siehe Nr. 3.1) für sicherheitsrelevante Tätigkeiten (z.B. Projektierung, Installation und Instandhaltung von ÜEA) sowie bei Zugriff auf entsprechende Daten nur solche Personen einsetzt, gegen deren Beschäftigung keine Bedenken bestehen. Insoweit muss er sich wenigstens ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen, aus dem zumindest keine Vorstrafe wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten bzw. wegen eines besonders schweren Falles des Bankrotts (§ 283a StGB) hervorgeht.

### 3.3 Qualifikation des Hauptverantwortlichen

Das Fachunternehmen muss dafür Sorge tragen, dass der Hauptverantwortliche für die Projektierung, Installation und Instandhaltung von ÜEA (nachfolgend kurz „Hauptverantwortlicher“ genannt)

- die entsprechende Qualifikation „Handwerksmeister“ in einem der unter Nr. 2.2 genannten Handwerke besitzt und
- eine mindestens 2-jährige verantwortliche Tätigkeit bei der Projektierung und Installation von Gefahrenmeldeanlagen ausgeübt hat.

Dem Nachweis eines Meistertitels in einem der o.g. Handwerke steht der Nachweis gleich, dass die höhere Verwaltungsbehörde eine Ausübungsberechtigung (§§ 7a und 7b HWO) für den Beruf des Elektrotechnikers oder Informationstechnikers erteilt hat. Ebenso genügt der Nachweis einer Gleichstellung nach § 7, Abs. 2, HWO, die insbesondere Ingenieuren mit entsprechender Fachrichtung erteilt wurde. Weiterhin genügt der Nachweis einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HWO und bei Antragstellern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nach § 9 HWO.

### 3.4 Fachkräfte

Das Fachunternehmen muss dafür Sorge tragen, dass es mindestens 2 Vollzeit-Fachkräfte im Sinne der DIN VDE 0833 (nachfolgend „Fachkraft/-kräfte“ genannt) hauptberuflich beschäftigt.

Eine Fachkraft kann der Inhaber des Fachunternehmens sein.

Die Polizei kann jederzeit entsprechende Nachweise verlangen, die dann unverzüglich vorzulegen sind.

### 3.5 Mitarbeiterunterweisung/-schulung

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptverantwortliche regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Be-



such von Schulungsveranstaltungen bei Herstellern bzw. Fachverbänden über den aktuellen Stand der Technik unterrichtet wird.

Der Hauptverantwortliche hat sicherzustellen, dass die für Installation, Instandhaltung und Erweiterung von ÜEA eingesetzten Mitarbeiter ausreichend beschult/unterwiesen werden.

Die Polizei kann jederzeit entsprechende Nachweise verlangen, die dann unverzüglich vorzulegen sind.

### 3.6 Beauftragung von Subunternehmen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, alle Projektierungs-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten selbst durchzuführen. Lediglich die Verlegung von Kabeln oder die Montage von Meldersockeln und Gehäusen darf an Subunternehmer vergeben werden. Die von Subunternehmen durchgeführten Arbeiten sind vom Fachunternehmen zu überwachen und nach Ausführung auf die Einhaltung der in der ÜEA-Richtlinie niedergelegten einschlägigen Richtlinien und Grundsätze zu prüfen und ggf. zu ändern.

## 4 Technische Voraussetzungen

### 4.1 Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, bei der Projektierung, Geräteauswahl, Installation und Instandhaltung von ÜEA, die in der ÜEA-Richtlinie nebst Anhängen enthaltenen Forderungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Normen/Bestimmungen/Regelwerke/Richtlinien soweit diese Regelungen bezüglich ÜMA/EMA-Technik enthalten:

- der europäischen Normen, insbesondere die Normenreihen DIN EN 50130, 50131, 50136,
- des Deutschen Normungsinstitutes (DIN) i.V.m. dem Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V., wie VDE 0100, VDE 0830 (i.d.R. gleichlautend mit den Normenreihen DIN EN 50130, 50131, 50136) und insbesondere die DIN VDE 0833, Teile 1 und 3, in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung - auch Vornorm oder Entwurfsfassung (Keine Einbruchmeldeanlagen im Sinne der ÜEA-Richtlinie sind jedoch EMA der Grade 1 und 2 gemäß VDE 0830 bzw. 0833),
- der Betreiber der genutzten Telekommunikationsnetze,
- der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
- der Berufsgenossenschaften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften),
- der VdS-Richtlinien für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau (VdS 2311) für die Klassen B und C,
- der Polizei (insbesondere Anlage 5 der ÜEA-Richtlinie „Projektierungs- und Installationshinweise“ sowie Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA für die Klassen B und C).



## 4.2 Grundsätze zur Projektierung/Installation

Das Fachunternehmen ist weiterhin verpflichtet, über die vorstehend und in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten Regelwerke hinausgehend, ÜEA unter Berücksichtigung der zugrundezulegenden Art und Höhe der Gefährdung und anhand des Standes der Technik so zu projektieren, zu installieren, zu verändern/erweitern und ggf. fachgerecht instandzuhalten, dass insbesondere

- Handlungen mit dem Ziel der Außerbetriebsetzung erschwert sowie zuverlässig gemeldet werden,
- Einbruchversuche möglichst frühzeitig gemeldet werden, d.h. ggf. bereits bevor Täter in die zu schützenden Bereiche eingedrungen sind, oder das Tatziel erreicht haben,
- Falschalarme durch technische Alarmvorprüfung und weitere geeignete Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen sind (z.B. sind Melder so auszuwählen und zu installieren, dass Falschalarme vermieden werden),
- die Zwangsläufigkeit eingehalten ist (hierzu gehören z.B. Maßnahmen, die u. a. verhindern, dass der Betreiber bei scharfgeschalteter Anlage die überwachten Bereiche betreten kann sowie auch dass - soweit dies zur Vermeidung von Falschauslösungen erforderlich ist - die Fenster überwachter Räume elektrisch auf Verschluss/Verriegelung überwacht sind und/oder entsprechende mechanische Maßnahmen durchgeführt wurden),
- berechtigt anwesende Personen manuell und ohne zusätzliche Gefährdung einen von einem Einbruch- oder sonstigen Alarm differenzierbaren Überfallalarm (ggf. auch Bedrohungsmeldung) auslösen können,
- alle Meldungen und Alarme, soweit technisch möglich, eindeutig differenziert übertragen und zugeordnet werden können.

## 4.3 Grundsätze zum Einsatz von Anlagenteilen/Geräten

Es müssen grundsätzlich Anlagenteile/Geräte für ÜEA eingesetzt werden, die sowohl einzeln als auch auf bestimmungsgemäßes Zusammenwirken von hierfür nach DIN EN 45011 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagen-technik akkreditierten Zertifizierungsstelle (z.B. BSI/VdS) geprüft und zertifiziert sind.

Prüf-/Zertifizierungsnummern müssen in Angeboten und Anlagenbeschreibungen (siehe Nr. 5.1 sowie Nr. 8 der Anlagenbeschreibung in der Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie) aufgeführt werden.

Die Verwendung von nicht entsprechend geprüften und zertifizierten Anlagenteilen/Geräten ist nur in Ausnahmefällen und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die bestimmungsgemäße Funktion der ÜEA nicht beeinträchtigt wird und die Abweichung in der Anlagenbeschreibung (Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie) aufgeführt und begründet wird (auf Anforderung der Polizei muss das Fachunternehmen einen entsprechenden Nachweis erbringen sowie die gerätespezifischen technischen Unterlagen in deutscher Sprache zur Verfügung stellen).



#### 4.4 Produkte und Prüfstellen anderer EU-Staaten

Produkte (Anlagenteile, Geräte), die in anderen Mitgliedsstaaten der EU zugelassen oder zertifiziert sind, können in gleicher Weise wie deutsche Produkte berücksichtigt werden, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Prüfstellen gleichwertig sind. Um derartige Prüf-/Zertifizierungsstellen handelt es sich, wenn diese gemäß DIN EN 45011 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditiert sind. Dies ist im jeweiligen Fall in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.

## 5 Sonstige Pflichten

### 5.1 Anlagenbeschreibung

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, zu jeder von ihm installierten ÜMA/EMA/ÜE eine Anlagenbeschreibung in dreifacher Ausfertigung zu erstellen, alle Ausfertigungen zu unterschreiben und eine Ausfertigung dem Betreiber auszuhandigen.

Die zweite Ausfertigung, die vom Betreiber gegenzuzeichnen ist, ist dem Antrag zur Abnahme der ÜEA hinzuzufügen.

Die dritte Ausfertigung ist in den Kundenunterlagen des Fachunternehmens vorzuhalten.

Die Anlagenbeschreibung kann unter Verwendung des polizeilichen Formblattes "Anlagenbeschreibung" (Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie – auch als ausfüllbare Datei erhältlich) erstellt werden. Eine anderweitige EDV-mäßige Erstellung ist ebenfalls möglich, wenn die in dem Formblatt vorgesehenen Angaben, Erläuterungen und Bestätigungen in der entsprechenden Reihenfolge und in der im Formblatt vorgegebenen Form enthalten sind.

Anstatt einer Anlagenbeschreibung kann bei einer VdS-attestierten ÜMA/EMA auch ein VdS-Attest ausgestellt werden, wenn das Attest mit allen in dem Vordruck „Anlagenbeschreibung“ vorgesehenen Angaben, Erläuterungen und Bestätigungen entsprechend ergänzt wurde.

### 5.2 Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, bei Projektierung, Installation, Instandhaltung sowie Erweiterung von ÜEA, alle in der ÜEA-Richtlinie nebst Anhängen beschriebenen allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Abweichungen hiervon sind nur dann zulässig, wenn diese nicht sicherheitsrelevant sind, hierdurch keine Falschalarme ausgelöst werden und mit der Polizei abgestimmt wurden.

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, alle Abweichungen in der Anlagenbeschreibung (siehe Nr. 5.1) aufzuführen und zu begründen (z.B. Vorgabe/Forderung des Betreibers). Diese Abweichungen sind vor Installation der ÜMA/EMA mit der Polizei abzustimmen.



Zudem ist das Fachunternehmen verpflichtet, die sich aufgrund der Abweichungen ergebenden Konsequenzen dem Betreiber schriftlich und verständlich zu erläutern.

### 5.3 Einweisung und Übergabe an den Betreiber

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, den Betreiber sowie weitere von diesem benannte Personen, nach der Installation sowie nach Erweiterungen oder Änderungen, angemessen und verständlich derart in die Funktion und in die Bedienung der ÜMA/EMA einzuweisen, dass Bedienfehler weitgehend ausgeschlossen werden können. Jede Einweisung, d.h. Erst- und ggf. Folgeeinweisung, ist schriftlich im Betriebsbuch zu dokumentieren.

Das Fachunternehmen ist in den vorgenannten Fällen weiterhin verpflichtet, dem Betreiber ein Merkblatt (siehe Anlage 8 der ÜEA-Richtlinie) sowie alle zur Bedienung, zum Betrieb und zur Instandhaltung erforderlichen Unterlagen in einer Ausfertigung zu übereignen und ihn darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen sorgfältig verwahrt werden.

### 5.4 Betriebsbuch

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, zu jeder installierten ÜMA/EMA/ÜE ein Betriebsbuch zu erstellen, in dem es fortlaufend und mit Datum sämtliche Arbeiten an der Anlage (z.B. Wartungs-/Instandsetzungsarbeiten, Änderungen, Erweiterungen), alle Extern- und Fernalarme und Einweisungen gemäß Nr. 5.3 etc. einträgt.

Es ist des weiteren verpflichtet, dieses Buch dem Betreiber zu übereignen und nachhaltig darauf hinzuwirken, dass

- das Betriebsbuch ständig in unmittelbarer Nähe der ÜMA/EMA-Zentrale verfügbar ist,
- für mindestens 5 Jahre vorgehalten wird (gilt auch für volle/ersetzte Betriebsbücher) und
- der Betreiber in diesem sämtliche vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Betriebsereignisse mit Datum und - soweit für eine eingewiesene Person offensichtlich - Ursache und Urheber einträgt.

Auf Bitte der Polizei sind die Eintragungen zu erläutern.

### 5.5 Instandhaltung

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, eine vertraglich geregelte ordnungsgemäße Instandhaltung der errichteten Anlagen gemäß den in dieser ÜEA-Richtlinie genannten Regelwerken zu gewährleisten, einen ständig verfügbaren Instandhaltungsdienst mit ausreichender Ersatzteilbevorratung vorzuhalten und vertraglich geregelte Instandsetzungsarbeiten unverzüglich durchzuführen.

Bei Ersatzteilen, die nicht oft eingesetzt werden, ist eine ausreichende Ersatzteilbevorratung auch dann gewährleistet, wenn eine Lieferzusage des jeweiligen Herstellers vorgelegt werden kann, in der dieser garantiert, dass die bestellten



Ersatzteile während der Wochentage grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden beim Fachunternehmen eintreffen.

Der Instandhaltungsdienst muss für den Betreiber, die Polizei oder für den Konzeptionär jederzeit unmittelbar erreichbar sein. Nach einer Alarmauslösung und Benachrichtigung muss der Instandhaltungsdienst unverzüglich (jedoch innerhalb einer Stunde) am Objekt erscheinen um die Alarmursache festzustellen und ggf. die Polizei fachtechnisch zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, nach Installation bzw. Änderung einer ÜEA den Betreiber in verständlicher Form schriftlich über

- den Zweck/die Bedeutung einer regelmäßigen Instandhaltung gemäß DIN EN,
  - die diesbezüglichen Empfehlungen der Polizei und
  - die diesbezüglichen Forderungen in den entsprechenden Regelwerken
- zu informieren und einen entsprechenden Instandhaltungsvertrag anzubieten.

Hinweis: Bei ÜEA ist durch den Betreiber ein Instandhaltungsvertrag nachzuweisen.

## 5.6 Maßnahmen zur Verhinderung von Falschalarmen

Erhält das Fachunternehmen Kenntnis darüber, dass von ihm installierte und/oder instand gehaltene ÜEA wiederholt Falschalarme ausgelöst haben, sind durch den Hauptverantwortlichen die Ursachen hierfür zu ergründen. Zur Abhilfe sind je nach Ursache

- der Betreiber und weitere in den Betrieb eingewiesene Personen erneut und ggf. noch nicht eingewiesene Personen zusätzlich gemäß Nr. 5.3 einzuweisen und/oder
- weitergehende organisatorische und/oder personelle Maßnahmen bezüglich der Minimierung von Falschalarmen vorzuschlagen bzw. anlagentechnische Änderungen mit Zustimmung des Betreibers unverzüglich zu realisieren.

Die Frage der Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

## 5.7 Änderungen/Erweiterungen an bestehenden Anlagen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, bei wesentlichen Änderungen an installierten ÜEA die Polizei bereits in der Planungsphase zu informieren, die Änderungen mit dieser abzustimmen und eine erneute Abnahme zu beantragen.

## 5.8 Durchführung von Überprüfungen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei, Überprüfungen der von ihm errichteten und/oder instand gehaltenen ÜEA gemäß Anlage 9 der ÜEA-Richtlinie durchzuführen sowie die Polizei entsprechend zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.



## 5.9 Nachweis der Erfüllung/Einhaltung der Voraussetzungen/Pflichten

Die Polizei kann bei berechtigten Zweifeln einen Nachweis, ob die Voraussetzungen gemäß Nr. 2, 3 und 4 sowie die Pflichten gemäß Nr. 5 noch erfüllt bzw. eingehalten werden, verlangen. Das Fachunternehmen ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei, dieser unverzüglich die Erfüllung/Einhaltung erneut nachzuweisen.



# **Anlage 8**

## **Merkblatt für Betreiber von ÜEA**

**der**

### **Richtlinie**

### **für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen**

### **mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)**

### **(ÜEA-Richtlinie)**

**Stand: 1. August 2007**



## Merkblatt

### für Betreiber von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Sehr geehrte Anlagenbetreiberin, sehr geehrter Anlagenbetreiber,

Sie haben sich entschieden, Ihre Gefahrenmeldeanlage bei der Polizei anzuschließen. Hierdurch wird die Alarmmeldung direkt von der Polizei entgegengenommen.

Damit die Polizei eine optimale Einsatzbearbeitung sicherstellen kann, bedarf es Ihrer Mithilfe. Dabei ist die Beachtung folgender Hinweise und Regelungen von besonderer Bedeutung:

1. Das Errichter- bzw. Instandhaltungsunternehmen (Fachunternehmen) Ihrer ÜEA ist verpflichtet, Ihnen alle zur Bedienung, zum Betrieb und zur Instandhaltung erforderlichen Unterlagen sowie eine Anlagenbeschreibung zu übergeben. Bitte bewahren Sie diese Unterlagen sorgfältig auf und gewähren Sie nur einem "berechtigten Personenkreis", den Sie so gering wie möglich halten sollten, Einblick in diese Unterlagen.
2. Das Fachunternehmen ist auch verpflichtet, Sie und weitere von Ihnen benannte Personen vor Inbetriebnahme und nach jeder Änderung angemessen und verständlich derart in die Funktion und Bedienung Ihrer ÜEA einzuweisen, dass Bedienfehler und damit verbundene Falschalarmauslösungen ausgeschlossen werden können.
3. Weiterhin muss das Fachunternehmen zu der ÜEA ein Betriebsbuch erstellen und Ihnen übereignen. Achten Sie darauf, dass sämtliche Ereignisse (wie z.B. Arbeiten an der ÜEA, Alarmauslösungen, personelle Einweisungen zur Anlage u.a.) fortlaufend mit Datumsangabe eingetragen werden und das Buch mind. 5 Jahre archiviert wird.

Auch Sie sollten alle vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Ereignisse mit Datum und - soweit offensichtlich - Ursache und Urheber im Betriebsbuch eintragen.

Insbesondere nach einem Falschalarm ist die Polizei berechtigt, das Betriebsbuch einzusehen.

4. Wir weisen darauf hin, dass das Fachunternehmen verpflichtet ist, die von der Polizei in der ÜEA-Richtlinie geforderten allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Projektierung, Installation und Instandhaltung einzuhalten.

Damit Ihre ÜEA stets funktionsbereit bleibt, schließen Sie bitte den zwingend vorgeschriebenen Instandhaltungsvertrag ab und kontrollieren Sie die Einhaltung der Instandhaltungsfristen sowie die Durchführung der Arbeiten.

Bestehen Sie darauf, dass der Instandhaltungsdienst jederzeit erreichbar ist und ggf. unverzüglich mit Instandsetzungsarbeiten beginnen kann.



**5. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sowie zum Erhalt der Funktionsfähigkeit Ihrer ÜEA weist Ihre Polizei Sie auf Folgendes hin und bittet um besondere Beachtung:**

- ☞ Nach einer Alarmauslösung ist Ihr Erscheinen (oder der von Ihnen benannte Verantwortliche) am Objekt notwendig.
- ☞ Beauftragen Sie nur vertrauensvolles und gut eingewiesenes Personal mit der Bedienung der Anlage (denken Sie bitte auch an Vertretungsregelungen).
- ☞ Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Kennwort unberechtigten Personen nicht zur Kenntnis gelangt. Ändern Sie das Kennwort in Absprache mit der Polizeidienststelle rechtzeitig, auch wenn Sie nur den Verdacht des Missbrauchs haben.
- ☞ Teilen Sie Änderungen in Verbindung mit Ihrer ÜEA (z.B. Telefonnummern, Anschriften, Beauftragte, Instandhaltungsdienst u.ä.) unverzüglich den zuständigen Stellen für Ihre ÜEA mit, damit die Einsatzunterlagen stets aktuell gehalten werden können.
- ☞ Verändern Sie Ihre ÜEA nie ohne fachkundigen Rat.
- ☞ Denken Sie daran, dass bei baulichen Änderungen und Umgestaltungen der Innenräume die Funktionsfähigkeit Ihrer ÜEA beeinträchtigt werden kann (z.B. können durch Möbelumstellungen Bewegungsmelder beeinträchtigt werden) und holen Sie vorher fachkundigen Rat ein.
- ☞ Vermeiden Sie Falschalarme!
- ☞ Bedenken Sie dabei stets, dass die Einsatzkräfte der Polizei bei Alarmauslösungen bemüht sind, unverzüglich zum Objekt zu gelangen und dabei oftmals unter Inanspruchnahme von Sonderrechten und der Gefährdung ihres Lebens und evtl. das unbeteiligter Dritter handeln müssen.
- ☞ Während die Einsatzkräfte die Alarmauslösung Ihres Objektes verfolgen, stehen sie für andere polizeiliche Aufgaben nicht zur Verfügung.

**Darum unsere Bitte bei Alarmauslösungen:**

- ✓ Begeben Sie sich (oder einer der von Ihnen benannten Verantwortlichen) unverzüglich zum Objekt.
- ✓ Gefährden Sie sich nicht durch selbständiges Handeln.
- ✓ Unterstützen Sie die Einsatzkräfte der Polizei besonders mit Ihren fundierten Ortskenntnissen.
- ✓ Sorgen Sie nach dem Polizeieinsatz für die Sicherung Ihres Objektes.

Sollte an Ihrer ÜEA trotz Beachtung aller Bestimmungen und Hinweise einmal ein Falschalarm ausgelöst worden sein, lassen Sie bitte die Ursache feststellen und eventuelle Mängel an Ihrer Anlage unverzüglich beseitigen, damit weitere Falschalarme und damit verbundene unnötige Polizeieinsätze sowie für Sie zusätzlich Ärger und Kosten vermieden werden.

Sehr geehrte Anlagenbetreiberin, sehr geehrter Anlagenbetreiber, wir wünschen Ihnen und uns, dass Ihre Alarmanlage zwar stets einwandfrei funktioniert, sie aber niemals einen „echten“ Alarm abgeben muss.



Ihre P o l i z e i



# **Anlage 9**

## **Überprüfungen von ÜEA**

**der**

**Richtlinie**

**für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen**

**mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)**

**(ÜEA-Richtlinie)**

**Stand: 1. August 2007**



## Überprüfungen von ÜEA

### 1. Durchführung von Überprüfungen

Die Polizei kann anlassbezogen nach vorheriger Abstimmung eine Überprüfung der ÜEA durchführen. Dazu können Sachverständige (z.B. des Konzessionärs, des ZVEI, des BHE, des VdS, der Gerätehersteller) hinzugezogen werden.

### 2. Anlässe

Neben der vom Betreiber beantragten Überprüfung können weitere Anlässe sein:

- Eine polizeiliche Alarmverfolgung hat keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Gefahr erbracht (Falschalarm).
- Ein Überfall-/Einbruch-(versuch) hat stattgefunden, bei dem kein Alarm ausgelöst wurde.
- Es liegen Erkenntnisse vor, dass die ÜEA entgegen der Richtlinie betrieben wird.
- Wenn seit der letzten Überprüfung mehr als 5 Jahre vergangen sind.

### 3. Gegenstand der Überprüfungen

Die Überprüfungen können sich auf

- das Sicherungskonzept,
- die Projektierung,
- die Installation,
- die Funktionsfähigkeit,
- die Dokumentation,
- die Verpflichtungen des Betreibers der ÜEA beziehen.

### 4. Mängelbeseitigung

Der Betreiber ist verpflichtet, unverzüglich alle Mängel beseitigen zu lassen.



**Anlage 10**

**Anforderungen an**

**Alarmempfangsstellen bei der Polizei**

**(AS-POL)**

der

**Richtlinie**

**für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen**

**mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)**

**(ÜEA-Richtlinie)**

**Stand: 1. November 2008**



## **Anforderungen an Alarmempfangsstellen bei der Polizei (AS-POL)**

Die AS-POL ist eine ständig besetzte Stelle bei der Polizei, die Gefahrenmeldungen von ÜMA/EMA/ÜE entgegennimmt und Interventionsmaßnahmen einleitet. Sie besteht aus der Alarm-/Bildempfangszentrale (ABEZ) mit Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) und ggf. einer Schnittstelle zu einem Einsatzleitrechner (ELR) der Polizei.

1. Die Projektierung, Installation und Instandhaltung der AS-POL muss in Abstimmung mit der Polizei im Rahmen des Vertrages und unter Einhaltung der ÜEA-Richtlinie erfolgen.
2. AS-POL müssen alle zugelassenen Übertragungsnetze/-verfahren beinhalten und die Meldungen/Alarmer differenziert (siehe Nr. 3.2 der ÜEA-Richtlinie) anzeigen können.

Das für den Anwendungsfall vorgesehene Übertragungsnetz/-verfahren ist dann zugelassen, wenn es von einer nach DIN EN 45011 für den Bereich Gefahrenmeldeanlage-technik akkreditierten Zertifizierungsstelle (z.B. BSI, VdS) anerkannt ist.

3. Für die grafische Darstellung differenzierter Alarmmeldungen müssen die erforderlichen Daten bereitgestellt werden.
4. Um alle geforderten Informationen an Einsatzleitrechner (ELR) der Polizei weiterleiten zu können, ist die Einrichtung einer Schnittstelle (S<sub>5/B</sub>) vorzusehen.
5. Die Unterbrechung eines Übertragungsweges muss in der ABEZ innerhalb der nach DIN EN 50136-1-1 (siehe auch VdS 2471) für das entsprechende Übertragungsnetz festgelegten Zeitspanne erkannt und protokolliert werden. Sie ist an der BE bei der Polizei anzuzeigen, bei
  - stehenden Verbindungen, wenn die Unterbrechung >20 Sekunden andauert.
  - bedarfsgesteuerten Verbindungen mit Ersatzweg wenn nach Unterbrechung eines der beiden Übertragungswege zusätzlich die Auslösung eines Alarmes erfolgt.
  - bedarfsgesteuerten Verbindungen mit Ersatzweg, wenn aufgrund einer Unterbrechungsmeldung eines Übertragungsweges mittels Polling<sup>1</sup> (dynamische Sicherheitsabfrage) festgestellt wird, dass eine Unterbrechung beider Übertragungswege vorliegt.

Anmerkung: Der Ausfall eines Übertragungsweges für eine Zeit von >20 Sekunden muss sofort über den zweiten noch bestehenden Weg an die ABEZ gemeldet werden. Hierauf muss von der ABEZ sofort automatisch die Verfügbarkeit beider Übertragungswege geprüft werden. Die Unterbrechung eines Übertragungsweges ist dem Instandhaltungsdienst mitzuteilen. Eine Unterbrechung beider Wege führt, wie vorstehend beschrieben, zur Anzeige an der BE bei der Polizei. Im Rahmen des Polling muss innerhalb von <10 Minuten automatisch und wiederholt/wiederkehrend geprüft werden, ob beide Übertragungswege wieder zur Verfügung stehen. Erst wenn beide Wege wieder zur Verfügung stehen, darf das Polling beendet werden.

6. Alle eingehenden und abgehenden Meldungen müssen protokolliert und dokumentiert werden. Die Protokolle sind zwei Jahre aufzubewahren.
7. Die ABEZ ist Bestandteil der AS-POL und in der Regel bei der Polizei installiert.

Befindet sich die ABEZ nicht bei der Polizei, muss im Rahmen eines mit der Polizei abzustimmenden Sicherheitskonzeptes ein äquivalentes Sicherungsniveau erreicht werden.



Wird die ABEZ von einer anderen Stelle aus instand gehalten (z.B. durch einen abgesetzten Bedienplatz für Fernbedienung, Fernrevison etc.) sind unberechtigte Eingriffe zu verhindern. Können diese nicht verhindert werden, müssen sie zumindest erkannt und gemeldet werden.

8. AS-POL mit mehr als 250 angeschlossenen GMA sind vom Konzessionär während dessen Geschäftszeiten für die Abarbeitung von Testmeldungen (Probealarmen) im Rahmen von Instandhaltungen zu bedienen. Falls polizeitaktisch erforderlich, gilt in besonderen Fällen diese Regelung auch für AS-POL mit weniger als 250 Anschlüssen.

---

---

<sup>1</sup> Die Sicherheitsabfrage (Polling) ist ein technisches Verfahren, mit dem die Verfügbarkeit von Übertragungswegen automatisch und wiederholt geprüft wird. Die wiederkehrende Prüfung kann zeitlich gestaffelt durchgeführt werden (dynamische Sicherheitsabfrage), wobei die Intervalle die Zeit von 10 Minuten nicht überschreiten dürfen.



# **Anlage 11**

## **Länderspezifische Zusatzbestimmungen Land Hessen**

**der**

### **Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) (ÜEA-Richtlinie)**

**Stand: 1. Februar 2010**

## **Zusatzbestimmungen zur ÜEA-Richtlinie für Hessen**

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen/ersetzen die entsprechenden Regelungen in der bundesweiten ÜEA-Richtlinie und sind daher zusätzlich für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei in Hessen bindend.

### **1 Ablauf**

Fachkräfte der Polizei sollen bereits bei der Planung und Errichtung von ÜMA/EMA/ÜE beratend mitwirken. Hierzu ist die Polizei möglichst bereits in der Planungsphase bzw. bei der Erarbeitung des Sicherungskonzeptes vom Konzessionär hinzuzuziehen.

Vor der Errichtung einer ÜMA/EMA/ÜE, die an die AS-POL angeschlossen werden soll, bzw. bei Erweiterung/Änderung einer angeschlossenen ÜMA/EMA/ÜE ist vom Konzessionär rechtzeitig schriftlich ein Antrag zur Errichtung/Erweiterung/Änderung gemäß Anlage 3 an die Polizei zu stellen. Mit der Installation/Erweiterung/Änderung der Anlage darf erst nach der Genehmigung durch die Polizei begonnen werden.

Nach der Errichtung einer ÜMA/EMA/ÜE, die an die AS-POL angeschlossen werden soll, bzw. bei Erweiterung/Änderung einer angeschlossenen ÜMA/EMA/ÜE ist vom Konzessionär rechtzeitig schriftlich ein Abnahmeantrag gemäß Anlage 4 an die Polizei zu stellen. Dem Antrag ist eine komplette bzw. geänderte Anlagenbeschreibung beizufügen.

Der Konzessionär hat sicherzustellen, dass die ÜMA/EMA/ÜE gemäß der zugrundezulegenden Projektierung vollständig installiert und betriebsbereit ist. Ansonsten ist die Polizei berechtigt, die Überprüfung abzusagen oder abubrechen. Nach den Regelungen des Konzessionsvertrages kann dem Konzessionär hierfür ein Entgelt entsprechend Nr. 14 des Allgemeinen Verzeichnisses der Verwaltungskosten zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Rechnung gestellt werden.

Vor dem Anschluss an die AS-POL wird die ÜMA/EMA/ÜE auf Kosten des Konzessionärs durch Fachkräfte der Polizei stichprobenartig auf Einhaltung der ÜMA/EMA-Rili-Hessen überprüft. Art und Umfang der Abnahme wird durch die zuständige Fachkraft der Polizei festgelegt. Die Prüfung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse. Der Anschluss an die AS-POL durch den Konzessionär darf erst nach Erteilung der Anschlussgenehmigung durch die Polizei erfolgen.

Der Konzessionär hat durch entsprechende Regelungen im Vertrag mit dem Betreiber sicherzustellen, dass die Polizei nach vorheriger Abstimmung während der üblichen Geschäftszeiten zu Prüfzwecken die betreffenden Räume des Betreibers der ÜMA/EMA/ÜE betreten, alle erforderlichen Unterlagen zur Projektierung, Installation, Betrieb und Instandhaltung einsehen sowie im Einvernehmen mit dem Konzessionär und dem Errichter bzw. Instandhalter, Testmeldungen auslösen darf.

### **2 Umfassendes Sicherungskonzept**

In Ergänzung der Nr. 1.1 ÜEA-Richtlinie sowie der Begriffsbestimmung „Sicherungskonzept“ in Anlage 1 sind unter „Objekt“ die sicherungstechnisch relevanten Räume, Einzelobjekte und Bereiche zu verstehen.

*Beispiel: Soll lediglich ein Wertschutzraum überwacht werden, ist das umfassende Sicherungskonzept für diesen Raum zu erstellen.*

Der Kosten/Nutzen-Aspekt sollte hierbei zwar berücksichtigt werden, es darf jedoch nicht zu gravierenden sicherungstechnisch zu fordernden Abstrichen kommen. Das Sicherungskonzept ist frühzeitig mit der Polizei abzustimmen.

### **3 Örtliche Alarmgabe**

Zudem ist eine akustische Alarmgabe an die anonyme Öffentlichkeit weitestgehend auszuschließen, weshalb zur gewünschten Abschreckung von Tätern akustische Signalgeber grundsätzlich nur im Sicherungsbereich einzusetzen sind (außer wenn von der Polizei anders gefordert).

### **4 Alarmweiterleitungen an die Polizei**

Automatische Alarmweiterleitungen zur Polizei dürfen ÜMA/EMA-Rili-Hessen nur im Rahmen der ÜEA-Richtlinie ausschließlich an die Alarmempfangsstellen (AS-Pol) übertragen werden. Weitere Ausführungen siehe ÜMA/EMA-Rili-Hessen.

In Ergänzung der Anlage 2 und der Nr. 5.4 Anlage 5 sind ÜE, die nach einem Alarm vor Ort zurückgesetzt werden müssen, nicht mehr zulässig. Zudem ist darauf hinzuwirken, dass die ÜE vom Errichter der ÜMA/EMA eingebaut und vom Instandhaltungsdienst der ÜMA/EMA inspiziert und gewartet wird.

### **5 Differenzierte Alarmübertragung**

Bei allen ab 01.07.2009 installierten ÜMA/EMA/ÜE sind die nach Nr. 3.2 ÜEA-Richtlinie geforderte differenzierten Alarmübertragungen vorzusehen und nach Umrüstung der AS-Pol spätestens ab dem 01.07.2010 auch an diese zu übertragen und entsprechend darzustellen. Bestehende ÜMA/EMA/ÜE sind auf Anforderung der Polizei bzw. wenn eine wesentliche technische Veränderung vorgenommen wird entsprechend umzurüsten.

Zur Darstellung der differenziert übertragenen Alarme sind die erforderlichen Unterlagen (Lagepläne mit Darstellung der Melder- und ggf. Videoerfassungsbereiche in Abhängigkeit etc.) sowie weitere geforderte Unterlagen der Polizei zu übergeben.

Ab 01.01.2012 ist dafür Sorge zu tragen, dass eine automatische Einblendung eines ausgelösten Alarmes in einem Lageplan möglich ist (z.B. durch Mitübertragung der zugehörigen Koordinaten).

### **6 Alarmauslösung bei BBA**

Um eine Auslösung über die Tastatur eines Beschäftigtenbedienten Bankautomaten (BBA) zu erkennen, soll der Meldezusatz separat an eine eigene Meldergruppe angeschlossen werden. Ist dies nicht der Fall, muss das Auslösen über ein entsprechendes Tableau o.ä. (Einzelmelderkennung) angezeigt werden.

### **7 Leitungsalarm**

In Ergänzung der Definition „Alarm“ (Anlage 1) sind auch Alarme aufgrund von Unterbre-

chungen bei stehenden Verbindungen, sog. „Leitungsalarne“ gemeint, soweit diese bei Direktleitungen zur Polizei (ohne über die EZ der AS-Pol beim Konzessionär) nicht sofort nach dem Auftreten gelöscht werden können.

In Ergänzung der Nr. 5 Anlage 10 sind Unterbrechungen des Übertragungsweges vom Konzessionär umgehend zu überprüfen (z.B. über Ersatzwege). Kommt bei stehenden Verbindungen innerhalb der nach Nr. 5 Anlage 10 geforderten Zeiten keine Verbindung zu Stande, ist die Unterbrechung als Leitungsalarm anzuzeigen. Das Ausbleiben einer Routinemeldung (z.B. vom AWUG) bzw. eine Unterbrechung eines Übertragungsweges bei bedarfsgesteuerten Verbindungen ist jedoch an der BE bzw. im ELR der AS-Pol nicht anzuzeigen, sondern als Leitungsstörung an den Instandhalter zu melden.

## **8 Widerruf und Abschaltung**

In Ergänzung der Nr. 1.6 ÜEA-Richtlinie kann die Genehmigung auch bei nicht von der Polizei genehmigtem Wechsel des Instandhalters widerrufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen nach Anlage 7 von diesem nicht erfüllt werden.

Als wiederholt im Sinne des sechsten und siebten Spiegelstrichs der Nr. 1.6 ÜEA-Richtlinie gelten in der Regel drei Falschalarne (auch in Folge von Bedienungsfehlern) innerhalb von vier Wochen oder regelmäßig auftretende Falschalarne.

## **9 Objektschlüssel**

In Ergänzung zu Nr. 2.2 ÜEA-Richtlinie können in begründeten Ausnahmefällen von der jeweiligen EMA/ÜMA überwachte und gemäß ÜEA-Richtlinie zertifizierte Schlüsseldepots (analog zu den Feuerwehrschlüsseldepots) eingesetzt werden.

## **10 Testmeldungen**

In Ergänzung zu Nr. 4.4 ÜEA-Richtlinie übernimmt der Konzessionär während der üblichen Geschäftszeiten alle vom Betreiber mittels des vereinbarten Betreiberkennwortes anzuzeigenden Testmeldungen und arbeitet diese ab. Während dieser Zeit erfolgt keine Anzeige an der BE bzw. im ELR. Die zuständige AS-Pol bei der Polizei ist nur im Bedarfsfall vom Konzessionär informieren. Hierdurch entfällt im 3. Spiegelstrich in Nr. 2.1 ÜEA-Richtlinie der Teil: "individuelles Kennwort des Betreibers".

Bezüglich der Auslösung von Testmeldungen sind zusätzlich die entsprechenden Bestimmungen in der ÜMA/EMA-Rili-Hessen zu beachten.

Zyklische Überprüfungen der Übertragungstrecken innerhalb der AS-Pol (Schnittstellen S<sub>4B</sub> bzw. S<sub>5B</sub> gemäß Anlage 2 ÜEA-Rili), hat der Konzessionär der Polizei mittels des vereinbarten Konzessionärskennwortes anzuzeigen.

In Ergänzung zu Nr. 4 ÜEA-Richtlinie hat der Konzessionär dem örtlich zuständigen Ansprechpartner der Polizei jeden Wechsel des Instandhalters unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Regelung in Nr. 8 in der Anlage 10 ÜEA-Richtlinie entfällt, da die Abmeldung, die Filterung und die automatische Abarbeitung von Testmeldungen sowie die Anmeldung von ÜEA grundsätzlich durch den Konzessionär erfolgen.

## 11 Steuerung von Videokameras

Die in Nr. 2.12 bzw. 2.13 in den Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung (Anlage 6 ÜEA-Richtlinie) beschriebene Kamerabedienung von steuerbaren Kameras durch die Polizei, z.B. für die Funktionen Zoom bzw. Schwenken/Neigen ist erst nach einer entsprechenden Ergänzung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zulässig. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen die Annahme eines Falschalarms verifiziert werden soll oder in denen die Voraussetzungen einer Wohnraumüberwachung nach § 15 Abs. 4 HSOG (z.B.: Geiselnahme, Bankraub) vorliegen.

## 12 Betreibermerkblatt

In Nr. 5 des Betreibermerkblattes (Anlage 8 ÜEA-Richtlinie) ist im 1. Spiegelstrich das Wort "Verantwortlichen" durch "Schlüsselträger" zu ersetzen. Im 3. Spiegelstrich ist der Text „in Absprache mit der Polizeidienststelle“ durch „in Absprache mit dem Konzessionär“ zu ersetzen.

## 13 Überprüfung von Unternehmen

Fachkräfte des Konzessionärs, die in der AS-POL tätig sind, benötigen eine Überprüfung gemäß Nr. 4.2 ÜEA-Rili. Diese ist bei der Polizei (Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung, kurz: PTLV) entsprechend zu beantragen. Im Antrag müssen mindestens Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Geburtsort der betreffenden Personen aufgeführt werden. Bestehen gegen die Zuverlässigkeit der Person aus polizeilicher Sicht keine Bedenken, erhält der entsprechende Firmenausweis einen behördlichem Registriervermerk. Die Polizei kann ohne Nennung von Gründen einzelnen Personen die Arbeiten an ÜEA untersagen, wenn zum Beispiel die Zuverlässigkeit der Person in Frage steht.

Alle anderen Fachunternehmen nach Anlage 7 ÜEA-Rili können in Hessen auf Antrag für ihr Fachpersonal, das im Außendienst eingesetzt wird, unter Übersendung des Firmenausweises ebenfalls einen solchen Registriervermerk erhalten. Der Ausweis kann dann zur Vorlage bei Arbeiten an ÜMA/EMA/ÜE dienen.

# Annex B

## „Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA“ (Pfk)

zur

Richtlinie

Überfall- und Einbruchmeldeanlagen  
mit und ohne Anschluss  
an die Polizei in Hessen  
(ÜMA/EMA-Rili-Hessen)

Stand: Februar 2010



# Bundeseinheitlicher P F L I C H T E N K A T A L O G

für

## Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

***Stand: August 2007***

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:

Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes.

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung dieses Kataloges:

Hessisches Landeskriminalamt

- Prävention -

Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-1623



## Inhaltsverzeichnis

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Allgemeine Hinweise</b>                                       | <b>4</b>  |
| 1.1      | Empfehlung von Errichterunternehmen                              | 4         |
| 1.2      | Antragstellung und zuständiges Landeskriminalamt                 | 4         |
| 1.3      | Freiwilligkeitsüberprüfungen/Aufbau des Adressennachweises       | 4         |
| 1.4      | Mitbenennung in einem anderen Bundesland                         | 5         |
| 1.5      | Von der Polizei anderer EU-Staaten überprüfte Unternehmen        | 5         |
| 1.6      | Produkte und Prüfstellen anderer EU-Staaten                      | 6         |
| 1.7      | Regelwerke anderer EU-Staaten                                    | 6         |
| 1.8      | ÜMA/EMA mit Anschluss bei der Polizei                            | 6         |
| 1.9      | Verschlußsachen/materieller Sabotageschutz/Versicherungsauflagen | 6         |
| <b>2</b> | <b>Formelle Voraussetzungen</b>                                  | <b>6</b>  |
| 2.1      | Anerkennung des Pflichtenkataloges                               | 6         |
| 2.2      | Eintragung in die Handwerksrolle                                 | 7         |
| 2.3      | Beachtung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb           | 7         |
| 2.4      | Darstellung/Werbung mit der Aufnahme in den Adressennachweis     | 7         |
| 2.5      | Einzureichende Unterlagen  | 8         |
| <b>3</b> | <b>Personelle Voraussetzungen</b>                                | <b>8</b>  |
| 3.1      | Vorlage von Führungszeugnissen                                   | 8         |
| 3.2      | Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten  | 8         |
| 3.3      | Qualifikation des Hauptverantwortlichen                          | 9         |
| 3.4      | Hauptberufliche Vollzeit-Fachkräfte                              | 9         |
| 3.5      | Mitarbeiterunterweisung/-schulung                                | 9         |
| 3.6      | Beauftragung von Subunternehmen                                  | 10        |
| <b>4</b> | <b>Technische Voraussetzungen</b>                                | <b>10</b> |
| 4.1      | Beachtung der anerkannten Regeln der Technik                     | 10        |
| 4.2      | Grundsätze zur Projektierung/Installation                        | 11        |
| 4.3      | Grundsätze zum Einsatz von Anlagenteilen/Geräten                 | 11        |
| <b>5</b> | <b>Sonstige Pflichten</b>  | <b>12</b> |
| 5.1      | Mitteilen von Änderungen   | 12        |
| 5.2      | Anlagenbeschreibung  | 12        |
| 5.3      | VdS-Attest   | 12        |
| 5.4      | Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik              | 13        |
| 5.5      | Einweisung und Übergabe an den Betreiber                         | 13        |
| 5.6      | Betriebsbuch   | 13        |
| 5.7      | Instandhaltung   | 14        |
| 5.8      | Maßnahmen zur Verhinderung von Falschalarmen                     | 15        |
| 5.9      | Änderungen/Erweiterungen an bestehenden Anlagen                  | 15        |



|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| 5.10     | Meldung von Anlagen/Unterstützung bei Überprüfungen             | 15        |
| 5.11     | Nachweis der Erfüllung/Einhaltung der Voraussetzungen/Pflichten | 15        |
| <b>6</b> | <b>Aufnahme/Ablehnung</b>                                       | <b>15</b> |
| 6.1      | Verfahren bei Erstaufnahme                                      | 15        |
| 6.2      | Ablehnung/erneute Beantragung der Aufnahme                      | 16        |
| 6.3      | Aufnahme in den Teil 1 des Adressennachweises                   | 16        |
| 6.4      | Aufnahme in den Teil 2 des Adressennachweises                   | 16        |
| <b>7</b> | <b>Objektbegehungen und Überprüfungen</b>                       | <b>17</b> |
| 7.1      | Durchführung von Überprüfungen                                  | 17        |
| 7.2      | Anlässe   | 17        |
| 7.3      | Einwilligung des Betreibers bei Überprüfungen von ÜMA/EMA       | 18        |
| 7.4      | Aufklärung des Betreibers                                       | 18        |
| 7.5      | Gegenstand der Überprüfungen                                    | 18        |
| 7.6      | Vorhaltung von Unterlagen                                       | 18        |
| 7.7      | Einsatz von Fachkräften und Meß-/Prüfgeräten                    | 18        |
| 7.8      | Bewertung der Mängel  | 19        |
| 7.9      | Mängelbeseitigung   | 19        |
| 7.10     | Information des Betreibers über Feststellungen                  | 19        |
| <b>8</b> | <b>Kriterien für Ablehnung oder Streichung</b>                  | <b>19</b> |
| 8.1      | Allgemeine Kriterien  | 19        |
| 8.2      | Anlagenbedingte Kriterien                                       | 20        |
| 8.3      | Anhörung  | 20        |
| 8.4      | Streichung  | 20        |
| <b>9</b> | <b>Wiederaufnahme in den Adressennachweis</b>                   | <b>21</b> |
| 9.1      | Frist   | 21        |
| 9.2      | Anlagenüberprüfungen als Voraussetzung                          | 21        |
| 9.3      | Zusätzliche Kriterien   | 21        |

**Anhang 1:** Projektierungs- und Installationshinweise

**Anhang 2:** Formblatt „Anlagenbeschreibung“

**Anhang 3:** Formblatt „Meldung von ÜMA/EMA“

**Anhang 4:** Antragsformular



## 1 Allgemeine Hinweise

### 1.1 Empfehlung von Errichterunternehmen

Die Kriminal-/polizeilichen Beratungsstellen empfehlen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben ratsuchenden Mitbürgerinnen und -bürgern Errichterunternehmen, welche die Voraussetzungen dafür bieten, bestimmungsgemäß funktionierende Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (nachfolgend kurz „ÜMA/EMA“ genannt) fachgerecht zu projektieren, zu installieren sowie instandzuhalten.

Die polizeiliche Verpflichtung zur Neutralität und zur Gleichbehandlung macht es erforderlich, die Voraussetzungen für die Aufnahme in einen „Adressennachweis von Errichterunternehmen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen“ (nachfolgend „Adressennachweis“ genannt) in diesem Pflichtenkatalog festzulegen. Dieser umfasst:

- Projektierungs- und Installationshinweise (Anhang 1, gleichlautend mit Anlage 5 der "Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei“, kurz „ÜEA -Richtlinie")
- Formblatt „Anlagenbeschreibung“ (Anhang 2, gleichlautend mit dem entsprechenden Teil der Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie)
- Formblatt „Meldung von ÜMA/EMA“ (Anhang 3)
- Antragsformular (Anhang 4)

### 1.2 Antragstellung und zuständiges Landeskriminalamt

Für jede/s antragstellende Unternehmen/Niederlassung/Vertriebsbüro (nachfolgend „Antragsteller“ genannt) sind die nachfolgenden Voraussetzungen gesondert nachzuweisen.

Der Antrag ist bei dem für das Bundesland des Antragstellers zuständigen Landeskriminalamt zu stellen.

Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens, die Führung des im jeweiligen Bundesland landesweit gültigen Adressennachweises sowie die Behandlung von Grundsatzfragen obliegen diesem Landeskriminalamt.

Die für die Bearbeitung des Antrages zu erstattenden Kosten trägt der Antragsteller. Sie richten sich nach dem Verwaltungskostenrecht des jeweiligen Bundeslandes.

### 1.3 Freiwilligkeitsüberprüfungen/Aufbau des Adressennachweises

In den meisten Bundesländern bietet die Polizei zusätzlich die Möglichkeit an, errichtete Anlagen durch Fachkräfte der Polizei überprüfen zu lassen.

Soweit der Antragsteller beabsichtigt, auch Anlagen mit Anschluss an die Polizei



(ÜEA) zu projektieren und zu installieren, ist in diesen Bundesländern eine Aufnahme in den Adressennachweis ohne Überprüfung nicht möglich.

Weiterhin ist der Adressennachweis in diesen Bundesländern in zwei Teile gegliedert:

- Im Teil 1 werden - nach Postleitzahlen geordnet - diejenigen Unternehmen aufgeführt, die unter Nr. 11 des Antrages eine Freiwilligkeitsüberprüfung beantragt haben bzw. bei denen eine solche Überprüfung bereits mit Erfolg durchgeführt wurde (siehe Nr. 6.3).
- Im Teil 2 werden - nach Postleitzahlen geordnet - diejenigen Unternehmen aufgeführt, die unter Nr. 11 des Antrages eine Freiwilligkeitsüberprüfung nicht beantragt haben bzw. diejenigen Unternehmen mit Sitz in den Bundesländern, in denen die sog. Freiwilligkeitsüberprüfungen nicht durchgeführt werden (siehe Nr. 6.4).

In den Bundesländern, in denen Freiwilligkeitsüberprüfungen nicht angeboten werden, entfällt der Teil 1.

Alternativ zum zweigeteilten Adressennachweis kann auch lediglich ein Teil herausgegeben werden, wenn bei jedem Unternehmen der entsprechende Status gemäß den Nrn. 6.3 und 6.4 angegeben wird.

## 1.4 Mitbenennung in einem anderen Bundesland

Antragsteller, die in den Adressennachweis eines Bundeslandes aufgenommen wurden, werden im Adressennachweis eines anderen Bundeslandes nach einem vereinfachten Aufnahmeverfahren mitbenannt, wenn

- in diesem Bundesland ein Aufnahmeverfahren nach diesem Pflichtenkatalog angeboten wird,
- sie länderübergreifend Überfall- und Einbruchmeldeanlagen installieren und
- die Mitbenennung schriftlich beim Landeskriminalamt dieses Bundeslandes beantragt wird.

Dem Antragsformular (ohne Anlagen) ist der Bescheid des Bundeslandes, in dem der Antragsteller seinen Unternehmenssitz hat und bereits aufgenommen wurde, in Kopie beizufügen.

## 1.5 Von der Polizei anderer EU-Staaten überprüfte Unternehmen

Antragsteller, die von der Polizei eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) in vergleichbarer Weise überprüft und anerkannt wurden, werden auf Antrag ebenfalls mitbenannt. Dies ist in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.



## 1.6 Produkte und Prüfstellen anderer EU-Staaten

Produkte (Anlagenteile, Geräte), die in anderen Mitgliedsstaaten der EU zugelassen oder zertifiziert sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Produkte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Prüfstellen gleichwertig sind. Um derartige Prüf-/Zertifizierungsstellen handelt es sich, wenn diese gemäß DIN EN 45011 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagen-technik akkreditiert sind. Dies ist im jeweiligen Fall in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.

## 1.7 Regelwerke anderer EU-Staaten

Die in diesem Pflichtenkatalog zitierten Bezüge auf nationale Regelwerke (Normen/Vorschriften/Bestimmungen/Richtlinien) schließen die Anerkennung von vergleichbaren Regelwerken anderer EU-Staaten ein, wenn sie gleichwertig sind.

## 1.8 ÜMA/EMA mit Anschluss bei der Polizei

Bei Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen an Alarmempfangsstellen bei der Polizei (AS-Pol) ist zusätzlich die "Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)" in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen (siehe insbesondere Nr. 1.3). Die zuständige Polizeidienststelle ist bereits in der Planungsphase zu informieren.

## 1.9 Verschlusssachen/materieller Sabotageschutz/Versicherungsauflagen

Bei ÜMA/EMA, die zum Schutz von Verschlusssachen, zum Zweck des „materiellen Sabotageschutzes“ oder aufgrund von Versicherungsauflagen errichtet werden, sind ggf. weitere, in diesem Pflichtenkatalog nicht aufgeführte Anforderungen bzw. Voraussetzungen zu beachten.

## 2 Formelle Voraussetzungen

### 2.1 Anerkennung des Pflichtenkataloges

Der Antragsteller erkennt mit der Antragstellung die Form und den Inhalt dieses Pflichtenkataloges nebst Anhängen sowie das hierauf basierende Aufnahmeverfahren an. Der Pflichtenkatalog wird bei Bedarf von der Polizei fortgeschrieben, insbesondere wenn eine Anpassung an den Stand der Technik erforderlich erscheint. Er ist in der jeweils neuesten Fassung gültig.



## 2.2 Eintragung in die Handwerksrolle

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er in der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer als entsprechender Fachbetrieb in einem der nachfolgenden Handwerke eingetragen ist, welches im Berufsbild die Gefahrenmeldeanlagentechnik beinhaltet:

- Elektrotechniker-Handwerk
- Informationstechniker-Handwerk

Bei Antragstellern, die gleichzeitig Hersteller sind, ist zumindest eine Eintragung als handwerklicher Nebenbetrieb im Sinne der Handwerksordnung (HWO) erforderlich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

## 2.3 Beachtung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu beachten.

## 2.4 Darstellung/Werbung mit der Aufnahme in den Adressennachweis

Unternehmen dürfen mit der Tatsache der Aufnahme in den Adressennachweis des Landeskriminalamtes ... nur eingeschränkt werben.

Folgendes ist zu beachten:

- Die Werbung muss zurückhaltend und darf nicht aufdringlich sein.
- Werbung ist zulässig:  
In den firmeneigenen Geschäftsräumen, in der Internet-Homepage, auf firmeneigenen Fahrzeugen, im Angebotstext, im Briefkopf, in Anzeigen der Printmedien (Ausnahme: Telefonbücher, Gelbe Seiten, Branchenverzeichnisse u. ä.), sowie in firmeneigenen Prospekten und Visitenkarten.
- Es darf ausschließlich nachfolgende Formulierung verwendet werden und zwar als Fließtext bei gleich bleibender Schriftart und Schriftgröße:

***Die Firma ... ist / Meine Firma ist / Wir sind aufgenommener Handwerksbetrieb im aktuellen Adressennachweis für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen des Landeskriminalamtes ...***

***Unsere Empfehlung:***

***Informieren Sie sich über Einbruchschutz kompetent, kostenlos und neutral bei einer (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstelle.***



Ergänzungen und Weglassungen sind unzulässig.

Für Firmen, deren Zweigstellen nicht alle im Adressennachweis stehen, gilt folgende Formulierung:

„Die Firma ..., Die Zweigstelle ... ist aufgenommenener ...“

Die Begriffe Landeskriminalamt und/oder (Kriminal-)Polizeiliche Beratungsstelle dürfen optisch nicht hervorgehoben werden.

- Mit dem Begriff „Polizei“ und/oder mit Symbolen, Signets oder Marken der Polizei darf nicht geworben werden.
- Im Internet (Homepage) muss ein Link auf den jeweiligen Adressennachweis des Landeskriminalamtes ... gesetzt werden.

## 2.5 Einzureichende Unterlagen

Dem Aufnahmeantrag (Anhang 4) sind alle Unterlagen/Nachweise beizufügen, die zur Aufnahme in den Adressennachweis gemäß diesem Pflichtenkatalog erforderlich sind (siehe hierzu Nr. 12 im Antragsformular, Anhang 4).

## 3 Personelle Voraussetzungen

### 3.1 Vorlage von Führungszeugnissen

Der Antragsteller verpflichtet sich zeitgleich mit der Antragstellung und in Abstimmung mit den betroffenen Personen, je ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz für den/die gesetzlich Verantwortliche/n (z.B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter) zu beantragen. Diese Führungszeugnisse werden von der Meldebehörde dem zuständigen Landeskriminalamt unmittelbar übersandt. Um Irrläufer beim Versand zu vermeiden ist der Meldebehörde die vollständige Adresse sowie das Akten-/Geschäftszeichen des zuständigen Landeskriminalamtes zu übermitteln.

### 3.2 Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten

Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der/die gesetzlich Verantwortliche/n (siehe Nr. 3.1) für sicherheitsrelevante Tätigkeiten (z.B. Projektierung, Installation und Instandhaltung von ÜMA/EMA) sowie bei Zugriff auf entsprechende Daten nur solche Personen einsetzt, gegen deren Beschäftigung keine Bedenken bestehen. Insoweit muss er sich wenigstens ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen, aus dem zumindest keine



Vorstrafe wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten bzw. wegen eines besonders schweren Falles des Bankrotts (§ 283a StGB) hervorgeht.

### 3.3 Qualifikation des Hauptverantwortlichen

Der Antragsteller muss nachweisen, dass der Hauptverantwortliche für die Projektierung, Installation und Instandhaltung von ÜMA/EMA (nachfolgend kurz „Hauptverantwortlicher“ genannt)

- die entsprechende Qualifikation „Handwerksmeister“ in einem der unter Nr. 2.2 genannten Handwerke besitzt und
- eine mindestens 2-jährige verantwortliche Tätigkeit bei der Projektierung und Installation von Gefahrenmeldeanlagen ausgeübt hat.

Dem Nachweis eines Meistertitels in einem der o.g. Handwerke steht der Nachweis gleich, dass die höhere Verwaltungsbehörde eine Ausübungsberechtigung (§§ 7a und 7b HWO) für den Beruf des Elektrotechnikers oder Informationstechnikers erteilt hat. Ebenso genügt der Nachweis einer Gleichstellung nach § 7, Abs. 2, HWO, die insbesondere Ingenieuren mit entsprechender Fachrichtung erteilt wurde. Weiterhin genügt der Nachweis einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HWO und bei Antragstellern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nach § 9 HWO.

### 3.4 Hauptberufliche Vollzeit-Fachkräfte

Der Antragsteller muss nachweisen, dass mindestens 2 Vollzeit-Fachkräfte im Sinne der DIN VDE 0833 (nachfolgend „Fachkraft/-kräfte“ genannt) hauptberuflich für ihn tätig sind.

Eine Fachkraft kann der Inhaber des Unternehmens sein.

In Ausnahmefällen ist eine hauptberuflich tätige Fachkraft ausreichend, wenn mit einem anderen im Adressennachweis benannten Errichterunternehmen ein Kooperations-/Partnervertrag abgeschlossen wurde, um erforderliche Instandsetzungsarbeiten in angemessener Zeit beginnen und durchführen zu können.

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

### 3.5 Mitarbeiterunterweisung/-schulung

Der Antragsteller verpflichtet sich, dass der Hauptverantwortliche regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Besuch von Schulungsveranstaltungen bei Herstellern bzw. Fachverbänden über den aktuellen Stand der Technik unterrichtet wird.

Entsprechende Nachweise sind dem Aufnahmeantrag beizufügen.



Der Hauptverantwortliche hat sicherzustellen, dass die für Installation und Instandhaltung von ÜMA/EMA eingesetzten Mitarbeiter ausreichend beschult/unterwiesen werden.

Das zuständige Landeskriminalamt kann nach Aufnahme des Antragstellers die Vorlage von entsprechenden Nachweisen jederzeit verlangen.

### **3.6 Beauftragung von Subunternehmen**

Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Projektierungs-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten selbst durchzuführen. Lediglich die Verlegung von Kabeln oder die Montage von Meldersockeln und Gehäusen darf an Subunternehmer vergeben werden. Die von Subunternehmen durchgeführten Arbeiten sind nach der Ausführung auf die Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Grundsätze (siehe insbesondere Nr. 4) zu prüfen und ggf. zu ändern.

## **4 Technische Voraussetzungen**

### **4.1 Beachtung der anerkannten Regeln der Technik**

Der Antragsteller verpflichtet sich, bei der Projektierung, Geräteauswahl, Installation und Instandhaltung von ÜMA/EMA die in diesem Pflichtenkatalog enthaltenen Forderungen sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Normen/Bestimmungen/Regelwerke/Richtlinien soweit diese Regelungen bezüglich ÜMA/EMA-Technik enthalten:

- der europäischen Normen, insbesondere die Normenreihen DIN EN 50130, 50131, 50136
- des Deutschen Normungsinstitutes (DIN) i.V.m. dem Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V., wie DIN VDE 0100, DIN VDE 0830 (i.d.R. gleichlautend mit den Normenreihen DIN EN 50130, 50131, 50136) und insbesondere die DIN VDE 0833, Teile 1 und 3, in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung - auch Vornorm oder Entwurfsfassung (Keine Einbruchmeldeanlagen im Sinne dieses Pflichtenkataloges sind jedoch EMA des Grades 1 gemäß DIN VDE 0830 bzw. 0833),
- der Betreiber der genutzten Telekommunikationsnetze,
- der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP),
- der Berufsgenossenschaften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften),
- der VdS-Richtlinien für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau (VdS 2311),



- der Polizei (insbesondere „Projektierungs- und Installationshinweise“, Anhang 1 dieses Pflichtenkataloges, und ggf. Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei - ÜEA).

## 4.2 Grundsätze zur Projektierung/Installation

Der Antragsteller verpflichtet sich, über die in diesem Pflichtenkatalog aufgeführten Regelwerke hinausgehend, ÜMA/EMA unter Berücksichtigung der zugrundezulegenden Art und Höhe der Gefährdung und anhand des Standes der Technik so zu projektieren, zu installieren, zu verändern/erweitern und ggf. fachgerecht instandzuhalten, dass insbesondere

- Handlungen mit dem Ziel der Außerbetriebsetzung erschwert sowie zuverlässig gemeldet werden,
- Einbruchversuche möglichst frühzeitig gemeldet werden, d.h. ggf. bereits bevor Täter in die zu schützenden Bereiche eingedrungen sind oder das Tatziel erreicht haben,
- Falschalarme durch technische Alarmvorprüfung und weitere geeignete Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen sind (z.B. sind Melder so auszuwählen und zu installieren, dass Falschalarme vermieden werden),
- die Zwangsläufigkeit eingehalten ist (hierzu gehören z.B. Maßnahmen, die u.a. verhindern, dass der Betreiber bei scharfgeschalteter Anlage die überwachten Bereiche betreten kann sowie auch dass - soweit dies zur Vermeidung von Falschauslösungen erforderlich ist - die Fenster überwachter Räume elektrisch auf Verschluss/Verriegelung überwacht sind bzw. entsprechende mechanische Maßnahmen durchgeführt wurden),
- bei mit Überfallmeldern ergänzten EMA berechtigt anwesende Personen manuell und ohne zusätzliche Gefährdung eine von einem Einbruch- oder sonstigem Alarm differenzierbare Überfall-/Bedrohungsmeldung auslösen können,
- alle Meldungen/Alarmer, soweit technisch möglich, eindeutig differenziert übertragen und zugeordnet werden können.

## 4.3 Grundsätze zum Einsatz von Anlagenteilen/Geräten

Es müssen grundsätzlich Anlagenteile/Geräte für ÜMA/EMA eingesetzt werden, die sowohl einzeln als auch auf bestimmungsgemäßes Zusammenwirken von hierfür nach DIN EN 45011 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle (z.B. BSI/VdS) für die entsprechende Klasse geprüft und zertifiziert sind.



Prüf-/Zertifizierungsnummern müssen in Angeboten und Anlagenbeschreibungen (siehe Nrn. 5.2 und 5.3 Pflichtenkatalog sowie Ziffer 8 der Anlagenbeschreibung) aufgeführt werden.

Die Verwendung von nicht entsprechend geprüften und zertifizierten Anlagenteilen/Geräten ist nur in Ausnahmefällen und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die bestimmungsgemäße Funktion der ÜMA/EMA nicht beeinträchtigt wird und die Abweichung in der Anlagenbeschreibung aufgeführt und begründet wird (auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes muss der Antragsteller einen entsprechenden Nachweis erbringen sowie die gerätespezifischen technischen Unterlagen in deutscher Sprache zur Verfügung stellen).

Der Antragsteller verpflichtet sich unter Berücksichtigung der objektspezifischen Gegebenheiten Anlagenteile/Geräte aller unter Nr. 4.1 aufgeführten Grade/Klassen zu projektieren, zu liefern und zu installieren sowie bei der Auswahl die vorstehenden Grundsätze einzuhalten.

## **5 Sonstige Pflichten**

### **5.1 Mitteilen von Änderungen**

Der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen, die insbesondere die formellen, personellen und technischen Voraussetzungen betreffen, unverzüglich dem zuständigen Landeskriminalamt mitzuteilen.

### **5.2 Anlagenbeschreibung**

Der Antragsteller verpflichtet sich, zu jeder von ihm installierten ÜMA/EMA eine Anlagenbeschreibung in zweifacher Ausfertigung zu erstellen, beide Ausfertigungen zu unterschreiben und eine Ausfertigung dem Betreiber auszuhändigen.

Die zweite Ausfertigung, die vom Betreiber gegenzuzeichnen ist, ist in den Kundenunterlagen des Antragstellers vorzuhalten und - mit Zustimmung des Betreibers - bei einer Überprüfung oder auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes diesem oder der örtlich zuständigen Polizei vorzulegen.

Die Anlagenbeschreibung kann unter Verwendung des polizeilichen Formblattes "Anlagenbeschreibung" (Anhang 2) erstellt werden. Eine anderweitige EDV-mäßige Erstellung ist ebenfalls möglich, wenn die in dem Formblatt vorgesehenen Angaben, Erläuterungen und Bestätigungen in der entsprechenden Reihenfolge und in der im Formblatt vorgegebenen Form enthalten sind.

### **5.3 VdS-Attest**

Anstatt einer Anlagenbeschreibung kann auch ein VdS-Attest ausgestellt werden,



wenn das Attest mit allen in dem Vordruck „Anlagenbeschreibung“ vorgesehenen Angaben, Erläuterungen und Bestätigungen entsprechend ergänzt wurde.

#### 5.4 Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik

Der Antragsteller hat in der Anlagenbeschreibung bzw. im VdS-Attest alle Abweichungen von einer pflichtenkatalogkonformen Projektierung, Installation und Instandhaltung aufzuführen und wesentliche Abweichungen zu begründen (z.B. Vorgabe/Forderung des Betreibers).

Dem Betreiber muss schriftlich und verständlich erläutert werden, dass

- es sich bei solchen Abstrichen um Abweichungen von den zugrundezulegenden anerkannten Regeln der Technik handelt,
- es ggf. zu einer Häufung von Falschalarmen kommt, welche zu unnötigen Polizeieinsätzen führen können, die i.d.R. kostenpflichtig sind,
- Manipulationen mit dem Ziel der Überwindung der Anlage einfacher möglich sind.

Abweichungen in den unter Nr. 8.2 genannten Fällen sind nur in Ausnahmefällen und auf ausdrücklichen Wunsch des Betreibers - trotz vorhergehender schriftlicher Erläuterung - zulässig.

#### 5.5 Einweisung und Übergabe an den Betreiber

Der Antragsteller verpflichtet sich, den Betreiber sowie weitere von diesem benannte Personen nach der Installation sowie nach Erweiterungen oder Änderungen angemessen und verständlich derart in die Funktion und in die Bedienung der ÜMA/EMA einzuweisen, dass Bedienfehler weitgehend ausgeschlossen werden können. Jede Einweisung, d.h. Erst- und ggf. Folgeeinweisung, ist schriftlich im Betriebsbuch zu dokumentieren.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin, in den vorgenannten Fällen dem Betreiber alle zur Bedienung, zum Betrieb und zur Instandhaltung erforderlichen Unterlagen in einer Ausfertigung zu übergeben und ihn darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen sorgfältig verwahrt werden.

#### 5.6 Betriebsbuch

Der Antragsteller verpflichtet sich, zu jeder installierten ÜMA/EMA ein Betriebsbuch zu erstellen, in dem er fortlaufend und mit Datum sämtliche Arbeiten an der Anlage (z.B. Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten, Änderungen, Erweiterungen), alle Extern- und Fernalarms und Einweisungen gemäß Nr. 5.5 etc. einträgt.

Er verpflichtet sich weitergehend, dieses Buch dem Betreiber zu übergeben und



nachhaltig darauf hinzuwirken, dass

- das Betriebsbuch ständig in unmittelbarer Nähe der ÜMA/EMA-Zentrale verfügbar ist und
- der Betreiber in diesem sämtliche vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Betriebsereignisse mit Datum und - soweit für eine eingewiesene Person offensichtlich - Ursache und Urheber einträgt.

Auf Bitte des zuständigen Landeskriminalamtes sind diesem und/oder der örtlich zuständigen Polizei die Eintragungen zu erläutern.

## 5.7 Instandhaltung

Der Antragsteller verpflichtet sich, eine vertraglich geregelte ordnungsgemäße Instandhaltung der errichteten Anlagen gemäß den in diesem Pflichtenkatalog genannten Regelwerken zu gewährleisten, einen ständig verfügbaren Instandhaltungsdienst mit ausreichender Ersatzteilbevorratung vorzuhalten und vertraglich geregelte Instandsetzungsarbeiten unverzüglich durchzuführen.

Bei Ersatzteilen, die nicht oft eingesetzt werden, ist eine ausreichende Ersatzteilbevorratung auch dann gewährleistet, wenn eine Lieferzusage des jeweiligen Herstellers vorgelegt werden kann, in der dieser garantiert, dass die bestellten Ersatzteile während der Wochentage grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden beim Antragsteller eintreffen.

Der Instandhaltungsdienst muss für den Betreiber jederzeit unmittelbar oder mittelbar (z.B. über ein beauftragtes Wach- und Sicherheitsunternehmen, Anrufbeantworter mit automatischer Benachrichtigung) erreichbar sein. Ist der Instandhaltungsdienst nur mittelbar erreichbar, muss er innerhalb von einer Stunde mit dem Betreiber bzw. einer vom Betreiber benannten Person Kontakt aufnehmen.

Abweichend hiervon gilt für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA), dass der Instandhaltungsdienst für den Betreiber, die Polizei oder für den Konzessionär jederzeit unmittelbar erreichbar sein muss. Nach einer Alarmauslösung und Benachrichtigung durch die Polizei muss der Instandhaltungsdienst unverzüglich (jedoch innerhalb einer Stunde) am Objekt erscheinen um die Alarmursache festzustellen und die Polizei ggf. fachtechnisch zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Installation bzw. Änderung einer ÜMA/EMA den Betreiber in verständlicher Form schriftlich über

- den Zweck/die Bedeutung einer regelmäßigen Instandhaltung (Klasse A mind. einmal, Klasse B mind. zweimal und Klasse C mind. viermal pro Jahr),
- die diesbezüglichen Empfehlungen der Polizei und
- die diesbezüglichen Forderungen in den entsprechenden Regelwerken



zu informieren und einen entsprechenden Instandhaltungsvertrag anzubieten.

## **5.8 Maßnahmen zur Verhinderung von Falschalarmen**

Erhält der Antragsteller Kenntnis darüber, dass von ihm installierte und/oder instand gehaltene ÜMA/EMA wiederholt Falschalarme ausgelöst haben, sind durch den Hauptverantwortlichen die Ursachen hierfür zu ergründen. Zur Abhilfe sind je nach Ursache

- der Betreiber und weitere in den Betrieb eingewiesene Personen erneut und ggf. noch nicht eingewiesene Personen zusätzlich gemäß Nr. 5.5 einzuweisen und/oder
- weitergehende organisatorische und/oder personelle Maßnahmen bezüglich der Minimierung von Falschalarmen vorzuschlagen bzw. anlagentechnische Änderungen mit Zustimmung des Betreibers unverzüglich zu realisieren.

Die Frage der Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

## **5.9 Änderungen/Erweiterungen an bestehenden Anlagen**

Der Antragsteller verpflichtet sich, bei späteren Änderungen an installierten ÜMA/EMA die erstellten Unterlagen zu ergänzen, so dass diese dem aktuellen Stand entsprechen.

## **5.10 Meldung von Anlagen/Unterstützung bei Überprüfungen**

Der Antragsteller verpflichtet sich auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes von ihm errichtete und/oder instand gehaltene ÜMA/EMA zu melden sowie die Polizei bei entsprechenden Überprüfungen zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

## **5.11 Nachweis der Erfüllung/Einhaltung der Voraussetzungen/Pflichten**

Das zuständige Landeskriminalamt kann bei berechtigten Zweifeln einen Nachweis, ob die Voraussetzungen gemäß Nr. 2, 3 und 4 sowie die Pflichten gemäß Nr. 5 noch erfüllt bzw. eingehalten werden, verlangen. Der Antragsteller verpflichtet sich, auf Anforderung des Landeskriminalamtes diesem oder der örtlich zuständigen Polizei unverzüglich die Erfüllung/Einhaltung erneut nachzuweisen.



## 6 Aufnahme/Ablehnung

### 6.1 Verfahren bei Erstaufnahme

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird vom zuständigen Landeskriminalamt geprüft, ob die in den Nrn. 2, 3 und 4 dieses Pflichtenkataloges aufgeführten Voraussetzungen sowie die unter Nr. 5 aufgeführten sonstigen Pflichten vom Antragsteller erfüllt werden bzw. werden können. Hierzu ist das Landeskriminalamt berechtigt, polizeiliche Erkenntnisse, insbesondere aus den polizeilichen Fahndungs- und Informationssystemen, in die Bewertung mit einfließen zu lassen. Der Antragsteller wird schriftlich über das Ergebnis (Aufnahme oder Ablehnung) informiert.

Sollten die eingereichten Unterlagen unvollständig sein, wird der Antragsteller hierüber vom zuständigen Landeskriminalamt informiert.

Werden daraufhin die Unterlagen nicht innerhalb von 6 Wochen vervollständigt, erfolgt keine weitere Bearbeitung des Antrages und das Landeskriminalamt ist berechtigt, die bereits eingereichten Unterlagen zu vernichten.

### 6.2 Ablehnung/erneute Beantragung der Aufnahme

Wird die Aufnahme in den Adressennachweis abgelehnt, kann der Antragsteller eine erneute Aufnahme mit der Begründung, dass nunmehr die in der schriftlichen Ablehnung genannten Beanstandungen nicht mehr vorliegen, frühestens 12 Monate nach erfolgter Ablehnung erneut beantragen.

### 6.3 Aufnahme in den Teil 1 des Adressennachweises

***(Hinweis: nicht in allen Bundesländern möglich, siehe auch Nr. 1.3)***

Erfolgt eine Erstaufnahme in den Adressennachweis, geschieht dies zunächst mit dem Status „vorläufig aufgenommen“. Im Adressennachweis wird dieser Status als Stern (\*) dargestellt.

Zur weitergehenden Überprüfung von Anlagen sind nach Aufforderung des zuständigen Landeskriminalamtes ÜMA/EMA gemäß Nr. 7.1 zu melden. Die Polizei nimmt durch eigene Fachkräfte eine Überprüfung von mindestens fünf der innerhalb der letzten 12 Monate errichteten Anlagen unterschiedlicher Grade/Klassifizierungen vor. Vertreter des Antragstellers müssen bei der Überprüfung anwesend sein.

Bei positivem Ergebnis dieser Überprüfungen, wird der Status von „vorläufig aufgenommen“ in „überprüft“ (Wegfall des Sterns) geändert.



## 6.4 Aufnahme in den Teil 2 des Adressennachweises

Erfolgt eine Erstaufnahme in den Adressennachweis, geschieht dies zunächst für eine Dauer von 12 Monaten mit dem Status „vorläufig aufgenommen“. Im Adressennachweis wird dieser Status als Stern (\*) dargestellt.

Werden der Polizei in diesem Zeitraum keine Ereignisse (z.B. vom Antragsteller zu vertretende Falschalarme, Überwindungen) und insbesondere auch keine Mängel/Kriterien gemäß Nr. 8 bekannt, wird nach Ablauf der 12 Monate der Status von „vorläufig aufgenommen“ in „aufgenommen“ (Wegfall des Sterns) geändert.

## 7 Objektbegehungen und Überprüfungen

### 7.1 Durchführung von Überprüfungen

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass das zuständige Landeskriminalamt anlassbezogen (siehe Nr. 7.2) nach vorheriger Abstimmung Überprüfungen der vom Antragsteller installierten bzw. instand gehaltenen ÜMA/EMA durchführen kann. Er verpflichtet sich, hierzu die innerhalb des vom Landeskriminalamt vorgegebenen Zeitraumes errichteten ÜMA/EMA auf dem als Anhang 3 beigefügten Formblatt oder einem gleich gestalteten Formular zu melden.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin, auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes gemeinsame Überprüfungen gemäß den diesem Pflichten-katalog zugrunde liegenden Regeln und Hinweisen durchzuführen. Die Auswahl der zu überprüfenden ÜMA/EMA liegt im Ermessen des zuständigen Landeskriminalamtes.

Das Landeskriminalamt ist berechtigt, sachverständige Dritte, z.B. des Konzessionärs, des ZVEI, des BHE, des VdS, der Gerätehersteller, hinzuzuziehen.

### 7.2 Anlässe

Neben den unter Nr. 1.3 beschriebenen freiwilligen Überprüfungen können weitere Anlässe für Objektbegehungen und/oder Überprüfungen u.a. sein, wenn

- eine polizeiliche Alarmverfolgung keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Gefahr erbrachte (Falschalarm),
- die Polizei Kenntnis von einem Einbruch/-versuch erhält, bei dem kein Alarm ausgelöst wurde (z.B. Überwindung, Falschprojektierung),
- Erkenntnisse der Polizei für die Vermutung sprechen, dass der Antragsteller die dem Pflichten-katalog zugrunde liegenden Voraussetzungen und Pflichten nicht in dem erforderlichen Maß erfüllt, insbesondere wenn bekannt wird, dass die anerkannten Regeln der Technik nicht bzw. nur unzureichend beachtet werden,
- Betreiber um eine Überprüfung ersuchen,



- die Hauptverantwortliche/n Person/en im antragstellenden Unternehmen gewechselt hat/haben,
- der Antragsteller nach einer aufgrund von Beanstandungen an installierten ÜMA/EMA vollzogenen Streichung die erneute Aufnahme beantragt (siehe Nr. 9.2).

### **7.3 Einwilligung des Betreibers bei Überprüfungen von ÜMA/EMA**

Der Antragsteller hat vor der Überprüfung unverzüglich und schriftlich die Einwilligung des Betreibers zur Objektbegehung einzuholen. Das Landeskriminalamt ist bei einer Ablehnung des Betreibers entsprechend zu informieren.

### **7.4 Aufklärung des Betreibers**

Der Antragsteller verpflichtet sich, den Betreiber vor der Objektbegehung darüber aufzuklären, dass die Überprüfung

- keine behördliche Abnahme darstellt,
- ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt und
- keine Rechtsansprüche gegen die Polizei begründet.

### **7.5 Gegenstand der Überprüfungen**

Die im Rahmen der Objektbegehungen durchgeführten Überprüfungen betreffen

- die Projektierung,
- die Installation,
- die Funktionsfähigkeit und
- die Dokumentation

der ÜMA/EMA. Weitergehend wird geprüft, ob die zur Erfüllung der sonstigen Pflichten (z.B. Erreichbarkeit des Instandhaltungsdienstes, ausreichende Ersatzteilbevorratung - siehe Nr. 5) erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

### **7.6 Vorhaltung von Unterlagen**

Der Antragsteller verpflichtet sich, für Überprüfungen der von ihm installierten und instand gehaltenen ÜMA/EMA u.a. folgende Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen:

- Projektierungsunterlagen
- geräte-/systemspezifische Herstellerunterlagen der eingesetzten Betriebsmittel
- Anlagenbeschreibung bzw. VdS-Attest welche/s den aktuellen Anlagenausbau und Überwachungsumfang beschreibt



- Schalt-, Verdrahtungs- und Verteilerpläne
- Messprotokolle (insbesondere beim Einsatz von Funk-ÜMA/EMA)

## 7.7 Einsatz von Fachkräften und Mess-/Prüfgeräten

Der Antragsteller verpflichtet sich, zur Durchführung der von der Polizei geforderten Prüfungen als auch bei den Freiwilligkeitsüberprüfungen gemäß Nr. 1.3 auf eigene Kosten seine Fachkräfte unter Verwendung der betriebsmittel-/systemabhängig erforderlichen Werkzeuge und Mess-/Prüfgeräte einzusetzen.

## 7.8 Bewertung der Mängel

Alle Mängel werden objektspezifisch und unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Art und Höhe der Gefährdung bewertet.

## 7.9 Mängelbeseitigung

Der Antragsteller verpflichtet sich im Einvernehmen mit dem Betreiber, alle nach der Bewertung beanstandeten Mängel und hierbei insbesondere die, welche erfahrungsgemäß zu Falschalarmen und somit zu unnötigen Polizeieinsätzen führen, unverzüglich zu beseitigen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Bewertung der Mängel. Die Frage der Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

## 7.10 Information des Betreibers über Feststellungen

Die Polizei ist berechtigt, dem Betreiber die anlässlich der Begehung zweifelsfrei getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

# 8 Kriterien für Ablehnung oder Streichung

## 8.1 Allgemeine Kriterien

Grundsätzliche Kriterien bzw. Anlässe für Ablehnung bzw. Streichung sind:

- Antrag des Errichterunternehmens
- Geschäftsaufgabe
- Umfirmierung, Übernahme oder Überführung des Antragstellers in ein anderes Unternehmen bei gleichzeitigem Wechsel der/des Hauptverantwortlichen
- Beanstandungen/Wegfall der Voraussetzungen gemäß der Nrn. 2, 3 und 4 bzw. Nichterfüllung der Pflichten gemäß Nr. 5 oder sonstige Verstöße gegen die bzw. Nichterfüllung der in diesem Pflichtenkatalog enthaltenen Forderungen



- Nicht fristgerechte Meldung von ÜMA/EMA für Überprüfungen zu dem im entsprechenden Anforderungsschreiben genannten Termin
- Feststellung anlagenbedingter Ausschlusskriterien

## 8.2 Anlagenbedingte Kriterien

Anlagenbedingte Kriterien für Ablehnung oder Streichung sind Mängel, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit die bestimmungsgemäße Funktion der ÜMA/EMA in Frage stellen bzw. verhindern. Derartige Mängel liegen insbesondere vor, wenn

- die Überwachung von Sicherheitsbereichen auf unbefugtes Eindringen von Personen ungeeignet und/oder nicht ausreichend ist,
- sowohl unbeabsichtigte als auch vorsätzliche Eingriffe nicht ausreichend verhindert und/oder detektiert und gemeldet werden,
- die bauliche und/oder elektrische Zwangsläufigkeit bei der Scharf-/Unscharfschaltung nicht ausreichend erfüllt ist,
- die Scharfschaltung und Alarmierung ungeeignet ist,
- durch die Art der Projektierung, die Ausführung der Installation, die Durchführung der Instandhaltung und den Betrieb der Anlage Falschalarme nicht weitestgehend ausgeschlossen sind oder
- ungeeignete und/oder nicht zertifizierte Anlagenteile (siehe auch Nr. 4.3) eingesetzt wurden.

Werden bei den überprüften ÜMA/EMA Mängel im Sinne des Satzes 1 festgestellt, führt dies i.d.R. zur Nichtaufnahme bzw. Streichung des Antragstellers aus dem Adressennachweis.

## 8.3 Anhörung

Vor der Streichung wird außer bei Antrag, Geschäftsaufgabe bzw. Umfirmierung, Übernahme oder Überführung in ein anderes Unternehmen dem Antragsteller durch das Landeskriminalamt die Möglichkeit einer Anhörung eingeräumt.

## 8.4 Streichung

Die Streichung erfolgt, wenn

- der Antragsteller diese Anhörung nicht innerhalb von 6 Wochen wahrnimmt (Fristverlängerung nur in begründeten Ausnahmefällen) oder
- die Anhörung erkennen lässt, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für eine weitere Mitbenennung nicht erfüllen wird bzw. kann.



## **9 Wiederaufnahme in den Adressennachweis**

### **9.1 Frist**

Die Wiederaufnahme kann nur beantragt werden, wenn sich die Voraussetzungen, die zur Streichung führten, wesentlich geändert haben, frühestens jedoch 12 Monate nach erfolgter Streichung.

### **9.2 Anlagenüberprüfungen als Voraussetzung**

Erfolgte die Streichung aufgrund von Beanstandungen an installierten ÜMA/EMA, ist eine Wiederaufnahme in den Adressennachweis nur aufgrund von Überprüfungen gemäß Nr. 7 und ggf. Nr. 6.3 möglich.

Wurden diese Überprüfungen mit negativem Ergebnis durchgeführt, erfolgt keine Aufnahme; erneute Antragstellung siehe Nr. 9.1.

Bei positivem Ergebnis wird das Unternehmen im Adressennachweis mit dem Status „aufgenommen“ bzw. „überprüft“ geführt.

### **9.3 Zusätzliche Kriterien**

Für jede Wiederaufnahme gelten auch die unter Nr. 6 aufgeführten Kriterien.



# Anhang 1

## „Projektierungs- und Installationshinweise“

zum

Bundeseinheitlichen  
Pflichtenkatalog

für

**Errichterunternehmen von  
Überfall- und Einbruchmeldeanlagen**

***Stand: August 2007***

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:

Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes.

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung dieses Kataloges:

Hessisches Landeskriminalamt

-Prävention-

Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-1623



# PROJEKTIERUNGS- UND INSTALLATIONSHINWEISE für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

## 1 Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise legen Mindestanforderungen an Projektierung, Installation, Betrieb und Instandhaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) fest. Sie gelten jeweils in Verbindung mit den gültigen Fassungen des/der

- „**P**flichten**k**atalog der Polizei für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA (**Pfk**)“ für die aufgeführten Klassen A, B und C (gilt für ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei)
- „Richtlinie für **Ü**berfall- und **E**inbruchmeldeanlagen mit **A**nschluss an die Polizei (**ÜEA**)“ für die aufgeführten Klassen B und C,

sowie mit den jeweils neuesten veröffentlichten Fassungen/Entwurfsfassungen

- der einschlägigen europäischen Normen für die Grade 2, 3 und 4,
- der DIN VDE Bestimmungen, insbesondere der DIN VDE 0833, Teile 1 und 3 für die Grade 2, 3 und 4,
- der Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Voraussetzung für die Anerkennung einer ÜMA bzw. einer EMA der Klasse A, B oder C ist, dass

- die Anlage unter Verwendung von geprüften und zertifizierten Anlageteilen (durch eine nach DIN EN 45011 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle, z.B. BSI, VdS), die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind und
- unter Beachtung der im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik

errichtet worden ist.

Zusatzeinrichtungen mit nicht zertifizierten Teilen, z.B. zusätzliche Anzeigen, sind nur zulässig, wenn keine nachteiligen Rückwirkungen auf die ÜMA/EMA auftreten können.

### 1.2 Anmerkungen zur Anwendung

Die den Überschriften vorangestellten Großbuchstaben geben jeweils an, für welche Klasse/n **A** und/oder **B** und/oder **C** der jeweilige Abschnitt Gültigkeit besitzt.

Grundlage dieser Hinweise sind die Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH. Bei diesen Hinweisen handelt sich um ein sog. „Delta-Papier“ zur VdS 2311, das heißt, dass hierin lediglich die zur VdS 2311 unterschiedlichen Forderungen dargestellt sind. Ansonsten wird auf die VdS 2311 verwiesen. Soweit der Verweis auf die VdS 2311 pauschal erfolgt, sind die nachfolgenden in der Tabelle enthaltenen Formulierungen entsprechend zu ersetzen:

| <b>Formulierung in VdS 2311:</b> | <b>ersetzen durch:</b>   |
|----------------------------------|--|
| VdS anerkannt                    | von einem nach DIN EN 45011 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik anerkannten Prüfinstitut geprüft und zertifiziert  |
| VdS-anerkannte Errichterfirma    | Im Adressennachweis benanntes Errichterunternehmen (Wenn kein Adressennachweis herausgegeben wird: Fachunternehmen für ÜMA/EMA, das in der Handwerksrolle eingetragen sein muss) |



| <b>Formulierung in VdS 2311:</b>                | <b>ersetzen durch:</b>  |
|---|---|
| Attest bzw. VdS-Attest bzw. Installationsattest | Anlagenbeschreibung nach ÜEA-Rili bzw. Pfk oder Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest (siehe Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ im Anhang A.2) |
| Zustimmung des Versicherers                     | In Absprache mit Betreiber bzw. dem Versicherer   |
| Sicherungsklassen (SH/SG)                       | entfallen – die entsprechende Klasse (A, B oder C) ist zugrunde zu legen  |

## 2 Normative Verweisungen

Diese Hinweise enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekanntgegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung. Die nachfolgende Aufzählung enthält die zz. für die Anwendung des Pfk und der ÜEA-Rili wichtigsten Regelwerke:

|                        |  |
|------------------------|--|
| ÜEA-Richtlinie         | Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei   |
| Pflichtenkatalog (Pfk) | Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen   |
| DIN VDE 0833-1         | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen   |
| DIN VDE 0833-3         | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen                                       |
| DIN EN 45011           | Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben   |
| DIN EN 50130-X         | Alarmanlagen   |
| DIN EN 50131-X         | Alarmanlagen, Einbruchmeldeanlagen   |
| DIN EN 50136-X         | Alarmanlagen, Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen  |
| BGV C 3                | Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Spielhallen, Spielcasinos und Automaten Säle von Spielbanken“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen |
| BGV C 9                | Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kassen“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen   |
| VdS 2311               | Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau   |

Weitere siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH unter Nr. 2.

## 3 Begriffe und Abkürzungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.



## 4 Klassifizierung

### 4.1 ABC Allgemeines

Die Klassifizierung richtet sich nach den in den DIN EN und DIN VDE-Bestimmungen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen festgelegten Grade bzw. nach den Klassen A, B, C gemäß VdS 2311.

Keine Einbruchmeldeanlagen im Sinne dieser Hinweise sind Gefahrenmeldeanlagen des Grades 1 nach DIN VDE bzw. DIN EN. Der Grund hierfür ist die niedrige Überwindungssicherheit und insbesondere die Anfälligkeit solcher Anlagen für Falschalarme infolge von nicht geforderter Zwangsläufigkeit.

#### 4.1.1 ABC Leistungsmerkmale

##### Einbruchmeldeanlagen der Klasse A

Diese EMA entsprechen dem niedrigen bis mittleren Sicherheitsgrad 2 nach DIN EN bzw. DIN VDE.

EMA der Klasse A verfügen über einen einfachen Schutz gegenüber Überwindungsversuche im scharfen bzw. unscharfen Zustand. Die eingesetzten Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

EMA der Klasse A sind bei ÜEA nicht zulässig. Sie dürfen jedoch im Rahmen der im Pflichtenkatalog niedergelegten Anforderungen eingesetzt werden.

##### Einbruchmeldeanlagen der Klasse B

Diese EMA entsprechen dem mittleren bis hohen Sicherheitsgrad 3 nach DIN EN bzw. DIN VDE.

EMA der Klasse B verfügen über einen mittleren Schutz gegenüber Überwindungsversuchen im scharfen sowie im unscharfen Zustand. Die eingesetzten Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

##### Einbruchmeldeanlagen der Klasse C

Diese EMA entsprechen dem hohen Sicherheitsgrad 4 nach DIN EN bzw. DIN VDE.

EMA der Klasse C verfügen über einen erhöhten Schutz gegenüber Überwindungsversuchen im scharfen sowie im unscharfen Zustand. Die eingesetzten Melder verfügen über eine erhöhte Ansprechempfindlichkeit. Eine weitgehende Überwachung der sicherheitsrelevanten Funktionen ist vorhanden.

##### Überfallmeldeanlagen

ÜMA (ohne EMA-Teil) müssen mindestens analog zu EMA der Klasse B aufgebaut sein. Die in diesen Hinweisen enthaltenen Regelungen sind dabei sinngemäß anzuwenden. Die Regelungen für die Sabotagesicherheit, insbesondere für Zentrale, EV und ÜE, sind in jedem Fall zu beachten (z.B. Einschleifen der Sabotagekontakte in die Überfallmeldegruppe). Es entfallen lediglich die Anlagenteile der Einbruchmeldetechnik (z.B. Schalteinrichtung, Bewegungsmelder zur Überwachung der Zentrale, EV und ÜE), wobei folgende alternative Maßnahmen zur Sicherung von Zentrale, EV und ÜE getroffen werden müssen:

- Als Verschluss müssen Zuhaltungsschlösser oder Zylinderschlösser, die über mindestens 5<sup>4</sup> Variationsmöglichkeiten verfügen oder gleichwertige Schlösser oder Einrichtungen (z.B. Codeschloss) verwendet werden. Ein Öffnen muss durch Speicherung im Hintergrundspeicher nachvollziehbar sein.
- Das Öffnen der Geräte (Zentrale, EV und ÜE) muss erkannt und gemeldet werden, wenn dadurch sicherheitsrelevante Funktionen zugänglich sind.
- Das Innere der Geräte (Zentrale, EV und ÜE) und die Öffnungsüberwachung müssen solange zugriffsgeschützt sein, bis die Überwachung angesprochen hat.
- Das Ansprechen der Öffnungsüberwachung muss an die zuständige Alarmempfangsstelle als Sabotage- bzw. Überfallalarm übertragen werden.

Bei ÜEA sind daher die entsprechenden Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig vor der Installation mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Polizei abzustimmen.

#### 4.1.2 ABC Vergleich zu DIN EN 50 131-1, DIN VDE 0833 und VdS 2311

Die Anforderungen an EMA nach Pflichtenkatalog (Pfk) und ÜEA-Richtlinie müssen insbesondere den Festlegungen in den Normen DIN EN 50 131-1, DIN VDE 0833-1 und -3 entsprechen. Tabelle 4.01 enthält eine Gegenüberstellung der jeweiligen Klassen (bedeutet keine formale Gleichstellung).



| Polizei |          | Klasse (Grad) nach<br>DIN EN 50131-1 <sup>1)</sup> | Klasse (Grad) nach<br>DIN VDE 0833-3 | VdS-Klasse |
|---------|----------|--|--------------------------------------|------------|
| Pfk     | ÜEA-Rili |  |                                      |            |
| --      | --       | 1  | 1                                    | --         |
| A       | --       | 2  | 2                                    | A          |
| B       | B        | 3  | 3                                    | B          |
| C       | C        | 4  | 4                                    | C          |

<sup>1)</sup> Wird zz. komplett überarbeitet  
 -- Keine Entsprechung. Solche Anlagen sind gemäß den Polizeirichtlinien nicht zulässig (Grad 1 gemäß Pfk bzw. Grad 1 und 2 gemäß ÜEA-Richtlinie).

**Tabelle 4.01:** Gegenüberstellung der Klassen

### 4.1.3 ABC Zuordnung

Die erforderliche Klasse der Überfall- und Einbruchmeldeanlage muss durch den Betreiber (z.B. Bauherr, ausschreibende Stelle o.ä.) nach einer vorzugsweise durch eine (Kriminal-)Polizeiliche Beratungsstelle durchgeführten, objektbezogenen Beratung und/oder in Absprache mit dem Sachversicherer bzw. den sonstigen Fachkräften im Rahmen eines Sicherungskonzeptes vorgegeben werden.

Die nachfolgende Übersicht soll eine Zuordnung erleichtern:

| Klasse | Zuordnung   |
|--------|---|
| A      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Personen               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnobjekte</li> </ul> </li> </ul>  |
| B      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Personen mit erhöhter Gefährdung               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbeobjekte</li> <li>• Öffentliche Objekte</li> </ul> </li> <li>• Wohnobjekte mit erhöhter Gefährdung</li> </ul>                                     |
| C      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Personen mit hoher Gefährdung               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbeobjekte mit hoher Gefährdung</li> <li>• Öffentliche Objekte mit hoher Gefährdung</li> <li>• Wohnobjekte mit hoher Gefährdung</li> </ul> </li> </ul> |

**Tabelle 4.02:** Klassenzuordnung

## 4.2 ABC Umweltverhalten

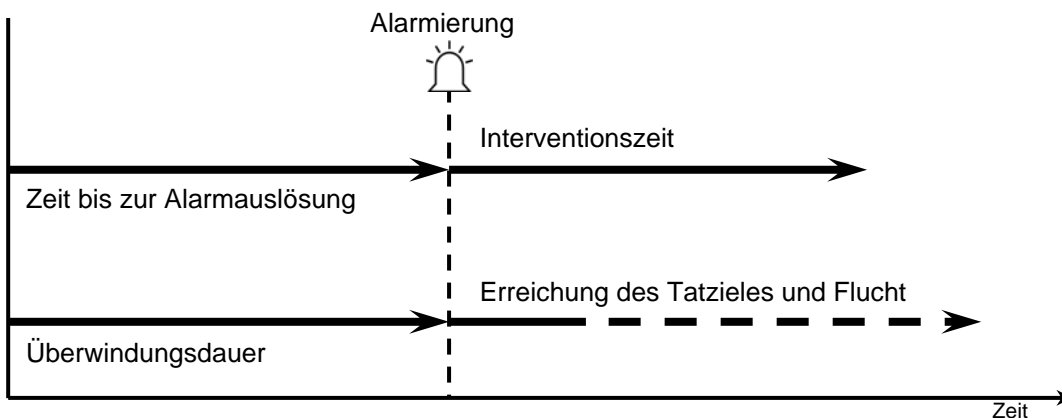
Da ÜMA/EMA je nach Standort unterschiedlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt werden, müssen die eingesetzten Anlagenteile für die jeweilige Umweltklasse zugelassen sein. Weitere Angaben zu den vier Klassen siehe DIN EN 50131-1.



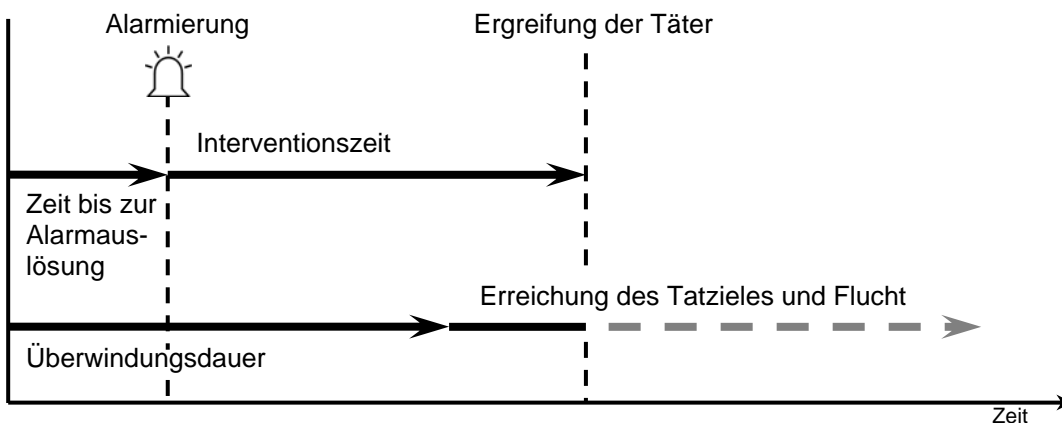
## 5 Überwachungsmaßnahmen, Scharf-/Unscharfschaltung und Alarmierung

### 5.1 ABC Allgemeines

Einbruchmeldeanlagen (EMA) sind so zu konzipieren, dass Einbrüche/Einbruchversuche möglichst frühzeitig erkannt und gemeldet werden. Dabei müssen mechanische Sicherungseinrichtungen und die Überwachung durch die EMA unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Interventionszeiten grundsätzlich so aufeinander abgestimmt werden, dass die Interventionskräfte nach einer Meldung den Einsatzort möglichst schon erreichen können, bevor der Täter sein Tatziel erreicht hat (siehe Bild 5.02). Aus diesem Grund ist ein Zusammenwirken von Elektronik und Mechanik sinnvoll aufeinander abzustimmen. Falschmeldungen müssen jedoch weitestgehend ausgeschlossen sein.



**Bild 5.01** Herkömmlicher Ablauf ohne aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken von mechanischen und elektronischen Sicherungseinrichtungen



**Bild 5.02** Verbesserter Ablauf mit aufeinander abgestimmtem Zusammenwirken von mechanischen und elektronischen Sicherungseinrichtungen

Bei der Festlegung der Überwachungsmaßnahmen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- der Gefährdungsgrad für Personen und Sachen
- bauliche Schwachstellen (z.B. Leichtbauwände)
- besonders gefährdete Einstiegsmöglichkeiten (z.B. nicht einsehbare Zugänge und Fenster, Dachluken)
- Bereiche, die Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit betreten
- Interventionszeiten



- Vermeidung von Falschalarmen
- Flucht- und Rettungswege

EMA sind immer mit Überfallmeldern zu ergänzen,

- wenn sie auch dem Personenschutz dienen sollen
- in Sonderobjekten, z.B. Banken, Juweliere.

## 5.2 ABC Überwachungsmaßnahmen

### 5.2.1 A Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A

| Zu überwachen  | Überwachung auf |        |            |            | Überwachung |                       |
|--|-----------------|--------|------------|------------|-------------|-----------------------|
|  | Ver-<br>schluss | Öffnen | Durchstieg | Durchgriff | fallenmäßig | schwerpunkt-<br>mäßig |
| Zugänge mit Schalteinrichtungen  | 1)              | X      |            |            |             |                       |
| Sonstige Zugänge   | X               | O      |            |            |             |                       |
| Fenster einschließlich OL und LK feststehend   |                 |        |            |            |             |                       |
| Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich  | 2) 3)           |        |            |            |             |                       |
| Sonstige durchstiegsfähige Öffnungen, z.B. Lichtschächte   |                 |        |            |            |             |                       |
| Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise   |                 |        |            |            |             |                       |
| Außenwände, Decken und Böden in fester/besonders fester Bauweise   |                 |        |            |            |             |                       |
| Räume  |                 |        |            |            | O           | X                     |
| Einzelobjekte, z.B. Kunstgegenstände, Vitrinen   |                 | O      |            |            |             | O                     |
| Wertbehältnisse<br>- Türen<br>- Korpus   |                 | O      |            |            |             | O                     |
| <p>X Erforderlich<br/> O Empfohlen<br/> OL Oberlichter<br/> LK Lichtkuppeln<br/> 1) Die Zwangsläufigkeit der EMA wird über das Sperrelement der Schalteinrichtung realisiert<br/> 2) Werden bei EMA der Klasse A Fenster auf Öffnen überwacht, müssen diese ebenfalls auf Verschluss überwacht werden<br/> 3) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z.B. Aufdruckbolzen i.V.m. Öffnungsüberwachung)</p> |                 |        |            |            |             |                       |

**Tabelle 5.01:** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A



## 5.2.2 **B** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit

### Außenhautüberwachung

| Zu überwachen  | Überwachung auf    |                 |                          | Überwachung                        |             |                       |
|--|--------------------|-----------------|--------------------------|------------------------------------|-------------|-----------------------|
|  | Ver-<br>schluss    | Öffnen          | Durchstieg <sup>6)</sup> | Durchgriff                         | fallenmäßig | schwerpunkt-<br>mäßig |
| Zugänge mit Schalteinrichtungen  | X                  | X               | X <sup>5)</sup>          |                                    |             |                       |
| Sonstige Zugänge   | X                  | X               | X <sup>5)</sup>          |                                    |             |                       |
| Schaufenster und Schau-<br>fensterseitscheiben<br>feststehend einschließlich<br>OL   |                    |                 | X                        |                                    |             |                       |
| Schaufenster und Schau-<br>fensterseitscheiben be-<br>weglich einschließlich OL  | X <sup>3)</sup>    | X               | X                        |                                    |             |                       |
| Fenster einschließlich OL<br>und LK feststehend  |                    |                 | X                        |                                    |             |                       |
| Fenster/Fenstertüren<br>einschließlich OL und LK<br>beweglich  | X <sup>3)</sup>    | X               | X                        |                                    |             |                       |
| Sonstige durchstiegsfähi-<br>ge Öffnungen, z.B. Licht-<br>schächte   | X <sup>3) 4)</sup> | X <sup>4)</sup> | X                        |                                    |             |                       |
| Außenwände, Decken<br>und Böden in Leichtbau-<br>weise   |                    |                 | X                        |                                    |             |                       |
| Außenwände, Decken<br>und Böden in fester/be-<br>sonders fester Bauweise   |                    |                 |                          |                                    |             |                       |
| Räume  |                    |                 |                          |                                    | X           | O                     |
| Einzelobjekte, z.B. Kunst-<br>gegenstände, Vitrinen  |                    | O               |                          |                                    |             | O                     |
| Wertbehältnisse<br>- Türen<br>- Korpus   | O                  | O               |                          | O <sup>6)</sup><br>O <sup>6)</sup> |             |                       |
| <p>X Erforderlich<br/>O Empfohlen<br/>OL Oberlichter<br/>LK Lichtkuppeln<br/>3) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z.B. Aufdruckbolzen i.V.m. Öffnungsüberwachung)<br/>4) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist<br/>5) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder ein mechanisch schwaches Türblatt (z.B. Hohlkonstruktionen, einfache Rahmentüren mit ungesicherten Füllungen) verfügen<br/>6) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbaren Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden</p> |                    |                 |                          |                                    |             |                       |
| <b>Tabelle 5.02: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung</b>  |                    |                 |                          |                                    |             |                       |



### 5.2.3 **B** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung

| Zu überwachen  | Überwachung auf              |                        |                          | Überwachung                                      |             |                           |
|--|------------------------------|------------------------|--------------------------|--|-------------|---------------------------|
|  | Ver-schluss                  | Öffnen                 | Durchstieg <sup>6)</sup> | Durchgriff                                       | fallenmäßig | schwerpunkt-mäßig         |
| Zugänge mit Schalteinrichtungen  | <b>X</b>                     | <b>X</b>               |                          |  |             | <b>O</b> <sup>5) 7)</sup> |
| Sonstige Zugänge   | <b>X</b>                     | <b>X</b>               |                          |  |             | <b>O</b> <sup>5) 7)</sup> |
| Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL   |                              |                        | <b>O</b> <sup>7)</sup>   |  |             |                           |
| Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben be-weglich einschließlich OL  | <b>X</b> <sup>3) 8)</sup>    | <b>O</b> <sup>7)</sup> | <b>O</b> <sup>7)</sup>   |  |             |                           |
| Fenster einschließlich OL und LK feststehend   |                              |                        |                          |  |             |                           |
| Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich  | <b>X</b> <sup>3) 8)</sup>    | <b>O</b>               |                          |  |             |                           |
| Sonstige durchstiegsfähi-ge Öffnungen, z.B. Licht-schächte   | <b>X</b> <sup>3) 4) 8)</sup> | <b>O</b>               |                          |  |             |                           |
| Außenwände, Decken und Böden in Leichtbau-weise  |                              |                        |                          |  |             | <b>X</b>                  |
| Außenwände, Decken und Böden in fester/be-sonders fester Bauweise  |                              |                        |                          |  |             |                           |
| Räume  |                              |                        |                          |  | <b>X</b>    | <b>X</b>                  |
| Einzelobjekte, z.B. Kunst-gegenstände, Vitrinen  |                              | <b>O</b>               |                          |  |             | <b>O</b>                  |
| Wertbehältnisse<br>- Türen<br>- Korpus   | <b>O</b>                     | <b>O</b>               |                          | <b>O</b> <sup>6)</sup><br><b>O</b> <sup>6)</sup> |             |                           |
| <p><b>X</b> Erforderlich<br/> <b>O</b> Empfohlen<br/> OL Oberlichter<br/> LK Lichtkuppeln</p> <p>3) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z.B. Aufdruckbolzen i.V.m. Öffnungsüberwachung)</p> <p>4) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist</p> <p>5) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder ein mechanisch schwaches Türblatt (z.B. Hohlkonstruktionen, einfache Rahmentüren mit ungesicherten Füllungen) verfügen</p> <p>6) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden</p> <p>7) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich</p> <p>8) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarme ausgelöst werden, z.B. wenn das Element selbst nicht mit einem Einbruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden</p> |                              |                        |                          |  |             |                           |
| <p><b>Tabelle 5.03:</b> Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung</p>   |                              |                        |                          |  |             |                           |



## 5.2.4 C Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit

### Außenhautüberwachung

| Zu überwachen  | Überwachung auf    |                 |                          |                                    | Überwachung |                       |
|--|--------------------|-----------------|--------------------------|------------------------------------|-------------|-----------------------|
|  | Ver-<br>schluss    | Öffnen          | Durchstieg <sup>6)</sup> | Durchgriff                         | fallenmäßig | schwerpunkt-<br>mäßig |
| Zugänge mit Schalteinrichtungen  | X                  | X               | X                        | O <sup>7)</sup>                    |             |                       |
| Sonstige Zugänge   | X                  | X               | X                        | O <sup>7)</sup>                    |             |                       |
| Schaufenster und Schau-<br>fensterseitscheiben<br>feststehend einschließlich<br>OL |                    |                 |                          | X                                  |             |                       |
| Schaufenster und Schau-<br>fensterseitscheiben be-<br>weglich einschließlich OL    | X <sup>3)</sup>    | X               |                          | X                                  |             |                       |
| Fenster einschließlich OL<br>und LK feststehend                                    |                    |                 | X                        | O <sup>7)</sup>                    |             |                       |
| Fenster/Fenstertüren<br>einschließlich OL und LK<br>beweglich                      | X <sup>3)</sup>    | X               | X                        | O <sup>7)</sup>                    |             |                       |
| Sonstige durchstiegsfähi-<br>ge Öffnungen, z.B. Licht-<br>schächte                 | X <sup>3) 4)</sup> | X <sup>4)</sup> | X                        | O <sup>7)</sup>                    |             |                       |
| Außenwände, Decken<br>und Böden in Leichtbau-<br>weise                             |                    |                 | X <sup>6)</sup>          |                                    |             |                       |
| Außenwände, Decken<br>und Böden in fester/be-<br>sonders fester Bauweise           |                    |                 | O <sup>6) 7)</sup>       |                                    |             |                       |
| Räume  |                    |                 |                          |                                    | X           | O <sup>7)</sup>       |
| Einzelobjekte, z.B. Kunst-<br>gegenstände, Vitrinen                                | O <sup>7)</sup>    | O <sup>7)</sup> |                          |                                    |             | O <sup>7)</sup>       |
| Wertbehältnisse<br>- Türen<br>- Korpus   | X <sup>9)</sup>    | X <sup>9)</sup> |                          | X <sup>6)</sup><br>X <sup>6)</sup> |             | O                     |

X Erforderlich  
 O Empfohlen  
 OL Oberlichter  
 LK Lichtkuppeln  
 3) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z.B. Aufdruckbolzen i.V.m. Öffnungsüberwachung)  
 4) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist  
 6) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden  
 7) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich  
 9) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder

**Tabelle 5.04:** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit Außenhautüberwachung



## 5.2.5 C Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung

| Zu überwachen  | Überwachung auf       |                    |                          |                                    | Überwachung |                       |
|--|-----------------------|--------------------|--------------------------|------------------------------------|-------------|-----------------------|
|  | Ver-<br>schluss       | Öffnen             | Durchstieg <sup>6)</sup> | Durchgriff                         | fallenmäßig | schwerpunkt-<br>mäßig |
| Zugänge mit Schalteinrichtungen  | X                     | X                  | O                        |                                    |             | X                     |
| Sonstige Zugänge   | X                     | X                  | O                        |                                    |             | X                     |
| Schaufenster und Schau-<br>fensterseitscheiben<br>feststehend einschließlich<br>OL |                       |                    |                          | X <sup>6)</sup>                    |             |                       |
| Schaufenster und Schau-<br>fensterseitscheiben be-<br>weglich einschließlich OL    | X <sup>3) 8)</sup>    | X <sup>6)</sup>    |                          | X <sup>6)</sup>                    |             |                       |
| Fenster einschließlich OL<br>und LK feststehend                                    |                       |                    |                          |                                    |             | O <sup>7)</sup>       |
| Fenster/Fenstertüren<br>einschließlich OL und LK<br>beweglich                      | X <sup>3) 8)</sup>    | O <sup>7)</sup>    |                          |                                    |             | O <sup>7)</sup>       |
| Sonstige durchstiegsfähi-<br>ge Öffnungen, z.B. Licht-<br>schächte                 | X <sup>3) 4) 8)</sup> | O <sup>4) 7)</sup> |                          |                                    |             | O <sup>7)</sup>       |
| Außenwände, Decken<br>und Böden in Leichtbau-<br>weise                             |                       |                    |                          |                                    |             | X                     |
| Außenwände, Decken<br>und Böden in fester/be-<br>sonders fester Bauweise           |                       |                    |                          |                                    |             | O <sup>7)</sup>       |
| Räume  |                       |                    |                          |                                    | X           | X                     |
| Einzelobjekte, z.B. Kunst-<br>gegenstände, Vitrinen                                | O <sup>7)</sup>       | O <sup>7)</sup>    |                          |                                    |             | O <sup>7)</sup>       |
| Wertbehältnisse<br>- Türen<br>- Korpus   | X <sup>9)</sup>       | X <sup>9)</sup>    |                          | X <sup>6)</sup><br>X <sup>6)</sup> |             | O                     |

**X** Erforderlich  
**O** Empfohlen  
 OL Oberlichter  
 LK Lichtkuppeln  
 3) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z.B. Aufdruckbolzen i.V.m. Öffnungsüberwachung)  
 4) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist  
 6) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden  
 7) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich  
 8) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarne ausgelöst werden, z.B. wenn das Element selbst nicht mit einem Einbruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden  
 9) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder

**Tabelle 5.05:** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung



## 5.2.6 C Überwachungsmaßnahmen bei Geldinstituten, Juwelieren etc.

### 5.2.6.1 C Schutz gegen Raubüberfälle

Falls keine eigenständige Überfallmeldeanlage (ÜMA) vorhanden ist, muss die vorhandene EMA der Klasse C durch Überfallmelder ergänzt werden. Die Überfallmelder sind an geeigneten bzw. sicherheitsrelevanten Stellen zu installieren.

Soweit eine optische Raumüberwachungsanlage (ORÜA) gemäß UVV „Kassen“ gefordert ist, muss diese bei Betätigung der Überfallmelder angesteuert werden. Diese ORÜA muss von einem für solche Anlagen akkreditierten Prüfinstitut (z.B. VBG) zertifiziert sein.

Die ohnehin meist vorhandene EMA der Klasse C kann gleichzeitig der Durchführung eines Raubüberfalles, der durch ein Eindringen in die Geschäftsräume außerhalb der Geschäftszeiten vorbereitet wird, entgegenwirken. Hierzu sollten die allgemeinen Geschäftsräume durch eine separate EMA der Klasse B oder durch einen Teil der EMA (z.B. eigener Sicherungsbereich) der Klasse C zusätzlich überwacht werden. Die Überwachungsmaßnahmen für diese Geschäftsräume müssen jedoch mindestens Klasse B entsprechen.

Zusätzlich sollte an jedem Personaleingang die Möglichkeit bestehen, einen Überfallalarm als Fernalarm abzusetzen (z.B. über eine Schalteinrichtung mit geistigen Identifizierungsmerkmal und Überfall-Zusatz oder eine Zutrittskontrollanlage mit Überfall-Zusatz).

*Hinweis: Überfallalarm darf keinesfalls als Externalarm (Signalgeber) erfolgen. Ein vorhandener Internalarm sowie sonstige gleichbedeutende Anzeigen dürfen für einen Täter nicht wahrnehmbar sein. Siehe auch UVV „Kassen“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen).*

### 5.2.6.2 C Sonderobjekte, wie Wertschutzschränke

| Zu überwachen  | Überwachung auf |                 |            |                  | Überwachung      |                  |
|--|-----------------|-----------------|------------|------------------|------------------|------------------|
|  | Verschluss      | Öffnen          | Durchgriff | Wegnahme         | fallenmäßig      | schwerpunktmäßig |
| Wertschutzschränke<br>- Korpus<br>- Tür  | X <sup>9)</sup> | X <sup>9)</sup> | X<br>X     | X <sup>10)</sup> |                  |                  |
| Räume, in denen<br>Wertschutzschränke auf-<br>gestellt sind  |                 |                 |            |                  | X <sup>11)</sup> |                  |
| X Erforderlich<br>9) Entfällt bei der Überwachung durch Feldänderungsmelder<br>10) z.B. mit Abreißmeldern; nur bei Wertschutzschränken, die für eine Verankerung vorgerüstet sind<br>11) Wenn eine Gefahr durch "Einschließetäter" besteht |                 |                 |            |                  |                  |                  |

**Tabelle 5.06:** Mindestüberwachungsmaßnahmen für Sonderobjekte, wie Wertschutzschränke

### 5.2.6.3 C Sonderobjekte, wie Wertschutzräume

| Zu überwachen   | Überwachung auf |        |            |            | Überwachung      |                  |
|---|-----------------|--------|------------|------------|------------------|------------------|
|   | Verschluss      | Öffnen | Durchstieg | Durchgriff | fallenmäßig      | schwerpunktmäßig |
| Wände, Decken, Sohle<br>Türen   | X               | X      | X          | X          |                  |                  |
| Raum  |                 |        |            |            | X <sup>11)</sup> |                  |
| X Erforderlich<br>11) Wenn eine Gefahr durch "Einschließetäter" besteht |                 |        |            |            |                  |                  |

**Tabelle 5.07:** Mindestüberwachungsmaßnahmen für Sonderobjekte, wie Wertschutzräume



### 5.2.6.4 **C** Weitere Überwachungsmaßnahmen

Zusätzlich wird die Überwachung der folgenden Räume und Bereiche nach Klasse C empfohlen:

- Geldschleuse
- Poststelle für Wertsendungen
- Wertsachenstelle
- Kreditarchiv
- Wertpapierstelle
- EDV/Haustechnik
- Raum für Sicherungstechnik (z.B. für die Geräte der optische Raumüberwachungsanlage - ORÜA)
- Automatenräume
- Telefonzentrale

### 5.2.7 **ABC** EMA mit mehreren Sicherungsbereichen

EMA können in mehrere Sicherungsbereiche unterteilt sein. Dabei können die Sicherungsbereiche auch unterschiedlichen Klassen zugeordnet werden (z.B. Lagerbereich gemäß Klasse C und Bürobereich gemäß Klasse B). Hierbei ist zu beachten, dass alle Anlagenteile eines Sicherungsbereiches mindestens der geforderten Klasse entsprechen müssen. Gemeinsam genutzte Anlagenteile (z.B. Einbruchmelderzentrale, Übertragungseinrichtung) müssen für die höchste vorkommende Klasse zertifiziert sein.

### 5.3 **ABC** Scharf-/Unscharfschaltung

Für die Scharf-/Unscharfschaltung können - je nach Klasse - die in nachfolgender Tabelle 5.08 gekennzeichneten Möglichkeiten gewählt werden.

| EMA-Klasse | Scharf-/Unscharfschaltung |                |                                     |  |   |
|------------|---------------------------|----------------|-------------------------------------|--|---|
|            | Ausschließlich mit        |                | Verknüpfung mind. von               |  |   |
|            | geistigem IM              | materiellem IM | materiellem IM<br>und Zeitsteuerung | materiellem <u>und</u><br>geistigem IM | materiellem IM<br><u>und</u> geistigem<br>IM <u>und</u> Zeitsteuerung |
| <b>A</b>   | X                         | X              | X                                   | X                                      | X   |
| <b>B</b>   | --                        | X              | X                                   | X                                      | X   |
| <b>C</b>   | --                        | --             | --                                  | X                                      | X   |

X Zulässig  
-- Nicht zulässig

**Tabelle 5.08:** Scharf-/Unscharfschaltung bei EMA der Klassen A, B oder C

### 5.4 **ABC** Alarmierung und Intervention

#### 5.4.1 **ABC** Alarmierung

Abhängig von der EMA-Klasse kann eine der in Tabelle 5.09 gekennzeichneten Alarmierungsmöglichkeiten gewählt werden. Zulässige Übertragungswege für die Übertragung von Gefahrenmeldungen bei Fernalarm entsprechend den Richtlinien VdS 2471, sind im Verzeichnis "Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen", VdS 2532 gelistet.

Soll zusätzlich zum Fernalarm ein Externalarm erfolgen, sind zur gewünschten Abschreckung von Tätern insbesondere akustische Signalgeber im Sicherungsbereich einzusetzen.

Die nachfolgend aufgeführten Alternativen für die Alarmierung dürfen ergänzt werden, wenn hierdurch der bestimmungsgemäße Betrieb der EMA weiterhin sichergestellt ist.



Zusätzlich zum akustischen Externalarm dürfen optische Signalgeber innerhalb oder außerhalb des Sicherungsbereiches vorgesehen werden.

Bei Alarmübertragungsanlagen (Fernalarm) darf die Ansteuerung der Signalgeber verzögert werden. Die Ansteuerung darf unterdrückt werden, wenn die Empfangszentrale der Übertragungseinrichtung den Empfang der Alarmmeldung quittiert hat. Wird die Quittung nicht innerhalb 240 Sekunden empfangen, sind die Externsignalgeber anzusteuern. Wird bei der Alarmübertragung eine Störung im Alarmübertragungsweg und soweit vorhanden auch in den alternativen Übertragungswegen (Ersatzwege) erkannt, muss die Verzögerung automatisch aufgehoben werden.

Ein Überfallalarm muss aufgrund nicht vorhersehbarer Täterreaktionen als Fernalarm weitergemeldet werden.

|   |  | EMA-Klasse      |    |    |
|---|--|-----------------|----|----|
|   |  | A <sup>2)</sup> | B  | C  |
| Fernalarm mit Anschluss an die Polizei oder an eine geprüfte und zertifizierte Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) und ggf. Externalarm wie folgt:<br>(gemäß EN 50131-1:2006, Tabelle 10)   |  |                 |    |    |
| <b>Externalarm</b> mit akustischen und optischen Signalgebern außerhalb des Sicherungsbereiches ( <i>ohne Fernalarm</i> )   |  | --              | -- | -- |
| <b>Fernalarm</b> zu einer beauftragten Stelle über einen Übertragungsweg mit <b>bedarfsgesteuerter Verbindung</b>   | und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber <sup>1)</sup> <u>innerhalb</u> des Sicherungsbereiches  | X               | X  | -- |
|   | und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber <sup>1)</sup> <u>außerhalb</u> <sup>3)</sup> des Sicherungsbereiches  | --              | X  | -- |
|   | und Fernalarm über einen zweiten Übertragungsweg (Ersatzweg) ( <i>ohne Externalarm</i> )   | X               | X  | -- |
|   | und Fernalarm über einen zweiten Übertragungsweg (Ersatzweg) und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber <sup>1)</sup> <u>innerhalb</u> des Sicherungsbereiches               | X               | X  | X  |
|   | und Fernalarm über einen zweiten Übertragungsweg (Ersatzweg) und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber <sup>1)</sup> <u>außerhalb</u> <sup>3)</sup> des Sicherungsbereiches | --              | X  | X  |
| <b>Fernalarm</b> zu einer beauftragten Stelle über einen Übertragungsweg mit <b>stehender Verbindung</b>  | ohne Externalarm <sup>4)</sup>   | X               | X  | -- |
|   | und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber <sup>1)</sup> <u>innerhalb</u> des Sicherungsbereiches  | X               | X  | X  |
|   | und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber <sup>1)</sup> <u>außerhalb</u> <sup>3)</sup> des Sicherungsbereiches  | --              | X  | X  |
| <p>X Zulässig<br/>-- Nicht zulässig</p> <p>1) Auf die Auslösung der Extern-Signalgeber kann verzichtet werden, wenn innerhalb von 240 Sekunden die Alarmmeldung von der Alarmempfangsstelle quittiert wird.<br/>Bei EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ist ein sofortiger Externalarm grundsätzlich nicht zulässig (Ausnahme: wenn von der Polizei gefordert bzw. zur Alarmgabe, wenn Quittung innerhalb von 240 Sekunden ausbleibt).</p> <p>2) Bei Klasse A sind akustische Extern-Signalgeber <u>außerhalb</u> des Sicherungsbereiches <u>nicht zulässig</u>.</p> <p>3) Akustische Extern-Signalgeber <u>außerhalb</u> des Sicherungsbereiches sollen nur in Ausnahmefällen, z.B. abgelegenes Objekt, Defizite in der Übertragungssicherheit, eingesetzt werden.</p> <p>4) Die zusätzliche Anbringung eines akustischen Extern-Signalgebers, jedoch <u>nur innerhalb</u> des Sicherungsbereiches, zur Abschreckung von Tätern wird empfohlen.<br/>Bei EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ist ein sofortiger Externalarm grundsätzlich nicht zulässig (Ausnahme: wenn von der Polizei gefordert bzw. zur Alarmgabe, wenn Quittung innerhalb von 240 Sekunden ausbleibt).</p> <p><i>Hinweis 1: Können bezüglich der AÜA die Anforderungen an den Zugriffsschutz (siehe Abschnitt 9.4.3.7 + 9.4.7.2 VdS 2311) oder an den Betrieb der ÜE (siehe Abschnitt 9.4.3.4) nicht eingehalten werden, sind bei Bedarfsgesteuerten Verbindungen nur Kombinationen mit einem Ersatzweg zulässig.</i></p> <p><i>Hinweis 2: Wenn alle Übertragungswege gestört sind, darf auch ein sofortiger akustischer Externalarm erfolgen.</i></p> |  |                 |    |    |
| <b>Tabelle 5.09:</b> Anforderungen an die Alarmierung   |  |                 |    |    |



### 5.4.2 **ABC** Interventionsmaßnahmen

Der Errichter muss darauf hinwirken, dass die Interventionsmaßnahmen bei ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei zwischen Betreiber der EMA und einer zertifizierten Interventionsstelle (IS) i.V.m. einer geprüften und zertifizierten Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) vereinbart werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Interventionsdienst nach einem Einbruchalarm eine qualifizierte technische oder personelle Vorprüfung durchzuführen hat. Die Polizei ist nur bei begründeten Verdachtsmomenten zu informieren. Bei Überfallalarmen ist eine Vorprüfung nicht erforderlich.

Die Festlegungen/Interventionsmaßnahmen sind von der Alarmempfangsstelle (z.B. zertifizierte NSL) zu dokumentieren.

Die Interventionsmaßnahmen bei ÜMA/EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ergeben sich aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

### 5.5 **BC** Störungsmeldungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Bei ÜEA sind die Störungsmeldungen an der BE der AS-Pol grundsätzlich nicht anzuzeigen, sondern an den Störungsdienst des Instandhalters weiterzuleiten.

### 5.6 **BC** Zustandsmeldung EMA-Scharf/Unscharf

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Bei ÜEA sind Zustandsmeldungen der GMA an der BE der AS-Pol grundsätzlich nicht anzuzeigen. Sie dürfen jedoch an einen entsprechenden Dienstleister weitergegeben werden.

### 5.7 **BC** Zustandsanzeigen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

## 6 **Aufbau der Einbruchmeldeanlage**

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Abweichend zu Nr. 6.1.1 gelten die in den zugehörigen polizeilichen Regelwerken niedergelegten allgemein anerkannten Regeln der Technik.

## 7 **EMA mit nicht-exklusiven Übertragungswegen**

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

## 8 **Scharf-/Unscharfschaltung**

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.



## 9 Alarmierung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

### **Abweichend von den Regelungen unter der Nr. 9 in der VdS 2311 gilt:**

Bezüglich des Fernalarms und der Art und Anzahl sowie der Anbringungsorte der Signalgeber gelten die in Nr. 5.4 aufgeführten Regelungen. Ist eine Fernalarmierung vorgesehen, sind, soweit zulässig, möglichst nur Externsignalgeber innerhalb von Sicherungsbereichen zu installieren.

Bei ÜEA ist der Einsatz von Externsignalgebern vorher mit der Polizei abzustimmen.

## 10 Melder für die Überwachung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

## 11 Überfallmelder

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

### **Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 11 in der VdS 2311 gilt folgender zusätzlicher Unterpunkt:**

#### 11.12 **ABC** Funk-Überfallmelder

Zurzeit stehen dem Markt noch keine geprüften und zertifizierten Funk-Überfallmelder zur Verfügung. Daher wurden die im Anhang J enthaltenen Regelungen festgelegt. Hierin sind sowohl allgemeine als auch besondere Anforderungen sowie Verhaltensregeln beim Umgang mit Funk-Überfallmeldern im Detail beschrieben. Diese sind zu beachten.

## 12 Besondere Geräte und Einrichtungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

### **Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 12 in der VdS 2311 gilt für die Nr. 12.4:**

#### 12.4 **BC** Nebelgeräte/Reizmittelsprühgeräte

Der Einsatz von Reizmittelsprühgeräten in Verbindung mit Überfall- und Einbruchmeldeanlagen ist nicht zulässig. Für Nebelgeräte (NG) gilt zusätzlich:

- Ansteuerung von NG nur über hochwertige EMA der Klasse B oder C mit Fernalarmierung an eine Notruf- und Serviceleitstelle (NSL).
- Grundsätzlich kein Einsatz von NG in Objekten, die von mehreren Mietern/Eigentümern genutzt werden oder gar in Objekten mit mehreren Stockwerken oder in Objekten, die vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (z.B. Geschäfte in größeren Wohnblocks. Es besteht u. a. die Gefahr der Annahme eines Brandes und Sprung aus einem Fenster).
- Es macht bei einer Reihe von Schutzobjekten Sinn, die Auslösung von NG, die von einer EMA angesteuert werden sollen, von einer zusätzlichen manuellen Freigabe nach der Übertragung von Video-Bildern aus dem Objekt in eine NSL über einen Schaltbefehl von dort abhängig zu machen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Auslösung der EMA erfolgt, bevor Täter die durch NG geschützten Bereiche er-



reichen können und das Bedienpersonal der NSL die Örtlichkeiten gut kennt, über Video ausreichend einsehen und das System ordnungsgemäß bedienen kann.

## 13 Betrieb

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

**Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 13 in der VdS 2311 gilt für die Nrn. 13.6 bzw. 13.8 und 13.10:**

### 13.6 ABC Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen

Bei ÜEA ist die Polizei zu informieren, wenn es sich um Änderungen im Aufbau bzw. Umfang der EMA/ÜMA/ÜE handelt sowie bei Austausch wesentlicher Anlagenteile mit zentralen Funktionen (z.B. Zentrale, ÜE) und Überfallmeldern gegen Anlagenteile anderen Typs.

### 13.8 ABC Betriebsbuch

Für jede EMA ist ein Betriebsbuch zu erstellen und dem Betreiber zu übereignen. In diesem Buch sind fortlaufend und mit Datum sämtliche Arbeiten (z.B. Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten, Änderungen, Erweiterungen), alle Extern- und Fernalarms sowie auch Einweisungen etc. einzutragen.

Es ist nachhaltig darauf hinzuwirken, dass

- das Betriebsbuch ständig in unmittelbarer Nähe der ÜMA/EMA-Zentrale verfügbar ist,
- für mindestens 5 Jahre vorgehalten wird (gilt auch für volle/ersetzte Betriebsbücher) und
- der Betreiber in diesem sämtliche vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Betriebsereignisse mit Datum und - soweit für eine eingewiesene Person offensichtlich - Ursache und Urheber einträgt.

### 13.10 ABC Anlagenbeschreibung

Siehe entsprechende Regelungen im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie.

Als Alternative kann bei einer VdS-attestierten ÜMA/EMA auch das VdS-Installationsattest mit dem entsprechenden Beiblatt (siehe Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ im Anhang A.2 der VdS 2311) verwendet werden.

### Anhänge

Soweit nachfolgend keine ergänzenden Angaben aufgeführt sind, gelten die in den Anhängen der aktuellen Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH aufgeführten Regelungen.

#### Anhang A (Informativ) Installationsatteste

Anhang A.1: Nicht relevant

Anhang A.2 und A.3: Zulässig, wenn zusätzlich das Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ ausgefüllt wird.

#### Anhang B (Informativ) Muster-Instandhaltungsunterlagen

#### Anhang C (Normativ) Verzeichnis der Symbole

#### Anhang D (Normativ) Verzeichnis der Sicherungsklassen

Nicht relevant – siehe Nr. 1.2 dieser Projektierungs- und Installationshinweise.

#### Anhang E (Normativ) Überwachung von Wertbehältnissen



## **Anhang F (Informativ) Hinweise zur Vermeidung von Falschalarmen zur Realisierung der Zwangsläufigkeit bei Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen sowie Brandschutz-türen und Mitteilungen über Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen**

### **Anhang G (Informativ) Abweichung von den Richtlinien**

Nicht relevant – siehe entsprechende Regelungen im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie.

### **Anhang H (Normativ) Nebelgeräte**

Beachte zusätzlich Nr. 12.4 dieser Projektierungs- und Installationshinweise.

### **Anhang I (Informativ) Änderungen**

### **Anhang J (Normativ) Anforderungen an Funk-Überfallmelder**

(Zusätzlicher Anhang, der zurzeit noch nicht in den aktuellen Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH enthalten ist)

## **1 ABC Funk-Überfallmelder**

Bei Auslösung fest installierter Überfallmelder ist für Interventionskräfte eine Zuordnung des Auslöseortes der alarmauslösenden Person zumindest für den Zeitpunkt der Auslösung gegeben.

Beim Einsatz von nicht fest installierten Funk-Überfallmeldern ist diese konkrete Zuordnung nicht möglich.

Hierdurch können sich für die Interventionskräfte erhebliche einsatztaktische Probleme ergeben, weshalb für tragbare und nicht fest installierte Funk-Überfallmelder gesonderte Bestimmungen erforderlich sind.

Die Funk-Übertragungsstrecke der installierten Funk-Überfallmelder muss mindestens der jeweiligen VdS Klasse der EMA entsprechen.

### **1.1 ABC Ortsfest installierte Funk-Überfallmelder**

Der Einsatz ortsfest installierter Funk-Überfallmelder ist unter Beachtung der Regelungen für verdrahtete Überfallmelder auf jeweils zugeordneten einzelnen Meldergruppen erlaubt, da hierdurch eine Zuordnung des Auslöseortes für Interventionskräfte gegeben ist.

### **1.2 ABC Tragbare Funk-Überfallmelder**

Tragbare und nicht ortsfest installierte Funk-Überfallmelder ersetzen nicht die ansonsten geforderten ortsfest installierten Überfallmelder und stellen lediglich einen Zusatz dar. Sie dürfen nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen (z.B. bei Juwelieren, Schlüsselträger von Banken, besonders gefährdeten Personen) unter Abwägung aller Nachteile (siehe unten) und in Absprache mit allen Beteiligten eingesetzt werden. Um eine Zuordnung zu gewährleisten muss die Auslösung eines jeden Melders an der Zentrale oder an einem Tableau einzeln identifizierbar sein (siehe Nr. 11.6 der VdS 2311).

Der Betreiber ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass er den tragbaren Funk-Überfallmelder nur innerhalb der jeweils für den Melder festgelegten Meldebereiche benutzen darf und dass er in Folge der Technik „Funk“ nicht von einer 100%igen Erkennung einer ausgelösten Meldung ausgehen kann. Er ist auch auf die nachstehend aufgeführten Nachteile/Probleme, insbesondere die Problematik der Falschalarmauslösung beim Tragen des Funk-Überfallmelders aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass keine weiteren Gegenstände zusammen mit dem Funk-Überfallmelder in einer Tasche etc. mitgeführt werden dürfen.

#### **Insbesondere ergeben sich folgende Nachteile/Probleme:**

- Der Aufenthaltsort der auslösenden Person ist nicht festgelegt. Daher muss die auslösende Person von den Interventionskräften auch gefunden werden können und zwar so, dass durch die Tätigkeit der Interventionskräfte keine zusätzliche Gefährdung der Person entsteht. Dies ist nur möglich, wenn das Umfeld



des Auslöseortes bekannt ist. Daher muss der Einsatz eines tragbaren Funk-Überfallmelders auf dieses Umfeld beschränkt sein (z.B. Reichweitenbegrenzung, Zellenbildung).

- Unerwünschte Auslösung durch ungeeignete Trageweise (z.B. in einer Tasche mit Gegenständen, wobei ein auf den Auslöseknopf drückender Gegenstand den Melder auslösen könnte).
- Die Erwartungshaltung des Nutzers eines Funk-Überfallmelders „Bei Auslösung wird mir geholfen“ ist nicht sicher erfüllbar. Auch ist in Folge der Ausbreitungsbedingungen für Funkwellen nicht immer eine 100%ige Auslösung gegeben.

### **Daher sind beim Einsatz folgende Regelungen einzuhalten:**

Bereits bei der Projektierung sind die Meldebereiche (tatsächliche Auslöseerfassung) in Abstimmung mit den Interventionskräften und bei geplanter Weitergabe der Überfallalarne an die Polizei auch mit dieser festzulegen.

Die Empfangsreichweite ist so zu planen, dass ein willentlich innerhalb der Meldebereiche ausgelöster Funk-Überfallmelder in der Regel zur Alarmierung führt.

Die Reichweite muss auf den jeweiligen Meldebereich begrenzt sein. Überschreitungen sind auf das technisch unvermeidbare Maß zu begrenzen (z.B. durch Zellenbildung bzw. durch Reduzierung der Empfangsempfindlichkeit beim Funk-Überfallmelder und/oder Reduzierung der Sendeleistung beim Zubringersender/-empfänger).

Bei weitläufigeren Objekten sollten in Absprache mit der/den Interventionsstelle(n) mehrere Meldebereiche vorgesehen werden (z.B. durch Installation mehrerer Zubringersender/-empfänger mit begrenzter Reichweite), damit der Auslöseort auf einen möglichst kleinen Bereich eingegrenzt werden kann.

Die Meldebereiche sind nach der Installation sowie bei den Wartungen durch eine praktische Prüfung auf die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen hin zu prüfen und die Empfangszonen sind in den Projektierungs-/Instandhaltungsunterlagen festzuhalten. Diese Zonen müssen auch in den Einsatzunterlagen der Interventionsstelle(n) verzeichnet sein.

Wenn die Empfangsreichweite für den Funk-Überfallmelder um das überwachte Objekt zu groß ist und die Gefahr besteht, dass die auslösende Person nicht gefunden wird, sind Alarmer von tragbaren Funk-Überfallmeldern bei extern scharfgeschalteter Einbruchmeldeanlage zu unterbinden. Als Ersatz kann unabhängig von der ÜMA/EMA der Umstieg auf andere Alarmierungseinrichtungen (z.B. Mobilfunktelefon mit Notrufauslöse- und Ortungsmöglichkeit, z.B. GPS) sinnvoll sein.

Das Fehlen des tragbaren Überfallmelders (z.B. durch Verlassen der Reichweite oder Batterieerschöpfung) darf nicht zu einem Sabotagealarm o.ä. führen, muss jedoch von der Zentrale erkannt und im internen Speicher abgelegt werden.

Der Einsatz von tragbaren und nicht ortsfest installierten Funk-Überfallmeldern ist in der Anlagenbeschreibung unter Nr. 8 oder unter dem Punkt Abweichungen gesondert aufzuführen.

Solange für die Klasse C keine tragbaren Funk-Überfallmelder zugelassen sind, können in Einzelfällen mit entsprechender Begründung der Notwendigkeit auch tragbare Funk-Überfallmelder der Klasse B eingesetzt werden. Dies ist in der Anlagenbeschreibung unter dem Punkt Abweichungen aufzuführen.

### **Folgende technischen Einrichtungen müssen bei Funk-Überfallmeldern vorhanden sein:**

- Maßnahmen gegen versehentliche Auslösung
- Meldungsquittierung von Zentrale (Erkennung der Auslösung, z.B. Vibrator, bei Ausbleiben der Meldungsquittierung soll die Meldung automatisch bis zum Empfang der Quittung wiederholt werden, jedoch begrenzt auf eine maximale Zeit von 3 Minuten)
- Reichweitenwarnung beim Verlassen des Sende-/Empfangsbereiches (z.B. optisch, Vibrator)
- Überwachung der Energieversorgung

### **Bei ÜEA gilt zusätzlich:**

Zum Betreiben eines tragbaren Funk-Überfallmelders muss von der Polizei eine Genehmigung eingeholt werden. Erforderlichenfalls ist ein von Funk-Überfallmeldern ausgelöster Überfallalarm differenziert zur Polizei zu übertragen und dort entsprechend als tragbarer Funk-Überfallmelder anzuzeigen.



# Anhang 2

## Formblatt

### „Anlagenbeschreibung“

zum

Bundeseinheitlichen  
Pflichtenkatalog

für

**Errichterunternehmen von  
Überfall- und Einbruchmeldeanlagen**

***Stand: August 2007***

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:

Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes.

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung dieses Kataloges:

Hessisches Landeskriminalamt

-Prävention-

Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-1623



**A. Die Anlage entspricht folgenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen:**

|   |   |   |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> DIN VDE 0830   | <input type="checkbox"/> Pflichtenkatalog der Polizei | Klasse (A,B,C) <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> DIN VDE 0833 Grad (1,2,3,4) <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> ÜEA-Richtlinie (Polizei)     | Klasse (B,C) <input type="checkbox"/>   |
| <input type="checkbox"/> VdS 2311 Klasse (A,B,C) <input type="checkbox"/>     | <input type="checkbox"/> UVV-Kassen BGV C9 (VBG 120)  |   |

mit Anschluss an  Polizei  NSL  Sonstige  keine

|   |                                      |                                  |
|---|--------------------------------------|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Erstinbetriebnahme | <input type="checkbox"/> Erweiterung | Kontraktnr. <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Verlegung          | <input type="checkbox"/> Änderung    | Auftragsnr. <input type="text"/> |

**B. Objekt**  Wohnobjekt  Gewerbeobjekt

**C. Errichter**

|                  |                      |                      |
|------------------|----------------------|----------------------|
| Betreiber        | Name/<br>Firma:      | <input type="text"/> |
|                  | <input type="text"/> |                      |
| Installationsort | Straße, Nr.:         | <input type="text"/> |
|                  | PLZ / Ort:           | <input type="text"/> |
|                  | Telefon-Nr.:         | <input type="text"/> |
|                  | Fax-Nr.:             | <input type="text"/> |
|                  | E-Mail-Adr.:         | <input type="text"/> |

|                  |                      |
|------------------|----------------------|
| Firma:           | <input type="text"/> |
| Straße, Nr.:     | <input type="text"/> |
| PLZ / Ort:       | <input type="text"/> |
| Tel./Fax-Nr.:    | <input type="text"/> |
| Weitere Angaben: | <input type="text"/> |

**D. Projektierungsangaben**

1. **ÜMA/EMA-Zentrale** Typ:

|                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| Meldergruppen für:     | Anzahl               |
| -Einbruchmeldungen     | <input type="text"/> |
| -Sabotagemeldungen     | <input type="text"/> |
| -Überfallmeldungen     | <input type="text"/> |
| -Verschlussüberwachung | <input type="text"/> |
| -Technische Meldungen  | <input type="text"/> |

2. **Energieversorgung** Std.   
Überbrückungszeit für Notstromversorgung

3. **Scharf-/Unscharfschaltung, Schalteinrichtung (SE)** Anzahl   
mit materiellem IM   
mit geistigem IM   
mit biometrischem IM   
mit Zeitsteuerung

**Die Einbruchmeldeanlage umfasst:**

|                          |   |                             |
|--------------------------|---|-----------------------------|
| <input type="checkbox"/> | einen Sicherungsbereich                           | Anzahl <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> | mehrere voneinander abhängigen Sicherungsbereiche | <input type="text"/>        |
| <input type="checkbox"/> | mehrere gleichberechtigte Sicherungsbereiche      | <input type="text"/>        |

4. **Überspannungsschutz nach VdS 2833**  
eingebaut  ja  nein

5. **Überwachungsmaßnahmen / manuelle Auslösung**

|                                  |                      |
|----------------------------------|----------------------|
| (ggf. ist Objektskizze sinnvoll) | Ort                  |
| Raum-/Fallenüberwachung          | <input type="text"/> |
| Außenhautüberwachung             | <input type="text"/> |
| Einzelobjektüberwachung          | <input type="text"/> |
| Schwerpunkt- Überwachung         | <input type="text"/> |
| Überfallmelder                   | <input type="text"/> |

**6. Alarmierung**

6.1 **Fernalarm** EMA an:   
ÜMA an:

|                              |  |                              |
|------------------------------|--|------------------------------|
| EMA <input type="checkbox"/> | ÜE mit stehender Verbindung              | ÜMA <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/>     | ÜE mit ISDN -D-Kanal (X.31) - Verbindung | <input type="checkbox"/>     |
| <input type="checkbox"/>     | ÜE mit bedarfsgesteuerter Verbindung     | <input type="checkbox"/>     |
| <input type="checkbox"/>     | ÜE mit sonstiger Verbindung              | <input type="checkbox"/>     |

mit folgendem Ersatzweg über separate Trasse (z.B. Funk):

EMA an:   
ÜMA an:

|                              |                                      |                              |
|------------------------------|--------------------------------------|------------------------------|
| EMA <input type="checkbox"/> | ÜE mit bedarfsgesteuerter Verbindung | ÜMA <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/>     | ÜE mit sonstiger Verbindung          | <input type="checkbox"/>     |

6.2 **Externalarm**

|                             |   |                                |
|-----------------------------|---|--------------------------------|
| Anzahl <input type="text"/> | akustische Signalgeber im Sicherungsbereich | verzögert <input type="text"/> |
| <input type="text"/>        | akustische Signalgeber im Aussenbereich     | <input type="text"/>           |
| <input type="text"/>        | optische Signalgeber im Sicherungsbereich   | <input type="text"/>           |
| <input type="text"/>        | optische Signalgeber im Außenbereich        | <input type="text"/>           |

6.3 **Internalarm**

Akustische Internalarmierung

6.4 **Weitere Alarmierungsmaßnahmen**

Anschaltung von Beleuchtungsanlagen

6.5 **Störungen der EMA/ÜMA werden übertragen**

an:

6.6 **Der Zustand der EMA, Scharf/ Unscharf wird übertragen**

an:

6.7 **Bildübertragung**

an:

7. **Instandhaltung**

Vertrag angeboten  Vertrag abgeschlossen   
 Fernservice

**8. Liste der Anlageteile / Objektskizze**

Diese Liste kann aus dem Betreiberangebot/Rechnung oder einer beigefügten Unterlage entnommen werden. Bei einer Überprüfung durch die Polizei ist eine Objektskizze und eine Liste aller Anlageteile mit Anzahl, Hersteller, Bezeichnung, Zertifizierungsnummer und Prüfinstitut vorzulegen. Diese Unterlagen sind durch den Errichter bereitzustellen.



**E. Abweichungen und Bestätigung des Errichterunternehmens**

Es wird bestätigt, dass die ÜMA/EMA unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie der unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Bestimmungen/Regelwerken/Richtlinien bis auf die nachfolgend aufgeführten Abweichungen projektiert und installiert wurde. Alle Abweichungen davon sind nachfolgend im Detail und mit Begründung aufgeführt. Der Betreiber wurde über die Notwendigkeit, Sinn und Zweck sowie über die ggf. vorhandenen Nachteile im Detail aufgeklärt.

Begründung:

Die ÜMA/EMA wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch das Errichterunternehmen am  in allen Teilen funktionsfähig incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch an den Betreiber übergeben.

|            |  |
|------------|--|
|            |  |
| Ort, Datum | Unterschrift des Errichterunternehmens |

**F. Bestätigung des Betreibers**

Die ÜMA/EMA wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch das Errichterunternehmen am  in allen Teilen funktionsfähig incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch übernommen.

Die unter Abschnitt E aufgeführten Abweichungen von den Regelwerken waren mein ausdrücklicher Wunsch. Die ggf. entstehenden Folgen wurden mir im Detail erklärt.

Einen Instandhaltungsvertrag habe ich  abgeschlossen am   nicht abgeschlossen.

Ich bestätige, dass ich eine Durchschrift dieser Anlagenbeschreibung erhalten habe.

Ich bin  damit einverstanden  damit nicht einverstanden,

dass eine Kopie dieser Anlagenbeschreibung der Polizei auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird und dass die ÜMA/EMA ggf. durch Fachkräfte der Polizei stichpunktartig überprüft wird (bei ÜEA muss Einverständnis erklärt werden). Diese Überprüfung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse und kann keine Rechtsansprüche gegen die Polizei begründen.

|            |                             |
|------------|-----------------------------|
|            |                             |
| Ort, Datum | Unterschrift des Betreibers |

Es wurden folgende Schlüssel und Sicherungskarten (SIK) für Schalteinrichtungen an Herr/Frau  am  übergeben:

| Bereich | Anzahl    |     |
|---------|-----------|-----|
|         | Schlüssel | SIK |
|         |           |     |
|         |           |     |
|         |           |     |
|         |           |     |

| Bereich | Anzahl    |     |
|---------|-----------|-----|
|         | Schlüssel | SIK |
|         |           |     |
|         |           |     |
|         |           |     |
|         |           |     |

Internvermerke:



Anhang 3

Formblatt

„Meldung von ÜMA/EMA“

zum

Bundeseinheitlichen  
Pflichtenkatalog

für

**Errichterunternehmen von  
Überfall- und Einbruchmeldeanlagen**

***Stand: August 2007***

*Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:*

Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes.

*Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung dieses Kataloges:*

Hessisches Landeskriminalamt

-Prävention-

Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-1623

|   |
|---|
| (Stempel des Errichterunternehmens)             |
| (Datum, Unterschrift des Errichterunternehmens) |

## Meldung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Die Auflistung enthält alle vom Errichterunternehmen im o.g. Zeitraum projektierten, installierten und betriebsbereit übergebenen Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

| Adresse bzw. Code-Nr. des Objektes mit Ortsangabe | Wohn-/Gewerbeobjekt (W/G) | Klasse/Grad 2,3 od. 4 gem. Pfk/DIN<br><small>(Klassifizierung angeben)</small> | VdS-Attest gefordert ? (J/N) | Außenhaut- und/oder Raum-/Fallen und/oder Einzelobjektüberwachung (A/R-F/E) | Art der Alarmgabe (Extern/AWAG/AWUG/ÜE/1.AÜA/2.AÜA an Pol. und/od. Wachunt.) | Abweichungen gem. Nr. 5.4 Pfk vorhanden ?<br><small>(Wenn ja, ein X eintragen)</small> | Datum der funktionsfähigen Übergabe |
|---|---------------------------|--|------------------------------|---|--|--|-------------------------------------|
|   |                           |  |                              |   |  |  |                                     |

| Adresse bzw. Code-Nr.<br>des Objektes<br>mit Ortsangabe | Wohn-/<br>Gewerbe-<br>objekt<br>(W/G) | Klasse/<br>Grad 2,3 od. 4<br>gem. Pfk/DIN<br><small>(Klassifizierung angeben)</small> | VdS-Attest<br>gefordert ?<br>(J/N) | Außenhaut- und/oder<br>Raum-/Fallen und/<br>oder Einzelobjektüber-<br>wachung (A/R-F/E) | Art der Alarmgabe<br>(Extern/AWAG/AWUG/<br>ÜE/1.AÜA/2.AÜA an<br>Pol. und/od. Wachunt.) | Abweichungen<br>gem. Nr. 5.4 Pfk<br>vorhanden ?<br><small>(Wenn ja, ein X eintragen)</small> | Datum der<br>funktionsfähigen<br>Übergabe |
|---|---------------------------------------|---|------------------------------------|---|--|--|---|
|   |                                       |   |                                    |   |  |  |   |

# MUSTER

(Stempel des Errichterunternehmens)

(Datum, Unterschrift des Errichterunternehmens)

## Meldung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Die Auflistung enthält alle vom Errichterunternehmen im o.g. Zeitraum projektierten, installierten und betriebsbereit übergebenen Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

| Adresse bzw. Code-Nr. des Objektes mit Ortsangabe       | Wohn-/Gewerbeobjekt (W/G) | Klasse/Grad 2,3 od. 4 gem. Pfk/DIN (Klassifizierung angeben) | VdS-Attest gefordert ? (J/N) | Außenhaut- und/oder Raum-/Fallen und/oder Einzelobjektüberwachung (A/R-F/E) | Art der Alarmgabe (Extern/AWAG/AWUG/ÜE/1.AÜA/2.AÜA an Pol. und/od. Wachunt.) | Abweichungen gem. Nr. 5.4 Pfk vorhanden ? (Wenn ja, ein X eintragen) | Datum der funktionsfähigen Übergabe |
|---|---------------------------|--|------------------------------|---|--|--|-------------------------------------|
| z. B.<br><br>1234<br>65549 Limburg/Lahn                 | W                         | A / 2  | N                            | A/R-F   | Extern im Objekt<br>AWUG an WuS  | X  | 24.04.2000                          |
| Fa. Schneider<br>Hölderlinstr.<br>65187 Wiesbaden       | G                         | B / 3  | J                            | A   | Extern im Objekt<br>1. AÜA: AWUG Draht<br>2. AUA: AWUG D-Netz<br>an WuS      |  | 18.02.2000                          |
| Volksbank<br>ZwSt. Braubachstr.<br>60311 Frankfurt/Main | G                         | C / 4  | J                            | A/R-F   | 1. AÜA: ÜE Polizei   |  | 03.01.2000                          |
| usw.  |                           |  |                              |   |  |  |                                     |



Anhang 4

Formblatt  
„Antragsformular“

zum

Bundeseinheitlichen  
Pflichtenkatalog

für

**Errichterunternehmen von  
Überfall- und Einbruchmeldeanlagen**

***Stand: August 2007***

*Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:*

Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes.

*Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung dieses Kataloges:*

Hessisches Landeskriminalamt

-Prävention-

Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-1623



## ANTRAG FÜR ÜMA/EMA-ERRICHTER

### ANTRAG

zur Aufnahme als Errichterunternehmen von Einbruch- und Überfallmeldeanlagen in den Nachweis "Errichterunternehmen von Einbruch- und Überfallmeldeanlagen" für das Bundesland \_\_\_\_\_

### Errichterunternehmen (Stempel)

## 1 Antragsteller

Name des Unternehmens *(vollständige Bezeichnung)*

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Fax

e-mail-Adresse *(soweit vorhanden)*

URL der HomePage *(soweit vorhanden)*

## 2 Unternehmensform

*(z.B. Einzelunternehmen, GbR, GmbH, KG, OHG)*

## 3 Eintragung im Handelsregister

Ist das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ?

Ja

Nein

*(Wenn ja, Auszug aus Handelsregister in Kopie beifügen)*



## 4 Gesetzlich Verantwortliche/r

| 4.1 1. Verantwortlicher   | 4.2 2. Verantwortlicher           |
|---|-----------------------------------|
| _____<br>Name, Vorname  | _____<br>Name, Vorname            |
| _____<br>Straße   | _____<br>Straße                   |
| _____<br>PLZ, Wohnort   | _____<br>PLZ, Wohnort             |
| _____<br>Geburtsdatum, Geburtsort   | _____<br>Geburtsdatum, Geburtsort |
| <small>(z.B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter)<br/>           (Bei weiteren Personen, Aufführung auf einem gesonderten Blatt fortsetzen. Führungszeugnis/se beifügen).</small> |                                   |

## 5 Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer

Das Unternehmen ist Mitglied der Handwerkskammer in \_\_\_\_\_

Es besteht eine Eintragung in der Handwerksrolle als:

Handwerksbetrieb

Handwerklicher Nebenbetrieb

Für welches Handwerk besteht die Eintragung und seit wann?

Elektrotechniker-Handwerk, seit: \_\_\_\_\_

Informationstechniker-Handwerk, seit: \_\_\_\_\_

Derzeitiger verantwortlicher technischer Betriebsleiter (eingetragene Person, z.B. Meister):

\_\_\_\_\_

(aktuelle Handwerkskarte in Kopie beifügen)

## 6 Hauptgewerbe des Unternehmens

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(aktuelle Gewerbeanmeldung in Kopie beifügen)



## 7 Unternehmensbereich Einbruch- und Überfallmeldeanlagen

7.1 Der Bereich ÜMA/EMA besteht seit: \_\_\_\_\_

Anzahl der Vollzeit-Fachkräfte: \_\_\_\_\_

(Wenn Kooperations-/Partnervertrag gem. Nr. 3.4 Pfk besteht, diesen in Kopie beifügen)

7.2 Besteht eine VdS-Anerkennung ?  Ja  Nein

wenn ja, Art der Anerkennung ?  anerkannt

(entsprechende Dokumente/Urkunden in Kopie beifügen)  vorläufig anerkannt

7.3 Wurde ein BHE-Prüfsiegel verliehen ?  Ja  Nein

(entsprechende Dokumente/Urkunden in Kopie beifügen)

7.4 Verwendete Systeme: \_\_\_\_\_

(Von einem nach DIN EN 45011 für den Bereich GMA akkreditierten Zertifizierungsstelle, z.B. BSI, VdS, geprüft und zertifiziert)

Werden ausreichend Ersatzteile vorgehalten ?  Ja  Nein

Besteht/Bestehen Lieferzusage/n des/der Hersteller/s ?  Ja  Nein

(Nach Nr. 5.7 Pfk müssen entweder ausreichend Ersatzteile vorgehalten werden oder es müssen Lieferzusagen der Hersteller bestehen, aus denen zu entnehmen ist, dass die bestellten Ersatzteile während der Wochentage grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden beim Antragsteller eintreffen. Nachweis in Kopie beifügen).

7.5 Ist der Instandhaltungsdienst jederzeit erreichbar ?  Ja  Nein

wenn ja, unmittelbar (ständig besetztes Telefon) ?

wenn ja, mittelbar (z.B. über WuS, Anrufbeantw. mit Benachrichtigung) ?

Erreichbar über: \_\_\_\_\_

(Art der Erreichbarkeit und Rufnummer angeben - siehe Nr. 5.7 Pfk)

## 8 Hauptbetrieb/Zweigbetrieb

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Zweigbetrieb ?  Ja  Nein

Wenn ja, Anschrift des Hauptbetriebes angeben:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Aufführung ggf. auf einem gesonderten Blatt fortsetzen)



## 9 Verantwortliche für die Projektierung von ÜMA/EMA

Bitte tragen Sie nachfolgend die Personalien sowie die fachlichen Qualifikationen der Verantwortlichen des Unternehmens ein, die für die Projektierung von Einbruch- und Überfallmeldeanlagen zuständig sind. Sollte es sich beim Antragsteller um einen Hauptbetrieb handeln, so sind lediglich die Nrn. 9.1 und 9.2 auszufüllen. Jede eingetragene, verantwortliche Person muss die Erklärung bezüglich des Datenschutzes unter Nr. 13 unterschreiben.

Verantwortliche im Hauptbetrieb in \_\_\_\_\_ :

### 9.1 Hauptverantwortlicher

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Qualifikation (siehe Nr. 3.3 des Pflichtenkataloges)

(Qualifikationsnachweis/e, z.B. Meisterbrief/e, Ausübungsberechtigung/en, Gleichstellung/en, Ausnahmegewilligung/en in Kopie beifügen)

### 9.2 Weiterer Verantwortlicher

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Qualifikation (siehe Nr. 3.3 des Pflichtenkataloges)

Verantwortliche im Zweigbetrieb in \_\_\_\_\_ :

### 9.3 Hauptverantwortlicher

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Qualifikation (siehe Nr. 3.3 des Pflichtenkataloges)

(Qualifikationsnachweis/e, z.B. Meisterbrief/e, Ausübungsberechtigung/en, Gleichstellung/en, Ausnahmegewilligung/en in Kopie beifügen)

### 9.4 Weiterer Verantwortlicher

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Qualifikation (siehe Nr. 3.3 des Pflichtenkataloges)



## 10 Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass er

- alle Fragen in diesem Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat,
- jede Änderung/Ergänzung in bezug auf die in diesem Antrag getätigten Angaben sowie die verwendeten Systeme und Betriebsmittel dem Landeskriminalamt unaufgefordert und unverzüglich mitteilt,
- den zugehörigen Pflichtenkatalog in der jeweils neuesten Fassung beachten und erfüllen wird,
- mit der Aufnahme in den Nachweis keine Werbung betreibt (siehe hierzu Nr. 2.4 des Pflichtenkataloges),
- auf Anforderung des Landeskriminalamtes gemeinsame Objektbegehungen und Überprüfungen der von ihm installierten bzw. instandgehaltenen ÜMA/EMA durchführen wird.

Der Antragsteller erklärt weiterhin, dass er davon Kenntnis genommen hat, dass

- eine weitere Bearbeitung dieses Antrages erfolgt, wenn die Aufnahmebedingungen erfüllt sind und alle erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden,
- bei einem späteren Verstoß gegen die in den Aufnahmebedingungen enthaltenen Forderungen die Eintragung in dem Nachweis gelöscht wird,
- Rechtsansprüche aus dem Aufnahmeverfahren nicht abgeleitet werden können,
- sich die Pflicht zur Kostentragung nach dem landesspezifischen Verwaltungskostenrecht richtet.

## 11 Freiwilligkeitsüberprüfungen/Projektierung und Installation von ÜEA

Der Antragsteller

- beantragt gemäß Nr. 1.3 des Pflichtenkataloges die Überprüfung der von ihm installierten ÜMA/EMA durch Fachkräfte der Polizei (sog. Freiwilligkeitsüberprüfung). Bei positivem Ergebnis dieser Überprüfungen wird der Status von „vorläufig aufgenommen“ bzw. „aufgenommen“ in „überprüft“ geändert.

***Hinweis: Nicht in jedem Bundesland möglich. Bitte beim zuständigen Landeskriminalamt nachfragen!***

- beabsichtigt, auch ÜMA/EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) zu projektieren und zu installieren.

***Hinweis: In diesem Fall ist eine Aufnahme in den Bundesländern, in denen sog. Freiwilligkeitsüberprüfungen von Anlagen gem. Nr. 1.3 des Pflichtenkataloges vorgesehen sind, nicht ohne solche Überprüfungen möglich!***

- verzichtet auf die Überprüfung der von ihm installierten ÜMA/EMA durch Fachkräfte der Polizei.

***Hinweis: In diesem Fall erfolgt eine Aufnahme in den Teil 2 des Adressennachweises bzw. es wird ein entsprechender Statusvermerk abgedruckt.***



## 12 Beigefügte Unterlagen/Nachweise

Der Antragsteller

- bestätigt, dass die unternehmensspezifisch erforderlichen, nachfolgend angekreuzten und eingereichten Unterlagen/Nachweise gültig sind sowie dem aktuellen Stand entsprechen und
- erkennt an, dass unvollständig eingereichte Unterlagen, die nach schriftlicher Mitteilung durch das zuständige Landeskriminalamt nicht innerhalb von 6 Wochen vervollständigt wurden, vernichtet werden können.

**Art zugehörige  
der Unterlage  
bzw. des Nachweises**

**Nummer  
im Antrag**

**beige-  
fügt**

**bean-  
tragt**

Auszug aus dem Handelsregister in Kopie *(soweit zutreffend)*

3

Führungszeugnis/se der/des gesetzlichen Vertreter/s unter Nr.  
zur Vorlage bei einer Behörde beantragt *(siehe Anmerkung)*

4

Handwerkskarte in Kopie

5

Gewerbebeanmeldung in Kopie

6

Kooperations-/Partnervertrag nach Nr. 3.4 Pfk in Kopie *(soweit zutreffend)*

7.1

VdS-Anerkennung als Errichterunternehmen in Kopie *(soweit zutreffend)*

7.2

BHE-Prüfsiegel als Errichterunternehmen in Kopie *(soweit zutreffend)*

7.3

Lieferzusage/n des/der Hersteller/s *(soweit zutreffend)*

7.4

Qualifikationsnachweis/e (Meisterbrief/Diplom) des  
Hauptverantwortlichen unter Nr.:

9.1 od. 9.3

Schulungsnachweis/e des Hauptverantwortlichen unter Nr.:  
*(siehe Anmerkung)*

9.1 od. 9.3

**Anmerkung:** Das/Die Führungszeugnis/e ist/sind zeitgleich mit der Antragstellung und in Abstimmung mit der/den betroffenen Personen als „Führungszeugnis/e zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz zu beantragen. Das/Die Führungszeugnis/e werden von der Meldebehörde dem Landeskriminalamt unmittelbar übersandt. Um Irrläufer beim Versand zu vermeiden ist der Meldebehörde die vollständige Adresse des zuständigen Landeskriminalamtes inklusive der Angabe des Akten-/Geschäftszeichens zu übermitteln.

Von dem Hauptverantwortlichen ist mindestens 1 Schulungsnachweis beizufügen, der belegt, dass eine Schulung nicht länger als 12 Monate zurückliegt.



## 13 Datenschutz

Der Antragsteller sowie die in diesem Antrag aufgeführten Personen erklären, dass sie diesen Antrag sowie den Pflichtenkatalog zur Einsicht erhalten und zur Kenntnis genommen haben. Sie erklären sich damit einverstanden, dass die angegebenen Daten zur Erstellung der Nachweise, zu Bearbeitungs- und Überprüfungszwecken gemäß Pflichtenkatalog sowie zur Falschalarmauswertung bei den zuständigen Polizeidienststellen mittels EDV erfasst und verarbeitet werden dürfen.

**Hinweis: Diese Daten werden getrennt von den Daten Tatverdächtiger gespeichert.**

Ort, Datum

Unterschrift der unter Nr. 4.1 aufgeführten Person *(Name in Klarschrift hinzufügen)*

Unterschrift der unter Nr. 4.2 aufgeführten Person *(Name in Klarschrift hinzufügen)*

Weitere Unterschrift/en der zu Nr. 4 aufgeführten Person/en *(Name/n in Klarschrift hinzufügen)*

Unterschrift der unter Nr. 9.1 aufgeführten Person *(Name in Klarschrift hinzufügen)*

Unterschrift der unter Nr. 9.2 aufgeführten Person *(Name in Klarschrift hinzufügen)*

Unterschrift der unter Nr. 9.3 aufgeführten Person *(Name in Klarschrift hinzufügen)*

Unterschrift der unter Nr. 9.4 aufgeführten Person *(Name in Klarschrift hinzufügen)*

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

# Annex C

„Anschlussbedingungen für die  
Bildübertragung aus Notruf- und  
Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei“  
(BÜNSL-Anschlussbedingungen)

zur

Richtlinie

Überfall- und Einbruchmeldeanlagen  
mit und ohne Anschluss  
an die Polizei in Hessen  
(ÜMA/EMA-Rili-Hessen)

Stand: Februar 2010



**Anschlussbedingungen  
für die Bildübertragung  
aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL)  
an die Polizei  
(BÜNSL-Anschlussbedingungen)**

**Stand: 1. Januar 2007**



---

## Inhaltsverzeichnis

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| 1 Allgemeines                  | 3 |
| 2 Realisierung und Betrieb     | 5 |
| 3 Systemtechnische Forderungen | 6 |
| 4 Einsatz                      | 6 |
| 5 Sicherheit                   | 7 |
| 6 Haftung/Kosten               | 7 |

### Anlagenübersicht:

- Anlage 1 Begriffe und Definitionen
- Anlage 2 Aufbau einer Bildübertragung aus NSL (Abbildung)
- Anlage 3 Antrag zur Einrichtung einer Bildübertragung aus NSL
- Anlage 4 Ablaufdiagramme zur Bildübertragung aus NSL



## 1 Allgemeines

- 1.1 Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) können unter den nachfolgend genannten Bedingungen und Voraussetzungen zur Ergänzung bzw. Vervollständigung einer Notrufmeldung Bilder zur Polizei übertragen.

Hierbei wird unterschieden zwischen der "Polizei Objekt" (PO) und der "Polizei NSL" (PNSL). Die angeschlossenen Objekte befinden sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich der PO und die jeweilige NSL befindet sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich der PNSL. Die zuständige PNSL weist der jeweiligen NSL Verbindungsbeamte zu, die über die jeweiligen Leitstellen der PNSL eingesetzt werden können.

Die NSL muss daher ihren Sitz innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland haben, um ein einsatztaktisch abgestimmtes Vorgehen der Verbindungsbeamten zu gewährleisten.

- 1.2 Diese Anschlussbedingungen enthalten Verweise auf folgende zz. erhältliche mitgeltende europäische und nationale Normen bzw. Richtlinien (Regelwerke), insbesondere der Reihen:

- DIN EN 50131
- DIN EN 50132
- DIN VDE 0833
- VdS 2153, 2172, 2364, 2366
- DIN 77 200
- Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“
- Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie), insbesondere Anlage 6

Sie gelten in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung. Darüber hinaus ist der „Stand der Technik“ einzuhalten.

Die in diesen Anschlussbedingungen genannten Bezüge auf nationale Regelwerke (Normen, Vorschriften, Bestimmungen, Richtlinien) schließt die Anerkennung von vergleichbaren Regelungen anderer EU-Staaten ein, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen wurde. Im Bedarfsfall erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit anhand einer Übersetzung in die deutsche Sprache, deren Kosten der Antragsteller zu tragen hat.

- 1.3 Bildübertragungen aus NSL an die Bildempfangszentrale (BEZ) der Alarmempfangsstelle bei der Polizei (AS-POL) dienen dazu, bei Alarmmeldung aus einer ÜMA/EMA, welche nicht der ÜEA-Richtlinie der Polizei unterliegen, den Einsatzkräften der Polizei zusätzliche bildliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Personal des Wach- und



Sicherheitsunternehmens (Alarm-/  
Interventionsdienst, gem. DIN 77 200) der Polizei nur ausgewertete  
Informationen zur Verfügung stellt, welche dazu geeignet sind, die

- Verdachts- bzw. Gefahrenverifizierung,
- Lagebeurteilung und
- Durchführung geeigneter polizeilicher Einsatzmaßnahmen  
zu unterstützen.

#### 1.4 Zur Gewährleistung der Qualität werden hier

- die taktisch-betrieblichen und - soweit polizeilich relevant - die technischen Anforderungen an die Bildübertragung als Erweiterung einer Notrufmeldung
- die in diesem Zusammenhang erforderlichen administrativ-organisatorischen Maßnahmen

festgelegt, um die in Nr. 1.3 genannten Ziele zu erreichen.

Es werden die Voraussetzungen genannt, unter denen ein Anschluss genehmigt oder abgeschaltet werden kann.

#### 1.5 Grundsätzlich sollten der Polizei folgende Bilder angeboten werden können:

- Voralarmbilder
- Alarmbilder
- Livebilder
- Historienbilder

Die Bildart ist als solche eindeutig anzugeben.

Im Alarmierungsfall müssen weitere erforderliche aktuelle einsatzrelevante Informationen (Objektdaten wie z.B. Ort, Lageplan, Grundrisspläne und Kamerastandorte) übermittelt werden bzw. vorhanden sein (s. Nr. 4.1). Die Zuordnung der Bilder zum Objekt muss eindeutig sein.

Die Polizei legt den Umfang und den Zeitpunkt der Übermittlung der erforderlichen aktuellen einsatzrelevanten Informationen fest.

Der Umfang und die Formate der zu übermittelnden Daten werden der NSL von der Polizei Objekt (PO) mitgeteilt.

#### 1.6 Die Polizei kann ihre Bereitschaft zur Annahme von Bildern widerrufen und die Abschaltung der Bildübertragung über den Konzessionär (Vertragspartner der Polizei) veranlassen, wenn

- die hier genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden,
- der Betreiber der NSL oder der Betreiber der Bildübertragungseinrichtung im gesicherten Objekt wechselt oder



- wiederholt nicht qualifizierte Bilder übertragen wurden.

Ein entsprechender Widerrufsvorbehalt ist in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Betreiber der NSL und dem Konzessionär aufzunehmen. Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer berechtigten Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

- 1.7** Für die Übertragung zwischen NSL und AS-Pol ist in Abstimmung mit dem Konzessionär ein standardisierter digitaler Übertragungsweg zu nutzen. Die Datenrate muss mindestens 64 kBit/s (z.B. ISDN-Standard) betragen.

## **2 Realisierung und Betrieb**

- 2.1** Bildübertragungen aus NSL sind grundsätzlich über die AS-POL, die von dem Konzessionär errichtet und betrieben wird, abzuwickeln. Die Einzelheiten sind zwischen dem Betreiber der NSL und dem Konzessionär sowie dem Konzessionär und der Polizei abzustimmen.
- 2.2** Die NSL muss von einer nach DIN EN 45 000 ff. für den Bereich "Anerkennung von NSL" akkreditierten Zertifizierungsstelle (z.B. VdS Schadenverhütung GmbH, Köln) geprüft und zertifiziert sein. Die Anforderungen der DIN 77 200 Stufe 2 oder 3 und der VdS-Richtlinie 2153 sind Grundlage dieser Zertifizierung.
- 2.3** Bezüglich der Intervention muss zwischen dem Betreiber der Bildübertragungseinrichtung im überwachten Objekt und dem Betreiber der NSL oder einer Interventionsstelle eine schriftliche Vereinbarung über Interventionsmaßnahmen bestehen (z.B. gem. VdS 2529).
- 2.4** Die Interventionsstelle (IS) muss von einer nach DIN EN 45 000 ff. für den Bereich "Anerkennung von IS" akkreditierten Zertifizierungsstelle (z.B. VdS) geprüft und zertifiziert sein. Die Anforderungen der DIN 77 200 Stufe 2 oder 3 und der VdS-Richtlinie 2172 sind Grundlage dieser Zertifizierung.
- 2.5** Entsprechende Nachweise sind dem Genehmigungsantrag beizufügen.
- 2.6** Für jedes Objekt, dessen Betreiber die NSL zur Weiterleitung von Bildern zur Polizei beauftragt (nachfolgend: Objekt), muss von der NSL über den Konzessionär bei der Polizei ein Antrag gemäß Anlage 3 gestellt werden. Die Freischaltung zur Bildübertragung aus diesem Objekt darf erst erfolgen, wenn die Polizei die Genehmigung erteilt hat.
- 2.7** Die ÜMA/EMA im Objekt muss mindestens der DIN VDE 0833-3, Grad 3 bzw. dem Pflichtenkatalog der Polizei / VdS Klasse B entsprechen. Insbesondere sind



hier die Einhaltung der sog. "Zwangsläufigkeit", eine geringe Falschalarmanzahl und die regelmäßige Instandhaltung Grundvoraussetzungen.

- 2.8** Eine Weiterleitung von Bildern und Daten gemäß Nr. 1.5 durch die NSL an die Polizei darf nur nach vorheriger verbaler Alarmmeldung an und Zustimmung durch die sachlich und örtlich zuständige Polizei mit AS-POL erfolgen. Die Bildsteuerung ist Aufgabe der NSL, kann jedoch auf Anforderung der Polizei von der BEZ her übernommen werden.
- 2.9** Die Polizei kann auf die Annahme von Bildern verzichten, z.B. wenn einsatztaktische Gründe vorliegen.

### **3 Systemtechnische Forderungen**

- 3.1** Die Bildübertragungseinrichtung (BÜE) der NSL hat zur Schnittstelle S<sub>3B</sub> der AS-POL alle die von der Polizei geforderten Daten - insbesondere Daten zur Darstellung der Bilder sowie einsatztaktisch relevante Daten - kompatibel in dem von der Polizei Objekt (PO) geforderten Format zu übertragen.
- 3.2** Während der Bildübertragung zwischen NSL und Polizei ist der verbale telefonische Kontakt zwischen NSL und AS-POL in Abhängigkeit taktischer Erfordernisse der Polizei aufrecht zu halten (z.B. um die Zusammenarbeit zwischen Polizei und NSL / IS zu koordinieren).
- 3.3** Unabhängig von der Bildübertragung muss eine telefonische Kontaktaufnahme durch die Polizei in das überwachte Objekt möglich sein.

### **4 Einsatz**

- 4.1** Zur Durchführung eines polizeilichen Einsatzes sind folgende Daten/-Informationen/Pläne erforderlich:
- Art des Alarms (Überfall oder Einbruch)
  - Name, Anschrift, Telefonnummer des überwachten Objekts
  - Objektskizze, Anfahrtsweg
  - Lageplan, Grundrisspläne und Kamerastandorte
  - besondere objekt-/ personenbezogene Hinweise

Die o.g. aktuellen Daten/Informationen sind gem. den polizeilichen Anforderungen der Nr. 1.5 anzuliefern. Im polizeilichen Einsatzfall hat die NSL zu veranlassen, dass ein Verantwortlicher unverzüglich am Objekt erscheint.



Dieser hat:

- der Polizei den Zugang in das überwachte Objekt zu ermöglichen
- die Polizei entsprechend zu unterstützen
- nach dem polizeilichen Einsatz die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes selbstständig zu veranlassen.

#### **4.2** Darüber hinaus gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die Kamerasteuerung in der NSL erfolgt nach Maßgabe der Polizei Objekt (PO).
- Werden Verbindungsbeamte der PSQL entsandt, ist in den Räumlichkeiten der NSL die eigenständige exklusive Bildbetrachtung sowie erforderlichenfalls die Kamerasteuerung – auch ohne Beteiligung von Mitarbeitern der NSL – zu ermöglichen.
- Die Verbindungsbeamten sind bei der Bedienung der Kamerasteuerung zu unterstützen bzw. in die Bedienung einzuweisen.

## **5 Sicherheit**

**5.1** Bei Gefährdung von Personen (z.B. Überfallalarm) sollen alle Maßnahmen, wie z.B. Bewegung/Geräusche der Kameras, vor Ort nicht erkennbar sein.

**5.2** Störungen an einer technischen Einrichtung der NSL (z.B. zur Bildverarbeitung/-übertragung) dürfen zu keiner Beeinträchtigung der technischen Einrichtung in der AS-POL führen (rückwirkungsfreier Betrieb).

## **6 Haftung/Kosten**

**6.1** Die Polizei haftet gegenüber dem Betreiber der NSL und dem Konzessionär nur für Schäden, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

**6.2** Die jeweiligen Kosten richten sich nach dem Verwaltungskostenrecht des jeweiligen Bundeslandes.



# **Anlage 1**

## **Begriffe und Definitionen**

**der**

### **Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei (BÜNSL-Anschlussbedingungen)**



## **Begriffe und Definitionen**

(Teilweise aus einschlägigen Regelwerken, z.B.: EN, DIN, VdS, übernommen oder abgeleitet)  
(Abkürzung: i.S.d. Anschlussbedingungen = im Sinne dieser Anschlussbedingungen)

### **Alarmbilder**

Bilder, die zum Zeitpunkt einer Alarmauslösung für mindestens 5 Sekunden bei mind. 1 Bild/Sekunde gespeichert werden. Somit wird die Situation bei Alarmauslösung festgehalten und die Alarmursache kann ggf. erkannt werden.

### **Alarmdienst (DIN 77 200)**

Umfasst sowohl die Annahme und Auswertung eines Alarmes bzw. einer Notmeldung, das Erkennen der Alarmart sowie des Alarmumfanges, die Alarmierung von innerbetrieblichen und außerbetrieblichen hilfeleistenden Stellen und die Einleitung sonstiger Erstmaßnahmen als auch die Erstellung der schriftlichen Alarmmeldungen und das Führen von Alarmregistern und sonstigen Unterlagen.

### **Alarmempfangsstelle bei der Polizei (AS-POL)**

Ständig besetzte Stelle bei der Polizei, die Gefahrenmeldungen von ÜMA/EMA/ÜE und ggf. weitere Informationen (z.B. Video-/Bildübertragung) entgegennimmt und Interventionsmaßnahmen einleitet. Technisch besteht sie aus Alarm-/Bild-Empfangszentrale (ABEZ) mit Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) und einer Schnittstelle (S<sub>5/B</sub>) zu einem Einsatzleitrechner (ELR) der Polizei.

Anmerkung: Siehe hierzu ÜEA-Richtlinie. Gemäß Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie kann die ABEZ auch ausgelagert sein.

### **Alarmplan**

Objektspezifische Regelungen und Hinweise für die Intervention.

### **Betreiber der Bildübertragungseinrichtung**

Juristische oder natürliche Person, die eine Videoüberwachungsanlage mit Bildübertragungseinrichtung im überwachten Objekt betreibt.

### **Betreiber der NSL (i.S.d. Anschlussbedingungen)**

Juristische oder natürliche Person, die eine NSL betreibt und von der Polizei eine objektbezogene Genehmigung zum Betrieb einer Bildübertragungseinrichtung (BÜE-NSL) zwecks Bildübertragung zur AS-POL erhalten hat. Der Betreiber der NSL ist für den Betrieb der BÜE-NSL verantwortlich.

Anmerkung: Entspricht i.S.d. Anschlussbedingungen dem Auftragnehmer (AN) nach DIN 77 200.



## **Bildempfangszentrale der AS-Pol (BEZ)**

Einrichtung in Alarm-/Bildübertragungsanlagen zwischen der Bildübertragungseinrichtung (BÜE) und der Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) und/oder dem Einsatzleit-rechner (ELR). Sie empfängt, speichert, wandelt Bilddaten und leitet Steuersignale weiter.

Anmerkung: Sie ist i.S.d. Anschlussbedingungen eine technische Einrichtung der AS-POL.

## **Bildempfangszentrale der NSL (BEZ-NSL)**

Einrichtung in Alarm-/Bildübertragungsanlagen zwischen der Bildübertragungseinrichtung (BÜE) und der Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) bei der NSL. Sie empfängt, speichert, wandelt Bilddaten und leitet Steuersignale weiter.

Eine Weiterleitung von Daten aus der BEZ-NSL an die BEZ bei der Polizei (Einrichtung der AS-POL) ist ebenfalls möglich.

## **Bildsteuerung**

Bildsteuerung i.S.d. Anschlussbedingungen ist der Vorgang, die Videoüberwachungsanlagen im überwachten Objekt von der NSL her zu steuern. Auf Anforderung der Polizei wird die Steuerungsfunktion zur BEZ bei der Polizei (AS-POL) verlagert.

## **Bildübertragungseinrichtung (BÜE)**

Einrichtung im überwachten Objekt einschließlich der Schnittstellen zur Videoüberwachungsanlage ( $S_{1B}$ ) und zum Übertragungsnetz ( $S_{2B}$ ). Die BÜE nimmt Bilddaten aus der Videoüberwachungsanlage auf und bereitet sie für die Übertragung vor. Weiterhin bereitet sie die von der Bildempfangszentrale abgegebenen Steuerbefehle auf und leitet sie an die angeschlossene Videoüberwachungsanlage weiter.

## **Bildübertragungseinrichtung der NSL (BÜE-NSL)**

Einrichtung in der NSL einschließlich der Schnittstellen zur Bildempfangszentrale der NSL ( $S_{1B-NSL}$ ) und zum Übertragungsnetz ( $S_{2B-NSL}$ ). Die BÜE nimmt Bild- und Objektdaten aus der Bildempfangszentrale auf und bereitet sie für die Übertragung vor.

## **Bildzentrale (BZ)**

Einrichtung im überwachten Objekt, die dem Anschluss der Videokameras, der Überwachung und der Steuerung der Systemkomponenten dient.

## **CCIR**

Abkürzung für comité consulativ international radiocommunications = international beratender Rundfunkausschuss.

## **Detektieren**

Unterscheiden, ob es sich bei der Feststellung eines Ereignisses (Abweichung vom Normalzustand) um eine Sache oder Person handelt, um somit die Sicherheitsrelevanz zu bewerten.

Anmerkung: Bei der CCIR-Norm muss der prozentuale Bildschirminhalt einer 1,70 m großen Person mind. 10 % betragen.



## Einbruchmeldeanlage (EMA)

Anlage für die automatische Überwachung von Sicherheitsbereichen auf unbefugtes Eindringen (gem. DIN VDE 0833).

## Erkennen

Erkennen von eindeutig zuordenbaren spezifischen Merkmalen, deren Details die Identität einer **bekannten** Sache oder Person feststellen lassen.

Anmerkung: Bei der CCIR-Norm muss der prozentuale Bildschirminhalt einer 1,70 m großen Person mind. 50 % betragen.

## Falschalarm

Alarm, dem keine Gefahr zugrunde liegt.

## Freischaltung zur Bildübertragung

Maßnahmen mit denen die technischen Einrichtungen zur Bildübertragung in den bestimmungsgemäßen Betrieb versetzt werden.

Anmerkung: Die Betriebsbereitschaft kann vorher hergestellt werden.

## Historienbilder

Bilder, die in einem definierten Zeitabschnitt z.B. gem. UVV „Kassen“ vor einer Alarmauslösung in einem Speicher aufgezeichnet werden. Sie sollen gewährleisten, dass z.B. tatvorbereitende Maßnahmen erkennbar werden und ggf. eine Täteridentifikation ermöglicht wird.

## Identifizieren

Erkennen von eindeutig zuordenbaren spezifischen Merkmalen, deren Details die Identität einer **unbekannten** Sache oder Person feststellen lassen.

Anmerkung: Bei CCIR-Norm Norm muss der prozentuale Bildschirminhalt einer 1,70 m großen Person mind. 120 % betragen.

## Instandhaltung

Maßnahmen (Inspektion, Instandsetzung, Wartung) zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes, sowie zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes von technischen Mitteln eines Systems (siehe auch DIN 31051 und DIN VDE 0833, Teil 1).

## Interventionsdienst/Intervention

Umfasst die Durchführung vereinbarter Maßnahmen am Ereignisort innerhalb einer festgelegten Frist.

## Interventionsstelle (IS)

Stelle, welche nach direkt oder indirekt entgegengenommenen Meldungen, die vor Ort erforderlichen, spezifischen Abwehrmaßnahmen selbst durchführt.

Anmerkung: I.S.d. Anschlussbedingungen auch geprüfte und zertifizierte Stelle.



## Konzessionär

Fachunternehmen, das aufgrund eines besonderen Vertrags mit der Polizei berechtigt ist, die technischen Einrichtungen der AS-POL zu errichten und zu betreiben.

## Livebilder

Bilder, die zum Zeitpunkt der Betrachtung von einer Kamera aufgenommen und übertragen werden.

## Notruf (Notrufmeldung)

Notrufe machen auf eine Notlage und damit zusammenhängend auf das Bedürfnis nach fremder Hilfe oder auf eine erhebliche Gefahr aufmerksam.

## Notruf- und Service-Leitstelle (NSL)

Gesicherter, ständig besetzter Bereich, in dem Alarmempfangseinrichtungen für Gefahrenmeldungen betrieben und von dem aus der Alarmdienst wahrgenommen bzw. Interventionen eingeleitet, überwacht und dokumentiert werden.

Anmerkung: I.S.d. Anschlussbedingungen auch geprüfte und zertifizierte Stelle.

## Pläne (Lagepläne, Grundrisspläne, Objektskizzen)

Schematisierte Darstellungen/Bilder des überwachten Objekts aus denen u.a.

- Art, Lage, Größe, Stockwerkanzahl
- Zu-/Abfahrten, Ein-/Ausgänge
- Räume und deren Lage
- Überwachungsbereiche, Melder, Kamerastandorte

entnommen werden können, so dass eine Führung der Interventionskräfte sowie ggf. die Steuerung von Anlageteilen - auch ohne Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten - von der Ferne her durchführbar ist.

Anmerkung: Es sind die einschlägigen EMA-/ÜMA-/Videosymbole zu verwenden (z.B. nach BHE = Bundesverband der Hersteller- und Errichterfirmen von Sicherheitssystemen e.V. bzw. VdS Schadenverhütung GmbH).

## Polizei Objekt (PO)

Polizeibehörde/-dienststelle in deren Zuständigkeitsbereich das überwachte Objekt liegt, zu der von der NSL die Bilder im Einsatzfall übertragen werden. Bei dieser Behörde/Dienststelle wird über den Konzessionär der Antrag gestellt.

## Polizei NSL (PNSL)

Polizeibehörde/-dienststelle in deren Zuständigkeitsbereich die NSL liegt, von der die Bilder im Einsatzfall übertragen werden. Von dieser Behörde/Dienststelle werden im Einsatzfall ggf. Verbindungsbeamten zur NSL entsandt.



## Qualifiziertes Bild

Bild, das aufgrund des zugrunde gelegten Sicherungskonzepts und

- seiner technischen Qualität z.B. gem. Merkblatt SP 9.7/5 bzw. GUV 26.15.3 der UVV „Kassen“ sowie der VdS Richtlinien 2364 und 2366,
- dem angewandten Übertragungsverfahren und
- dem geforderten Dateiformat (Bild und Steuerung)

dazu geeignet ist, die Maßnahmen der Polizei zu ermöglichen/unterstützen.

Anmerkung: Das qualifizierte Bild ist die Voraussetzung, eine konkrete Situation auswertbar abzubilden. Dies geht weit über das Wahrnehmen und i.d.R. auch über das Detektieren hinaus. Je nach Relevanz ist zumindest ein Erkennen oder Identifizieren erforderlich. Ob diese Situation einsatzrelevant ist (Gefahrenlage eindeutig), entscheidet die Bildauswertung durch die NSL.

## Stand der Technik (Quelle: Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2., neubearb. Aufl. 1999)

Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Im Rahmen der gesetzlichen Zielvorgabe sind, als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen, wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, in Teilbereichen, je nach gesetzlicher Zielvorgabe, allerdings nur nachrangig. Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen oder vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten – wenn dies noch nicht der Fall ist – möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein.

## Übertragungseinrichtung (ÜE)

Einrichtung im überwachten Objekt einschließlich der Schnittstellen zur ÜMA/EMA (S<sub>1</sub>) und zum Übertragungsnetz (S<sub>2</sub>). Die ÜE nimmt Meldungen aus ÜMA/EMA auf und bereitet sie für die Übertragung vor. Weiterhin bereitet sie die von der Alarmempfangsstelle abgegebenen Steuerbefehle auf und leitet sie an angeschlossene ÜMA/EMA weiter.

## ÜEA-Richtlinie

Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA), die von der Polizei herausgegeben wird.

Sie regelt den Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen an die Polizei sowie auch die Bildübertragung an die Polizei.

## Überfallmeldeanlage (ÜMA)

Gefahrenmeldeanlage (GMA), die Personen zum Hilferuf bei Überfällen dient (gem. DIN VDE 0833).

## Verifizieren

Bewerten einer (i.S.d. Anschlussbedingungen bildlich dargestellten) Situation. Je nach Auslegung und Zweck können das Wahrnehmen, Detektieren, Erkennen und ggf. das Identifizieren ermöglicht werden.



## **Videoüberwachungsanlage (VÜA)**

Gesamtheit aller im überwachten Objekt installierten, ggf. steuerbaren Komponenten, z.B. Kameras, Speicher, Bildzentrale.

## **Voralarmbilder**

Bilder, die mindestens 5 Sekunden vor Alarmauslösung bei mind. 1 Bild/Sekunde in einem Speicher aufgezeichnet werden. Sie sollen gewährleisten, dass tatvorbereitende Maßnahmen erkennbar werden und ggf. eine Täteridentifikation ermöglicht wird.

## **Wahrnehmen**

Feststellen eines Ereignisses (Abweichung vom Normalzustand) mit dem Ziel, die Sicherheitsrelevanz zu bewerten.

Anmerkung: Bei der CCIR-Norm muss der prozentuale Bildschirminhalt einer 1,70 m großen Person mind. 5 % betragen.

## **Weiterleitung von Bildern und Daten (Bildweiterleitung, Durchschaltung)**

Funktion mit der bei der NSL vorhandene Bildinformationen und Daten einem anderen berechtigten Nutzer zur Verfügung gestellt werden.

Anmerkung: I.S.d. Anschlussbedingungen ist dies die Weiterleitung von Bildern und erforderlichen Daten/Informationen zur Durchführung eines polizeilichen Einsatzes zur BEZ der Polizei.

## **Zwangsläufigkeit**

Maßnahme, die verhindert, dass eine nicht in allen Teilen funktionsfähige EMA scharfgeschaltet werden kann oder bei einer scharfgeschalteten EMA versehentlich ein Alarm durch den Betreiber ausgelöst wird (z.B. Begehung der Räume ohne vorherige Unscharfschaltung).



## **Anlage 2**

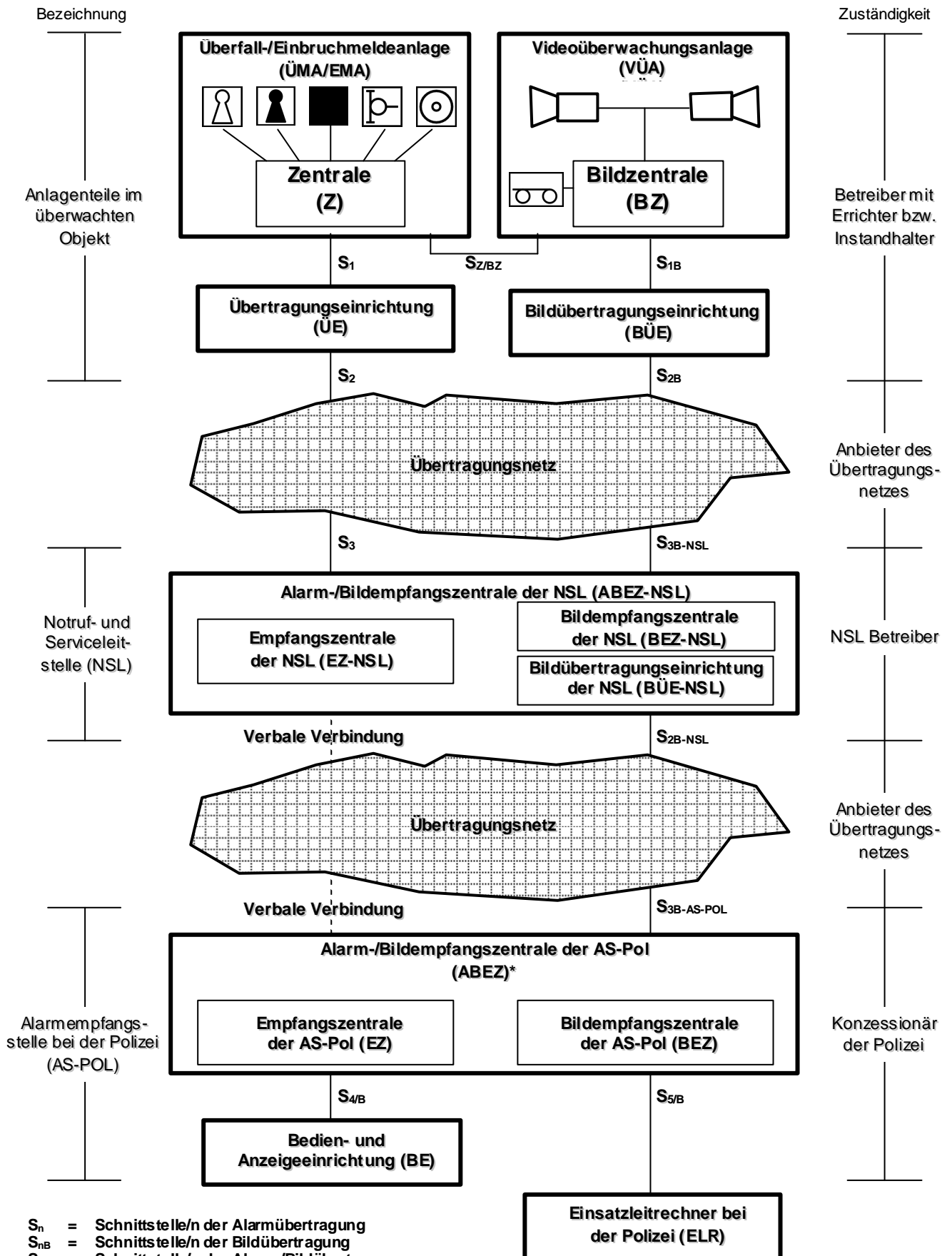
# **Aufbau einer Bildübertragung aus NSL (Abbildung)**

**der**

## **Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei (BÜNSL-Anschlussbedingungen)**



## Aufbau einer Bildübertragung aus NSL



- S<sub>n</sub>** = Schnittstelle/n der Alarmübertragung
- S<sub>nB</sub>** = Schnittstelle/n der Bildübertragung
- S<sub>nVB</sub>** = Schnittstelle/n der Alarm-/Bildübertragung
- S<sub>Z/BZ</sub>** = Schnittstelle ÜMA/EMA-Zentrale zur Bildzentrale
- \*** = Nicht zwingend in Polizeidienstgebäuden, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland



## **Anlage 3**

# **Antrag zur Einrichtung einer Bildübertragung aus NSL**

**der**

# **Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei (BÜNSL-Anschlussbedingungen)**



## Antragsformular (Muster)

(kann mit noch erforderlichen Daten des Konzessionärs ergänzt werden)

Briefkopf der  
NSL

Ort, Datum

An

nachrichtlich

.....  
.....  
.....

(Anschrift Konzessionär)

.....  
.....  
.....

(Anschrift Polizei)

### **Antrag zur Einrichtung einer Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei**

Für folgendes Objekt beantragt die NSL im Namen/Auftrag der Mitunterzeichner die Einrichtung einer Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Alarmempfangsstelle der Polizei (ÜEA) bei(m) ..... :

| <b>Angaben zum Anschlussbewerber (Betreiber):</b> |  |
|---|--|
| Name:   |  |
| Straße:   |  |
| PLZ, Ort:   |  |
| Telefon:  |  |

| <b>Angaben zum überwachten Objekt:</b> |  |
|--|--|
| Name / Bezeichnung:                    |  |
| Ansprechpartner                        |  |
| Straße:                                |  |
| PLZ, Ort:                              |  |
| Telefon:                               |  |

Der Antragsteller erkennt die „Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (BÜNSL) an die Polizei“ nebst den im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Anlagen an und verpflichtet sich, diese in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Polizei kann gem. Nr. 1.6 BÜNSL ihre Bereitschaft zur Annahme von Bildern widerrufen und die Abschaltung der Bildübertragung über den Konzessionär (Vertragspartner der Polizei) veranlassen. Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer berechtigten Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

Alle Unterzeichner erklären sich mit der Speicherung der objekt- und personenbezogenen Daten in Karteien/Dateien der Polizei gem. der Zweckbestimmung der o.a. Anschlussbedingungen einverstanden. Sie verpflichten sich, bei der Erhebung, Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung von Daten und sonstigen Informationen die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die gemäß BÜNSL erforderlichen Unterlagen (Zertifikate nach VdS 2153 für die NSL, VdS 2172 für die IS, VdS 2529 als Interventionsattest, Bestätigung bezüglich Einhaltung der DIN 77 200 Stufe 2 oder 3 sowie Unterlagen nach Nr. 4.1 BÜNSL) sind beigelegt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift NSL

.....  
Unterschrift Betreiber



Bezeichnung/Briefkopf des  
Konzessionärs/Az.

....., den .....  
Ort Datum

An

.....  
.....  
.....  
(Polizei)

Es wird bestätigt, dass die Anlage den „Anschlussbedin-  
gungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Service-  
leitstellen (BÜNSL) an die Polizei“ entspricht. Die Nach-  
weise gemäß Nrn. 2.2, 2.3, 2.4, 2.7 und 4.1 BÜNSL lie-  
gen vor und erfüllen die entsprechenden Anforderungen.  
Nach Genehmigung durch die Polizei kann der Anschluss  
erfolgen.

.....  
(Unterschrift Konzessionär)

---

Bezeichnung/Briefkopf des  
Polizeidienststelle/Az.

....., den .....  
Ort Datum

An

.....  
.....  
.....  
(Konzessionär)

Die Einrichtung der Bildübertragung wird unter dem  
Vorbehalt genehmigt, dass sie den „Anschlussbedin-  
gungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Service-  
leitstellen (BÜNSL) an die Polizei“ entspricht und stö-  
rungsfrei arbeitet.

Diese Genehmigung kann gem. Nummer 1.6 der An-  
schlussbedingungen widerrufen werden.

.....  
(Unterschrift Polizei)

---



## **Anlage 4**

# **Ablaufdiagramme zur Bildübertragung aus NSL**

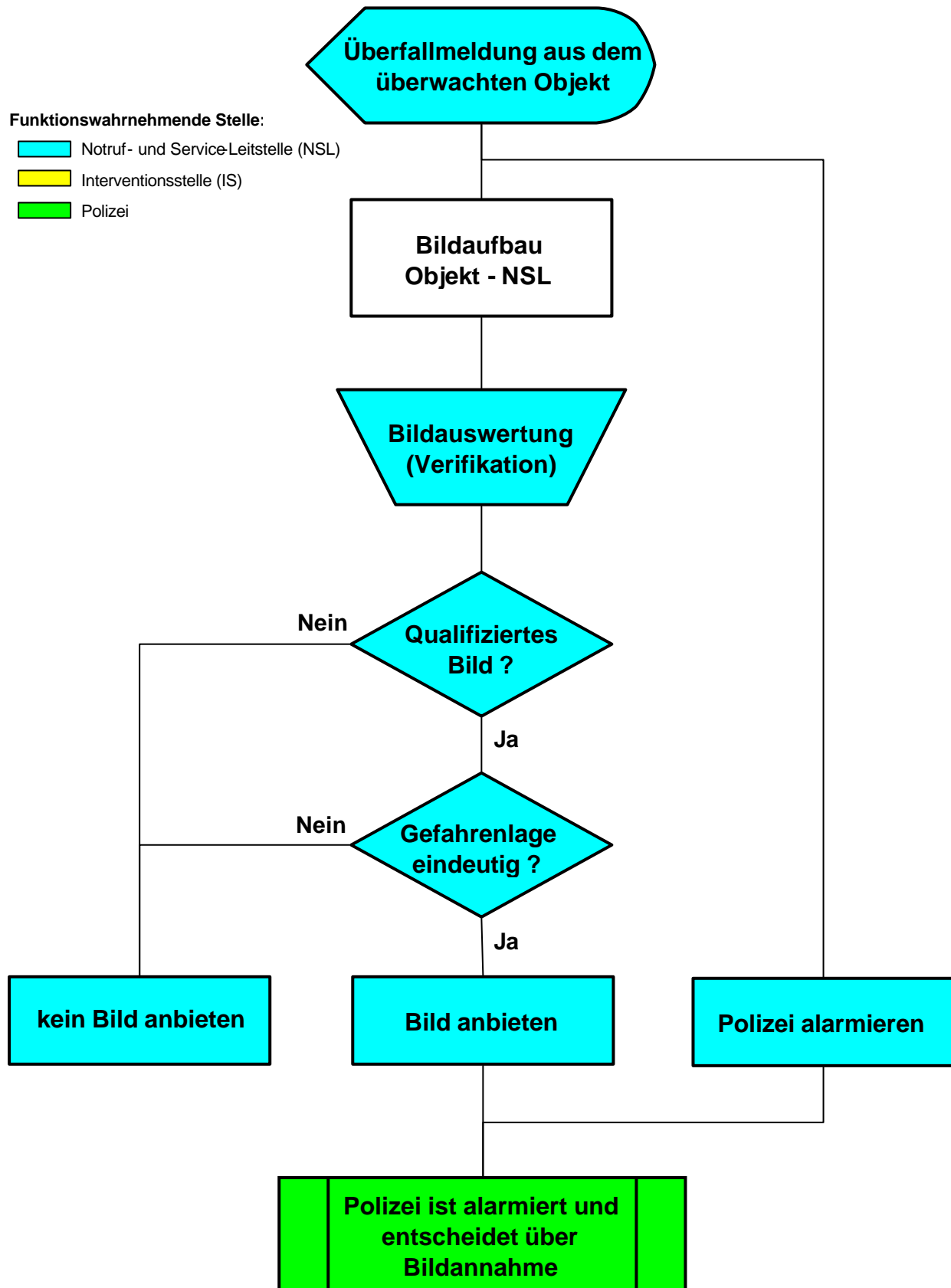
**der**

# **Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei (BÜNSL-Anschlussbedingungen)**



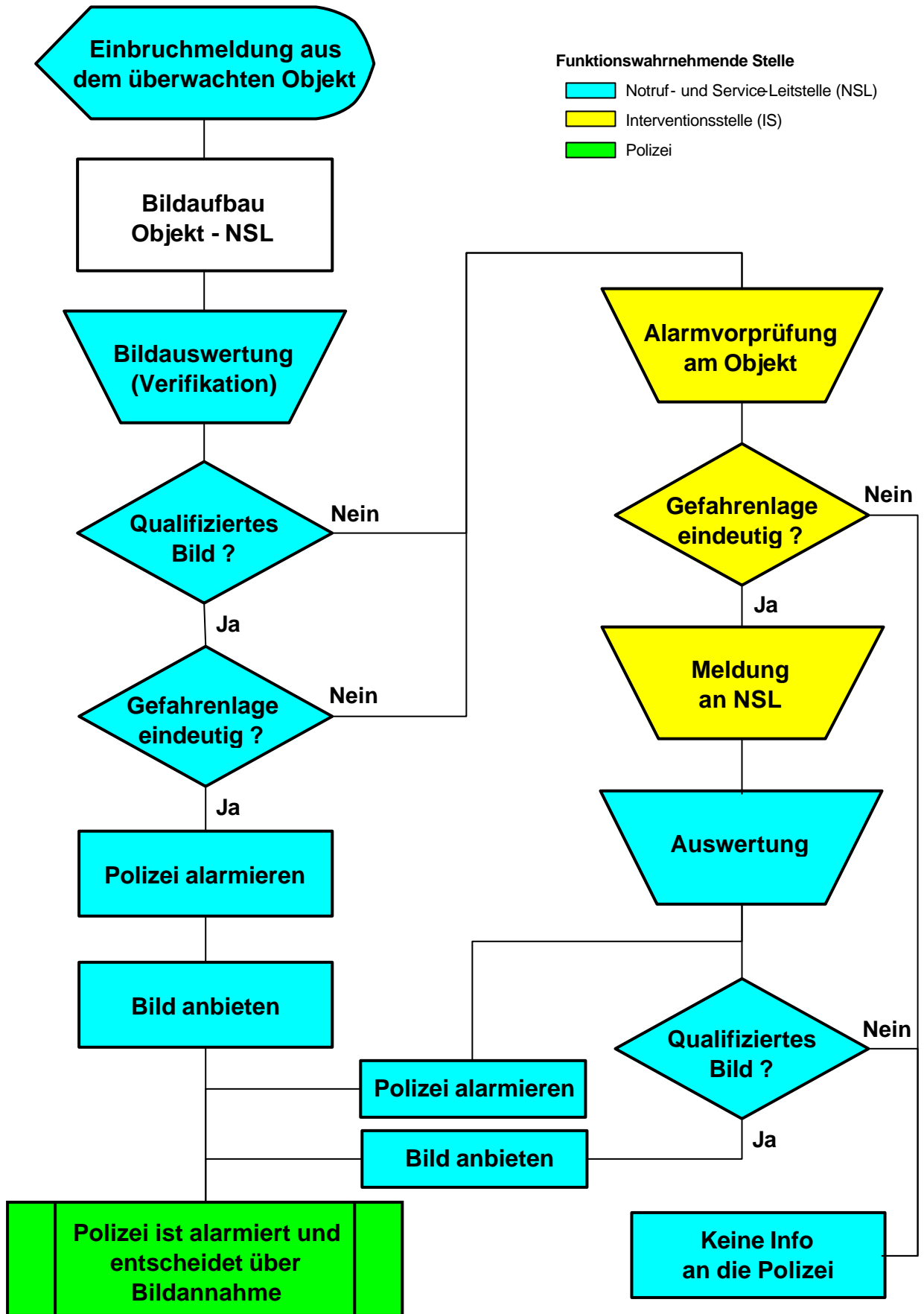
## Ablaufdiagramme zur Bildübertragung aus NSL

### Beispiel 1: Ablaufdiagramm bei Überfallalarm mit Bildübertragung aus NSL





**Beispiel 2: Ablaufdiagramm bei Einbruchalarm mit Bildübertragung aus NSL**



# Annex D

## „Verfahrensverzeichnis nach § 28 HSOG“ (Muster - Stand 01/2010) für empfangene Videobilder gemäß ÜEA-Richtlinie bzw. BÜNSL-Anschlussbedingungen“

Hinweis: Das Muster ist auch als WORD-Dokument verfügbar. Ein Verfahrensverzeichnis ist, mit den jeweiligen Eintragungen versehen, vom empfangenden Polizeipräsidium zu erstellen. Die Angaben müssen der tatsächlichen Konstellation entsprechen.

zur

Richtlinie

Überfall- und Einbruchmeldeanlagen  
mit und ohne Anschluss  
an die Polizei in Hessen  
(ÜMA/EMA-Rili-Hessen)

Stand: Februar 2010



#### 4. Kreis der Betroffenen

|          |   |
|----------|---|
| lfd. Nr. |   |
| 1        | <i>Personen, die sich bei Alarmauslösung in dem videogesicherten Objekt aufhalten</i> |
| 2        | <i>Personen, die auf Voralarmbildern erscheinen</i>                                   |
| 3        | <i>Personen, die auf Historienbildern zu sehen sind</i>                               |
|          |   |
|          |   |

#### 5. Art regelmäßig übermittelter Daten, deren Empfänger sowie Art und Herkunft regelmäßig empfangener Daten

|                      |  |
|----------------------|--|
| 5.1                  |  |
| lfd. Nr. aus Ziff. 3 | Empfänger der Daten  |
| 1-9                  | <i>Zuständige Staatsanwaltschaft bei Verdacht einer Straftat</i> |
|                      |  |
|                      |  |

|                      |  |
|----------------------|--|
| 5.2                  |  |
| lfd. Nr. aus Ziff. 3 | Herkunft der Daten   |
|                      | <p><i>a) Bilder und Videostreams aus Objekten, die gemäß der bundeseinheitlichen „Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)“, an die Polizei angeschlossen sind:</i></p> <p><i>Eine Übertragung von Bildern erfolgt erst nach einer Alarmauslösung. Bei vorhandener Funktionalität im ÜEA-Objekt stehen dann folgende Bilder und Videostreams zur Verfügung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Voralarmbilder</i></li> <li>• <i>Alarmbilder</i></li> <li>• <i>Livebilder</i></li> <li>• <i>Historienbilder</i></li> </ul> <p><i>Die Bilder werden aus dem Objekt zunächst an ein Clearing- bzw. Com-Center (CC) des jeweiligen ÜEA-Konzessionärs geleitet, der sowohl mit der Polizei, als auch mit dem Betreiber der ÜEA eine entsprechende vertragliche Vereinbarung geschlossen hat. Dort werden die Bilder in einer Bildempfangszentrale (BEZ) gespeichert und können über eine VPN-Verbindung an die Polizei übertragen werden.</i></p> <p><i>b) Bilder und Videostreams aus Objekten gemäß der Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei (BÜNSL-Anschlussbedingungen):</i></p> <p><i>Hier werden die Bilder zunächst an die BEZ der NSL, die mit dem Betreiber der Videoüberwachungsanlage eine entsprechende vertragliche Vereinbarung geschlossen hat, übertragen. Von der NSL, die eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Konzessionär hat, dürfen Bilder an die BEZ des Konzessionärs der Polizei weitergeleitet werden. Von dort werden die Bilder schließlich an die Polizei übertragen.</i></p> |
|                      |  |

#### 6. Automatisiertes Abrufverfahren

|                       |
|-----------------------|
| Rechtliche Grundlage: |
|-----------------------|

## 7. Technische und organisatorische Maßnahmen (§ 10 Abs. 2 HDSG)

Folgende aufeinander aufbauende Festlegungen wurden getroffen:

Hinsichtlich der allgemeinen Sicherheit wird auf das vorhandene Sicherheitskonzept verwiesen.

Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmen, insbesondere soweit diese das Verfahren betreffen:

Zutrittskontrolle (z. B. DV-Technik in gesicherten Räumen, Sicherheitsschlösser vorhanden)

Installation innerhalb von Polizeidienststellen

Benutzerkontrolle (z. B. Passwortregelungen zur Authentifizierung, automatische Bildschirmspernung)

Passwortschutz

Zugriffskontrolle (z. B. Differenzierte Zugriffe auf einzelne Felder, unterschiedliche Berechtigungen)

Zugriff nur für speziell Berechtigte

Datenverarbeitungskontrolle (z. B. kein Zugriff auf Betriebssystemebene, Verschlüsselung von Daten)

Kein Zugriff auf Betriebssystemebene

Verantwortlichkeitskontrolle (z. B. Protokollierung der Dateneingabe, Aufbewahren der Protokolldaten)

Wird durch Führungsdienst oder automatische Aufzeichnung im System gewährleistet

Auftragskontrolle (z. B. klare Vertragsregelungen mit dem Auftragnehmer, Prüfung der Zuverlässigkeit)

Entfällt (andernfalls: Vertragliche Regelung)

Dokumentationskontrolle (z. B. klare und umsetzbare Dokumentation, Überprüfung der Maßnahme)

Grunddokumentation, Änderungen dokumentiert im Change-Request-Verfahren

Organisationskontrolle (Festlegung klarer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten)

Über Dienstanweisung

## 8. Technik des Verfahrens

8.1

**Einzelplatzrechner / Arbeitsplatzrechner / stand alone PC**

Betriebssystem:

Unix

Windows NT

Windows

anders

weiter mit Ziffer 8.4

8.2

**HEPOLAS**

weiter mit Ziffer 9

8.3

**Andere vernetzte Rechner**

**8.3.1 Hardware**

Großrechner  
Betriebssystem: (z.B. Unix / OS)

Datenendgerät:

- \_\_\_\_\_  
 Terminal / Netz-PC (ohne Laufwerk/Festplatte)  
 PC (Arbeitsplatzrechner/Workstation)

Server  
Betriebssystem: (z.B. Windows NT)

Datenendgerät:

- Windows XP* \_\_\_\_\_  
 Terminal / Netz-PC (ohne Laufwerk/Festplatte)  
 PC (Arbeitsplatzrechner/Workstation)

Sonstiges eingesetzte Hardware (z.B. Chipkarte, Kartenlesegerät, Videogerät)

**8.3.2 Netzstruktur**

Netz innerhalb der Behörde (Intranet)

LAN

Intranet

Sonstiges  
\_\_\_\_\_

Netz über externe Leitungen innerhalb eines geschlossenen Benutzerkreises  
(z.B. KIV, KGRZ, Hessische Landesverwaltung)

KIV/KGRZ

Netz der Landesverwaltung  
(HCN 2000)

Sonstiges  
\_\_\_\_\_

Offene Netze (z.B. Internet)

**8.3.3 Datenspeicherung auf:**

**Art der Daten (lfd. Nr. aus Ziffer 3):**

**Großrechner**

\_\_\_\_\_

**Server innerhalb der Großrechner**

\_\_\_\_\_

**Server bei anderen Institutionen**

1-9 \_\_\_\_\_

**Sonstiges**

\_\_\_\_\_

**8.4 Eingesetzte Software (einschl. Standardverfahren)**

Version/Stand/Datum

Fa. Accellence \_\_\_\_\_

EBÜS 03/2009

**9. Prüffristen**

(ggf. unterschiedliche Fristen für einzelne Gruppen von Betroffenen und/oder Datenarten)

*Im Falle eines Falschalarms sofortige Löschung im polizeilichen System.*

*Im Alarmfall mit Einsatzlage werden die Datennach Beendigung der Gefahrenlage noch längstens 2 Monate zur Dokumentation gespeichert. Danach sind sie zu löschen, soweit sie nicht in ein Strafverfahren übernommen wurden; § 20 Abs. 7 HSOG bleibt unberührt*

Ort, Datum, Unterschrift

# Annex E

## „Alarmdienst- und Interventionsattest nach VdS 2529“ (incl. Muster / Erläuterungen / Information)

zur

Richtlinie

Überfall- und Einbruchmeldeanlagen  
mit und ohne Anschluss  
an die Polizei in Hessen  
(ÜMA/EMA-Rili-Hessen)

Stand: Februar 2010

# Alarmdienst- und Interventionsattest, VdS 2529

Attest-Nr.: 

für die Gefahrenmeldeanlage (GMA)/  
Videoüberwachungsanlage (VÜA) des  
Versicherungsnehmers/Kunden:

im Versicherungsobjekt/Objekt:

- VdS-anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA)  
der Klasse  A  B  C
- sonstige Gefahrenmeldeanlage (GMA)
- Überfallmeldeanlage (ÜMA)
- Videoüberwachungsanlage (VÜA)  VdS-anerkannt

Die GMA/VÜA ist auf die Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) des VdS-anerkannten  
Wach- und Sicherheitsunternehmens:

über folgende Verbindung aufgeschaltet:

- Stehende Verbindung
- Bedarfsgesteuerte Verbindung
- mit Ersatzweg (Art des Ersatzweges):

Anerkennungs-Nr : W 

Der Interventionsdienst wird durchgeführt durch eine VdS-anerkannte Interventionsstelle (IS):

 Ja /  Nein, Begründung siehe Anlage 

Entfernung/durchschnittliche Anfahrtszeit zum Objekt von der

- zuständigen ständig besetzten Polizeidienststelle:  km

- Interventionsstelle: ca.  km in ca.  min.

Die Schlüssel zum Objekt sind hinterlegt bei

- der genannten Interventionsstelle
- dem Betreiber der GMA
- 

Anerkennungs-Nr : W 

## Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer

Die aufgeführten Maßnahmen sind als Sicherungsvereinbarung Bestandteil des Versicherungsvertrages. Änderungen dieser Vereinbarung sind dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.

Datum  Unterschrift Versicherungsnehmer Datum  Firmenstempel  Unterschrift Versicherer 

## Bestätigung des VdS-anerkannten Wach- und Sicherheitsunternehmens

Wir bestätigen, dass die in diesem Attest genannten Sicherungsdienstleistungen vertraglich mit dem Betreiber der GMA vereinbart sind und von uns im vertraglich vereinbarten Rahmen durchgeführt bzw. veranlasst werden. Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Pflichten des GMA-Betreibers erlischt diese Verpflichtung nebst Haftung.

Datum Firmenstempel Unterschrift Wach- und Sicherheitsunternehmen

GMA/ÜA:

Attest-Nr.:

Folgende Meldungen der EMA/ÜMA/ÜA werden übertragen und ausgewertet:

|                          |   |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Überfall  |
| <input type="checkbox"/> | Bedrohung   |
| <input type="checkbox"/> | Einbruch  |
| <input type="checkbox"/> | Scharf / Unscharf <input type="checkbox"/> es sind Zeitfenster vereinbart, siehe <b>Anlage</b> ____                             |
| <input type="checkbox"/> | Feuer   |
| <input type="checkbox"/> | Störung der EMA/ÜMA/ÜA  |
| <input type="checkbox"/> | Ausfall Übertragungsweg für stehende Verbindung von mehr als ____ Sekunden  |
| <input type="checkbox"/> | Test-/Routinemeldung für bedarfsgesteuerte Verbindung wird alle ____ Stunden übertragen<br>Maßnahmen bei Ausbleiben der Meldung |
| <input type="checkbox"/> | Test-/Routinemeldung für den Ersatzweg wird alle ____ Stunden übertragen<br>Maßnahmen bei Ausbleiben der Meldung                |
| <input type="checkbox"/> | Zustandsmeldungen (z.B. technische Meldungen) Art und Umfang siehe <b>Anlage</b> ____   |

**Alarm- und Interventionsdienst**  
 Durchzuführende Maßnahmen der NSL und IS auf Grundlage der empfangenen Meldungen  
 (die vereinbarten Maßnahmen sind in Bezug auf die jeweiligen Meldungen entsprechend der geplanten Handlungsabfolge in jeder Spalte zu nummerieren)

|                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |   |
|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Keine Maßnahmen, Meldung wird nur protokolliert   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     | Es erfolgt eine Vorprüfung durch die NSL;<br>Art und Umfang der Vorprüfung siehe <b>Anlage</b> ____   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     | Die IS wird unverzüglich benachrichtigt und beordert unverzüglich eine Interventionskraft zum Objekt  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     | Die Interventionskraft führt eine Innenkontrolle am Objekt durch  |
|                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     | Die Objektschlüssel werden durch eine Interventionskraft nachgeführt  |
|                                     | <input checked="" type="checkbox"/> |                                     |                                     | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Die Polizei wird unverzüglich benachrichtigt  |
| <input checked="" type="checkbox"/> |                                     | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Die Polizei wird unverzüglich mit Hinweisen auf einen „Bedrohungsalarm“ benachrichtigt  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |                                     |                                     | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |                                     |                                     | Die Polizei wird nur im Fall eines konkreten Einbruchverdacht benachrichtigt  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |                                     |                                     | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |                                     |                                     | Nur die Polizei fährt in begründeten Fällen zum Objekt, Begründung; siehe <b>Anlage</b> ____  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |                                     |                                     |                                     |                                     | Die NSL veranlasst die Prüfung durch die störungsbeseitigende Stelle (z.B. Netzbetreiber)   |
|                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     | Benachrichtigung des Betreibers der GMA bzw. der von ihm beauftragten Person(en)<br>(siehe <b>Anlage</b> ____ ) innerhalb von ____ Minuten          |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |                                     |                                     |                                     |                                     | Der Errichter / Instandhalter der GMA wird unverzüglich benachrichtigt  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     | Beauftragung des Notdienstes beim Errichter / Instandhalter   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     | Objekt wird bis zum Eintreffen des Betreibers durch eine Interventionskraft gesichert   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     | Bei ungesicherter Objektaußenhaut erfolgt eine Dauerbewachung bis zum Abschluss von vorläufigen technischen Sicherungsmaßnahmen                     |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     | Dauerbewachung des Objektes durch mindestens eine Interventionskraft bis der Ursprungszustand hergestellt ist                                       |
|                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     | Es werden folgende Maßnahmen zusätzlich durch die <input type="checkbox"/> NSL / <input type="checkbox"/> IS ergriffen;<br>siehe <b>Anlage</b> ____ |
|                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     | Sonstiges: ____   |
|                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     |                                     | Es erfolgt eine Bildübertragung. Besondere Vereinbarungen siehe <b>Anlage</b> ____  |

Die vereinbarten Interventionsmaßnahmen für Überfall und Einbruch wurden am \_\_\_\_ mit der örtlich zuständigen und ständig besetzten Polizeidienststelle in \_\_\_\_ abgestimmt.  
 Name des Polizeibeamten: \_\_\_\_

Mit dem Betreiber sind für die in der/den Anlage(n) \_\_\_\_ genannten Maßnahmen Codewörter vereinbart.

Der **Alarmdienst** umfasst sowohl die Annahme und Auswertung eines Alarmes bzw. einer Notmeldung, das Erkennen der Alarmart sowie des Alarmumfanges, die Alarmierung von innerbetrieblichen und außerbetrieblichen hilfeleistenden Stellen und die Einleitung sonstiger Erstmaßnahmen als auch die Erstellung der schriftlichen Alarmmeldungen und das Führen von Alarmregistern und sonstigen Unterlagen.  
 Der **Interventionsdienst** umfasst die Durchführung vereinbarter Maßnahmen am Ereignisort innerhalb einer festgelegten Frist.  
 Die **Datenarchivierung** umfasst alle Daten und Aufzeichnungen zum Alarm- und Interventionsdienst. Sie werden mindestens für zwei Jahre im Wach- und Sicherheitsunternehmen aufbewahrt.

### Alarmdienst- und Interventionsattest, VdS 2529

Attest-Nr.: ①

für die Gefahrenmeldeanlage (GMA)/  
Videoüberwachungsanlage (VÜA) des  
Versicherungsnehmers/Kunden:

im Versicherungsobjekt/Objekt:

H. Müller GmbH  
Bahnhofstraße 18

62000 A-Stadt

wie nebenstehend

②

VdS-anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA)

der Klasse  A  B  C

sonstige Gefahrenmeldeanlage (GMA)

Überfallmeldeanlage (ÜMA)

Videoüberwachungsanlage (VÜA)  VdS-anerkannt

③

Die GMA/VÜA ist auf die Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) des VdS-anerkannten  
Wach- und Sicherheitsunternehmens:

Wachdienst Sicher GmbH  
Fernweg 14

12000 Weitweg-Stadt

Anerkennungs-Nr : W 103998

über folgende Verbindung aufgeschaltet:

Stehende Verbindung

Bedarfsgesteuerte Verbindung

mit Ersatzweg (Art des Ersatzweges):

A 10 GSM

④

Der Interventionsdienst wird durchgeführt durch eine VdS-anerkannte Interventionsstelle (IS):

Ja /  Nein, Begründung siehe Anlage \_\_\_\_\_

Interventionsdienst Schnell GmbH  
Nahstraße 33

62000 A-Stadt

Anerkennungs-Nr : W 105783

⑤

Entfernung/durchschnittliche Anfahrtszeit zum Objekt von der

- zuständigen ständig besetzten Polizeidienststelle: 30 km

- Interventionsstelle: ca. 10 km in ca. 15 min.

Die Schlüssel zum Objekt sind hinterlegt bei

der genannten Interventionsstelle

dem Betreiber der GMA

⑥

#### Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer

Die aufgeführten Maßnahmen sind als Sicherungsvereinbarung Bestandteil des Versicherungsvertrages. Änderungen dieser Vereinbarung sind dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.

Datum                      Unterschrift Versicherungsnehmer

Datum                      Firmenstempel                      Unterschrift Versicherer

#### Bestätigung des VdS-anerkannten Wach- und Sicherheitsunternehmens

Wir bestätigen, dass die in diesem Attest genannten Sicherungsdienstleistungen vertraglich mit dem Betreiber der GMA vereinbart sind und von uns im vertraglich vereinbarten Rahmen durchgeführt bzw. veranlasst werden. Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Pflichten des GMA-Betreibers erlischt diese Verpflichtung nebst Haftung.

12.09.2007

**Wachdienst Sicher GmbH**  
Fernweg 14  
12000 Weitweg-Stadt

*H. Müller*

⑦

Datum

Firmenstempel

Unterschrift Wach- und Sicherheitsunternehmen

## Erläuterungen zu Seite 1 des Attestes

- 0 Im Kopfzeilenbereich kann das firmeneigene Logo bzw. die Firmenbezeichnung eingetragen werden. Auf Wunsch stellen wir den Attestvordruck auch als Winword-Formular zur Verfügung. Er kann dann von Ihnen individuell bearbeitet werden. Wir weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass Inhalt und Form des mit Copyright versehenen Attestes nicht verändert werden dürfen.
- 1 Dem Alarmdienst- und Interventionsattest kann hier vom Wach- und Sicherheitsunternehmen aus organisatorischen Gründen eine Nummer, Ziffernfolge oder Ähnliches zugeordnet werden.
- 2 Wenn die Anschriften von Versicherungsnehmer und Versicherungsobjekt identisch sind, kann hier der Verweis „wie nebenstehend“ verwendet werden.
- 3 Liegt für die im Versicherungsobjekt installierte Einbruchmeldeanlage (EMA) ein Installationsattest gemäß VdS 2170 der VdS-anerkannten Errichterfirma vor, ist das Feld „VdS-anerkannte EMA“ anzukreuzen und die Klasse der EMA anzugeben. Sofern es sich nicht um eine VdS-anerkannte EMA handelt (EMA ohne VdS-Attest), ist das Feld sonstige GMA anzukreuzen.
- 4 Die Art des Ersatzweges ist entsprechend den Richtlinien VdS 2471 (Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen - Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen) anzugeben.
- 5 Erfolgt die Intervention durch die eigene, räumlich der NSL zugeordnete Interventionsstelle, so kann hier anstelle der Wiederholung des Namens und der Anschrift der NSL der Verweis „wie oben“ verwendet werden.
- 6 Die Anfahrzeit ist die Fahrzeit, die die Interventionskraft von der Interventionsstelle zum Versicherungsobjekt benötigt. Die Entfernung (kürzeste Fahrstrecke) vom Versicherungsobjekt zur nächsten ständig besetzten Polizeidienststelle ist festzustellen und anzugeben.
- 7 Stempel und Unterschrift vom VdS-anerkannten Wach- und Sicherheitsunternehmen, das für die Ausstellung und fortlaufende Aktualisierung des Alarmdienst- und Interventionsattests zuständig ist. Diese Angaben sind unbedingt erforderlich und unabhängig von den Unterschriften des Versicherungsnehmers und des Versicherers.

Grundsätzlich gilt: Werden die empfangenen Meldungen und / oder die festgelegten Maßnahmen geändert, so muss ein neues Attest ausgestellt werden.

GMA/ÜA:

Attest-Nr.:

Folgende Meldungen der EMA/ÜMA/ÜA werden übertragen und ausgewertet:

8

Überfall

Bedrohung

Einbruch

Scharf / Unscharf  es sind Zeitfenster vereinbart, siehe **Anlage A**

9

Feuer

Störung der EMA/ÜMA/ÜA

Ausfall Übertragungsweg für stehende Verbindung von mehr als \_\_\_\_ Sekunden

Test-/Routinemeldung für bedarfsgesteuerte Verbindung wird alle **25** Stunden übertragen  
Maßnahmen bei Ausbleiben der Meldung

Test-/Routinemeldung für den Ersatzweg wird alle **25** Stunden übertragen  
Maßnahmen bei Ausbleiben der Meldung

Zustandsmeldungen (z.B. technische Meldungen) Art und Umfang siehe **Anlage \_\_\_\_**

### Alarm- und Interventionsdienst

Durchzuführende Maßnahmen der NSL und IS auf Grundlage der empfangenen Meldungen

8

(die vereinbarten Maßnahmen sind in Bezug auf die jeweiligen Meldungen entsprechend der geplanten Handlungsabfolge in jeder Spalte zu nummerieren)

|                          |                          |                          |                          |                          |                          |                          |                          |                          |   |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Keine Maßnahmen, Meldung wird nur protokolliert   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | 1                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | 1                        | <input type="checkbox"/> | Es erfolgt eine Vorprüfung durch die NSL;<br>Art und Umfang der Vorprüfung siehe <b>Anlage B</b>  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die IS wird unverzüglich benachrichtigt und beordert unverzüglich eine Interventionskraft zum Objekt  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | 1                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Interventionskraft führt eine Innenkontrolle am Objekt durch  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Objektschlüssel werden durch eine Interventionskraft nachgeführt  |
| 1                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Polizei wird unverzüglich benachrichtigt  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Polizei wird unverzüglich mit Hinweisen auf einen „Bedrohungsalarm“ benachrichtigt  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Polizei wird nur im Fall eines konkreten Einbruchverdacht benachrichtigt  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Nur die Polizei fährt in begründeten Fällen zum Objekt, Begründung; siehe <b>Anlage ____</b>  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | 1                        | Die NSL veranlasst die Prüfung durch die störungsbeseitigende Stelle (z.B. Netzbetreiber)   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | 2                        | 2                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | 2                        | 2                        | Benachrichtigung des Betreibers der GMA bzw. der von ihm beauftragten Person(en) (siehe <b>Anlage C</b> ) innerhalb von <b>5</b> Minuten                            |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Der Errichter / Instandhalter der GMA wird unverzüglich benachrichtigt  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | 1                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Beauftragung des Notdienstes beim Errichter / Instandhalter   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Objekt wird bis zum Eintreffen des Betreibers durch eine Interventionskraft gesichert   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | 3                        | 3                        | <input type="checkbox"/> | 2                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Bei ungesicherter Objektaußenhaut erfolgt eine Dauerbewachung bis zum Abschluss von vorläufigen technischen Sicherungsmaßnahmen                                     |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Dauerbewachung des Objektes durch mindestens eine Interventionskraft bis der Ursprungssicherungszustand hergestellt ist   |
| 3                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | 3                        | 3                        | Es werden folgende Maßnahmen zusätzlich durch die <input checked="" type="checkbox"/> NSL / <input checked="" type="checkbox"/> IS ergriffen; siehe <b>Anlage D</b> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Sonstiges: ____   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Es erfolgt eine Bildübertragung. Besondere Vereinbarungen siehe <b>Anlage C</b>   |

9

10

9

11

9

Die vereinbarten Interventionsmaßnahmen für Überfall und Einbruch wurden am **10.09.2007** mit der örtlich zuständigen und ständig besetzten Polizeidienststelle in **62001 A-Stadt** abgestimmt.

Name des Polizeibeamten: **Herr Wachsam**

Mit dem Betreiber sind für die in der/den Anlage(n) **A, B** genannten Maßnahmen Codewörter vereinbart. **12**

Der **Alarmdienst** umfasst sowohl die Annahme und Auswertung eines Alarmes bzw. einer Notmeldung, das Erkennen der Alarmart sowie des Alarmumfanges, die Alarmierung von innerbetrieblichen und außerbetrieblichen hilfeleistenden Stellen und die Einleitung sonstiger Erstmaßnahmen als auch die Erstellung der schriftlichen Alarmmeldungen und das Führen von Alarmregistern und sonstigen Unterlagen.

Der **Interventionsdienst** umfasst die Durchführung vereinbarter Maßnahmen am Ereignisort innerhalb einer festgelegten Frist.

Die **Datenarchivierung** umfasst alle Daten und Aufzeichnungen zum Alarm- und Interventionsdienst. Sie werden mindestens für zwei Jahre im Wach- und Sicherheitsunternehmen aufbewahrt.

## Erläuterungen zu Seite 2 des Attestes

- 8** Die Auswahl geeigneter Maßnahmen sollte zwischen Betreiber der GMA, Wach- und Sicherheitsunternehmen, Polizei und Versicherer abgesprochen werden. Die für die jeweilige Meldung vereinbarten Maßnahmen sind entsprechend der geplanten Handlungsabfolge in jeder Spalte aufsteigend zu nummerieren.

Beispiel: Im vorliegenden Alarmdienst- und Interventionsattest wird bei einer Einbruchmeldung folgende Handlungsabfolge vereinbart:

1. Als erste Maßnahme (1) wird die Interventionskraft beauftragt eine Innenkontrolle am Objekt durchzuführen.
2. Als zweite Maßnahme (2) ist die Benachrichtigung des Betreibers der GMA bzw. der von ihm beauftragten Person(en) (siehe gemäß Anlage) innerhalb von 5 Minuten vorgesehen.
3. Die dritte Maßnahme (3) muss von der NSL geprüft werden, wenn das Objekt nicht mehr durch die GMA gesichert werden kann (z.B. Einbruchschaden oder Defekt der Anlage) d.h. bei ungesicherter Objektaußenhaut erfolgt eine Dauerbewachung bis zum Abschluss von vorläufigen technischen Sicherungsmaßnahmen.

- 9** Falls diese Maßnahme vereinbart wurde, ist eine Anlage beizufügen, in der die Maßnahmen detailliert aufgeführt sind. Die Anlage ist vorzugsweise mit Buchstaben (A, B, C...) zu kennzeichnen. Die formelle Darstellungsweise der Informationen in den Anlagen wird nicht vorgegeben.

- 10** Ggfs. Auflistung der in geplanter Reihenfolge zu benachrichtigenden Personen. Die Anlage ist vorzugsweise mit Buchstaben (A, B, C...) zu kennzeichnen.

- 11** Freies Feld zur Vereinbarung weiterer Maßnahmen.

- 12** In der Anlage ist festzulegen, für welche Maßnahmen und Handlungen Codewörter vereinbart sind. Hierbei sollen auf keinen Fall die Codewörter selbst aufgelistet werden. Die Anlage ist vorzugsweise mit Buchstaben (A, B, C...) zu kennzeichnen.

# Unverbindliche Erläuterungen/ Information zum Alarmdienst- und Interventionsattest (VdS 2529)

## Inhalt

|   |   |    |
|---|---|----|
| 1 | <b>Einleitung</b> .....   | 1  |
| 2 | <b>Ablaufdiagramm</b> .....   | 3  |
| 3 | <b>Allgemeine Hinweise zum Alarmdienst- und Interventionsattest (VdS 2529)</b> .....            | 6  |
| 4 | <b>Spezielle Hinweise zur Seite 1 des Alarmdienst- und Interventionsattestes VdS 2529</b> ..... | 6  |
| 5 | <b>Spezielle Hinweise zur Seite 2 des Alarmdienst- und Interventionsattestes VdS 2529</b> ..... | 7  |
| 6 | <b>Anhang: Begriffe</b> .....   | 10 |

## 1 Einleitung

Bei der Auslösung von Gefahrenmeldeanlagen ist es außerordentlich wichtig, dass schnell mit geeigneten Interventionsmaßnahmen reagiert wird, um einen Schaden zu vermindern bzw. sogar verhindern zu können.

Die Analyse von Einbrüchen hat in der Vergangenheit häufiger gezeigt, dass auch bei Absicherung der Objekte mit einer hochwertigen Einbruchmeldeanlage eine dem Risiko angemessene Intervention nicht immer gegeben ist. Leider wird den Interventionsmaßnahmen oftmals nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet, so dass die vereinbarten Maßnahmen zum Teil im Ergebnis unzureichend sind, um unverzüglich und effektiv einem Einbruchversuch oder Einbruch entgegenzuwirken.

In Zusammenarbeit mit der Polizei und den Versicherern hat VdS Schadenverhütung GmbH daher für VdS zertifizierte Anlagen und Firmen das „**Alarmdienst- und Interventionsattest**“ (VdS 2529) überarbeitet.

In dem Attest können in Abhängigkeit von den aufgeschalteten Gefahrenmeldeanlagen (Einbruch- und Überfallmeldeanlagen, Videoüberwachungsanlagen) umfangreiche Maßnahmen für den Alarmdienst in der Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) und für die Alarm-, Status- und Störungsmeldungen durch die Interventionsstelle (IS) festgelegt und vereinbart werden. Das Attest liefert eine einheitliche kurze Übersicht des realisierten Schutzkonzeptes zur Abwehr der Gefahren, die von der Gefahrenmeldeanlage detektiert und an die NSL gemeldet werden.

Diese unverbindlichen Erläuterungen und Informationen des GDV zum Alarmdienst- und Interventionsattest sind ebenfalls mit der Polizei abgestimmt und sollen dazu beitragen, eine wirksame Intervention sicher zu stellen.

Die folgenden Ausführungen erläutern systematisch die zu dokumentierenden Schritte.

Um eine dem Risiko angemessene Intervention zu ermöglichen, sollten rechtzeitig vor Inbetriebnahme und zwar bereits bei Vereinbarung bzw. in der Planungsphase einer EMA geeignete Maß-

nahmen zur Alarmverfolgung festgelegt werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass z. B. bei einem Einbruchversuch trotz einer Einbruchmeldeanlage nicht effektiv entgegengewirkt werden kann.

Bei der Festlegung der Maßnahmen sind die individuellen Risikomerkmale zu berücksichtigen.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Erläuterungen und Informationen um unverbindliche Empfehlungen handelt, deren Verwendung rein fakultativ ist. Die Versicherungen können mit den Versicherungsnehmern jederzeit hiervon abweichende Sicherheitsvorkehrungen und Vereinbarungen zu ihren eigenen Konditionen treffen, die von diesen Empfehlungen abweichen.**

**Weiter wird darauf hingewiesen, dass VdS Schadenverhütung GmbH das „Alarm- und**

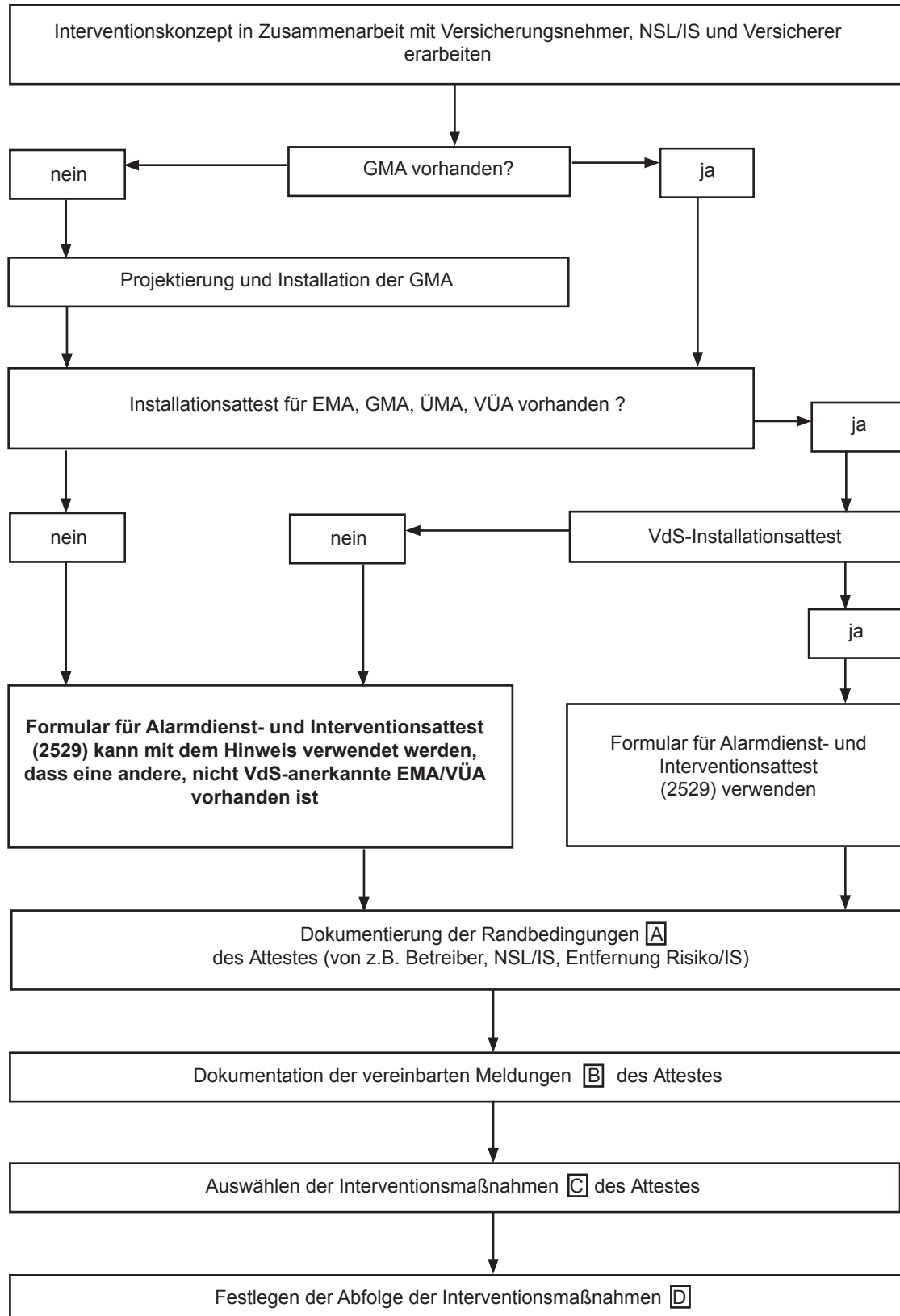
**Interventionsattest“ für VdS-zertifizierte Anlagen und Firmen erstellt hat. Mit dem Versicherungsnehmer können selbstverständlich aber auch nicht VdS-erkannte Anlagen und Firmen vereinbart werden. In diesem Fall kann das „Alarmdienst- und Interventionsattest“ für diese nicht VdS-zertifizierte Anlagen und Firmen entsprechend eingesetzt werden (siehe auch Ziffer 2 Ablaufdiagramm).**


*Hinweis: Die elektronische Absicherung von Risiken und die Alarmweitergabe sind z. B. in den Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen (EMA) – Planung und Einbau (VdS 2311) dargestellt und werden bei Ausführung als VdS-erkannte EMA durch die EMA-Errichterfirmen durch ein VdS-Installationsattest (VdS 2170) dokumentiert. Hinweise zur Alarmverfolgung sind in den zuvor genannten Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen und dem EMA-Attest nicht enthalten – hierzu dient das VdS-Alarmdienst- und Interventionsattest (VdS 2529).*

Soweit das Alarmdienst- und Interventionsattest selbst und die Maßnahmen hieraus Bestandteil des Vertrages zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer sein sollen, sind die Inhalte vor Vertragsabschluss zwischen allen Parteien abzustimmen. Nur in diesem Fall entfalten die Vereinbarungen als vertragliche Obliegenheiten Wirksamkeit. Sofern im Einzelfall Maßnahmen mit der Polizei abzustimmen sind, ist dies durch die NSL zu realisieren und im Alarmdienst- und Interventionsattest zu dokumentieren.

## 2 Ablaufdiagramm

Ablauf bei der Erstellung und Weiterleitung eines Alarmdienst- und Interventionsattestes VdS 2529



|  |  |  |
|--|--|--|
| <b>Alarmdienst- und Interventionsattest, VdS 2529</b>  |  | Attest-Nr.: _____                                      |
| für die Gefahrenmeldeanlage (GMA)/<br>Videoüberwachungsanlage (VÜA) des<br>Versicherungsnehmers/Kunden:  | im Versicherungsobjekt/Objekt:   |  |
|  |   |  |
|  | <input type="checkbox"/> VdS-anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA)<br>der Klasse <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C<br><input type="checkbox"/> sonstige Gefahrenmeldeanlage (GMA)<br><input type="checkbox"/> Überfallmeldeanlage (ÜMA)<br><input type="checkbox"/> Videoüberwachungsanlage (VÜA) <input type="checkbox"/> VdS-anerkannt       |  |
| <b>Die GMA/VÜA ist auf die Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) des VdS-anerkannten Wach- und Sicherheitsunternehmens:</b>   |  |  |
| <input type="checkbox"/>   | <b>über folgende Verbindung aufgeschaltet:</b><br><input type="checkbox"/> Stehende Verbindung<br><input type="checkbox"/> Bedarfsgesteuerte Verbindung<br><input type="checkbox"/> mit Ersatzweg (Art des Ersatzweges): _____   |  |
| Anerkennungs-Nr : W  |  |  |
| <b>Der Interventionsdienst wird durchgeführt durch eine VdS-anerkannte Interventionsstelle (IS):</b><br><input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein, Begründung siehe Anlage _____   |  |  |
| Anerkennungs-Nr : W  | Entfernung/durchschnittliche Anfahrtszeit zum Objekt von der<br>- zuständigen ständig besetzten Polizeidienststelle: _____ km<br>- Interventionsstelle: ca. _____ km in ca. _____ min.<br><br>Die Schlüssel zum Objekt sind hinterlegt bei<br><input type="checkbox"/> der genannten Interventionsstelle<br><input type="checkbox"/> dem Betreiber der GMA<br><input type="checkbox"/> _____ |  |
| <b>Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer</b>   |  |  |
| Die aufgeführten Maßnahmen sind als Sicherheitsvereinbarung Bestandteil des Versicherungsvertrages. Änderungen dieser Vereinbarung sind dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.   |  |  |
| Datum  | Unterschrift Versicherungsnehmer   | Datum      Firmenstempel      Unterschrift Versicherer |
| <b>Bestätigung des VdS-anerkannten Wach- und Sicherheitsunternehmens</b>   |  |  |
| Wir bestätigen, dass die in diesem Attest genannten Sicherheitsdienstleistungen vertraglich mit dem Betreiber der GMA vereinbart sind und von uns im vertraglich vereinbarten Rahmen durchgeführt bzw. veranlasst werden. Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Pflichten des GMA-Betreibers erlischt diese Verpflichtung nebst Haftung. |  |  |
| Datum  | Firmenstempel  | Unterschrift Wach- und Sicherheitsunternehmen          |

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

|  |  |
|--|--|
| <b>GMA/VÜA:</b>  | <b>Attest-Nr.:</b>   |
| <b>Folgende Meldungen der EMA/ÜMA/VÜA werden übertragen und ausgewertet:</b>   |  |
| <input type="checkbox"/> Überfall<br><input type="checkbox"/> Bedrohung<br><input type="checkbox"/> Einbruch<br><input type="checkbox"/> Scharf / Unscharf <input type="checkbox"/> es sind Zeitfenster vereinbart, siehe <b>Anlage</b> ____<br><input type="checkbox"/> Feuer<br><input type="checkbox"/> Störung der EMA/ÜMA/VÜA<br><input type="checkbox"/> Ausfall Übertragungsweg für stehende Verbindung von mehr als ____ Sekunden<br><input type="checkbox"/> Test-/Routinemeldung für bedarfsgesteuerte Verbindung wird alle ____ Stunden übertragen<br>Maßnahmen bei Ausbleiben der Meldung<br><input type="checkbox"/> Test-/Routinemeldung für den Ersatzweg wird alle ____ Stunden übertragen<br>Maßnahmen bei Ausbleiben der Meldung<br><input type="checkbox"/> Zustandsmeldungen (z.B. technische Meldungen) Art und Umfang siehe <b>Anlage</b> ____ |  |
| <b>Alarm- und Interventionsdienst</b>  |  |
| Durchzuführende Maßnahmen der NSL und IS auf Grundlage der empfangenen Meldungen<br>(die vereinbarten Maßnahmen sind in Bezug auf die jeweiligen Meldungen entsprechend der geplanten Handlungsabfolge in jeder Spalte zu nummerieren)   |  |
|  | keine Maßnahmen, Meldung wird nur protokolliert  |
|  | Es erfolgt eine Vorprüfung durch die NSL;<br>Art und Umfang der Vorprüfung siehe <b>Anlage</b> ____  |
|  | Die IS wird unverzüglich benachrichtigt und beordert unverzüglich eine Interventionskraft zum Objekt   |
|  | Die Interventionskraft führt eine Innenkontrolle am Objekt durch   |
|  | Die Objektschlüssel werden durch eine Interventionskraft nachgeführt   |
|  | Die Polizei wird unverzüglich benachrichtigt   |
|  | Die Polizei wird unverzüglich mit Hinweisen auf einen „Bedrohungsalarm“ benachrichtigt   |
|  | Die Polizei wird nur im Fall eines konkreten Einbruchverdacht benachrichtigt   |
|  | Nur die Polizei fährt in begründeten Fällen zum Objekt, Begründung; siehe <b>Anlage</b> ____   |
|  | Die NSL veranlasst die Prüfung durch die störungsbeseitigende Stelle (z.B. Netzbetreiber)  |
|  | Benachrichtigung des Betreibers der GMA bzw. der von ihm beauftragten Person(en) (siehe <b>Anlage</b> ____ ) innerhalb von ____ Minuten          |
|  | Der Errichter / Instandhalter der GMA wird unverzüglich benachrichtigt   |
|  | Beauftragung des Notdienstes beim Errichter / Instandhalter  |
|  | Objekt wird bis zum Eintreffen des Betreibers durch eine Interventionskraft gesichert  |
|  | Bei ungesicherter Objektaußenhaut erfolgt eine Dauerbewachung bis zum Abschluss von vorläufigen technischen Sicherungsmaßnahmen                  |
|  | Dauerbewachung des Objektes durch mindestens eine Interventionskraft bis der Ursprungssicherungszustand hergestellt ist                          |
|  | Es werden folgende Maßnahmen zusätzlich durch die <input type="checkbox"/> NSL / <input type="checkbox"/> IS ergriffen; siehe <b>Anlage</b> ____ |
|  | Sonstiges: ____  |
|  | Es erfolgt eine Bildübertragung. Besondere Vereinbarungen siehe <b>Anlage</b> ____   |
| Die vereinbarten Interventionsmaßnahmen für Überfall und Einbruch wurden am ____ mit der örtlich zuständigen und ständig besetzten Polizeidienststelle in ____ abgestimmt.<br>Name des Polizeibeamten: ____  |  |
| Mit dem Betreiber sind für die in der/den Anlage(n) ____ genannten Maßnahmen Codewörter vereinbart.  |  |
| Der <b>Alarmdienst</b> umfasst sowohl die Annahme und Auswertung eines Alarmes bzw. einer Notmeldung, das Erkennen der Alarmart sowie des Alarmumfanges, die Alarmierung von innerbetrieblichen und außerbetrieblichen hilfeleistenden Stellen und die Einleitung sonstiger Erstmaßnahmen als auch die Erstellung der schriftlichen Alarmmeldungen und das Führen von Alarmregistern und sonstigen Unterlagen.<br>Der <b>Interventionsdienst</b> umfasst die Durchführung vereinbarter Maßnahmen am Ereignisort innerhalb einer festgelegten Frist.<br>Die <b>Datenarchivierung</b> umfasst alle Daten und Aufzeichnungen zum Alarm- und Interventionsdienst. Sie werden mindestens für zwei Jahre im Wach- und Sicherheitsunternehmen aufbewahrt.   |  |

### 3 Allgemeine Hinweise zum Alarmdienst- und Interventionsattest (VdS 2529)

Das Alarmdienst- und Interventionsattest dient der Dokumentation der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten und von der GMA zu übertragenden Meldungen und der daraus resultierenden Maßnahmen.

#### Alarmvorprüfung nach Einbruchalarm

In der überwiegenden Zahl der Bundesländer verlangt die Polizei eine **Alarmvorprüfung**, wenn die Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage einen Alarm automatisch generiert (d.h. durch automatische Einbruchmelder) und auf die Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) eines Wach- und Sicherheitsunternehmens (WuS) überträgt. Die Vorprüfung erfolgt in der Regel, indem ein Mitarbeiter der Interventionsstelle (IS) des WuS eine Objektkontrolle durchführt.

#### Objektzugang

Die **Interventionskräfte** sollten **Zutritt** zu den überwachten Bereichen haben. Vorzugsweise sollten die Schlüssel deshalb bei einer zertifizierten Interventionsstelle hinterlegt sein, damit schnellstmöglich eine abschließende Intervention (Innenkontrolle) durchgeführt werden und danach das Objekt wieder ordnungsgemäß verschlossen und die EMA wieder scharfgeschaltet werden kann. Sofern dies der Betreiber der Gefahrenmeldeanlage nicht wünscht, muss durch andere Maßnahmen gewährleistet sein, dass im Bedarfsfall die Schlüssel zeitnah am Objekt zur Verfügung stehen, anderenfalls ist die Wirksamkeit der Intervention in Frage gestellt.

#### Überfallalarm/Bedrohungsalarm

Bei Überfall/Bedrohung ist keine Vorprüfung notwendig, sondern unverzüglich die Polizei zu informieren.

#### Maßnahmen

Die im Musterattest (Anlage) beschriebenen Maßnahmen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; Maßnahmen sind stets individuell abzustimmen. Für den Fall, dass bestimmte Maßnahmen im konkreten Fall nicht umsetzbar sind,

können Ersatzmaßnahmen beschrieben werden. Alle Maßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen sind von Versicherungsnehmer, Versicherer, Errichter und WuS/IS auf das Risiko abzustimmen, soweit sie wirksamer Bestandteil des Versicherungsvertrages sind oder sein sollen.

Um die Reihenfolge der einzuleitenden Maßnahmen anzuzeigen, müssen die Wach- und Sicherheitsunternehmen fortlaufende Ziffern einsetzen. Nur daraus lässt sich eine schlüssige Prioritätenliste ableiten! Einfaches Ankreuzen sollte unterbleiben.

#### Störung der Übertragungswege

Um die Meldung von Ereignissen sicherzustellen ist eine volle Funktionstüchtigkeit der Übertragungswege unerlässlich. Bei Ausbleiben der Test-/Routinemeldung für einen Übertragungsweg (Festnetz oder Funk) einer bedarfsgesteuerten Verbindung muss daher der Errichter/Instandhalter und Betreiber unverzüglich benachrichtigt werden.

Das Ausbleiben der Test-/Routinemeldung bei Ausfall beider Übertragungswege ist wie ein Einbruchalarm zu behandeln.

*Hinweis: Zur Vermeidung von widersprüchlichen bzw. unsinnigen Maßnahmen nach sinnvollen Meldungen wurden bestimmte Felder für eine Eintragung gesperrt. Es wäre unsinnig und dem Szenario nicht angemessen, nach einem Bedrohungsalarm keine Maßnahme einzuleiten, sondern die Meldung nur zu protokollieren.*

### 4 Spezielle Hinweise zur Seite 1 des Alarmdienst- und Interventionsattestes VdS 2529

#### Der Interventionsdienst wird durchgeführt durch eine VdS-anerkannte Interventionsstelle (IS):

ja  nein, Begründung siehe Anlage

- Soweit es sich um eine VdS-anerkannte EMA handelt, sollte auch die Intervention grundsätzlich durch eine VdS-anerkannte IS erfolgen, um einen gleichbleibend hohen Standard zu gewährleisten.
- Nach Alarmauslösung einer GMA muss eine Intervention eines WuS, (in vielen Bundesländern gilt eine Alarmvorprüfungspflicht) erfolgen, um sicherzustellen, dass die Polizei nur

bei einem tatsächlichen Einbruch informiert wird. Ausnahme: Überfall- und Bedrohungsalarm.

- Bei exponierten Risiken sind die Interventionsmaßnahmen mit der Polizei im Vorfeld konkret abzustimmen.

### **Entfernung/durchschnittliche Anfahrtszeit zum Objekt (Interventionszeit)**

In Absprache zwischen WuS, Versicherungsnehmer und Versicherer ist immer eine möglichst kurze Interventionszeit zu vereinbaren.

Das Wach- und Sicherheitsunternehmen muss sicherstellen, dass eine Interventionskraft in einer „angemessenen“ Frist am Objekt ist; diese Leistung ist dem Versicherungsnehmer geschuldet. Die Praxis belegt, dass eine Interventionszeit von mehr als 20 Minuten in der Regel keine schadenbegrenzende Wirkung mehr zeigt und daher im Regelfall nicht mehr als „angemessen“ zu bezeichnen ist.

*Hinweis: Bei der Zeitangabe handelt es sich um die durchschnittliche Anfahrtszeit. Unvorhergesehene Ereignisse wie besondere Witterungsbedingungen, wie z. B. Glätteis, sonstige Witterungseinflüsse, plötzlich auftretender Fahrzeugdefekt, Verkehrseinschränkungen, Umleitungen können dazu führen, dass die durchschnittliche Anfahrtszeit im Einzelfall auch einmal nicht eingehalten werden kann.*

### **Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer**

Um die rechtliche Verbindlichkeit sicherzustellen, muss das Alarmdienst- und Interventionsattest von Versicherer und Versicherungsnehmer unterzeichnet sein, nur dann kann es Bestandteil der Obliegenheiten des Versicherungsvertrages werden.

### **Bestätigung des VdS-anerkannten Wach- und Sicherheitsunternehmens (WUS)**

Das WUS bestätigt mit seiner Unterschrift die genannten Sicherungsdienstleistungen.

## **5 Spezielle Hinweise zur Seite 2 des Alarmdienst- und Interventionsattestes VdS 2529**

### **Attest-Nr.:**

Atteste werden häufig gefaxt. Dadurch kann der Zusammenhang zur Seite 1 verloren gehen. Aus diesem Grund sollte auf Seite 2 die gleiche Attest-Nummer wie auf der Vorderseite eingetragen werden.

### **Folgende Meldungen der EMA/ÜMA/VÜA können übertragen und ausgewertet werden:**

#### **■ Überfall**

Die Überfallmeldung wird manuell ausgelöst und ist unabhängig vom Schaltzustand der EMA. Dieser direkte Hilferuf von Personen hat höchste Priorität.

#### **■ Bedrohung**

Spezielle Art einer Überfallmeldung, die von Personen im aktuellen Fall einer Bedrohung z.B. im Zusammenhang mit der Betätigung einer Schalteinrichtung (Zahlencode) ausgelöst werden kann und unabhängig vom Schaltzustand der EMA zu einem Fernalarm führt.

#### **■ Einbruch**

Meldung des Ansprechens von Automatischen Einbruchmeldern (z. B. Magnetkontakte, Bewegungsmelder). Bei derartigen Meldungen ist vor einer Alarmierung der Polizei in der Regel eine Alarmvorprüfung erforderlich.

#### **■ Scharf/Unscharf**

Hier wird vereinbart, dass die Scharf- und Unscharfschaltung der GMA beim WuS protokolliert wird. Mit diesen Aufzeichnungen kann seitens des WuS nachgewiesen werden, wann die GMA scharf bzw. unscharf geschaltet wurde.

- **es sind Zeitfenster vereinbart, siehe Anlage:** Zeitfenstervereinbarungen dienen der Überwachung von Scharfschaltzeiten. Sie sollen sicherstellen, dass Unscharfschaltungen innerhalb der vereinbarten Zeiten eine Maßnahme seitens des WuS zur Folge haben. Bei Anruf im Objekt und Codewort-Abfrage muss interveniert werden, wenn keine Codewortbestätigung erfolgt. Die Zeitfenstervereinbarung setzt voraus, dass die Protokollierung der Scharf- und Unscharfschaltung der GMA beim WuS erfolgt.

■ **Feuer**

Es handelt sich um einen technischen Alarm (siehe auch unten).

Melder zur Brandfrüherkennung (z.B. Rauchmelder) dienen der Warnung anwesender Personen bei unscharf-, bzw. intern scharfgeschalteter EMA. Ein Auslösen dieser Melder darf nur zu Internalarm und keinesfalls zu Externalarm führen.

Eine Fernalarmierung zur Feuerwehr ist nur mit vorheriger Abstimmung mit dem Leiter der örtlichen Feuerwehr zulässig.

Der Errichter sollte in jedem Fall den Betreiber darauf hinweisen, dass bei Falschalarmen von Seiten der Feuerwehr je nach örtlicher Satzung mit teilweise sehr hohen Gebühren für Fehleinsätze zu rechnen ist.

*Zitat VdS 2311 - Hinweis: EMA, die über Melder zur Brandfrüherkennung verfügen, sind keine Brandmeldeanlagen im Sinne der DIN 14 675, DIN VDE 0833-2 bzw. VdS 2095 und dürfen auch nicht als solche eingesetzt werden (z.B. bei behördlichen Auflagen oder Auflagen eines Feuerversicherers).*

■ **Störung der EMA/ÜMA/VÜA**

Bei einer Störung der Gefahrenmeldeanlage ist der Betreiber und/oder Errichter/Instandhalter unverzüglich zu verständigen, damit Maßnahmen ergriffen werden können, um die volle Funktionsfähigkeit der EMA umgehend wieder herzustellen.

■ **Ausfall Übertragungsweg für stehende Verbindung von mehr als \_\_\_ Sekunden**

Ein Ausfall des Übertragungsweges von mehr als 20 Sekunden sollte als Störung angesehen werden.

Diese kurze Zeitspanne kann zur Vermeidung unnötiger Meldungen zwischen Versicherer und WuS angemessen erhöht werden. Erfahrungsgemäß können Ausfallzeiten von 20 bis zu 180 Sekunden toleriert werden.

■ **Test-/Routinemeldung für bedarfsgesteuerte Verbindung wird alle \_\_\_ Stunden übertragen, Maßnahmen bei Ausbleiben der Meldung**

Die Test-/Routinemeldung für bedarfsgesteuerte Verbindung sollte mindestens alle 25 h einmal erfolgen.

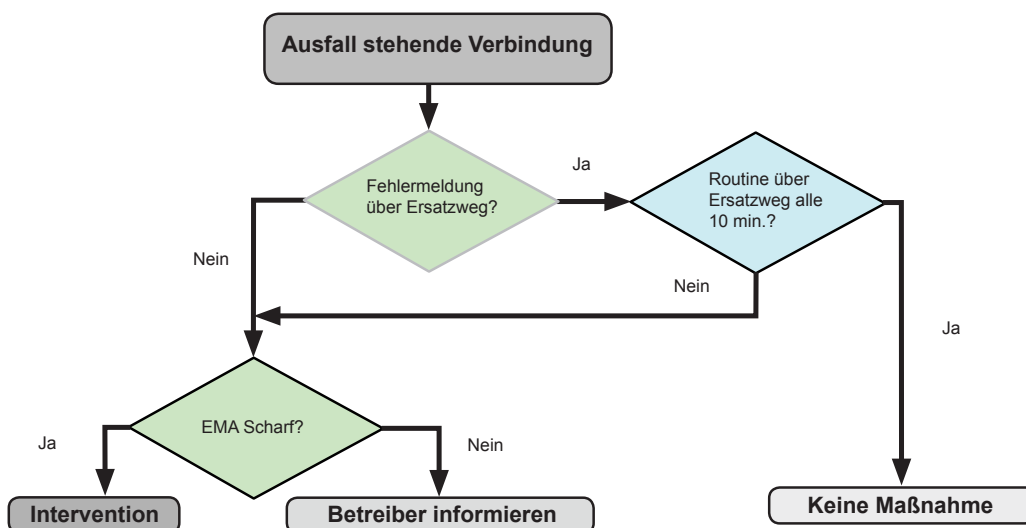
Bleibt diese Routinemeldung aus, könnte Sabotage vorliegen und es müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, z.B. Vorprüfung durch die NSL ggf. zusätzlich Benachrichtigung des Betreibers der GMA bzw. der von ihm beauftragten Person(en) und ggf. Maßnahmen durch die NSL und/oder die IS.

■ **Test-/Routinemeldung für den Ersatzweg wird alle \_\_\_ Stunden übertragen, Maßnahmen bei Ausbleiben der Meldung**

Sofern ein Ersatzweg vereinbart ist, gelten die gleichen Anforderungen, wie für die bedarfsgesteuerte Verbindung.

■ **Zustandsmeldungen (z.B. technische Meldungen) Art und Umfang siehe Anlage \_\_\_**

Technische Meldungen werden z. B. durch Rauch-, Wasser- oder Gasmelder ausgelöst.



Meldungsverknüpfung Leitstellenrechner - Stehende Verbindung

## Durchzuführende Maßnahmen der NSL und IS auf Grundlage der empfangenen Meldungen

Die Auswahl der durchzuführenden Maßnahmen sollte zwischen Betreiber der GMA, Wach- und Sicherheitsunternehmen, dem Versicherer und gegebenenfalls mit der Polizei abgestimmt werden. Die für die jeweilige Meldung vereinbarten Maßnahmen sind entsprechend der geplanten Handlungsabfolge in jeder Spalte aufsteigend zu nummerieren.

- **Keine Maßnahmen, Meldung wird nur protokolliert**  
Hier werden Meldungen aufgeführt, die keine Maßnahmen zur Folge haben. Diese Option trifft nur in Ausnahmefällen zu, üblicherweise folgt jeder Meldung eine Maßnahme.
- **Es erfolgt eine Vorprüfung durch die NSL; Art und Umfang der Vorprüfung siehe Anlage**  
In der überwiegenden Zahl der Bundesländer verlangt die Polizei eine **Alarmvorprüfung**, wenn die Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage einen Alarm automatisch generiert (d.h. alle Meldungen von Einbruchmeldern) und auf die Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) eines Wach- und Sicherheitsunternehmens (WuS) überträgt.
- **Die IS wird unverzüglich benachrichtigt und beordert unverzüglich eine Interventionskraft zum Objekt**  
Die Vorprüfung erfolgt in der Regel, indem eine Interventionskraft (IK) durch die Interventionsstelle (IS) beauftragt wird, unverzüglich eine Objektkontrolle durchführt. Die IS wird hierfür von der NSL beauftragt.
- **Die Interventionskraft führt eine Innenkontrolle am Objekt durch**  
Diese qualifizierte Kontrolle ist nur möglich, wenn der Objektschlüssel beim WuS hinterlegt ist oder vom Betreiber nachgeführt wird. Die Innenkontrolle stellt die konkrete Prüfung, ob z. B. ein Einbruch stattgefunden hat, sicher. Zudem kann die GMA wieder aktiviert oder andere Maßnahmen getroffen werden.
- **Die Objektschlüssel werden durch eine Interventionskraft nachgeführt**  
Das setzt ebenfalls voraus, dass der Objektschlüssel beim WuS hinterlegt ist. Das ist dann von besonderer Bedeutung, wenn ein Überfallalarm ausgelöst wurde und die Polizei direkt zum Objekt fährt.
- **Die Polizei wird unverzüglich benachrichtigt**  
Die Meldung „Überfall“ ist grundsätzlich direkt der Polizei ohne Vorprüfung zu melden. Bei Bedarf ist der Objektschlüssel der Polizei zu übergeben.
- **Die Polizei wird unverzüglich mit Hinweisen auf einen „Bedrohungsalarm“ benachrichtigt**  
Die Meldung „Bedrohung“ ist grundsätzlich direkt der Polizei ohne Vorprüfung zu melden. Bei Bedarf ist der Objektschlüssel der Polizei zu übergeben.
- **Die Polizei wird nur im Fall eines konkreten Einbruchverdacht benachrichtigt**  
Hier handelt es sich um die Maßnahme nach Intervention durch die Interventionskraft. Sie setzt voraus, dass die IK den Fall eines konkreten Einbruchverdacht am Objekt vorgefunden hat.
- **Nur die Polizei fährt in begründeten Fällen zum Objekt, Begründung; siehe Anlage \_\_\_\_**  
Für den Fall der direkten Polizeibenachrichtigung nach einem Einbruch bedarf es der ausdrücklichen, vorherigen Abstimmung mit der örtlichen, ständig besetzten Polizeidienststelle.
- **Die NSL veranlasst die Prüfung durch die störungsbeseitigende Stelle (z.B. Netzbetreiber)**  
Diese Vereinbarung ist als Folgemaßnahme zu treffen, zum Beispiel bei Ausfall des Übertragungsweges oder Ausbleiben der Test-/Routinemeldungen.
- **Benachrichtigung des Betreibers der GMA bzw. der von ihm beauftragten Person(en) (siehe Anlage \_\_\_\_ ) innerhalb von \_\_\_\_ Minuten**  
Durch die zeitnahe Information des Betreibers der GMA bzw. der von ihm beauftragten Person(en) können die Weisungen des Betreibers Berücksichtigung finden.
- **Der Errichter/Instandhalter der GMA wird unverzüglich benachrichtigt**  
Diese Maßnahme ist z. B. sinnvoll, wenn der Betreiber der GMA nicht zeitnah informiert wird/ werden kann und die GMA wieder in Funktion gesetzt werden soll. Das setzt voraus, dass das Objekt zugänglich sein muss. Günstig wirken sich ein Instandhaltungsvertrag und/oder andere Vereinbarungen aus.

■ **Beauftragung des Notdienstes beim Errichter/Instandhalter**

Die Beauftragung des Notdienstes ist außerhalb der normalen Geschäftszeit notwendig. Diese Maßnahme ist z. B. sinnvoll, wenn der Betreiber der GMA nicht zeitnah informiert wird/ werden kann und die GMA wieder in Funktion gesetzt werden soll. Auch hier gilt das Vorgeannte zur Zugänglichkeit des Objektes.

■ **Objekt wird bis zum Eintreffen des Betreibers durch eine Interventionskraft gesichert**

Diese Maßnahme ist eine folgenlogische Sicherungsvereinbarung.

Eine nach einer erfolgten Zerstörung von Sicherungseinrichtungen durchgeführte Objektsicherung durch einen Streifendienst alle X-Stunden bietet keinen wirksamen Schutz, da potentielle Täter den Zeitraum zwischen der Bestreifung nutzen könnten.

■ **Bei ungesicherter Objektaußenhaut erfolgt eine Dauerbewachung bis zum Abschluss von vorläufigen technischen Sicherungsmaßnahmen**

Der Betreiber der GMA kann so sicherstellen, dass die Umfassungswände einschließlich Türen und Fenster des Objektes „geschlossen“ werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die GMA wieder falschalarmsicher scharf geschaltet werden kann. Das setzt zudem voraus, dass die Objektschlüssel einschließlich der GMA-Schlüssel von der IS oder anderen berechtigten Personen nachgeführt werden.

■ **Dauerbewachung des Objektes durch mindestens eine Interventionskraft bis der Ursprungssicherungszustand hergestellt ist**

Wenn der Überwachungsumfang der vertraglich vereinbarten GMA z. B. durch einen Einbruch oder Einbruchversuch eingeschränkt wird und es dann zu einem Schaden kommt, wäre bei Kausalität der Versicherungsschutz in Frage zu stellen. Um das zu vermeiden, kann eine Dauerbewachung vereinbart werden.

■ **Es werden folgende Maßnahmen zusätzlich durch die \_\_ NSL / \_\_ IS ergriffen; siehe Anlage \_\_\_\_**

Individuelle Vereinbarungsmöglichkeiten zusätzlicher Maßnahmen

■ **Sonstiges:**

Individuelle, sonstige Vereinbarungsmöglichkeiten, z. B. Übersendung von Auszügen der Protokolle über Scharf-/Unscharmeldungen.

■ **Es erfolgt eine Bildübertragung. Besondere Vereinbarungen siehe Anlage \_\_\_\_**

Dieser Punkt stellt sicher, dass auch Bildübertragungen über das Alarmdienst- und Interventionsattest vereinbart und dokumentiert werden.

**Die vereinbarten Interventionsmaßnahmen für Überfall und Einbruch wurden am \_\_\_\_ mit der örtlich zuständigen und ständig besetzten Polizeidienststelle in \_\_\_\_ abgestimmt.**

**Name des Polizeibeamten:** \_\_\_\_\_

Die Regel ist, dass die IS die Vorprüfung (das kann auch schon die Intervention sein) durchführt.

Die Ausnahme ist, dass die Polizei z. B. bei einem Einbruchalarm sofort, also ohne Vorprüfung der IS informiert wird. Dieser Ausnahmefall ist mit der örtlich zuständigen und ständig besetzten Polizeidienststelle abzustimmen und dann mit Name, Dienststelle und Datum zu dokumentieren.

Mit dem Betreiber sind für die in der/den Anlage(n) \_\_\_\_ genannten Maßnahmen Codewörter vereinbart.

Die Codewort-Vereinbarung stellt Berechtigung des Anrufers sicher.

Ein vereinbartes **Codewort** ist **nicht** im Attest niederzuschreiben, weil sonst eine Geheimhaltung in Frage gestellt ist.

## 6 Anhang: Begriffe

### Alarmvorprüfung

Personelle und/oder technische Maßnahmen, um sich von der Wahrscheinlichkeit des Grundes für die Alarmauslösung zu überzeugen; z. B. durch Interventionskräfte eines Wach- und Sicherheitsunternehmens, optische Kontrolle (Videofernüberwachung) des durch eine Gefahrenmeldeanlage überwachten Objektes.

### Bedarfsgesteuerte Verbindung (Wählverbindung)

Physikalische oder logische Verbindung, die vor einer Übertragung von Meldungen oder zur Überwachung der Verbindung erst aufgebaut werden muss und nach der Übertragung bzw. Überwachung wieder abgebaut wird; z. B. Verbindung über ein Telefonwählgerät (TWG).

**Bedrohungsalarm**

Spezielle Art einer Überfallmeldung, die von Personen im aktuellen Fall einer Bedrohung z.B. im Zusammenhang mit der Betätigung einer Schalteinrichtung ausgelöst werden kann und unabhängig vom Schaltzustand der EMA zu einem Fernalarm führt.

**Ersatzweg**

Übertragungsweg, der für die Übertragung von Meldungen genutzt wird, wenn der primäre Übertragungsweg z. B. wegen Störungen oder auf Grund eines Sabotageangriffes nicht zur Verfügung steht.

**Fernalarm**

Anzeigen eines Alarmzustandes an eine nicht vor Ort befindliche beauftragte hilfeleistende Stelle (z. B. Alarmempfangsstelle der Polizei oder eines Wach- und Sicherheitsunternehmens).

**Gefahrenmeldeanlage (GMA)**

Fernmeldeanlagen zum zuverlässigen Melden von Gefahren für Personen und Sachen. Sie bilden aus selbsttätig erfassten oder von Personen veranlassten Informationen Gefahrenmeldungen, geben diese aus und erfassen Störungen (z. B. Einbruchmeldeanlagen, Videoüberwachungsanlagen).

**Intervention**

Durchführung von gefahrabwehrenden und schadenbegrenzenden Maßnahmen.

**Interventionskraft (IK)**

Mitarbeiter(in) einer Interventionsstelle, der (die) nachweislich über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, um die in einer Interventionsstelle anfallenden Tätigkeiten ausführen zu können.

**Interventionsstelle (IS)**

Bereich eines Wach- und Sicherheitsunternehmens, welcher gefahrabwehrende und schadenbegrenzende Maßnahmen durchführt.

**Interventionszeit**

Zeit vom Alarmeingang bei der Alarm empfangenden Notruf- und Service-Leitstelle bis zum Eintreffen einer Interventionskraft am Objekt.

**Notruf- und Service-Leitstelle (NSL)**

Gesicherter, ständig besetzter Bereich eines Wach- und Sicherheitsunternehmens, in dem Alarmempfangseinrichtungen (AE) für Gefahrenmeldungen betrieben werden und von dem aus Interventionen eingeleitet, überwacht und dokumentiert werden.

**Objektschlüssel**

Bei NSL und/oder IS hinterlegte Schlüssel, die den Zutritt zu Objekten der Kunden von Wach- und Sicherheitsunternehmen und ggf. die Bedienung der dort vorhandenen Gefahrenmeldeanlage ermöglicht.

**Stehende Verbindung (Festverbindung)**

Physikalische oder logische Verbindung, die nach dem Einrichten oder Aufbau für die Übertragung von Meldungen oder zur Überwachung der Verbindung ständig zur Verfügung steht.

**Test- und Routinemeldungen**

Meldung, der keine Nutzinformation (z. B. Gefahrenmeldung) zugrunde liegt und die zur Überprüfung des Übertragungsweges und der Verfügbarkeit dient.

Anmerkung: Gemäß den Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2311) muss die Test- und Routinemeldung bei einer bedarfsgesteuerten Verbindung innerhalb von 25 Stunden mindestens einmal erfolgen. Für den Ersatzweg gilt die gleiche Regelung.

**Überfallalarm**

Meldung des Ansprechens eines Überfallmelters, die unabhängig vom Schaltzustand der EMA zu einem Fernalarm führt.

# Annex F

## „Info-Blatt für Betreiber von ÜMA/EMA“

zur

Richtlinie

Überfall- und Einbruchmeldeanlagen  
mit und ohne Anschluss  
an die Polizei in Hessen  
(ÜMA/EMA-Rili-Hessen)

Stand: Februar 2010

## Info-Blatt für Betreiber von ÜMA/EMA

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

die Anzahl der „Fehlalarme“ von „Alarmanlagen“, der Fachmann spricht von Falschalarmen aus Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (nachfolgend kurz „ÜMA bzw. EMA“ genannt) nimmt ständig zu. Aufgrund der großen Anzahl solcher Falschalarme waren Einsatzkräfte der Polizei in der Vergangenheit sehr häufig damit beschäftigt, solche Alarme zu verfolgen. Hierdurch wurden die Einsatzkräfte unnütz und an den falschen Orten gebunden und standen für unabwendbare Aufgaben nicht zur Verfügung.

Daher muss sich die Polizei in Sachen Alarmverfolgung auf Fälle beschränken, die hinreichende Anhaltspunkte dafür bieten, dass ein automatisch durch eine EMA ausgelöster Alarm auch wirklich „echt“ ist.

Unbestritten ist die Verfolgung von Alarmen durch die Polizei, wenn es sich um Überfallalarme handelt, da in solchen Fällen das Rechtsgut „Leben und Gesundheit“ im Vordergrund steht.

Das Rechtsgut „Eigentum“ erfordert jedoch bei einem technischen Einbruchalarm in Anbetracht der hohen Falschalarmquote grundsätzlich keine Alarmverfolgung durch die Polizei, wenn keine weiteren Erkenntnisse vorliegen. Hier ist der Betreiber der Einbruchmeldeanlage selbst gefordert, Falschalarme durch Einbau tauglicher Technik zu minimieren. Zudem trägt jeder Falschalarm mehr dazu bei, dass Alarme nicht mehr beachtet werden und die EMA so unglaubwürdig wird. Schließen Sie daher Ihre EMA an eine zertifizierte Notfall- und Serviceleitstelle (NSL) an, die im Alarmfall eine entsprechende Intervention durch eine zertifizierte Interventionsstelle (IS) veranlasst. Vereinbaren Sie in jedem Fall, dass eine Alarmvorprüfung durchgeführt wird.

Einsätze aufgrund von nachgewiesenen „echten“ Alarmen sind kostenfrei. Haben Sie bitte Verständnis, dass die Polizei jedoch Einsätze aufgrund von Falschalarmen aus ÜMA/EMA berechnen muss.

Erfahrungen zeigen, dass durch den Einsatz von anerkannten und geprüften Bauteilen sowie von einem qualifizierten Fachunternehmen eingebaute/errichtete ÜMA/EMA i.d.R. eine minimale Falschalarmquote aufweisen. Solche Anlagen bieten somit im Gegensatz zu „Billiganlagen“ eine Gewähr dafür, dass es sich bei einem ausgelösten Alarm mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen „echten“ Alarm handelt.

Die Hessische Polizei empfiehlt daher nur ÜMA/EMA einzubauen, bei denen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Planung, Projektierung und Installation der ÜMA/EMA nach den in Deutschland anerkannten Regeln der Technik. Hierzu gehört zumindest die Einhaltung der einschlägigen Normen/Bestimmungen/Regelwerke/Richtlinien, insbesondere der Normenreihen DIN EN 50130, 50131, 50136 und der DIN VDE 0833, Teile 1 und 3, in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung (wenn in Überarbeitung: der Entwurfsfassung). Hierin sind ÜMA/EMA je nach Qualität in verschiedene Grade eingeteilt. Der Grad 1 liegt allerdings unterhalb der polizeilichen Anforderungen und entspricht daher nicht dem polizeilichen Mindeststandard. Anlagen ab Grad 2 sind für die Überwachung von Wohnobjekten geeignet. Für Gewerbeobjekte sind die Grade 3 bzw. 4 zugrunde zu legen. Damit eine optimale Intervention möglich ist, sind Alarme an die hilfeleistende Stelle differenziert (mind. nach Einbruch und Überfall) zu übertragen;
- ausschließlicher Einsatz von Geräten/Bauteilen, die von einer nach DIN EN 45011 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagen-technik akkreditierten Prüf-/Zertifizierungsstelle (z.B. des

Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI, Bonn, oder der VdS-Schadenverhütung GmbH, Köln) geprüft/zertifiziert sind und eine entsprechende Prüfnummer besitzen, so dass deren Tauglichkeit nachgewiesen ist;

- objektspezifische, schutzzielangepasste Anlagenkonfiguration sowie fachgerechte Projektierung und Installation der ÜMA/EMA durch einen in der Handwerksrolle eingetragenen Fachbetrieb mit entsprechenden Schulungsnachweisen;
- Einhaltung der sog. "Zwangsläufigkeit" (gemäß DIN VDE 0833) und
- Durchführung von regelmäßigen Inspektionen/Wartungen nach den o.g. Normen incl. Information der Nachbarn vor Auslösung von Testmeldungen (Probealarmen) und
- Alarmübermittlung an eine zertifizierte Notfall- und Serviceleitstelle (NSL) mit Alarmverfolgung durch eine zertifizierte Interventionsstelle (IS).

Vorstehende Ausführungen sind für einen Laien meist unverständlich. Ein Fachmann müsste diese Ausführungen jedoch kennen und erklären können. Weitere Informationen sowie auch einen Adressennachweis von qualifizierten Errichterunternehmen, die vorstehende Bedingungen erfüllen, können Sie bei einer Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle bei den Polizeipräsidien kostenlos anfordern.

Die Einhaltung der beschriebenen Voraussetzungen sollten Sie sich von Ihrem Errichter/Installateur mittels des polizeilichen Vordrucks "Anlagenbeschreibung" oder einer "Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest" der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, bestätigen lassen. Achten Sie darauf, dass in der Anlagenbeschreibung nur Abweichungen von den Regelwerken aufgeführt sind, die nicht zu einer Erhöhung von Falschalarmen führen (u.a. muss die sog. Zwangsläufigkeit eingehalten sein).

Neben der Einhaltung der beschriebenen Voraussetzungen können folgende Anhaltspunkte die Wahrscheinlichkeit, dass ein ausgelöster Einbruchalarm „echt“ ist, erhöhen und somit ggf. eine Alarmverfolgung durch die Polizei bewirken:

- Beobachtung von Augenzeugen
- entsprechende Ergebnisse einer Vorprüfung durch ein vom Betreiber der EMA beauftragtes Wach- und Sicherheitsunternehmen

Wir hoffen, dass wir Ihnen die Problematik der Falschalarme etwas anschaulicher darlegen konnten und bitten Sie um Verständnis, für die beschriebenen polizeilichen Maßnahmen.

Sollten Sie Interesse an einem Adressennachweis für Errichterunternehmen von EMA/ÜMA in Hessen haben, verweisen wir Sie auf die Internetseite der Polizei (<http://www.polizei.hessen.de>) und dort die Seite des Hessischen Landeskriminalamtes. Zertifizierte Notfall- und Serviceleitstellen (NSL) bzw. Interventionsstellen (IS) finden Sie auf die Internetseite der VdS Schadenverhütung GmbH (<http://www.vds.de>).

Wenn Sie noch Fragen haben und/oder eine kostenfreie, firmenneutrale Beratung zu Ihrer Alarmanlage vor Ort wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ihre P o l i z e i